

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

**Wahlpflichtfach:
Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt –
Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften**

**Das Unterhaltsrecht und Unterhaltvorschussrecht
in Deutschland und Österreich – ein Vergleich**

Diplomarbeit

**im Rahmen des Hauptstudiums zur Erlangung des Grades
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)**

vorgelegt von

Britta-Maria Eisenmann

Rebecca Klenk

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachter:
Prof. Eberhard
Ziegler

Zweitgutachter:
Karl Grau
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	VII
Anlagenverzeichnis.....	IX
Abbildungsverzeichnis.....	XI
Einleitung.....	1
Teil A: Das Unterhaltsrecht.....	3
I Das Unterhaltsrecht in Deutschland	3
1 Anspruchsgrundlage.....	3
2 Der Unterhalt	5
2.1 Die Arten des Unterhalts.....	5
2.2 Der Bedarf.....	5
2.2.1 Der Mindestunterhalt.....	6
2.2.2 Die Berechnung anhand der Düsseldorfer Tabelle.....	7
2.2.3 Die Anrechnung des Kindergeldes.....	9
2.3 Mehrbedarf und Sonderbedarf.....	10
3 Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	11
4 Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten	12
5 Fiktive Einkünfte	14
6 Berechnungsbeispiele.....	16
6.1 2 minderjährige Kinder bei durchschnittlichem Einkommen.....	16
6.2 3 minderjährige Kinder bei überdurchschnittlichem Einkommen	17
6.3 1 minderjähriges Kind mit eigenem Einkommen.....	18
6.4 Mangelfallberechnung.....	18
7 Die rechtliche Jugendhilfe	19
7.1 Zuständigkeit	19
7.2 Die Beratungspflicht des Jugendamts	20

7.3	Die Beistandschaft.....	21
7.4	Beurkundungen von Unterhaltstiteln	22
8	Das Verfahren vor Gericht.....	23
8.1	Zuständigkeit	23
8.2	Die Vertretung vor Gericht.....	23
8.3	Abänderung eines Unterhaltstitels.....	24
8.4	Das vereinfachte Verfahren	25
8.5	Einstweilige Anordnungen.....	25
II Das Unterhaltsrecht in Österreich und der Vergleich mit Deutschland.....		27
1	Die Anspruchsgrundlage.....	27
2	Der Unterhalt	32
2.1	Die Arten des Unterhalts.....	32
2.2	Der Bedarf.....	33
2.2.1	Der Durchschnittsbedarf	35
2.2.2	Die Prozentsatzmethode.....	35
2.2.3	Die Anrechnung der Familienbeihilfe.....	41
2.3	Der Sonderbedarf.....	44
3	Fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten	46
4	Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten	50
5	Die Anspannung	53
6	Berechnungsbeispiele.....	56
6.1	2 minderjährige Kinder bei durchschnittlichem Einkommen.....	56
6.2	3 minderjährige Kinder bei überdurchschnittlichem Einkommen	57
6.3	1 minderjähriges Kind mit eigenem Einkommen.....	58
6.4	Unterhalt bei beschränkter Leistungsfähigkeit.....	58
7	Der Jugendwohlfahrtsträger.....	59
7.1	Zuständigkeiten	59
7.2	Beratungspflicht des Jugendwohlfahrtsträgers.....	60

7.3	Die Rechtsvertretung.....	61
7.4	Beurkundungen von Unterhaltstiteln	63
8	Das Verfahren vor Gericht.....	64
8.1	Zuständigkeit	65
8.2	Die Vertretung vor Gericht.....	66
8.3	Abänderung eines Unterhaltstitels.....	67
8.4	Einstweilige Anordnungen.....	69
9	Fazit.....	69

Teil B: Das Unterhaltsvorschussrecht.....	73
I Das Unterhaltsvorschussrecht in Deutschland.....	73
1 Darstellung der Rechtslage	73
1.1 Gesetzlicher Zweck des Unterhaltsvorschusses	74
1.2 Voraussetzungen für die Unterhaltsvorschussgewährung und Ausschlussgründe	75
1.2.1 Voraussetzungen.....	75
1.2.2 Ausschlussgründe	75
1.3 Arten von Unterhaltsvorschüssen und deren Höhe	76
1.3.1 Unterhaltsausfalleistung.....	76
1.3.2 Unterhaltsvorschussleistung	76
1.3.3 Berechnung des Unterhaltsvorschusses	77
2 Ablauf im Verwaltungsverfahren.....	78
2.1 Unterhaltsvorschusskasse als zuständige Stelle für die Unterhaltsvorschussgewährung.....	78
2.2 Antragstellung.....	79
2.3 Bescheid über die Unterhaltsvorschussgewährung	79
2.4 Zahlungsweise	80
2.5 Dauer der Unterhaltsvorschussgewährung	80
2.6 Rückforderung der Unterhaltsvorschüsse beim Unterhaltsschuldner	81
II Das Unterhaltsvorschussrecht in Österreich und der Vergleich mit Deutschland	85
1 Darstellung der Rechtslage	85
1.1 Gesetzlicher Zweck des Unterhaltsvorschusses	85
1.2 Voraussetzungen der Unterhaltsvorschussgewährung sowie Versagungsgründe	86
1.2.1 Voraussetzungen.....	86
1.2.2 Versagungsgründe	88
1.3 Arten von Unterhaltsvorschüssen und deren Höhe	91

1.3.1	Unterhaltsvorschuss in Titelhöhe	92
1.3.1.1	Titelvorschuss nach Einleitung von Exekutionsmaßnahmen	95
1.3.1.2	Titelvorschuss bei aussichtsloser Exekution.....	96
1.3.2	Unterhaltsvorschuss in Richtsatzhöhe.....	97
1.3.2.1	Richtsatzvorschuss bei Misslingen der Schaffung bzw. Erhöhung eines Unterhaltstitels.....	101
1.3.2.2	Richtsatzvorschuss als Haftvorschuss.....	102
1.3.2.3	Richtsatzvorschuss im Zuge eines Abstammungsverfahrens	103
1.3.2.4	Richtsatzvorschuss auf vorläufigen Unterhalt.....	104
2	Ablauf im Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren.....	104
2.1	Jugendwohlfahrtsträger als zuständige Stelle für das Begehren von Unterhaltsvorschüssen.....	105
2.2	Antragstellung.....	109
2.3	Beschluss über die Unterhaltsvorschussgewährung.....	110
2.4	Vollzug des Unterhaltsvorschussbeschlusses	113
2.5	Dauer der Unterhaltsvorschussgewährung	114
2.6	Rückforderung der Unterhaltsvorschüsse beim Unterhaltsschuldner	118
3	Fazit.....	123
Teil C: Zusammenwirken und Optimierungsmöglichkeiten		126
1	Das Zusammenwirken der verschiedenen Stellen	126
2	Optimierungsmöglichkeiten für die deutsche Verwaltungspraxis	127
Glossar		IX
Anlagen.....		1
Literaturverzeichnis		X
Internetbelege		XV
Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD		XVI

Abkürzungsverzeichnis

ABGB (Österreich)	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AMS (Österreich)	Arbeitsmarktservice
ASVG (Österreich)	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AußStrG (Österreich)	Außerstreitgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKKG	Bundeskindergeldgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
Das JAmt	Das Jugendamt, Zeitschrift des DIJuF
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DT	Düsseldorfer Tabelle
dUVG	deutsches Unterhaltsvorschussgesetz
EO (Österreich)	Exekutionsordnung
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamLAG (Österreich)	Familienlastenausgleichsgesetz
FamRÄG (Österreich)	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FPR	Familie Partnerschaft Recht
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
iFamZ (Österreich)	interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
JN (Österreich)	Jurisdiktionsnorm
JWG (Österreich)	Jugendwohlfahrtsgesetz
LGZ (Österreich)	Landesgericht für Zivilrechtssachen
MAG 11 (Österreich)	Magistratsabteilung 11, Wien
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NSTH (Österreich)	Notstandshilfe
ÖA (Österreich)	Österreichischer Amtsvormund
ÖJZ (Österreich)	Österreichische Juristen-Zeitschrift
öUVG	österreichisches Unterhaltsvorschussgesetz
OGH (Österreich)	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RPfIG	Rechtspflegergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SüdL	Süddeutsche Leitlinien
u. a.	unter anderem
UV	Unterhaltsvorschuss
v. a.	vor allem
VfGH (Österreich)	Verfassungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WrJWG (Österreich)	Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz
Zak (Österreich)	Zivilrecht aktuell
ZPO	Zivilprozessordnung

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Österreichische Rechtsvorschriften.....	A1
Anlage 2: Durchschnittsbedarfstabelle.....	A43
Anlage 3: Luxusgrenzen.....	A44
Anlage 4: Anrechnung der Familienbeihilfe.....	A45
Anlage 5: Unterhaltsrechner inkl. Familienbeihilfe Anrechnung.....	A51
Anlage 6: Familienbeihilfen-Anrechnungsrechner.....	A52
Anlage 7: Sozialversicherungsrechtliches Existenzminimum.....	A55
Anlage 8: Anrechnung des Eigeneinkommens.....	A56
Anlage 9: Existenzminimum und Unterhaltsexistenzminimum.....	A57
Anlage 10: Existenzminimums – Rechner.....	A63
Anlage 11: Richtwerte für die Belastungsgrenze bei Haushaltsgemeinschaften.....	A65
Anlage 12: Unterhaltsfestsetzungsantrag Österreich I.....	A66
Anlage 13: Unterhaltsfestsetzungsantrag Österreich II.....	A68
Anlage 14: Unterhaltsbeschluss Österreich – Anspannung.....	A70
Anlage 15: Unterhaltsbeschluss Österreich – Arbeitslosigkeit.....	A75
Anlage 16: Organigramm der Magistratsabteilung 11, Wien.....	A79
Anlage 17: Unterhaltsvereinbarung Österreich.....	A80
Anlage 18: UV-Antragsformular.....	A81
Anlage 19: Bewilligungsbescheid Deutschland.....	A85
Anlage 20: Rechtswahrungsanzeige Deutschland.....	A87
Anlage 21: Rückübertragungsvertrag Deutschland.....	A89
Anlage 22: Informationsschreiben UV.....	A90
Anlage 23: UV-Richtsätze.....	A92
Anlage 24: Antrag auf vorläufigen Unterhalt.....	A93
Anlage 25: Einstweilige Verfügung – Beschluss.....	A95
Anlage 26: UV-Antrag gem. § 4 Zif. 5 öUVG.....	A96

Anlage 27: Einstweilige Verfügung – Beschluss	
über Außerkrafttreten.....	A97
Anlage 28: UV-Antrag gem. §§ 3, 4 Zif. 1 öUVG.....	A100
Anlage 29: Beschluss über UV-Gewährung	
gem. §§ 3, 4 Zif. 1 öUVG.....	A101
Anlage 30: Medianeinkommen.....	A103
Anlage 31: Entscheidung über Anspannung.....	A104

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Tabelle zur Ermittlung des Kindesunterhalts.....	S. 8
Abb. 2: Prozentsätze auf das Nettoeinkommen für die jeweiligen Altersgruppen.....	S. 36
Abb. 3: Abzug vom jeweiligen Prozentsatz für jede weitere Unterhaltsverpflichtung.....	S. 36
Abb. 4: Formel zur Berechnung des Restgeldunterhalts- Anspruchs bei einfachen Lebensverhältnissen.....	S. 49
Abb. 5: Höhe der Unterhaltsvorschüsse in Deutschland.....	S. 76
Abb. 6: Höhe der Unterhaltsvorschussrichtsätze in Österreich.....	S. 97
Abb. A1: Durchschnittsbedarfssätze.....	S. A43
Abb. A2: Grenzsteuersätze und Kürzungsfaktoren.....	S. A45
Abb. A3: Summe der Unterhaltsabsetzbeträge (UAB) pro Jahr.....	S. A46
Abb. A4: Grenzsteuersätze und Berechnungsformeln.....	S. A48
Abb. A5: Durchschnittlicher monatlicher oder jährlicher Unterhaltsabsetzbetrag (UAB).....	S. A48
Abb. A6: Vereinfachte Formeln zur Berechnung des Gekürzten Unterhalts.....	S. A49
Abb. A7: Kürzungsfaktor zur Berechnung des gekürzten Unterhalts.....	S. A50
Abb. A8: Formel zur Berechnung des Restgeldunterhalts bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen.....	S. A56
Abb. A9: Richtwerte für die Belastungsgrenze (pro Monat, 12-mal jährlich).....	S. A65

Einleitung

Kinder stehen in einer besonderen Abhängigkeit zu ihren Eltern: Sie sind betreuungsbedürftig und können finanziell nicht für sich selbst sorgen. Sie genießen deshalb ein besonders schutzwürdiges Interesse. Eltern haben daher eine äußerst schwerwiegende Pflicht gegenüber ihren Kindern zu erfüllen: Sie sind für die Pflege und Erziehung sowie für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse verantwortlich. In intakten Familien empfängt das Kind seinen Unterhalt als Naturalleistungen, die Höhe der Aufwendungen spielt üblicherweise keine Rolle. Funktioniert das Zusammenleben jedoch nicht und entscheiden sich die Eltern für eine Trennung bzw. haben die Eltern noch nie zusammengelebt, darf die Versorgung des Kindes nicht darunter leiden. Um dem Kind seinen Unterhalt und damit seine Existenz zu sichern, hat der Gesetzgeber seinen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gesetzlich verankert.

Gerade sehr emotionale Scheidungen können oft zu Lasten der Kinder gehen: Die Verweigerung der Unterhaltszahlungen für das Kind sollen konkret dem betreuenden Elternteil schaden. Dass der Schaden tatsächlich jedoch dem Kind zugefügt wird, ist vom zahlungspflichtigen Elternteil zwar nicht gewollt, aber wird von ihm in seiner Wut und Abneigung gegen den ehemaligen Ehepartner oft vergessen. Um das Wohl des Kindes zu schützen und seine Interessen angemessen zu vertreten, hat der Staat die Institution des Jugendamts geschaffen. Die Abteilung der Beistandschaft fungiert dabei als neutrale und vermittelnde Stelle zwischen betreuendem und zahlungspflichtigem Elternteil. Sie nimmt die Interessen des Kindes wahr und setzt dessen gesetzlichen Unterhaltsanspruch durch, ohne jedoch Partei für einen Elternteil zu ergreifen und Schaden zufügen zu wollen.

Trotz den steten Bemühungen des Jugendamtes, den Unterhalt einzutreiben, zeigt die Praxis leider, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Verpflichtung nicht, nicht regelmäßig oder aber nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Um dennoch den Mindestunterhalt des Kindes zu sichern, springt der Staat als „Bürge“ ein und streckt die Unterhaltsleistungen vor. Der Unterhaltsvorschuss soll den Unterhaltspflichtigen allerdings nicht unbedingt entlasten, sondern wird später in einem gesonderten Verfahren

von ihm zurückgefordert; ein Rückgriff auf den Verpflichteten ist nur ausnahmsweise ausgeschlossen.

Der Kindesunterhalt ist ein äußerst sensibler Bereich des Familienrechts. Die Bestrebungen des Gesetzgebers in seiner Schutzfunktion sollten dahin gehend zu einer ständigen Aktualisierung und Verbesserung des Unterhaltsrechts und Unterhaltsvorschussrechts führen. Dabei kann es – auch hinsichtlich des Europagedankens – sinnvoll sein, die Rechtsvorschriften sowie die Verwaltungspraxis der Nachbarländer näher zu betrachten, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse u. U. in das deutsche Recht zu verarbeiten oder zu übernehmen.

Die folgende Arbeit befasst sich neben dem deutschen Unterhaltsrecht und Unterhaltsvorschussrecht intensiv mit den entsprechenden österreichischen Rechtsgebieten. Dabei soll nicht nur die Gesetzeslage verglichen, sondern v. a. auch die Arbeit in der Praxis beleuchtet werden, um evtl. auch neue Impulse für die Umsetzung in Deutschland zu geben. Das internationale Privatrecht und ein einheitliches europäisches Familienrecht wird nicht weiter thematisiert. Die Arbeit geht von der Jugendamtspraxis aus; daher ist sie lediglich auf den Unterhalt minderjähriger Kinder und die Minderjährigen tangierenden Angelegenheiten abgestellt. Es wird jeweils von einem einer unselbstständigen Tätigkeit nachgehenden geldunterhaltspflichtigen und einem betreuenden Elternteil ausgegangen; Volljährigkeit und volle Geschäftsfähigkeit werden vorausgesetzt. Auf den Ersatz zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschüsse von Kind und betreuendem Elternteil wird nicht weiter eingegangen, da dieser in der Praxis nur selten vorkommt.

Teil A: Das Unterhaltsrecht

I Das Unterhaltsrecht in Deutschland

Die Wichtigkeit eines gesetzlich fundierten und gut durchdachten Kindesunterhaltsrechts machen folgende Zahlen deutlich: 651.390 Beistandschaften gab es 2008 bundesweit, davon 71.661 allein in BW. Damit nehmen 24,4 % aller Alleinerziehenden in Deutschland und 23,5 % in BW die Hilfe des Jugendamts in Anspruch.¹ Darüber hinaus begründen die Zahlen auch die Notwendigkeit einer guten und schnell agierenden Verwaltungsarbeit, um die Kindesinteressen angemessen vertreten zu können. Im Folgenden werden nun das deutsche Kindesunterhaltsrecht sowie die Beistandschaft und das Verfahren vor Gericht näher erläutert.

1 Anspruchsgrundlage

Der Unterhaltsanspruch aus § 1601 BGB sieht eine gegenseitige Unterhaltspflicht von Verwandten in gerader Linie vor, also zwischen Personen, deren eine von der anderen abstammt (§ 1589 Abs. 1 BGB); der Grad der Verwandtschaft richtet sich gem. § 1589 Abs. 1 S. 3 BGB nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Aus der allgemeinen Formulierung in § 1601 BGB lässt sich jedoch kein konkreter Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder gegenüber ihren Eltern herauslesen; vielmehr handelt es sich dabei um eine für alle Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie geltende Anspruchsgrundlage. Trotz des weit gefassten Kreises der Berechtigten und Verpflichteten ist § 1601 BGB jedoch keine Generalklausel, da sie einen gegenseitigen Unterhaltsanspruch von Verwandten in der Seitenlinie eindeutig ausschließt.²

Da der Anspruch aus § 1601 BGB ein Rückgriff auf mehrere Verwandte zulässt, wurde in § 1606 BGB eine entsprechende Regelung über die Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltspflichtiger getroffen. Nach Absatz 2 sind die näheren Verwandten vor den ent-

¹ Die Zahlen basieren auf Erhebungen des statistischen Bundes- bzw. Landesamts

² Wendl/Dose § 1 Rdn. 1

ferneren zum Unterhalt verpflichtet. Die Eltern als zum Kind gleich nahe Verwandte haften gem. § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB anteilig.³

Der Unterhaltsanspruch selbst nach § 1601 BGB besteht lebenslang, jedoch müssen Bedürftigkeit des Berechtigten und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten kongruent zueinander sein.⁴ Die Bedürftigkeit des Kindes ist v. a. dann regelmäßig nicht mehr gegeben, wenn es wirtschaftlich selbstständig ist, d. h. wenn es seinen angemessenen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann.⁵

Der Unterhalt soll dem Kind laufend seine Existenz sichern und kann gem. § 1613 Abs. 1 BGB ab dem Zeitpunkt verlangt werden, zu dem der Unterhaltspflichtige dazu aufgefordert wurde. Eine rückwirkende Geltendmachung ist nur für die in Abs. 2 aufgeführten Ausnahmen zulässig. Im Übrigen verjähren Unterhaltsansprüche nach Vorgaben der §§ 197 ff. BGB mit Ausnahme des Sonderbedarfs (§ 195 BGB).⁶

Die Gegennorm zu § 1613 BGB findet sich in § 1614 Abs. 1 BGB: Ein Verzicht auf Unterhalt für die Zukunft ist nicht möglich. Diese Vereinbarung zwischen Eltern entspricht nicht dem Interesse und dem Wohl des Kindes und ist daher keinesfalls wirksam.⁷

Ein grobes Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Zahlungspflichtigen kann eine Beschränkung oder sogar den Wegfall des Unterhaltsanspruchs zur Folge haben. Da dies jedoch bei minderjährigen Kindern meistens durch Erziehungsfehler der Eltern mitverschuldet wird, sind die Sanktionen nach § 1611 Abs. 2 BGB gegenüber Minderjährigen ausgeschlossen. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten; noch nicht geleistete Zahlungen bleiben allerdings gem. § 1615 Abs. 1 bestehen.⁸

³ Schellhammer, Rdn. 1205

⁴ Büte/Büte, § 1601 Rdn. 7

⁵ Ehinger, Rdn. 4

⁶ Ziegler, Rdn. 396 f.

⁷ Muscheler, § 39 Rdn. 689

⁸ Schlüter, § 23 Rdn. 309 ff.

2 Der Unterhalt

Anhand der individuellen Bedürfnisse des Kindes wird die Höhe des zu gewährenden Unterhalts berechnet. Die Berechnung selbst beruht auf Faktoren wie Alter, das Einkommen des Unterhaltspflichtigen sowie der Persönlichkeit des Kindes.

2.1 Die Arten des Unterhalts

Die Eltern haben die Bedürfnisse des Kindes nach § 1606 Abs. 3 BGB gemeinsam zu befriedigen. Leben die Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft, erhält das Kind seinen Unterhalt üblicherweise in Naturalleistungen. Andernfalls kann es von dem Elternteil, dessen Haushalt es nicht angehört, den Unterhalt gem. § 1612 Abs. 1 S. 1 BGB in Form einer Geldrente verlangen, die nach § 1612 Abs. 3 BGB monatlich im Voraus zu entrichten ist. Der Unterhaltsschuldner kann mit besonderer Rechtfertigung anstatt des Barunterhalts seine Unterhaltspflicht gem. § 1612 Abs. 1 S. 2 BGB auch in anderer Form, z. B. durch Sachleistungen, erfüllen; in der Jugendamtspraxis kommt dieser Norm allerdings höchstens bzgl. der Krankenversicherung des Kindes eine praktische Bedeutung zu.⁹

Der Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, erfüllt gem. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB seinen Unterhaltsbeitrag grundsätzlich durch Pflege und Erziehung des Kindes. Bar- und Betreuungsunterhalt sind dementsprechend ex lege als gleichwertig anzusehen, auch wenn die Betreuungsverpflichtung bis zur Volljährigkeit des Kindes sinkt. Der betreuende Elternteil ist nur ausnahmsweise zum Barunterhalt heranzuziehen, wenn sein Einkommen das des anderen Elternteils wesentlich übersteigt.¹⁰

2.2 Der Bedarf

Der Unterhaltsanspruch des Kindes umfasst nach § 1610 Abs. 2 BGB seinen ganzen gegenwärtigen Lebensbedarf wie Wohnen, Ernährung, Kleidung, Krankenversicherung, Bildung, die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen, Ta-

⁹ Wendl/Scholz, § 2 Rdn. 8 f.

¹⁰ Wendl/Scholz, § 2 Rdn. 11 f.

schengeld sowie die Kosten der Betreuung und Erziehung, sofern das Kind nach Abs. 2 2. Halbsatz noch erziehungsbedürftig ist.¹¹

Die Höhe des zu gewährenden angemessenen Unterhalts richtet sich gem. § 1610 Abs. 1 BGB nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Minderjährige Kinder sind jedoch wirtschaftlich unselbstständig und daher nicht für ihre Lebensverhältnisse verantwortlich. Sie leiten sich ihre Lebensstellung deshalb von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern ab.¹² Die Abhängigkeit des Unterhalts vom Einkommen bewirkt, dass einem Kind wohlhabender Eltern ein höherer Bedarf zuerkannt wird als einem Kind schlecht verdienender Eltern. Der angemessene Unterhalt gem. § 1610 Abs. 1 BGB umfasst also nicht nur das Notwendigste, sondern erlaubt dem Kind eine Angleichung an den gehobenen Lebensstandard des Verpflichteten. Dennoch ist der Unterhalt nach oben hin begrenzt, da ein luxuriöses Leben nicht mehr den reinen Bedarf des Kindes darstellt.¹³

Der Zahlungspflichtige hat darüber hinaus gem. § 1610 Abs. 2 BGB eine Ausbildung zu finanzieren, die der Begabung, den Fähigkeiten, der Neigung wie auch dem Leistungswillen des Kindes¹⁴ sowie der eigenen Leistungsfähigkeit entspricht. Eine zweite Ausbildung ist von den Unterhaltspflichtigen jedoch grundsätzlich nur dann zu tragen, wenn die erste Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden musste, der Beruf unvorhergesehen keine ausreichende Lebensgrundlage bietet oder die Eltern das Kind in eine Ausbildung gedrängt haben, für die dem Kind die notwendige Begabung fehlt.¹⁵

2.2.1 Der Mindestunterhalt

§ 1612a Abs. 1 S. 1 BGB betrifft den Unterhaltsanspruch des Kindes in Form eines Prozentsatzes des Mindestunterhalts. Demzufolge wird darin der Mindestbedarf eines minderjährigen Kindes festgelegt, der auf dem einkommenssteuerrechtlichen, nicht zu versteuernden Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG basiert. Der Kinderfreibe-

¹¹ Schulze/Kemper, § 1610 Rdn. 2 ff.

¹² Muscheler, § 39 Rdn. 677

¹³ Schlüter, § 23 Rdn. 307

¹⁴ Vgl. BGH FamRZ 2000, S. 420 ff.

¹⁵ Schellhammer, Rdn. 1247 ff.

trag wiederum orientiert sich an dem sächlichen Existenzminimum eines Kindes, das anhand des alle zwei Jahre neu von der Bundesregierung erstellten Existenzminimumsberichts – gestützt auf den sozialhilferechtlichen Regelsätzen sowie den statistischen Berechnungen der durchschnittlichen Aufwendungen für Wohn- und Heizkosten – ermittelt wird.¹⁶ Der steuerrechtliche Kinderfreibetrag beträgt derzeit 2.184 € jährlich für jeden einkommenssteuerpflichtigen Elternteil, somit pro Kind insgesamt 3.648 € Aufgrund der in § 1610 Abs. 3 BGB geforderten monatlichen Unterhaltspflicht gem. § 1610 Abs. 3 BGB beträgt der Mindestunterhalt demnach ein Zwölftel des doppelten Kinderfreibetrags, also 364 € Dieser Betrag ist Ausgangspunkt für die gesamte Unterhaltsberechnung und soll den Mindestbedarf eines Kindes, angelehnt an dessen steuerlichem Existenzminimum, stärken, auch wenn die tatsächliche Lebensstellung des Kindes einen höheren Unterhalt begründet. Nach § 1612a Abs. 1 Zif. 1-3 BGB stehen allerdings nur Kindern im Alter von 6-11 Jahren (zweite Altersstufe) 364 € – also 100 % des Mindestunterhalts – zu; Kinder der ersten Altersstufe (0-5 Jahren) wird 87 % gewährt, während Kinder zwischen 11 und 17 Jahren (dritte Altersstufe) 117 % des Mindestunterhalts für sich beanspruchen dürfen.¹⁷

2.2.2 Die Berechnung anhand der Düsseldorfer Tabelle

Das BGB enthält keine explizit bezifferte Regelung für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs, verlangt aber eine Berücksichtigung der Lebensstellung des Kindes. Anstatt für jedes Kind eine vom Einkommen des Barunterhaltspflichtigen abgeleitete individuelle Lebensstellung zu ermitteln, bedient sich die Praxis der DT, die von den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Köln und Hamm entwickelt wurde. Die übrigen Oberlandesgerichte haben die DT weitgehend übernommen und vereinzelte Abweichungen in den oberlandesgerichtlichen Unterhaltsleitlinien der jeweiligen Länder erfasst. Dennoch haben weder die DT noch die in BW geltenden SüdL Gesetzescharakter. Sie enthalten lediglich Orientierungswerte, die aber in der Praxis bundesweit Anwendung finden und vom BGH grundsätzlich bestätigt wurden, da es die Verwaltungsarbeit der Gerichte

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 16/11065, S. 4 ff.

¹⁷ Vgl. Hoppenz/Hülsmann: Der reformierte Unterhalt, § 1612a n. F. Rdn. 2

und Jugendämter vereinfacht und die Berechnung transparent für die Beteiligten macht.¹⁸ Von der Berechnungsart wird daher nur unter besonderen Umständen abgewichen, wenn die vorliegenden Tatbestände nicht der in der DT vorgesehenen Standardsituation entsprechen.¹⁹

Der Mindestunterhalt der ersten Einkommensgruppe in den drei jeweiligen Altersstufen nach § 1612a Abs. 1 BGB bildet zusammen mit dem in 10 Einkommensgruppen gestaffelt angeordneten Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen, das im Übrigen um 5 % für berufsbedingte Aufwendungen bereinigt wurde, die Ausgangstabelle (s. Abb. 1).

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	562	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	586	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	406	466	546	625	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.800
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

Abb. 1: Tabelle zur Ermittlung des Kindesunterhalts
Quelle: Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2010)

Laut der 1. Anmerkung zur DT sind die monatlichen Beträge auf zwei Unterhaltsberechtigten – unabhängig von deren Rang nach § 1609 BGB – ausgelegt. Ist der Unterhaltsschuldner gegenüber mehr als zwei Berechtigten zum Unterhalt verpflichtet, kann der Schuldner pro zusätzlicher Verpflichtung um jeweils eine Einkommensgruppe niedriger eingestuft werden; hat er jedoch nur eine Unterhaltspflicht, ist eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe möglich. Der Prozentsatz drückt gem. der 2. Anmerkung zur DT die Steigerung des Tabellenbetrags der jeweiligen Einkommens-

¹⁸ Vgl. Ziegler, Rdn. 382

¹⁹ Wendl/Dose, § 1 Rdn. 4

gruppe gegenüber dem Mindestbedarf aus. Die Prozentsätze stehen also für eine jeweilige Einkommensgruppe und werden in dynamischen Unterhaltstiteln festgehalten. In der Tabelle selbst sind für jede Einkommensgruppe unterschiedliche Betragskontrollbeträge angegeben (5. Anmerkung). Diese beziffern zwar nicht den notwendigen, jedoch den angemessenen Eigenbedarf. Je höher das Einkommen ist, desto höher soll auch der Selbstbehalt des Verpflichteten sein, um eine ausgewogene Verteilung des einzusetzenden Einkommens zwischen dem Kind und seinem Unterhaltsschuldner zu sichern. Liegt nach Abzug des errechneten Unterhalts der Eigenbedarf unter dem Bedarfskontrollbetrag der jeweiligen Einkommensgruppe, so ist der Berechnung die nächstniedrigere Einkommensgruppe zugrunde zu legen. In Mangelfällen ist grundsätzlich die niedrigste Einkommensgruppe einzusetzen.²⁰

2.2.3 Die Anrechnung des Kindergeldes

Das Kindergeld ist eine öffentlich-rechtliche Leistung an die Familie, um diese finanziell zu unterstützen. Sie ist zweckgebunden und soll der Bedarfsdeckung des Kindes dienen. § 1612b Abs. 1 S. 1 BGB betont deutlich, dass das Kindergeld in voller Höhe dem Kind selbst zusteht. Es hat demnach einen Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes oder auf entsprechende Naturalleistungen durch die Eltern.²¹

Sowohl die Mutter als auch der Vater haben nach § 62 Abs. 1 EStG und § 1 BKGG einen Anspruch auf das Kindergeld, jedoch darf gem. § 64 Abs. 1 EStG bzw. § 3 Abs. 1 BKGG die Auszahlung nur an einen der beiden erfolgen. Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung erweist sich dieses als sinnvoll, lediglich bei getrennt lebenden Eltern ergibt sich das Problem einer gerechten Aufteilung.²²

Da gem. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB Bar- und Betreuungsunterhalt prinzipiell gleichwertig sind, tritt somit auch beim Anspruch des Kindergelds der sog. Halbteilungsgrundsatz ein: Es soll unabhängig von der Art der Unterhaltsleistung beiden Elternteilen zugute kommen.²³ Es muss also einen Ausgleich zwischen dem Bezugsberechtigten des Kin-

²⁰ Finke/Ebert, § 3 Rdn. 219

²¹ Hamm, § 2 Rdn. 38 ff.

²² Menne, S. 109

²³ Lüderitz, § 11 Rdn. 48 f.

dergelds – laut §§ 3 Abs. 2 BKGG, 64 Abs. 2 EStG der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt – und dem anderen Elternteil geben. Weder im EStG noch im BKGG ist ein derartiger Ausgleich vorgesehen, sodass dieser im Rahmen des Unterhaltsrechts vorgenommen wird. § 1612b Abs. 1 S. 1 Zif. 1 BGB sieht eine Deckung des Bedarfs in Höhe des hälftigen Kindergelds vor. Der zu berücksichtigende Teil mindert also seinen anhand der DT berechneten Unterhaltsanspruch und somit auch die Zahlungsverpflichtung des Unterhaltsschuldners. Nur in dem zu berücksichtigenden Umfang hat der betreuende Elternteil das Kindergeld für den Barunterhalt des Kindes zu verwenden; die andere Hälfte kommt seiner Betreuungsleistung zugute. Es ist jedoch nur auf den Mindestunterhalt anzurechnen: Liegt der ermittelte Bedarf unterhalb des Mindestunterhalts, entfällt die Anrechnung. Durch diese Regelung soll der Anspruch des Kindes auf den Mindestunterhalt gesichert werden.²⁴

2.3 Mehrbedarf und Sonderbedarf

Bei der Bedarfsbemessung ist es oft nicht möglich, den gesamten Lebensbedarf als solchen zu kalkulieren und zu berücksichtigen. Daher hat der barunterhaltspflichtige Elternteil neben dem laufenden Unterhalt auch jene Mehrkosten zu tragen, die nicht über die monatliche Geldrente abgedeckt werden können. Zu unterscheiden sind dabei Mehrbedarf und Sonderbedarf.

Der BGH bediente sich in seiner Entscheidung²⁵ über den Kindergartenbeitrag als Mehrbedarf folgender Definition: „Mehrbedarf ist derjenige Teil des Lebensbedarfs (§ 1610 Abs.2 BGB), der regelmäßig, jedenfalls während eines längeren Zeitraums, anfällt und das Übliche derart übersteigt, dass er mit Regelsätzen nicht erfasst werden kann, aber kalkulierbar ist und deshalb bei der Bemessung des laufenden Unterhalts berücksichtigt werden kann.“²⁶ Demzufolge sind neben dem Kindergartenbeitrag auch die Kosten für Nachhilfeunterricht, eine private Krankenversicherung, den Besuch von Privatschulen oder Internaten sowie die krankheitsbedingten Kosten für die Behandlung und Pflege eines behinderten Kindes als Mehrbedarf zu werten.

²⁴ Klein, S. 197 ff.

²⁵ BGH FPR 2009, S. 316 ff.

²⁶ Zit. aus Wendl/Klinkhammer, § 2 Rdn. 133

Sonderbedarf hingegen stellt nach der Legaldefinition aus § 1613 Abs. 2 Zif. 1 BGB einen unregelmäßigen und außergewöhnlich hohen Bedarf dar. Er muss einmalig und unerwartet auftreten, also zu einem Zeitpunkt entstanden und so beschaffen sein, dass er nicht bei der Bedarfsbemessung berücksichtigt werden konnte. Die Kosten müssen gegenüber dem Unterhalt vergleichsweise hoch sein, damit sie als Sonderbedarf geltend gemacht werden können. Typisch hierfür sind kieferorthopädische Behandlungskosten sowie die Kosten für Schulausflüge oder einmalig zu beschaffende Ausbildungsmittel.²⁷ Die Mehrkosten sind gem. § 1606 Abs. 3 BGB von beiden Elternteilen anteilig entsprechend ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu tragen.

3 Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

Einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen hat nur, wer ganz oder teilweise außerstande ist, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten. Der Bedürftigkeitsbegriff aus § 1602 Abs. 1 BGB setzt also voraus, dass der Bedürftige weder über Einkommen noch über verwertbares Vermögen verfügt. Neben dem Erwerbseinkommen sind Einkünfte jeglicher Art wie z. B. Vermögenserträge auf den Bedarf des Kindes anzurechnen. Öffentlich-rechtliche Leistungen wirken sich prinzipiell bedarfsmindernd aus, soweit es sich dabei nicht um subsidiäre Leistungen wie Sozialhilfe oder UV handelt. Das Kindergeld stellt allerdings eine zweckgebundene Leistung für die Eltern dar, die den Bedarf des Kindes lediglich deckt, aber nicht mindert. Freiwillige Zuwendungen Dritter sind nur dann anzurechnen, wenn der Dritte mit seiner Zahlung die Unterhaltsschuld des Verpflichteten konkret tilgen will.²⁸ Einkünfte aus einer freiwilligen Nebentätigkeit oder Ferienarbeit sind Einkommen aus unangemessener Erwerbstätigkeit, die auf den Bedarf des Kindes prinzipiell gar nicht, höchstens jedoch nur nach Billigkeit angerechnet werden dürfen (§ 1577 Abs. 2 BGB analog).²⁹

Sobald die anrechenbaren Einkünfte über dem Bedarf des Kindes liegen, besteht kein Unterhaltsanspruch mehr nach § 1602 Abs. 1 BGB. Im Gegensatz zu anderen bedürftigen Verwandten müssen minderjährige unverheiratete Kinder jedoch ihr Vermögen

²⁷ Schulze/Kemper, § 1613 Rdn. 6

²⁸ Vgl. Muscheler, § 39 Rdn. 664 ff.

²⁹ Schellhammer, Rdn. 1275

nach Abs. 2 auch dann nicht einsetzen, wenn ihr Erwerbseinkommen und die Vermögenserträge nicht zur Deckung seines Unterhalts ausreichen; einen Rückgriff auf sein Vermögen muss es nach § 1603 Abs. 3 S. 3 BGB nur dann dulden, wenn die unterhaltspflichtigen Eltern leistungsunfähig sind.³⁰

Minderjährige Kinder sind für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit grundsätzlich bedürftig; die Verpflichtung, den Bedarf selbst zu decken, würde dem Erziehungs- und Ausbildungsziel entgegenstehen. Eine Nebentätigkeit während der Ausbildung ist ihm demnach nicht zuzumuten. Durch einen angemessenen Ausbildungsunterhalt gem. § 1610 Abs. 2 BGB soll dem Kind ermöglicht werden, alle notwendigen Fertigkeiten und das Wissen für den Ausbildungsberuf zu erlangen, ohne sich um die Deckung seines Lebensbedarfs kümmern zu müssen. Allerdings fordert § 1610 Abs. 2 BGB ein Gegenseitigkeitsprinzip: Damit das unterhaltsberechtignte Kind entsprechende Leistungen für sich beanspruchen kann, hat es seine Berufsausbildung stets zielstrebig und bemüht in gebührender Zeit zu beenden; andernfalls verwirkt es seinen Anspruch auf Unterhalt.³¹

Die Ausbildungsvergütung ist laut der Anmerkung Zif. 8 der DT vor der Anrechnung auf den Bedarf um alle Steuern und Sozialabgaben und darüber hinaus um 90 € zu kürzen, da dies pauschalisiert den ausbildungsbedingten Aufwendungen entspricht; die Pauschale überschreitende Aufwendungen sind gesondert nachzuweisen. Der verbleibende Bedarf ist zur Hälfte auf den Bedarf des Kindes anzurechnen. Hier greift – wie schon beim Kindergeld – der Halbteilungsgrundsatz aus Gründen der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt.³²

4 Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten

Der Unterhaltsanspruch setzt nicht nur die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, sondern nach § 1603 Abs. 1 BGB ebenfalls die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten voraus. Der Prüfung der Leistungsfähigkeit werden neben den Vermögenserträgen und dem Erwerbseinkommen auch sämtliche Einkünfte, insb. Überstundenvergütung, Wo-

³⁰ Schlüter, § 23 Rdn. 302

³¹ Ziegler, Rdn. 377

³² Ehinger, Rdn. 21

chenendzuschlag, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Abfindungen, sowie öffentlich-rechtliche, nicht subsidiäre Sozialleistungen wie Kranken-, Arbeitslosen- und Wohngeld zugrunde gelegt; für die Deckung des eigenen Lebensbedarfs empfangene Unterhaltszahlungen sind ebenfalls einzusetzen. Hat der Unterhaltsschuldner einen Vorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Haus, ist laut SüdL die wirtschaftliche Nutzung des Vermögens als Einkommen zu werten. Das Einkommen aus einer überobligatorischen Nebentätigkeit ist nicht heranzuziehen.³³

Reicht die Gesamtheit der Einkünfte nicht zur Deckung des Mindestunterhalts aus, ist der Unterhalt des Kindes gem. § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB von einem anderen unterhaltspflichtigen Verwandten einzufordern oder aus dem Vermögensstamm des Kindes zu bestreiten. Erst dann verlangt die aus § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB abgeleitete gesteigerte Unterhaltspflicht vom Zahlungspflichtigen, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zum Unterhalt zu verwenden und auf seinen Vermögensstamm bis hin zur Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts zurückzugreifen.³⁴ Eine Gefährdung seiner Existenz muss er jedoch nicht hinnehmen: Das sog. Schonvermögen, das der Sicherung des eigenen notwendigen Unterhalts und der Altersvorsorge (z. B. selbst genutztes Wohneigentum) dient, bleibt unberührt.³⁵

Der notwendige Selbstbehalt ist in der DT genau beziffert: Das existenzielle Minimum für Erwerbstätige siedelt sie bei 900 €, für Erwerbslose und Rentner bei 770 € an. Der jeweilige Betrag muss dem Unterhaltsschuldner nach Abzug der geforderten Unterhaltsleistung verbleiben, um dessen eigene Existenz zu sichern und zu verhindern, dass dieser selbst sozialhilfebedürftig wird. Liegt das tatsächliche Einkommen unter dem jeweiligen Selbstbehalt, gilt der Unterhaltspflichtige als nicht leistungsfähig. Diese Selbstbehaltssätze entsprechen den Bedarfskontrollbeträgen der DT, die im Einzelfall bei gesteigertem Einkommen erhöht, aber keinesfalls unterschritten werden, um eine angemessene Lebensstellung des Verpflichteten gewährleisten zu können.³⁶

³³ Vgl. Palandt/Diederichsen, § 1603 Rdn. 5 ff.

³⁴ Vgl. Muscheler, § 39 Rdn. 669

³⁵ Münchener Kommentar/Born, § 1603 Rdn. 36; Palandt/Diederichsen, § 1603 Rd. 4

³⁶ Schlüter, § 23 Rdn. 305

§ 1603 Abs. 2 S. 1 BGB verpflichtet den Unterhaltsschuldner zu einer gesteigerten Erwerbsobliegenheit, d. h. er hat im Bedarfsfall alle zumutbaren Anstrengungen aufzubringen, um leistungs- und damit zahlungsfähig zu sein. Dies kann u. U. einen Wechsel der Arbeitsstelle oder des Wohnorts, ggf. bei einem nicht zur Bedarfsdeckung ausreichendem Einkommen auch die Aufnahme einer Nebentätigkeit im Rahmen der maximal erlaubten Wochenarbeitszeit erfordern. Kontaktpflege, die Belastung der eigenen Haushaltsführung und die körperliche wie auch psychische Verfassung müssen dabei allerdings ausreichend Berücksichtigung finden.³⁷ Dem Unterhaltspflichtigen obliegt bzgl. seiner Leistungsunfähigkeit die Darlegungs- und Beweislast. Von einem Arbeitslosen wird daher die Aufnahme jedweder Tätigkeit verlangt; bleibt er dennoch arbeitslos, hat er monatlich 20-30 schriftliche Bewerbungen vorzulegen, um eine Leistungsunfähigkeit durch Arbeitslosigkeit zu beweisen.³⁸

Ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen begrenzt, und reicht der zu Verfügung stehende Betrag nicht für alle Unterhaltsberechtigten, liegt ein Mangelfall vor. Dabei ist aufgrund der Rangfolge aus § 1609 BGB der Unterhaltsanspruch minderjähriger unverheirateter Kinder und privilegierter Kinder gem. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB vorrangig zu befriedigen.³⁹ Die Differenz zwischen Einkommen und Selbstbehalt ist im Verhältnis zu den Ansprüchen aufzuteilen.⁴⁰

5 Fiktive Einkünfte

Die Leistungsfähigkeit hängt nicht unbedingt von den tatsächlichen Einkünften ab; vielmehr ist sie danach zu beurteilen, was der Unterhaltsschuldner unter optimalem Einsatz seiner Arbeitskraft erzielen könnte. Hat der Unterhaltspflichtige die ihm zumutbaren Anstrengungen nicht oder nicht ausreichend unternommen, eine angemessene Erwerbstätigkeit unter Beachtung der realen Beschäftigungschancen zu finden, können

³⁷ BGH FamRZ 2009, S. 124 ff.

³⁸ OLG Saarland FuR 2009, S. 287 ff.

³⁹ Vgl. Hoppenz/Hoppenz: Der reformierte Unterhalt, § 1609 nF Rdn. 1 ff.

⁴⁰ Klein, S. 178 f.

der Bemessungsgrundlage fiktive Einkünfte zugrunde gelegt werden.⁴¹ Die Zurechnung ist grundsätzlich auch auf das verwertbare Vermögen anwendbar.⁴²

Die Leistungsunfähigkeit durch Arbeitslosigkeit muss vom Unterhaltspflichtigen durch verantwortungsloses oder leichtfertig unterhaltsbezogenes Fehlverhalten verschuldet sein; rechtfertigende, die Leistungsunfähigkeit begründete Umstände wie Alter, Krankheit oder die fehlende Qualifikation haben keine Zurechnung von fiktiven Einkünften zur Folge.⁴³ Eine Fiktion ist auch dann ausgeschlossen, wenn es dem Unterhaltspflichtigen unter Berücksichtigung seiner ihn umgebenden subjektiven Umstände und den objektiven Verhältnissen wie der Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht möglich ist, eine angemessene und zumutbare Beschäftigung zu finden. Da ihn allerdings die Beweislast trifft, tritt die Fiktion schon ein, wenn eine solche Situation bestanden hätte und er sich nicht oder nicht ausreichend um die Arbeitsstelle bemüht hat.⁴⁴

Die gesteigerte Erwerbsobliegenheit aus § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB verpflichtet grundsätzlich auch zur Aufnahme einer Nebentätigkeit, soweit sie im Verhältnis zu der daraus resultierenden Unterhaltserhöhung steht und es ihm zeitlich zumutbar ist. Bei Untertun oder nicht ausreichenden Bemühungen können dem Unterhaltspflichtigen daher die fehlenden Einkünfte fiktiv zugerechnet werden.⁴⁵ Allerdings stellt die fehlerhafte Zumutbarkeit einer Nebenbeschäftigung und die daraus resultierende Zurechnung fiktiver Einkünfte einen Verstoß gegen die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Handlungsfreiheit dar, die in keinem Verhältnis mehr zum Schutz der Familie aus Art. 6 GG steht. Daher ist stets die Zumutbarkeit einer Nebenbeschäftigung im Einzelfall zu überprüfen.⁴⁶

Praxisrelevant sind v. a. die sog. Hausmannsfälle: Der barunterhaltspflichtige Vater versucht, sich seiner Zahlungsverpflichtung zu entziehen, indem er die Betreuung der aus der neuen Ehe hervorgegangenen Kinder übernimmt, obwohl sein Einkommen das der arbeitenden Ehefrau deutlich übersteigt. Die Rechtsprechung rechnet hier dem Un-

⁴¹ Hoppenz/Hülsmann: Heidelberger Kommentar, § 1603 Rdn. 28

⁴² Münchener Kommentar/Born, § 1603 Rdn. 61

⁴³ Münchener Kommentar/Born, § 1603 Rdn. 61 f.

⁴⁴ Münchener Kommentar/Born, § 1603 Rdn. 63 f.

⁴⁵ Palandt/Diederichsen, § 1603 Rdn. 36

⁴⁶ BVerfGE FPR 2003, S. 479

terhaltungspflichtigen fiktive Einkünfte zu. Sollte der Vater tatsächlich deutlich weniger verdienen als seine neue Ehefrau und er aus diesem Grund die gemeinsamen Kinder betreut, kann von ihm eine Nebentätigkeit zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht gegenüber den Kindern aus vorangegangener Ehe verlangt werden.⁴⁷

Auch einem unverheirateten minderjährigen Kind können fiktive Einkünfte zugerechnet werden. Zwar trifft das Kind grundsätzlich während der Ausbildung keine Erwerbsobliegenheit, jedoch hat es sich nach dem Schulabschluss um eine angemessene Berufsausbildung zu bemühen. Folglich ist ein Kind, das sich in keiner Ausbildung befindet, uneingeschränkt erwerbspflichtig, dem schon bei fehlenden Bemühungen fiktive Einkünfte zugerechnet werden können.⁴⁸ Entsprechendes gilt für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung oder bei ungerechtfertigtem Abbruch: Das Kind ist gehalten, ggf. berufsfremden oder seiner gewohnten Lebensstellung nicht angemessenen Tätigkeiten nachzugehen.⁴⁹

6 Berechnungsbeispiele

6.1 2 minderjährige Kinder bei durchschnittlichem Einkommen

Kind₁: 4 Jahre, Kind₂: 8 Jahre; keine weiteren Sorgepflichten.

Nettoeinkommen des Unterhaltungspflichtigen: 1.497 €⁵⁰. Das Nettoeinkommen wird laut DT und SüdL um 5 % für berufsbedingte Aufwendungen pauschal reduziert. Das bereinigte Nettoeinkommen beträgt somit 1.422 € (gerundet). Die DT geht von zwei Unterhaltsberechtigten aus, daher ist keine höhere oder niedrigere Einstufung der Einkommensgruppe erforderlich. Demzufolge ist die erste Nettoeinkommensgruppe maßgeblich (100 % von Mindestunterhalt).

Kind₁: Aufgrund der ersten Altersstufe (4 Jahre) hat das Kind einen Anspruch auf 87 % des Mindestunterhalts (317 €), vervielfältigt mit dem für die erste Einkommensgruppe

⁴⁷ Vgl. Schwab, § 74 Rdn. 832

⁴⁸ Schulze/Kemper, § 1602 Rn. 4

⁴⁹ Muscheler, § 39 Rn. 667

⁵⁰ Wert basierend auf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen 2008 in Deutschland inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld

maßgeblichen Prozentsatz von 100 % (317 €). Nach § 1612b BGB ist das Kindergeld zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen: $317 \text{ €} - \frac{184}{2} \text{ €} = 225 \text{ €}$

Kind₂: Aufgrund der zweiten Altersstufe (8 Jahre) hat das Kind einen Anspruch auf 100 % des Mindestunterhalts (364 €), vervielfältigt mit dem für die erste Einkommensgruppe maßgeblichen Prozentsatz von 100 % (364 €). Nach § 1612b BGB ist das Kindergeld zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen: $364 \text{ €} - \frac{184}{2} \text{ €} = 272 \text{ €}$

Das jüngere Kind hat somit einen Unterhaltsanspruch von 225 €, das ältere auf 272 €. Die gesamte Unterhaltsschuld beträgt 497 €, der Bedarfskontrollbetrag in Höhe von 900 € wird nicht unterschritten ($1.422 \text{ €} - 497 \text{ €} = 925 \text{ €}$), d. h. der Unterhalt wird voll gedeckt, ohne dass das angemessene Existenzminimum des Unterhaltsschuldners gefährdet wird.

6.2 3 minderjährige Kinder bei überdurchschnittlichem Einkommen

Kind₁: 15 Jahre, Kind₂: 10 Jahre, Kind₃: 5 Jahre; keine weiteren Sorgepflichten. Bereinigtes Nettoeinkommen: 2.500 €

Da die DT von 2 unterhaltsberechtigten ausgeht, ist hier das Nettoeinkommen um eine Einkommensgruppe niedriger anzusetzen, da der Unterhaltspflichtige drei Sorgepflichten hat. Somit ist also die dritte Einkommensgruppe maßgeblich (110 %).

Kind₁: Aufgrund der dritten Altersstufe (15 Jahre) hat das Kind einen Anspruch auf 117 % des Mindestunterhalts (426 €), vervielfältigt mit dem für die dritte Einkommensgruppe maßgeblichen Prozentsatz von 110 % (469 €). Nach § 1612b BGB ist das Kindergeld zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen: $469 \text{ €} - \frac{184}{2} \text{ €} = 377 \text{ €}$

Kind₂: Aufgrund der zweiten Altersstufe (10 Jahre) hat das Kind einen Anspruch auf 100 % des Mindestunterhalts (364 €), vervielfältigt mit dem für die dritte Einkommensgruppe maßgeblichen Prozentsatz von 110 % (401 €). Nach § 1612b BGB ist das Kindergeld zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen: $401 \text{ €} - \frac{184}{2} \text{ €} = 309 \text{ €}$

Kind₃: Aufgrund der ersten Altersstufe (5 Jahre) hat das Kind einen Anspruch auf 87 % des Mindestunterhalts (317 €), vervielfältigt mit dem für die dritte Einkommensgruppe

maßgeblichen Prozentsatz von 110 % (349 €). Nach § 1612b BGB ist das Kindergeld zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen: $349 \text{ €} - \frac{190}{2} \text{ €} = 254 \text{ €}$

Die Kinder haben einen Unterhaltsanspruch von 254 €, 309 € bzw. 377 €. Die gesamte Unterhaltsschuld beträgt 940 €, der Bedarfskontrollbetrag in Höhe von 1.100 € wird nicht unterschritten ($2.500 \text{ €} - 940 \text{ €} = 1.560 \text{ €}$), d. h. der Unterhalt wird voll gedeckt, ohne dass das angemessene Existenzminimum des Unterhaltsschuldners gefährdet wird.

6.3 1 minderjähriges Kind mit eigenem Einkommen

Kind (16 Jahre): Ausbildungsvergütung monatlich netto 450 €

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen: 1.422 €

Der Unterhaltspflichtige hat eine weitere Sorgspflicht, daher ist keine Umstufung der Einkommensgruppe erforderlich.

Das Kind hat aufgrund der dritten Altersstufe einen Anspruch auf 117 % des Mindestunterhalts (426 €), vervielfältigt mit dem für die erste Einkommensgruppe maßgeblichen Prozentsatz von 100 % (426 €). Das Kindergeld ist zur Hälfte anzurechnen: $426 \text{ €} - \frac{184}{2} \text{ €} = 334 \text{ €}$

Von der Ausbildungsvergütung sind 90 € für ausbildungsbedingte Aufwendungen abzuziehen, die Hälfte der Differenz ist auf den Unterhaltsanspruch des Kindes anzurechnen: $450 \text{ €} - 90 \text{ €} = 360 \text{ €}$

$$334 \text{ €} - \frac{360}{2} \text{ €} = 154 \text{ €}$$

Der Restunterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen unterhaltspflichtigen Elternteil beträgt somit noch 154 €

6.4 Mangelfallberechnung

Kind₁: 17 Jahre, Kind₂: 13 Jahre, Kind₃: 9 Jahre

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen: 1.200 €

Die Berechnung ist bei der ersten Einkommensgruppe anzusetzen.

Kind₁₊₂: 426 €- 92 €(halbes Kindergeld) = jeweils 334 €pro Kind.

Kind₃: 364 €- 95 €(halbes Kindergeld) = 269 €

Gesamter Unterhaltsanspruch: 937 €

Der Bedarfskontrollbetrag der ersten Einkommensgruppe 900 €, die zur Verfügung stehende Verteilungsmasse in Höhe von 1.200 €- 900 € = 300 € ist anteilig auf alle gleichrangigen Kinder im Verhältnis ihrer Ansprüche aufzuteilen. Die prozentuale Kürzung beträgt $\frac{300 \text{ €}}{937 \text{ €}} \times 100 = 32,02 \%$:

Kind₁₊₂: 334 € x 32,02 % = jeweils 106,96 €, jedes Kind hat somit einen zum Leben verfügbaren Unterhalt von 106,96 € + 92 € = 198,96 € gerundet gem. SüdL 199 €

Kind₃: 269 € x 32,02 % = 86,13 €, das Kind hat einen zum Leben verfügbaren Unterhalt von 86,13 € + 95 € = 181,13 € gerundet gem. SüdL 182 €

7 Die rechtliche Jugendhilfe

Die rechtliche Jugendhilfe tritt zum Schutz der Kindesinteressen ein. Darunter fallen auch die zivilrechtlichen Ansprüche des Kindes. Verletzt der Zahlungspflichtige seine Verpflichtung gegenüber seinem Kind, kann das Jugendamt mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche betraut werden.

7.1 Zuständigkeit

Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII sind nach §§ 85 Abs. 1, 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 LKJHG die Jugendämter der unteren Verwaltungsbehörden sachlich zuständig.⁵¹ Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich gem. § 86 SGB VIII aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten, also gem. § 30 Abs. 3 SGB I aus dem Ort, an dem der Betroffene nicht nur vorübergehend verweilt und den er zu seinem Lebensmittelpunkt gewählt hat. Der gewöhnliche Aufenthalt von Minderjährigen bestimmt sich allerdings nach dem des sorgeberechtigten Elternteils. Zuständig ist demnach gem. Abs. 1 jener örtliche Träger, in dessen Einzugsbereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; bei nicht fest-

⁵¹ Münder/Schindler, § 85 Rdn. 1

gestellter Vaterschaft ist der Lebensmittelpunkt der Mutter maßgebend. Bei unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthalten der Eltern liegt die Zuständigkeit nach Abs. 2 S. 1 bei dem örtlichen Träger, in dessen Bereich der sorgeberechtigte Elternteil seinen Aufenthalt hat; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht über das Kind, hängt die örtliche Zuständigkeit nach Abs. 2 S. 2 vom gewöhnlichen Aufenthalt des betreuenden Elternteils ab. Andere Zuständigkeiten können sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben.⁵²

7.2 Die Beratungspflicht des Jugendamts

Das Jugendamt hat den alleinerziehenden Elternteil – unabhängig davon, ob er tatsächlich sorgeberechtigt ist – nach § 18 Abs. 1 SGB VIII umfassend u. a. auch bzgl. der Geltendmachung des Kindesunterhaltsanspruchs zu beraten und ggf. Hilfestellung z. B. beim Formulieren von Antragsschreiben für das Gericht unter Einhaltung der Fristen zu geben. Es handelt sich hierbei umgangssprachlich um eine „kleine Beistandschaft“, da sie sich nur durch die fehlende gesetzliche Vertretung von der Beistandschaft nach § 1712 BGB unterscheidet.⁵³

§ 52a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, einer Mutter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, unverzüglich nach der Geburt ihres Kindes ein Beratungsgespräch anzubieten und insb. auf die Möglichkeiten der Beurkundung des Unterhaltsanspruchs des Kindes durch das Jugendamt und der Einrichtung einer Beistandschaft hinzuweisen. Diese Beratung kann auch schon vor der Geburt und in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden. Die Beratungsgespräche beider Vorschriften sind unverbindlich und nicht mit einer Übertragung der gesetzlichen Vertretung verbunden, allerdings ist der Adressatenkreis in § 52a SGB VIII allein auf die Mutter beschränkt.⁵⁴

⁵² Vgl. Münder/Schindler, § 86 Rdn. 1 ff.

⁵³ Münder/Proksch, § 18 Rdn. 14 f.

⁵⁴ Münder/Proksch, § 52a Rdn. 2 ff.

7.3 Die Beistandschaft

Um das Jugendamt mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes zu beauftragen, muss gem. §§ 1712 Abs. 1, 1713 Abs. 1 BGB der Elternteil, der das Sorgerecht innehat oder dessen Haushalt das Kind bei gemeinsamer Sorgerechtserklärung zugehörig ist, die Beistandschaft schriftlich beantragen. Das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 1717 BGB). Die Beschränkung der Beistandschaft auf die Feststellung der Vaterschaft oder auf die alleinige Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs nach § 1712 Abs. 2 BGB ist in der Praxis durchaus gängig.⁵⁵

Die Beistandschaft hat den Zweck, die Interessen und Rechte des Kindes zu schützen und durchzusetzen. Infolgedessen ist der Beistand innerhalb seines Aufgabenkreises der gesetzliche Vertreter des Kindes, ohne jedoch die elterliche Sorge anderweitig einzuschränken, § 1716 BGB. Eine Weisungsbefugnis des betreuenden Elternteils gegenüber dem Beistand besteht grundsätzlich nicht; eine gute Zusammenarbeit liegt dennoch im Interesse des Jugendamts, da der Elternteil andernfalls die Beistandschaft u. U. beendet.⁵⁶

Die Beistandschaft beginnt gem. § 1714 BGB mit dem Zugang des Antrags beim Jugendamt und endet mit Volljährigkeit oder Tod des Kindes. Liegen die Voraussetzungen nach § 1717 oder §§ 1715 Abs. 2 i. V. m. 1713 Abs. 1 BGB nicht mehr vor, endet die Beistandschaft automatisch. Geht die elterliche Sorge auf den anderen Elternteil über oder wechselt das Kind in dessen Haushalt, endet damit die Beistandschaft; diesem steht nun deren Einrichtung frei. Im Übrigen kann der Antragsteller gem. § 1715 Abs. 1 BGB die Beistandschaft jederzeit schriftlich und ohne die Angabe von Gründen beenden. Ab diesem Zeitpunkt verliert der Beistand seine gesamten Vertretungsbefugnisse. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, selbst wenn die Beendigung den Interessen des Kindes entgegensteht.⁵⁷

Verwandte in gerader Linie müssen einander nach § 1605 Abs. 1 BGB Auskunft über die eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen und sämtliche Belege

⁵⁵ Münchener Kommentar/v. Sachsen Gessaphe, § 1712 Rdn. 1 ff.

⁵⁶ Münchener Kommentar/v. Sachsen Gessaphe, § 1716 Rdn. 3, 9

⁵⁷ Palandt/Diederichsen, § 1714 Rdn. 1, § 1715 Rdn. 2 ff.

und Bescheinigungen über die Höhe der Einkünfte vorlegen. Ist beim Jugendamt eine Beistandschaft für das Kind eingerichtet, darf das Jugendamt die Auskünfte verlangen. Weigert sich der Zahlungspflichtige, bleibt dem Jugendamt nur eine gerichtliche Erwirkung der Auskunftspflicht über § 1605 BGB.⁵⁸

7.4 Beurkundungen von Unterhaltstiteln

Beurkundungen liegen zwar grundsätzlich im Zuständigkeitsbereichs des Notars, jedoch hat das Jugendamt aus Gründen der Verfahrenserleichterung Mitarbeiter zu Urkundspersonen zu bestellen, die nach §§ 59 Abs. 1 Zif. 3, 60 SGB VIII zu kostenfreien Beurkundungen von vollstreckbaren Unterhaltsvereinbarungen befugt sind.⁵⁹ Die Urkundsperson hat die Beteiligten gem. § 17 Abs. 1 BeurkG über die aus der Urkunde entstehenden Pflichten zu belehren.⁶⁰ Ausnahmsweise ist nach § 87e SGB VIII jedes Jugendamt örtlich zuständig, lediglich die Ausfertigungen sind gem. § 48 S. 1 BeurkG nur bei jenem Jugendamt einzuholen, das die Urschrift verwahrt.⁶¹ §§ 59 Abs. 2 SGB VIII, 3 BeurkG gebieten ein Mitwirkungsverbot der Urkundsperson, wenn sie Beteiligter der betreffenden Angelegenheit ist. Folglich ist eine Personalunion des Beistands mit der Urkundsperson zu vermeiden; bei Missachtung der Vorschrift bleibt die Urkunde dennoch gültig.⁶²

Das Kind hat grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen einem dynamischen und einem statischen Unterhaltstitel. Der statische Titel enthält den aus der DT entnommenen Unterhaltsbetrag; sämtliche Änderungen der Verhältnisse, v. a. aber der Alterssprung des Kindes, erfordert einen neuen Titel. Das Kind kann seinen Unterhalt gem. § 1612a Abs. 1 BGB aber auch in Form eines Prozentsatzes des jeweiligen Mindestunterhalts einer Altersstufe verlangen. Dafür ist der Unterhalt anhand der DT zu berechnen und nicht der Betrag, sondern lediglich der Prozentsatz, der maßgeblich für die jeweilige Einkommensgruppe steht, zu beurkunden. Das Kind kann also mit demselben Titel den Mindestunterhalt der jeweils entsprechenden Altersstufe geltend machen, vervielfältigt

⁵⁸ Hamm, § 2 Rdn. 9 ff.

⁵⁹ Kunkel, Rdn. 227 f.

⁶⁰ Lerch, § 17 Rdn. 10

⁶¹ Münder/Schindler, § 87e Rdn. 1 f.

⁶² Münder/Proksch, § 59 Rdn. 20

mit dem im Titel festgesetzten Prozentsatz. Kommt das Kind in die nächste Altersstufe, ist derselbe Prozentsatz auf dem maßgebenden Mindestunterhalt anzuwenden. Der dynamische Titel kann auch im Zuge des vereinfachten Verfahrens geschaffen werden.⁶³

8 Das Verfahren vor Gericht

Der Unterhalt ist ein privatrechtlicher Anspruch, für dessen Geltendmachung das Jugendamt im Interesse des Kindes eintritt. Jedoch ist es bei der Schaffung einer Unterhaltsurkunde auf die Mitarbeit des Unterhaltsschuldners angewiesen; verweigert er seine Unterschrift, kann der Beistand einen Titel nur über das Gericht erreichen.

8.1 Zuständigkeit

Der Unterhalt wird nach § 231 Abs. 1 FamFG als eine durch Verwandtschaft begründete Unterhaltungspflicht definiert und gehört damit gem. §§ 111 Zif. 8, 112 Zif. 1 FamFG den Familienstreitsachen an. Sachlich zuständig sind nach § 111 Zif. 8 FamFG i. V. m. §§ 13, 23a Abs. 1 Zif. 1 GVG die Amtsgerichte.⁶⁴ Die örtliche Zuständigkeit für Unterhaltssachen richtet sich im Zuge der Verfahrenskonzentration gem. § 232 Abs. 1 Zif. 2 FamFG nach dem Gericht, bei dem eine Ehesache erstinstanzlich war oder ist. Geht dem Unterhaltsverfahren keine Ehesache voraus, ist nach Abs. 1 Zif. 2 das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind bzw. sein vertretungsberechtigter Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird die Ehesache der Eltern während des Unterhaltsverfahrens des Kindes bei einem anderen Gericht rechtshängig, so tritt nach § 233 FamFG eine nachträgliche Konzentration ein: Die Unterhaltssache ist an das Gericht abzugeben, dass die Ehesache bearbeitet.⁶⁵

8.2 Die Vertretung vor Gericht

Dem sorgeberechtigten Elternteil als gesetzlicher Vertreter obliegt die Berechtigung, Anträge für das Kind zu stellen. In unterhaltsrechtlichen Verfahren vor Gericht nimmt allerdings der Beistand nach § 114 Abs. 4 Zif. 2 FamFG die Stellung des gem. Abs. 1

⁶³ Vgl. Wendl/Klinkhammer, § 2 Rdn. 246a ff.

⁶⁴ Bahrenfuss/Blank, § 111 Rdn. 1

⁶⁵ Musielak, § 232 Rdn. 1 ff, § 233 Rdn. 1

vor Familiengerichten erforderlichen Rechtsanwalts ein.⁶⁶ Diese Regelung korreliert mit der Vorgabe des § 234 FamFG, die den Beistand in gerichtlichen Unterhaltsverfahren zum alleinigen Vertreter des Kindes erklärt. Der Ausschluss des sorgeberechtigten Elternteils von der gesetzlichen Vertretung dient der Vermeidung sich widersprechender Anträge.⁶⁷

8.3 Abänderung eines Unterhaltstitels

Unterhaltstitel gehen statisch davon aus, dass die Gegebenheiten, unter denen sie geschaffen wurden, gleich bleiben; tatsächlich unterliegen sie jedoch Schwankungen, die eine Abänderung eines Titels notwendig machen. Dabei sind nach § 238 Abs. 4 FamFG die Grundlagen der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung zu wahren und lediglich an die neuen Umstände anzupassen; der alte Titel ist vom Familiengericht unter Erhaltung seiner Vollstreckungsfähigkeit aufzuheben.⁶⁸ Diese geänderten Umstände dürfen gem. § 238 Abs. 2 FamFG erst nach Schluss der Tatsachenverhandlung entstanden sein und rechtfertigen eine Abänderung von Beschlüssen nach § 238 Abs. 1 FamFG nur unter begründeten, wesentlichen und tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen. In der Praxis gilt eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dann als begründet und wesentlich, wenn sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs um ca. 10 % ändert.⁶⁹ Ändert sich die höchstrichterliche Rechtsprechung und hätte die Erstentscheidung unter Vorliegen dieser Rechtsprechung zu einem anderen Ergebnis geführt, ist ein rechtlicher Abänderungsgrund statthaft.⁷⁰ Diese Wesentlichkeitsschwelle ist für eine Abänderung von Jugendamtsurkunden nach §§ 59, 60 SGB VIII und Entscheidungen nach §§ 237 und 253 FamFG gem. §§ 239 bzw. 240 FamFG unerheblich; der Antragsteller hat lediglich die Tatsachen vorzubringen, die eine Abänderung legitimieren. Die für §§ 238 und 240 FamFG gültigen Fristen für eine rückwirkende Geltendmachung sind zu berücksichtigen.⁷¹

⁶⁶ Musielak, § 114 Rdn. 5

⁶⁷ Musielak, § 234 Rdn. 2 f.

⁶⁸ Roßmann, Rdn. 1998 ff.

⁶⁹ Bahrenfuss/Schwedhelm, § 238 Rdn. 3

⁷⁰ Musielak, § 238 Rdn. 26

⁷¹ Vgl. Bumiller, § 239 Rdn. 7

Für seine Berechnungen kann das Familiengericht von allen Beteiligten Auskünfte über Einkünfte, Vermögen und die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sowie ggf. die entsprechenden Belege verlangen, § 235 Abs. 1 FamFG.⁷² Kommt der Beteiligte dieser gerichtlichen Aufforderung nicht nach, kann das Gericht nach § 236 Abs. 1 FamFG die erwünschten Auskünfte – ausgenommen Informationen über Vermögen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse – bei Dritten einholen.⁷³

8.4 Das vereinfachte Verfahren

Über das vereinfachte Verfahren nach §§ 249 ff. FamFG kann der Unterhalt für ein minderjähriges Kind schnell und einfach erstmalig festgesetzt werden, wenn das Kind gegenüber seinem barunterhaltspflichtigen Elternteil, einen Unterhaltsanspruch hat, der vor Abzug des Kindergelds und sonstiger Leistungen gem. §§ 1612b, c BGB das 1,2-fache des in § 1612a Abs. 1 BGB geregelten Mindestunterhalts nicht übersteigt. Das Verfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Gericht zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits entschieden hat oder ein Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung über den Antrag liegt gem. §§ 3 Zif. 3a, 25 Zif. 2c RPfUG im Zuständigkeitsbereich der Rechtspfleger und ermöglicht es, schnell einen Unterhaltstitel zur existenziellen Absicherung des Kindes zu schaffen. Der Titel kann allerdings nur über ein Gerichtsverfahren nach § 240 FamFG abgeändert werden.⁷⁴

8.5 Einstweilige Anordnungen

Eine andere Möglichkeit für eine schnelle Sicherstellung des Unterhalts ist der Erlass von einstweiligen Anordnungen gem. §§ 246 ff. FamFG. Ihnen liegt die Berechnung nach §§ 1601 ff. BGB zugrunde und richtet sich regelmäßig nach dem Mindestunterhalt. Sie sollen den laufenden Lebensbedarf decken und können daher nicht rückwirkend erwirkt werden.⁷⁵ Die Anordnung kann zeitlich befristet sein und sich auf den Notunterhalt beschränken oder in voller Höhe des geforderten Betrags zugesprochen

⁷² Bumiller, § 235 Rdn. 2,9

⁷³ Kroiß/Seiler, § 3 Rdn. 406

⁷⁴ Bahrenfuss/Schwedhelm, § 249 Rdn. 1 ff

⁷⁵ Musielak, § 246 Rdn. 4 ff

werden. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Interesse des Berechtigten auf Deckung seines Lebensbedarfs oder das Interesse des Verpflichteten schwerer wiegt, der bei einer unberechtigten Inanspruchnahme eventuell keine Rückzahlung zu erwarten hat.⁷⁶ Um speziell die Mutter finanziell und zeitnah zu unterstützen, kann im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 247 FamFG bereits vor der Geburt der Unterhaltsanspruch für die ersten drei Monate geltend gemacht werden.⁷⁷

⁷⁶ Schulte-Bunert, § 246 Rdn. 1 ff.

⁷⁷ Meysen/Finke, § 247 Rdn. 1 ff., § 248 Rdn. 1 ff.

II Das Unterhaltsrecht in Österreich und der Vergleich mit Deutschland

Im Bundesland Wien haben im Jahr 2008 7.917 Alleinerziehende die Rechtsvertretung mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beauftragt.⁷⁸ Auch hier wird die Notwendigkeit einer guten Rechtsgrundlage sowie einer funktionierenden Verwaltungspraxis deutlich. Nachfolgend wird neben dem österreichischen Kindesunterhaltsrecht⁷⁹ die Arbeit in der Praxis dargelegt und mit dem vorherigen Teil verglichen.

1 Die Anspruchsgrundlage

Kinder haben gegenüber ihren Eltern gem. § 140 ABGB einen Anspruch zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse. Die gesetzlichen Regelungen des Kindesunterhalts sind für alle Kinder weitgehend gleich; für uneheliche, legitimierte und adoptierte Kinder gibt es zwar einige vernachlässigbare Unterschiede, auf die im Folgenden nicht weiter eingegangen wird.⁸⁰

Sind die Eltern gem. § 140 ABGB nach ihren Kräften nicht leistungsfähig, so hat das Kind in § 141 ABGB einen expliziten Anspruch gegen seine Großeltern. Sie schulden dem Kind einen nach Maßgabe des § 140 ABGB vom Lebensstandard der Eltern abgeleiteten Unterhalt, allerdings nur im Verhältnis des Grundsatzes „beneficium competentiae“: Die Großeltern sind ihren Enkeln gegenüber nur insoweit unterhaltspflichtig, wie es ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung ihrer übrigen Unterhaltungspflichten zulässt, ohne dabei den eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden. Eine Regelung zur Rangfolge bei mehreren Unterhaltsverpflichteten gibt es in der richterlichen Praxis zwar, aber die Vorschriften der §§ 140, 141 ABGB machen eine gesetzliche Ausführung im Falle des Kindesunterhalts in der Jugendamtspraxis überflüssig. Eine gesetzli-

⁷⁸ Die Zahlen basieren auf dem Jahresbericht 2008 der MAG 11.

⁷⁹ Alle aufgeführten österreichischen Rechtsvorschriften sind in der Anlage 1 vollständig oder auszugsweise aufgeführt.

⁸⁰ Schwimann: Familienrecht, S. 63

che Unterhaltspflicht zwischen Verwandten der Seitenlinie besteht auch im österreichischen Recht nicht.⁸¹

Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Eltern entfällt mit seiner Selbsterhaltungsfähigkeit, also wenn es dazu in der Lage ist, seinen eigenen Bedarf zu decken. Verliert es seine Selbsterhaltungsfähigkeit auch über die Volljährigkeit hinaus, begründet dies wieder seinen Anspruch auf Unterhalt nach § 140 Abs. 1 ABGB.⁸²

Der Unterhalt kann rückwirkend bis zur Geburt des Kindes gelten gemacht werden, höchstens jedoch gem. § 1480 ABGB drei Jahre nach Fälligkeit. Die Verjährungswirkung tritt allerdings nur ein, wenn der Unterhaltsschuldner Einwand aufgrund der eingetretenen Verjährung erhebt; andernfalls gelten die Beträge als geschuldet und zahlbar. Weder ein schutzwürdiges Vertrauen noch der gutgläubige Verbrauch der verdienten Mittel stehen der rückwirkenden Geltendmachung des Unterhalts entgegen, da es sich beim Unterhalt um eine Bringschuld handelt und es grundsätzlich dem Verpflichteten obliegt, seiner Unterhaltsschuld termingerecht und in angemessener Höhe nachzukommen. Hat der geldunterhaltspflichtige Elternteil die Obsorge über das Kind, wird die Verjährung gem. § 1495 ABGB gehemmt, solange das Kind noch minderjährig ist. Eine rückwirkende Erhöhung oder Herabsetzung des Unterhalts ist ebenfalls möglich.⁸³

§ 94 Abs. 3 ABGB verbietet generell einen Verzicht des Unterhalts; soweit das gesetzliche Gesamtunterhaltsmaß jedoch unangetastet bleibt, kann auf eine genaue, in der Zukunft liegende Periode oder aber auf bestimmte, in der Vergangenheit fällig gewordene Unterhaltsraten teilweise verzichtet werden. Bei Minderjährigen ist für den Verzicht eine Genehmigung des PflEGsgerichts notwendig. Auf den notwendigen Unterhalt i.S.v. § 795 ABGB kann nicht verzichtet werden.⁸⁴

Der Unterhaltsanspruch des Kindes kann grundsätzlich nicht verwirken. Allerdings kann der Unterhalt unter analoger Anwendung des Erbrechts auf das Notwendigste gem. § 795 ABGB beschränkt werden, wenn das Verhalten des Kindes auch eine Pflichtteilsentziehung nach § 770 ABGB unter den Voraussetzungen der §§ 540-542

⁸¹ Schwimann: Familienrecht, S. 67 ff.

⁸² Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 9

⁸³ Gitschthaler, Rdn. 62 ff.

⁸⁴ Schwarzinger, S. 38

ABGB rechtfertigen würde. Kindestypisches Verhalten wie Beschimpfungen oder die Ablehnung des Besuchsrechts allein halten den Voraussetzungen nicht stand.⁸⁵

Verstirbt ein Elternteil, so erlischt der Anspruch nicht, sondern geht gem. § 142 ABGB bis zum Wert der Verlassenschaft unter Berücksichtigung der Nachlassverbindlichkeiten auf die Erben über; der Anspruch auf Betreuungsunterhalt wandelt sich in eine gleichwertige Geldrente um.⁸⁶

Während das deutsche BGB mit einer Anspruchsgrundlage den gesamten geradlinigen Verwandtenunterhalt regeln möchte, begnügt sich das österreichische Privatrecht mit auf die jeweiligen Einzelfälle abgestimmten Anspruchsgrundlagen. Dementsprechend hat das Kind jeweils eine Unterhaltsanspruchsgrundlage gegen seine Eltern bzw. seine Großeltern; in gleicher Weise wurde der Anspruch der Eltern gegen ihre Kinder geregelt. Durch diese explizite und eindeutige Anspruchsgrundlage erscheint das österreichische Recht eindeutiger und einfacher, da es nicht wie in § 1601 BGB erst einer Auslegung des Verwandtenbegriffs bedarf. Die verallgemeinerte und für alle geradlinigen Verwandten geltende Anspruchsgrundlage des deutschen BGBs erfordert zusätzliche Bestimmungen wie z. B. die Rangfolge von mehreren Unterhaltsberechtigten oder –pflichtigen; entsprechende Regelungen gibt es zwar auch im österreichischen Recht, aber die eindeutig formulierten Anspruchsgrundlagen machen diese im Falle des Kindesunterhalts prinzipiell überflüssig. Dadurch wirkt das österreichische Recht weniger aufgebläht; die Anzahl der Vorschriften im BGB steht in keinem Verhältnis zum Regelungsbedarf des deutschen Kindesunterhaltsrechts. Auf den ersten Blick erweist sich daher das österreichische Recht als bürgerfreundlicher, da es dem Bedürftigen wie auch dem Unterhaltspflichtigen schnell möglich ist, sich ein Bild von dem Unterhaltsanspruch zu verschaffen. Das deutsche Recht lässt dies hingegen nicht zu: Die deutlich höhere Anzahl der zu verwendenden Regelungen, der nicht zu überblickende Zusammenhang einzelner Vorschriften sowie eine nicht vorhandene Separation des Kindesun-

⁸⁵ Gitschthaler, Rdn. 72 f.

⁸⁶ Vgl. Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 147 ff.

terhalts vom Unterhaltsanspruch übriger Verwandter gestalten eine Beschäftigung mit dem Kindesunterhaltsrecht aus eigener Initiative schwierig.

Durch die explizit geregelten gegenseitigen Ansprüche auf Unterhalt für Kinder und Eltern sowie den lebenslangen geltenden Anspruchsgrundlagen auch über die Selbsterhaltungsfähigkeit hinaus erübrigt sich gewissermaßen eine Anspruchsgrundlage für den Verwandtenunterhalt. Im deutschen Recht ergibt sich der Anspruch des Kindes über die Anspruchsgrundlage des gesamten Verwandtenunterhalts und gilt somit auch bei Volljährigkeit des Kindes fort; lediglich die zusätzlichen Regelungen des Kindesunterhalts sind dann unbeachtlich. Doch obwohl der deutsche Gesetzgeber mit § 1601 BGB den Verwandtenunterhalt im Allgemeinen abdecken wollte, findet die Regelung in der – v. a. gerichtlichen – Praxis fast nur auf den Kindesunterhalt Anwendung. Der Gesetzgeber wird dieser Tendenz und v. a. dem besonderen schutzwürdigen Interesse der Minderjährigen gerecht, indem sich die auf § 1601 BGB folgenden Paragraphen überwiegend und besonders sorgfältig auf den Kindesunterhalt beziehen.⁸⁷ Im deutlichen Gegensatz des durchdachten und präzise ausformulierten Kindesunterhalts steht der deutsche Verwandtenunterhalt; während sich der Unterhaltsanspruch österreichischer Kinder gegen die Eltern auch im Alter nicht ändert und immer unter den selben Voraussetzungen gewährt wird, ändert sich der Unterhaltsanspruch bei volljährigen, erneut unterhaltsbedürftigen Kindern. Dies hat bezüglich des Verwandtenunterhalts eine gewisse Rechtsunsicherheit zur Folge, da das auf den Kindesunterhalt konzentrierte Unterhaltsrecht keinen Rückschluss auf den allgemeinen Verwandtenunterhalt zulässt.

Das österreichische Recht hat wie das deutsche auch alle Kinder gleichgestellt. Tatsächliche Unterschiede gibt es allerdings teilweise bei Adoptivkindern. Diese sind allerdings weitgehend zu vernachlässigen, da es sich hauptsächlich um Ansprüche gegen die leiblichen Eltern und Großeltern handelt.

Das österreichische Recht betont in ungewöhnlichem Maße die gegenseitigen Verpflichtungen von Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsberechtigten. Das Kindesinteresse hat in Österreich teilweise eine viel stärkere Stellung als in Deutschland. Während in Deutschland der Unterhalt gem. dem Grundsatz „in praeteritum non vivitur“ erst ab

⁸⁷ Schellhammer, Rdn. 1203

Auskunftsaufforderung geltend gemacht werden kann, ist eine Geltendmachung des Unterhalts in Österreich durchaus bis zu drei Jahren rückwirkend üblich. Ist sich der Unterhaltsschuldner seines Rechts des Einwands nicht bewusst, kann der Unterhalt auch über die Verjährungsfrist hinaus verlangt werden. Das deutsche Recht möchte den Unterhaltsschuldner vor hohen Unterhaltsrückständen schützen; ab dem Auskunftsverlangen verliert er allerdings seinen Schutz, da er ab dem Zeitpunkt Unterhaltsforderungen erwarten und entsprechende Rücklagen bilden kann.⁸⁸ Das österreichische Recht erkennt jedoch bei der Rückwirkung kein schutzwürdiges Interesse an: Es ist die Pflicht des Unterhaltsschuldners, seiner Verpflichtung von sich aus nachzukommen. Dementsprechend ist es das eigene Verschulden, das nicht zu Lasten des Kindes gehen soll.

Der in Österreich sehr weit gefassten Rückwirkung steht die Verpflichtung des Kindes gegenüber, unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und bei geringer Leistungsfähigkeit zum Wohle des zahlungspflichtigen Elternteils teilweise auf den Unterhalt zu verzichten. Zwar muss dies unter beidseitigem Einverständnis vereinbart werden, aber die gegenseitige Pflicht zur Fürsorge kommt dennoch deutlich zum Ausdruck. Der deutsche Gesetzgeber hat dies gesetzlich völlig ausgeschlossen, da der Unterhalt den laufenden Bedarf decken soll und ein solcher Verzicht dem Kindesinteresse entgegenstehen würde. Allerdings wird in der Praxis auf den Unterhalt in der Vergangenheit und auch in der Zukunft teilweise verzichtet bzw. der Unterhalt auf Widerruf herabgesetzt, wenn der Unterhaltspflichtige sich in einer aussichtslosen Situation befindet und durch den Verzicht bzw. die vorläufige Herabsetzung die Unterhaltszahlung zu einem späteren Zeitpunkt wieder in voller Höhe möglich ist. Durch den Verzicht werden gerichtliche Herabsetzungsbeschlüsse vermieden, die bei einer verbesserten finanziellen Lage des Unterhaltsschuldners wieder einen Abänderungsantrag zur Folge haben. Allerdings ist dies eine unbedingte Ermessensentscheidung, die eine Prüfung aller Umstände erfordert.

Auch die mögliche Verwirkung macht die gegenseitige Pflicht zur Fürsorge deutlich. Während den Eltern in Deutschland bei einem Fehlverhalten des Kindes Erziehungs-

⁸⁸ Hoppenz/Hülsmann: Der reformierte Unterhalt, § 1613 Rn. 1 f.

fehler zugerechnet werden, verlangt die österreichische Rechtsprechung von Kindern, sich ihren Eltern gegenüber angemessen zu verhalten. Die Voraussetzungen machen eine Verwirkung des Anspruchs allerdings eher zur Ausnahme.

Der Übergang des Unterhalts auf die Verlassenschaft des Unterhaltspflichtigen bei dessen Tod geht noch über die gegenseitige Fürsorge hinaus und bezieht die Angehörigen des Verstorbenen mit ein. Zwar wird nicht der Anspruch selbst vererbt, aber er findet dennoch eine stärkere Berücksichtigung als bei einem derartig gelagerten Fall in Deutschland.

2 Der Unterhalt

Auch in Österreich errechnet sich die Unterhaltshöhe an den individuellen Bedürfnissen des Kindes, die angemessen ins Verhältnis zum Einkommen des Geldunterhaltspflichtigen gesetzt werden.

2.1 Die Arten des Unterhalts

Die Unterhaltspflicht ist nach § 140 Abs. 1 ABGB von beiden Elternteilen anteilig und ihren Kräften entsprechend in Form von Geld- oder Betreuungsunterhalt zu leisten. Der Begriff „Unterhalt“ umfasst dabei lediglich die geldwerten Aufwendungen, nicht aber die Pflege und Erziehung des Kindes; erst über § 140 Abs. 2 ABGB wird die Betreuung als vollwertiger Unterhaltsbeitrag anerkannt. Folglich sind die Lebensverhältnisse des betreuenden Elternteils bei der Unterhaltsbemessung nur dann zu berücksichtigen, wenn die Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils nicht zur vollen Deckung des Kindesbedarfs ausreicht oder er über ein wesentlich höheres Einkommen als der Unterhaltspflichtige verfügt.⁸⁹

Der nicht betreuende Elternteil hat seinen Anteil am Unterhalt durch Geld oder nach Vereinbarung auch als Naturalunterhalt zu leisten; dementsprechend ist der Barunterhalt um die Höhe der Ausgaben zu mindern. Der Geldunterhalt ist monatlich fällig und gem. § 1418 Abs. 2 ABGB jeweils zum Ersten des Monats im Voraus zu entrichten.⁹⁰

⁸⁹ Gitschthaler, Rdn. 17 ff.

⁹⁰ Schwarzingger, S. 24

Bei den Arten des Unterhalts gibt es nur geringe und nicht weiter zu beachtende Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem deutschen Recht: Der betreuende Elternteil erfüllt seinen Unterhaltsbeitrag durch die Betreuungsleistung, während der andere Elternteil den Unterhalt als monatliche Geldleistung zu entrichten hat. Die Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt wurde in § 140 ABGB sowie in § 1606 BGB festgehalten. Zwar wird dem Betreuungsunterhalt abhängig vom Alter eine unterschiedliche Intensität zuerkannt, aber ein veränderter Tatbestand der Betreuung liegt dennoch nicht vor. Trotzdem kommt meines Erachtens dem Betreuungsunterhalt in Österreich teilweise eine andere Bedeutung zu als in Deutschland. An entsprechender Stelle wird auf die Unterschiede des Betreuungsunterhalts weiter eingegangen. Der deutsche Gesetzgeber hat dem Naturalunterhalt eine gesetzliche Regelung gewürdigt, während dessen Ausarbeitung in Österreich durch die Rechtsprechung erfolgte. In der Jugendamtspraxis beider Länder spielt der Naturalunterhalt jedoch keine wesentliche Rolle, da diese Art der Unterhaltsleistung doch eher bei zusammenlebenden Eltern üblich ist.

2.2 Der Bedarf

Der Bedarf umfasst neben den alltäglichen Bedürfnissen wie Nahrung, Kleidung und Wohnung auch die Kosten für medizinische Versorgung, Erziehung und Betreuung, Sport, Kultur und Freizeitgestaltung sowie ein Taschengeld. Bei der Ermittlung des angemessenen Kindesbedarfs ist stets auf seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.⁹¹ Zum Bedarf gehört auch grundsätzlich die Finanzierung einer angemessenen Ausbildung, soweit sie zielstrebig verfolgt wird und nicht aus vom Kind zu vertretenden Gründen abgebrochen wird.

Der Bedarf des Kindes – unabhängig seines Alters – richtet sich nach seinem gesamten Lebensaufwand und der Angemessenheit, die zugleich Mindest- und Höchstgrenze darstellt. Sie ist jedoch ein variabler Parameter, der sich einerseits an den Lebensverhältnissen der Eltern und andererseits laut § 140 Abs. 1 ABGB an den individuellen Kin-

⁹¹ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 2

desbedürfnissen wie Alter, Gesundheitszustand und der eigenen Persönlichkeitsstruktur orientiert. Unterscheiden sich die Lebensverhältnisse der Eltern wesentlich, so ist ein Mittel als Bemessungsgrundlage maßgebend. Der Unterhalt ist also nicht nach starren Sätzen, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu ermitteln.⁹²

Der Bedarfsbegriff selbst ist in Deutschland und Österreich einheitlich und umfasst dieselben Bedürfnisse des Kindes, die über den Geldunterhalt befriedigt werden sollen. Der Ausgangspunkt für den angemessenen Unterhalt gestaltet sich ebenfalls gleich: Sowohl in Deutschland als auch in Österreich gilt für die Höhe des Unterhalts die Lebensstellung des Kindes als Orientierungswert; eine Ableitung von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern ist erforderlich. Zwar gebietet die Ableitung eine Berücksichtigung aller individuellen Umstände, aber der Praktikabilität wegen beschränkt sich die Praxis bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage lediglich auf das Einkommen und ggf. auf das verwertbare Vermögen. Durch die Abhängigkeit des Unterhalts vom Einkommen wird im deutschen wie im österreichischen Recht eine angemessene Teilhabe des Kindes am Lebensstandard des Zahlungspflichtigen gewährleistet: Mit dem Einkommen steigt auch der Unterhalt.

Während § 1610 BGB den Bedarf des Kindes eher allgemein auf seine individuelle Lebensstellung abstellt, fordert § 140 ABGB explizit eine Berücksichtigung der Persönlichkeitsstruktur des Kindes. Damit sind alle zusätzlichen Bedürfnisse des Kindes gesetzlich in allgemeiner Form festgehalten, die über den üblichen Bedarf hinausgehen und der Förderung des einzelnen Kindes dienen; hier findet der Sonderbedarf wie auch z. B. der Ausbildungsunterhalt seine Legitimation. Zwar ist die Persönlichkeitsstruktur des Kindes im deutschen Recht über § 1610 Abs. 2 BGB grundsätzlich auch zu berücksichtigen („gesamter Lebensbedarf“), aber dennoch hielt es der Gesetzgeber für angemessen, die Pflicht der Eltern zur Finanzierung einer Ausbildung zu betonen. Letztendlich unterscheidet sich bzgl. des Bedarfs lediglich die Wortwahl, nicht jedoch die zu finanzierenden Bedürfnisse selbst.

⁹² Schwimann/Neuhausser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 26

2.2.1 Der Durchschnittsbedarf

Um einen Orientierungswert für die Höhe des Bedarfs zu haben, kann man sich der Durchschnittsbedarfstabelle bedienen.⁹³ Diese Tabelle gibt jenen Bedarf an, „den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse der Eltern zur Bestreitung eines dem Durchschnitt gleichaltriger Kinder entsprechenden Lebensaufwands neben der Betreuung durch den haushaltsführenden Elternteil noch zusätzlich hat.“⁹⁴ Die Werte entstammen einer 1970 veröffentlichten Statistik des Statistischen Zentralamtes über die Haushaltsausgaben für ein in einem Arbeitnehmerhaushalt betreutes Kind eines bestimmten Alters und werden vom LGZ Wien jährlich zum 01.07. dem gegenwärtigen Verbraucherpreisindex angepasst.⁹⁵ Die Bedeutung des Regelbedarfs beschränkt sich allerdings auf eine faktische Orientierungsgröße für Durchschnittsfälle, da die den Einzelfall bestimmenden individuellen Umstände nicht weiter berücksichtigt werden und infolgedessen die im Gesetz geforderte Angemessenheit nicht mehr garantiert ist. Der Durchschnittsbedarf kann daher keinesfalls als Mindestbedarf gelten, wenngleich wesentliche Unterschreitungen des Durchschnittsbetrags nur in seltenen und besonders begründungsbedürftigen Fällen vorkommen. Als bloße Orientierungsgröße findet der Regelbedarf in der Jugendamtspraxis aufgrund der dort vorherrschenden Klientel mit meist nur durchschnittlichen Einkommen kaum Anwendung; lediglich in der richterlichen Praxis dient er als Vergleichsbasis, da ein vernünftiges Verhältnis zwischen konkretem Unterhaltsbedarf und Regelbedarf eingehalten werden soll. Grundsätzlich gilt: Je weiter der geforderte Unterhaltsbetrag vom Durchschnittsbedarf entfernt ist, desto genauer ist der Antrag vom Gericht zu prüfen und desto eingehender die Unterhaltsentscheidung zu begründen.⁹⁶

2.2.2 Die Prozentsatzmethode

In § 140 Abs. 1 ABGB ist zwar der Unterhaltsanspruch selbst und der abgeleitete Bedarf des Kindes, jedoch nicht die Art der Ermittlung oder die Höhe des Unterhalts gere-

⁹³ Durchschnittsbedarfstabelle s. Anlage 2

⁹⁴ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 27 m. w. N.

⁹⁵ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 87

⁹⁶ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 29

gelt. Die in der Praxis relevante Methode zur Ermittlung des Unterhalts ist die von der Rechtsprechung entwickelte Prozentsatzmethode: Als Unterhalt wird ein bestimmter Prozentsatz von der Einkommensbemessungsgrundlage des Unterhaltspflichtigen festgesetzt (s. Abb. 2). Die Abhängigkeit des Unterhalts vom Einkommen erfüllt die Forderung aus § 140 Abs. 1 ABGB, das Kind unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schuldners an der Lebensstellung des Unterhaltspflichtigen – die schließlich maßgeblich vom Einkommen geprägt ist – angemessen teilhaben zu lassen, und führt somit zu einem sachgerechterem Ergebnis als die Regelbedarfstabelle.⁹⁷

Altersgruppe	% des Nettoeinkommens
0-6 Jahre	16 %
6-10 Jahre	18 %
10-15 Jahre	20 %
über 15 Jahre	22%

Abb. 2: Prozentsätze auf das Nettoeinkommen für die jeweiligen Altersgruppen

Quelle: Schwarzinger, S. 49

Hat der unterhaltspflichtige Elternteil – unabhängig von einem bestehenden Exekutionstitel – weitere gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, werden diese bei der Unterhaltsberechnung durch Abzüge vom maßgeblichen Prozentsatz berücksichtigt (s. Abb. 3); freiwillig übernommene Unterhaltsverpflichtungen bleiben unbeachtet.

Abzug für weitere Unterhaltspflichten	
Unterhaltspflicht für	Abzug von (je)
0-10 Jahre	1 %
Über 10 Jahre	2 %
Ehegatten	0-3 % (je nach ihrem eigeneinkommen)

Abb. 3: Abzug vom jeweiligen Prozentsatz für jede weitere Unterhaltsverpflichtung

Quelle: Schwarzinger, S. 49

⁹⁷ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 30

Die Prozentwertmethode erweist sich – v. a. bei den Durchschnittsfällen – als äußerst praktikabel, da sie dem Grundsatz der Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle folgt und die Entscheidung dadurch vorhersehbar und transparent ist. Trotz der jährlich aktualisierten Regelbedarfssätze bedient sich die Gerichts- und Jugendamtspraxis aus Praktikabilitäts- und Gleichbehandlungsgründen sowie der daraus resultierenden Rechtssicherheit weitgehend der Prozentkomponente.⁹⁸ Doch obwohl sie den Vorgaben des § 140 Abs. 1 ABGB entspricht und flexibel auf die vorliegenden Umstände eingeht, legt sie dennoch den Unterhalt nicht immer verbindlich fest. Während sie in Durchschnittsfällen zur Ermittlung des angemessenen Unterhalts durchaus geeignet ist, bildet sie in atypischen Fällen vielmehr eine pauschalierte Ausgangsbasis, die an die individuellen Umstände angepasst werden muss.⁹⁹ Darunter fällt v. a. ein überdurchschnittliches Einkommen: Die Prozentwertmethode ist diesem Umstand entsprechend nicht voll auszuschöpfen, da dem Kind andernfalls ein Unterhalt über die Angemessenheitsgrenze hinaus zugesprochen wird. Dem Kind gebührt lediglich eine Alimentierung, die seinen laufenden, an den Lebensverhältnissen des Elternteils orientierten Bedarf deckt; die Befriedigung von Luxusbedürfnissen ist aus pädagogischen Gründen nicht zu vertreten.¹⁰⁰ Eine absolute und verbindliche Obergrenze, wann der Unterhalt zu einer verschwenderischen und nicht sinnvollen Bedarfsdeckung führt, gibt es allerdings nicht und ist im Einzelfall zu entscheiden. Die richterliche Praxis nimmt als Richtwert für einen „Unterhaltsstopp“ den 2,5-fachen Durchschnittsbedarf, der angemessen unterschritten werden kann; bei jüngeren Kindern wird die „Luxusgrenze“ oft schon beim doppelten Regelbedarf gezogen.¹⁰¹ Deutlich von der Prozentwertkomponente abweichende Unterhaltsbeträge sind besonders zu begründen. In der Jugendamtspraxis kommen die Luxusgrenzen allerdings faktisch nie zur Verwendung.¹⁰²

⁹⁸ Gitschthaler, Rdn. 238

⁹⁹ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 30

¹⁰⁰ Gitschthaler, Rdn. 252

¹⁰¹ Luxusgrenzen s. Anlage 3

¹⁰² Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 31

Einer der bedeutendsten Unterschiede zwischen deutschem und österreichischem Unterhaltsrecht ist die Berechnung des Unterhalts selbst. Zwar haben weder die Prozentwertmethode noch die DT Gesetzescharakter, aber beide wurden von der jeweiligen Rechtsprechung als gängiges Mittel zur Berechnung des Unterhalts akzeptiert; andere Methoden sind in der alltäglichen Gerichts- und Jugendamtspraxis eher ungewöhnlich. Der deutsche Gesetzgeber hat als Grundlage der Unterhaltsberechnung den Mindestunterhalt vorgegeben. Durch dessen in § 1612a BGB gesetzlich verankerten Orientierung an dem veränderlichen Kinderfreibetrag ist der Mindestunterhalt selbst ein sich ändernder Parameter, der regelmäßig an das aktuelle Existenzminimum eines Kindes angepasst wird. Indem die DT auf den Mindestunterhalt aufbaut, wird sie stets und unmittelbar an den neuen Mindestbedarf angeglichen, der notwendig ist, um das Kind existenziell abzusichern. Dies hat zur Folge, dass sich die in der DT aufgeführten Unterhaltsbeträge ungefähr alle zwei Jahre ändern. Die DT passt sich dadurch zwar flexibel den wirtschaftlichen Verhältnissen an, aber macht durch die ständige Änderung des Unterhaltsbetrags eine neue Unterhaltsurkunde notwendig. In der Praxis wird daher im Unterhaltstitel meist nur der jeweilig geltende Prozentsatz der DT beurkundet, der für die im konkreten Einzelfall als Bemessungsgrundlage ermittelte Nettoeinkommensgruppe steht; das Kind hat dementsprechend keinen Anspruch auf einen statischen und bezifferten Unterhaltsbetrag, sondern vielmehr auf den mit einem beurkundeten Prozentsatz vervielfältigten Mindestunterhalt. Der Titel ist also dynamisch und passt sich automatisch dem veränderten Mindestunterhalt an; ein neuer Titel ist damit überflüssig. Dem Kind wird somit jener Unterhalt gesichert, der sich ständig an seinen existenziellen Mindestbedarf anpasst, ohne dabei jedoch den Verwaltungsapparat unnötig zu belasten.

Wie der Mindestunterhalt orientiert sich auch der Durchschnittsbedarf an den durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für ein Kind. Doch obwohl sie jährlich aktualisiert wird und als Orientierung des angemessenen Unterhalts dient, betont die Literatur mehrfach, dass es sich hierbei keinesfalls um einen Mindestunterhalt handelt. Dies bewahrheitet sich v. a. im Hinblick auf die Auswirkungen des Durchschnittsbedarfs: In durchschnittlich gelagerten Fällen dient er als Richtwert bei der Ermittlung des ange-

messenen Unterhalts ohne nennenswerten Einfluss, die jährliche Anpassung des Durchschnittsbedarfs an die wirtschaftlichen Verhältnisse wirkt sich auf den bereits festgesetzten Unterhalt überhaupt nicht aus; lediglich bei der Anrechnung von Eigeneinkommen dient er als Vergleichsgröße. Der Durchschnittsbedarf hat daher eher einen deklaratorischen Charakter, dem in der Praxis nur im Bereich des Eigeneinkommens eine Bedeutung zukommt. Der Vergleich des Mindestunterhalts mit den Durchschnittsbeträgen ergibt im Übrigen, dass für ein minderjähriges Kind in Österreich durchschnittlich weniger ausgegeben wird als für ein gleich altes Kind in Deutschland.

Die in Österreich anzuwendende Prozentwertmethode spricht dem Kind einen bestimmten Prozentsatz des Nettoeinkommens als Unterhalt zu. Der Prozentsatz geht flexibel auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage ein und wird damit den vom Unterhaltspflichtigen abzuleitenden Lebensverhältnissen des Kindes gerecht. Die Ermittlung des Unterhalts ist beständig und leicht verständlich und führt zu einem transparenten Ergebnis, das für alle Beteiligten nachvollziehbar ist. Darüber hinaus bleibt der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt: Während gleich gelagerte Fälle zu einem gleichen Ergebnis führen, ändert sich bei schon geringfügig höherem oder niedrigerem Einkommen der Unterhaltsbetrag. Die DT fasst dagegen mitunter auch schon wesentliche Einkommensunterschiede zusammen und schenkt den individuellen Umständen weniger Beachtung; allerdings werden Gehaltserhöhungen oder kurzfristige wirtschaftliche Wenigereinnahmen teilweise von den Einkommensgruppen der Tabelle abgefangen, sodass sich bei Änderungen des Einkommens u. U. kein neuer Unterhaltsbetrag ergibt und daher kein neuer Unterhaltstitel erforderlich ist.

Die Beständigkeit der Prozentsatzmethode führt in Durchschnittsfällen zu einer gewissen Rechtssicherheit, da auch wesentliche Änderungen der Einkommenslage an der Art der Berechnung nichts ändern; der im Gegensatz zur Prozentsatzmethode durchaus komplexen und komplizierten DT mangelt es an Transparenz. Sich aufgrund des Mindestunterhalts erhöhte Unterhaltsbeträge sind für die meisten Zahlungspflichtigen nicht nachvollziehbar, da sie über keine Kenntnisse bzgl. des Zustandekommens des Mindestunterhalts bzw. dessen Einfluss auf die DT verfügen und ihnen daher die Erhöhung

des Unterhalts einer willkürlichen Handlung des Jugendamts zugunsten des betreuenden Elternteils gleichkommt.

Während die DT den existenziellen Mindestunterhalt des Kindes unbedingt sichern möchte, verursacht die von dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen abhängige Prozentwertmethode u. U. auch extrem niedrige Unterhaltsbeträge. Grundsätzlich ist der Gedanke richtig, dass ein Kind getrennt lebender Eltern nicht anders gestellt sein darf als das Kind einer intakten Familie und den Kindern intakter Familien mit nur geringem Einkommen entsprechend weniger zukommt. Allerdings bestehen berechtigte Zweifel daran, ob eine derartig starre Gleichbehandlung dem Schutz des Kindesinteresses dienlich ist, v. a. da eine Gleichbehandlung von Kindern aus intakten Familien und Kindern getrennt lebender Eltern schlichtweg nicht möglich ist. Außerdem unterschied die Rechtsprechung bei der Ermittlung der Prozentsätze nicht, ob der Unterhaltspflichtige über ein unterdurchschnittliches, durchschnittliches oder überdurchschnittliches Nettoeinkommen verfügt. Intakte Familien mit überdurchschnittlichem Familieneinkommen haben prozentual höhere Aufwendungen für ihre Kinder, sodass diese Aufwendungen mit steigendem Familieneinkommen progressiv zunehmen. Da Kinder grundsätzlich weder besser noch schlechter gestellt werden sollen als bei intakten Familienverhältnissen und den progressiv höheren Aufwendungen von Familien mit überdurchschnittlichem Einkommen Rechnung zu tragen ist, spricht sich die Literatur in derart gelagerten Fällen zu dem nach der üblichen Prozentkomponente ermittelten Unterhaltsleistung für einen Zuschlag aus, der, zwischen 5 und 15 % des nach der Prozentmethode ermittelten Unterhaltsbetrages ausmachen könnte. Eine vergleichbare Rechtsprechung erfolgte bisher allerdings nicht.¹⁰³

Beide Berechnungsmethoden berücksichtigen weitere Sorgepflichten nicht über einen Abzug des aufzuwendenden Unterhalts von der Bemessungsgrundlage, sondern über eine leicht abgewandelte Berechnung. Während in der DT schon zwei Unterhaltsberechtigte unabhängig ihres Rangs eingerechnet sind und darüber hinausgehende Sorgepflichten über eine höhere bzw. geringere Einstufung der Einkommensgruppe berücksichtigt werden, werden in Österreich vom vervielfältigenden Prozentsatz Abzüge vor-

¹⁰³ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 28

genommen. Für beide Methoden erscheint es eine angemessene Lösung für die Bewertung weiterer Sorgepflichten zu sein; das österreichische Recht ist lediglich aufgrund der transparenten Prozentsatzmethode per se leichter verständlich.

Während die DT den Kindern bei überdurchschnittlichem Einkommen des Unterhaltspflichtigen einen angemessenen Unterhalt zuweist, stellen die Prozentsätze lediglich auf ein durchschnittliches Einkommen ab. Bei verhältnismäßig hohem Einkommen sind dem Einzelfall entsprechende und gut zu begründende Korrekturen vorzunehmen. Dafür gibt es allerdings weitgehend keine greifbaren Regelungen; eindeutig beziffert ist nur die Luxusgrenze, die nicht überschritten werden darf. Das deutsche Recht hat zwar ebenfalls eine Luxusgrenze für über die DT hinausgehende Unterhaltsbeträge, die aber dem Einzelfall entsprechend zu bestimmen sind. In den Jugendämtern haben allerdings die Unterhaltsbeträge bei hohen Einkommen und somit die Luxusgrenzen keine bedeutsame Relevanz.

2.2.3 Die Anrechnung der Familienbeihilfe

Der VfGH legte in mehreren Entscheidungen fest, dass die geminderte Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, die durch seine Unterhaltspflichten gegenüber den nicht seinem Haushalt angehörigen Kindern entstanden ist, im Einkommenssteuerrecht zu berücksichtigen ist. Die wesentlichen Gründe dafür liegen in dem Grundsatz, dass unterhaltspflichtige und nicht unterhaltspflichtige Personen gleicher Einkommensstufe steuerlich gleich behandelt werden müssen und die verminderte Leistungsfähigkeit durch die Unterhaltslast daher eine angemessene Berücksichtigung rechtfertigt. Der Gesetzgeber verzichtete jedoch bewusst aus sozialpolitischen Gründen auf den Abzug der Unterhaltsleistung von der Steuerbemessungsgrundlage, sondern stärkte die einkommensunabhängigen, steuerentlastenden Transferleistungen (Kinderabsetzbetrag, Familienbeihilfe) und räumte der Familienbeihilfe, die bei geringem Einkommen lediglich der Förderung des Kindes dient, eine zusätzliche Funktion als mittelbare Steuerentlastung bei einem höheren Einkommen des Unterhaltspflichtigen ein.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltrecht, S. 102

Generell reichen die Transferleistungen bei einem gemeinsamen Haushalt aus, die Unterhaltslasten steuerlich auszugleichen; dem verdienenden Elternteil kommt die Familienbeihilfe schließlich auch dann wirtschaftlich zugute, wenn sie dem haushaltsführenden Elternteil ausbezahlt wird. Leben die Eltern allerdings getrennt, bezieht nach § 2 Abs. 2 FamLAG der betreuende Elternteil die Familienbeihilfe, während der geldunterhaltspflichtige Elternteil lediglich den Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen und die Geldunterhaltsleistung nach § 34 Abs. 7 Zif. 2 EStG damit abgegolten werden kann. Bei höherem Einkommen reicht dieser allein jedoch nicht aus, um die geforderte steuerliche Entlastung erreichen zu können. Daher ist eine Anrechnung der Transferleistungen auf den Unterhalt möglich, soweit der Unterhaltsabsetzbetrag nicht ausreicht.

Eine Anrechnung der Transferleistung auf den Unterhalt darf also nur erfolgen, wenn das Kind nicht im Haushalt des Unterhaltsschuldners lebt. Dabei ist es irrelevant, ob der Verpflichtete der Unterhaltsleistung tatsächlich nachkommt; die Anrechnung der Familienbeihilfe mindert den Unterhaltsanspruch selbst und nicht die tatsächliche Leistung. Da letztendlich die Anrechnung aus steuerentlastenden Gründen entstanden ist, kann infolgedessen eine Anrechnung überhaupt nur dann stattfinden, wenn der Unterhaltsschuldner in Österreich steuerpflichtig ist; sie ist folglich ausgeschlossen, wenn der Unterhalt auf der Grundlage von steuerfreien Bezügen nach § 3 EStG wie Arbeitslosengeld oder anhand des Vermögensstamms bemessen wird.¹⁰⁵

Sind die Voraussetzungen für eine Anrechnung erfüllt, hat der Verpflichtete diese selbst zu beantragen. In der Jugendamtspraxis erfolgt eine Berücksichtigung aus Gründen des Kindesinteresses nicht von Amts wegen¹⁰⁶; sind allerdings bei Gericht die Voraussetzungen für eine Anrechnung aktenkundig, sind die Transferleistungen nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung amtswegig anzurechnen.¹⁰⁷

Die Anrechnung der Transferleistungen ist äußerst umständlich und für die Mitarbeiter der Jugendämter mühsam.¹⁰⁸ Daher wurden von der Österreichischen Arbeitsgemein-

¹⁰⁵ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 104

¹⁰⁶ Kolmasch: Familienbeihilfe, S. 12

¹⁰⁷ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 113

¹⁰⁸ Detaillierte Erläuterungen zur Anrechnung der Familienbeihilfe entsprechenden Beispielen s. Anlage 4

schaft für Jugendwohlfahrt im Internet frei zugängliche Rechenformulare hinterlegt, die den Unterhalt unter Berücksichtigung der Transferleistungen oder bei schon ermitteltem Unterhalt den Anrechnungsbetrag der Transferleistungen berechnen. Auf diese Weise ist den Jugendämtern eine schnelle, exakte und den Vorgaben des VfGH entsprechende Berechnung möglich.¹⁰⁹

Die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung forderte von der Gesetzgebung eine einfache und transparente Kindergeldanrechnung, da die damalige Regelung nicht der Normenklarheit entsprach. Daraufhin wurde die hälftige Kindergeldanrechnung als adäquate Lösung eingeführt. Dadurch ist die Anrechnung für alle Beteiligten ersichtlich und verständlich. Auch die Jugendämter profitieren von der einfachen und arbeitserleichternden Regelung. Im Übrigen wird durch die hälftige Anrechnung der Halbteilungsgrundsatz des Kindergelds fortgeführt: Die Gleichbehandlung der beiden Elternteile aufgrund des beidseitigen Anspruchs ist gewährleistet, eine Besserstellung des bar- oder betreuungsunterhaltspflichtigen Elternteils ist ausgeschlossen.

Anders verhält es sich bei der Anrechnung der Transferleistungen im österreichischen Recht: Sie ist schwierig, es gibt für die Praxis keine eindeutige und einheitliche Regelung, die Art der Anrechnung ist nicht verständlich und eine Transparenz nicht weiter ersichtlich. Dies geht sogar soweit, dass selbst den Mitarbeitern des Jugendamts ohne entsprechende Hilfsmittel wie den Unterhaltsrechner eine Anrechnung äußerst schwer fällt. Obwohl das österreichische Recht eine Gleichwertigkeit von Geld- und Betreuungsunterhalt vorsieht und beide Eltern einen Anspruch auf die Familienbeihilfe haben, ist eine absolute Gleichbehandlung der beiden Elternteile nicht zu erkennen. Abgesehen davon geht der steuerliche Vorteil des Unterhaltspflichtigen zu Lasten des Kindes, dem es meines Erachtens an einer ausreichenden Begründung fehlt. Es ist fraglich, warum in die Unterhaltsberechnung sachfremde Dinge miteinbezogen wurden, die dem Kindesinteresse offensichtlich entgegenstehen. Die Literatur bezeichnet die Anrechnung der Transferleistungen daher zu Recht als „steuerrechtlicher Fremdkörper im Un-

¹⁰⁹ Unterhaltsrechner inkl. Familienbeihilfe-Anrechnung und Familienbeihilfen-Anrechnung-rechner der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt s. Anlage 5 f.

terhaltsrecht¹¹⁰. Die Tatsache, dass die Verwaltungspraxis nur mit den Hilfsmitteln arbeitet, bestärken die Zweifel an der bisherigen Anrechnung und machen daher eine einfachere und transparentere Anrechnung erforderlich. Im Gegensatz zu Deutschland erfolgt eine Anrechnung allerdings nicht von Amts wegen; hier rückt die Pflicht des Jugendamtes deutlich in den Vordergrund, nur im Interesse des Kindes zu handeln.

2.3 Der Sonderbedarf

Das unterhaltsberechtignte Kind kann im Einzelfall auch über seinen Unterhaltsbedarf hinaus ausnahmsweise und in begründeten Fällen einen Sonderbedarf oder Individualbedarf begehren. Als Sonderbedarf versteht sich jener zusätzliche Bedarf, der sich aus den Umständen ergibt, die bei der Ermittlung des Regelbedarfs nicht berücksichtigt wurden und daher davon nicht gedeckt sind. Deckungspflichtig ist ein Sonderbedarf jedoch nur, wenn er aus gerechtfertigten und in der Person des Kindes liegenden Gründen entstanden ist, also nicht regelmäßig für die Mehrheit der unterhaltsberechtignten Kinder anfällt. Neben dieser Prägung durch Individualität und Außergewöhnlichkeit setzt der Sonderbedarf weiters Dringlichkeit und Notwendigkeit sowie einen Deckungsmangel voraus, d. h. der Sonderbedarf darf weder über tatsächlichen Unterhalt noch über sonstige Sozialleistungen wie Krankenkassenleistungen etc. bestritten werden können. Infolgedessen wird einem Unterhaltsberechtignten die Bestreitung des Sonderbedarfs aus dem laufenden Unterhalt desto eher zugemutet, je höher sein errechneter Bedarf ist. Übersteigt der errechnete Unterhalt den Regelbedarf deutlich, ist bei der Geltendmachung des Sonderbedarfs glaubhaft nachzuweisen, dass der Unterhalt bereits der Finanzierung anderen aner kennenswerten Sonderbedarfs dient und er die Kosten keinesfalls selbst tragen kann.¹¹¹

Als Sonderbedarf anerkannt sind prinzipiell die Ausbildungskosten wie z. B. Nachhilfe, für die Schulausbildung benötigter PC, Privatschulausbildung, Sprachferien sowie für besonders begabte Kinder der Musikunterricht und die Kosten für das Musikinstrument. Die Kosten für eine außerhäusliche Betreuung, sofern diese dem Interesse des

¹¹⁰ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 104

¹¹¹ Schwarzinger, S. 26

Kindes entspricht, wie auch die im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstehende Prozess- und Anwaltskosten sind ebenfalls vom Begriff des Sonderbedarfs gedeckt. Die Kosten für eine medizinische, über die gewöhnliche ärztliche Betreuung hinausgehende Krankenbehandlung und krankheitsbedingte Mehraufwendungen können als Sonderbedarf geltend gemacht werden, sofern nicht Dritte – z. B. Sozialleistungsträgern oder Krankenversicherungen – für diese Kosten aufkommen. Darunter fallen u. a. kieferorthopädische Behandlungen, allergiebedingte Sonderaufwendungen, Medikamentenkosten, Diabetikerernährung und auch die Hortbetreuung für ein behindertes Kind.¹¹² In der Praxis sind allerdings meistens nur die Kosten für kieferorthopädische Behandlungen als Sonderbedarf vom Unterhaltspflichtigen zu tragen, da meistens die Krankenkassen zusätzliche Kosten übernehmen oder Familien mit hohen krankheitsbedingten Aufwendungen durch eine doppelte Auszahlung der Familienbeihilfe entlastet werden.

Grundsätzlich haben beide Elternteile entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit die zusätzlichen Kosten zu tragen. Hat dagegen ein Elternteil das Kind in seinen Haushalt aufgenommen, muss er nichts leisten, was über seinen Betreuungsunterhalt hinausgeht. Er hat lediglich nach § 140 Abs. 2 ABGB den zum Betreuungsbereich gehörenden Sonderbedarf anteilig zu finanzieren, sofern die Fremdbetreuung aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist; dient die außerhäusliche Betreuung seiner Entlastung, hat er die entsprechenden Kosten dafür gänzlich zu leisten.¹¹³ Für den übrigen Sonderbedarf ist allein der geldunterhaltspflichtige Elternteil aufzukommen, sofern die Kosten innerhalb seiner Leistungsfähigkeit liegen.¹¹⁴

Das österreichische Recht kennt den Begriff des Mehrbedarfs nicht. Diejenige zusätzlichen Kosten, die dem deutschen Mehrbedarf entsprechen, können als Sonderbedarf geltend gemacht werden, soweit sie nicht von Dritter Seite wie z. B. von der Krankenversicherung getragen werden oder über den erhöhten Familienbeihilfebezug zumindest

¹¹² Schwimann/Neuhausser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 38

¹¹³ Schwimann/Neuhausser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 22, 37

¹¹⁴ Gitschthaler, Rdn. 296 f.

anteilig gedeckt werden. Wenngleich sich auch die Begrifflichkeiten unterscheiden: Es sind in der deutschen wie auch in der österreichischen Praxis dieselben Dinge, die nicht über den laufenden Unterhalt bestritten werden können und daher als zusätzlicher Bedarf geltend gemacht werden.

Ein wesentlicher Unterschied tritt jedoch bei der Frage auf, welcher Elternteil wie viel des zusätzlichen Bedarfs zu tragen hat. Die österreichische Rechtsprechung verweist auf die Trennung von Geld- und Betreuungsunterhalt. Demzufolge leistet der betreuende Elternteil seinen vollen Unterhaltsbeitrag durch die Pflege und Erziehung des Kindes ab; eine Beteiligung des laufenden oder zusätzlichen Unterhalts ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Kosten der außerhäuslichen Betreuung zur Entlastung des betreuenden Elternteils, die er selbst zu tragen hat. Das österreichische Recht verfolgt hier konsequent sowohl die Trennung als auch die Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt. Der zahlungspflichtige Elternteil hat den gesamten anfallenden geldwerten Unterhaltsbedarf zu decken, während der andere Elternteil dem Betreuungsbedürfnis des Kindes nachkommt. Unabhängig von den tatsächlichen und auch variierenden Ausgaben des Zahlungspflichtigen ist der Betreuungsunterhalt grundsätzlich gleichwertig, sodass eine geldwerte Inanspruchnahme des Betreuenden grundsätzlich nicht gerechtfertigt ist. Der Betreuungsunterhalt hat in Österreich bzgl. des Sonderbedarfs eine stärkere und konsequentere, aber auch verallgemeinerte Stellung als in Deutschland. Das Prinzip der Gleichwertigkeit führt zu einer starken Trennung der beiden Unterhaltsarten, die bei gleich bleibender Betreuungsleistung den geldunterhaltspflichtigen Elternteil u. U. unverhältnismäßig belastet. Diese Gleichwertigkeit ist nach deutschem Recht nur für den Betreuungsunterhalt und dem laufenden Geldunterhalt erforderlich; alle darüber hinaus entstehenden Kosten sind ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend von beiden Elternteilen zu tragen.

3 Fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten

Der Unterhaltsanspruch des Kindes setzt eine fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit voraus. Selbsterhaltungsfähig ist, wer die erforderlichen Mittel zur Deckung seiner angemessenen Bedürfnisse durch Vermögenserträge oder jene Einkünfte decken kann, die

ihm durch eine ihm zumutbare Tätigkeit entsprechend seines Alters, seiner Fähigkeiten und seiner Ausbildung zu erzielen möglich sind. Dabei gibt es keine allgemeingültige Grenze, ab wann ein Kind selbsterhaltungsfähig ist; vielmehr ist sie darauf abzustellen, wann das Kind über ein ausreichendes, selbst erzielttes Einkommen verfügt, um seinen angemessenen Bedarf selbst zu decken, der gem. § 140 Abs. 1 ABGB einerseits von den Lebensverhältnissen der Eltern, andererseits von seinen Persönlichkeitsstrukturen abhängig ist. Dennoch nimmt die Rechtsprechung das sozialversicherungsrechtliche Existenzminimum i.S.d. § 293 Abs. 1 lit a/bb und lit b ASVG¹¹⁵ zur Hilfe, um einen Orientierungswert für das notwendige Einkommen zur Deckung aller Kindesbedürfnisse einschließlich der finanziellen Abgeltung der Betreuungsleistungen für einfache Lebensverhältnisse zu erhalten.¹¹⁶

Das Kind hat dementsprechend erst dann einen Anspruch auf Unterhalt gegen seine Eltern nach § 140 Abs. 1 ABGB, solange gem. § 140 Abs. 3 ABGB seine eigenen Einkünfte zur Deckung seines Lebensunterhalts nicht ausreichen. Neben Arbeitseinkommen umfasst der Begriff der Einkünfte alle Geld- und Sachleistungen aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs wie z. B. Vermögenserträge oder auch nicht zweckgebundene Sozialleistungen, u. U. sogar das Einkommen aus einer Ferienarbeit. Eine Erwerbsobliegenheit besteht nicht, dem Kind dürfen somit während der Ausbildung grundsätzlich keine fiktiven Einkünfte angerechnet werden.¹¹⁷

Verfügt das Kind über keinerlei Vermögen und scheitert der Anspruch gegen die Eltern wegen deren Leistungsunfähigkeit, muss das minderjährige Kind laut § 141 S. 2 ABGB in zumutbarem Rahmen seinen Vermögensstamm einsetzen. Zuletzt kann es noch auf seine Großeltern zurückgreifen, soweit deren angemessener Unterhalt gewahrt bleibt. Jedoch bleiben sowohl der Vermögenseingriff des Kindes als auch der Rückgriff auf die Großeltern mangels Zumutbarkeit und Angemessenheit in der Praxis eher selten.¹¹⁸

¹¹⁵ Sozialversicherungsrechtliches Existenzminimum s. Anlage 7

¹¹⁶ Gitschthaler, Rdn. 318 ff.

¹¹⁷ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 85 ff.

¹¹⁸ Schwimann: Familienrecht, S. 63 f.

Mit Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit entfällt gem. § 140 Abs. 3 ABGB sein Anspruch auf Unterhalt.¹¹⁹ Sie tritt zudem erst nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung ein, sofern sie auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist und der Beruf ein für die angemessene Bedürfnisdeckung ausreichendes Einkommen ermöglicht. Die Eltern haben also grundsätzlich auch eine Ausbildung zu finanzieren; scheitert diese jedoch aus vom Kind verschuldeten Gründen, ist das Kind schon auch vor Beendigung als selbsterhaltungsfähig anzusehen.¹²⁰

Verfügt das Kind über Einkünfte, die den angemessenen Unterhaltsbetrag nicht vollständig decken, hat es Anspruch auf einen angemessenen Teilunterhalt. Seine Einkünfte mindern seinen Bedarf und dadurch auch seinen Unterhaltsanspruch bis zu dem Betrag, der dem Kind zum Eintritt in die Selbsterhaltungsfähigkeit fehlt. Diese Bedarfsminderung muss beiden Elternteilen zugute kommen und führt bei voller Bedarfsdeckung zur Selbsterhaltungsfähigkeit und Entfall des Anspruchs.¹²¹

Nach herrschender Rechtsprechung ist bei der Anrechnung des Kindereinkommens nach einfachen und überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen zu unterscheiden: Liegt der sich aus dem jeweiligen Prozentsatz ergebende Unterhalt unter dem aktuellen Regelbedarf oder überschreitet diesen nur geringfügig, spricht die Literatur von einfachsten und einfachen Lebensverhältnissen; überdurchschnittliche Lebensverhältnisse liegen vor, wenn der konkret ermittelte Unterhaltsbetrag den Durchschnittsbedarf übersteigt.¹²² Je nach Lagerung der Umstände ist somit die jeweils vorgesehene Formel anzuwenden. Die Jugendamtspraxis ist jedoch fast ausschließlich von Menschen aus einfachen Lebensverhältnissen geprägt, sodass hier nur die Formel für deren Kinder erläutert wird (s. Abb. 4).¹²³

¹¹⁹ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 95 ff.

¹²⁰ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 124 ff.

¹²¹ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 117, 120

¹²² Schwarzinger, S. 55 ff.

¹²³ Die Anrechnung des Eigeneinkommens bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen wird der Vollständigkeit wegen in der Anlage 8 erläutert.

$$\text{Restgeldunterhaltsanspruch} = (\text{Mindestpension} - \text{Kindereinkommen}) \times \frac{\text{Regelbedarf}}{\text{Mindestpension}}$$

Abb. 4: Formel zur Berechnung des Restgeldunterhaltsanspruchs bei einfachen Lebensverhältnissen
Quelle: Schwarzinger S. 58

Diese Berechnung geht fiktiv vom Regelbedarf aus und berücksichtigt den tatsächlichen, den individuellen Umständen entsprechenden Unterhalt nicht. Darüber hinaus wird die Einfachheit der Lebensverhältnisse vom Unterhaltsbedarf des Kindes abgelesen, also wenn der Unterhalt unterhalb des Regelbetrags liegt; die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Vaters sowie seine weiteren Sorgepflichten werden bei der Bestimmung der Lebensverhältnisse und der entsprechend anzuwendenden Formel nicht weiter beachtet. Sie ist daher lediglich eine Orientierungshilfe und erfordert im Einzelfall eine Überprüfung und ggf. eine Korrektur des Restgeldunterhalts.¹²⁴

Der Begriff der Bedürftigkeit ist im deutschen und österreichischen Recht derselbe: Das Kind ist solange unterhaltsbedürftig, bis es in der Lage ist, seinen Bedarf selbstständig zu decken und damit die Selbsterhaltungsfähigkeit eintritt, frühestens jedoch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Dabei tragen sämtliche Einkünfte zur Selbsterhaltungsfähigkeit bei, soweit sie nicht zweckgebunden oder gesetzlich ausgeschlossen sind. Allerdings gibt es wesentliche Unterschiede, wann ein Kind selbsterhaltungsfähig ist: In Deutschland genügt bereits die Deckung seines errechneten Bedarfs, während in Österreich als Orientierungswert das sozialversicherungsrechtliche Existenzminimum hinzugezogen wird. Es gibt daher keine eindeutige Regelung, was eher zu einer Rechtsunsicherheit führt.

Die Anrechnung des Eigeneinkommens ist in Österreich weitaus komplizierter: Der bisherige Unterhaltsbedarf wird nicht in Bezug auf die Einkünfte des Kindes gebracht, sondern beruht vielmehr auf einer Fiktion auf der Grundlage des Durchschnittsbedarfs

¹²⁴ Schwarzinger, S. 58

und muss ggf. korrigiert werden. Der Betreuungsunterhalt wird dabei überhaupt nicht berücksichtigt, die Gleichwertigkeit ist demnach nicht gegeben. Allerdings erfolgt die Anrechnung auf eine Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle bzgl. des Einkommens des Kindes. Durch die fiktiv höhere Selbsterhaltungsfähigkeit auf der Grundlage der Mindestpension und den Bezug auf den Durchschnittsbedarf hat das Kind in Durchschnittsfällen einen höheren Restunterhaltsanspruch als in Deutschland. Die Anrechnung des Kindeseinkommens in Deutschland ist jedoch transparenter und beruht auf tatsächlichen Werten. Bar- und Betreuungsunterhalt werden gleichermaßen berücksichtigt, die Berechnung erfolgt aufgrund einfacher Regeln.

4 Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten

Der Unterhaltsanspruch liegt sowohl den Bedürfnissen des Kindes als auch der Leistungsfähigkeit des zahlungspflichtigen Elternteils zugrunde. Dabei darf der Unterhaltsbetrag beiden Grenzen nicht überschreiten: Ist der Unterhaltspflichtige leistungsfähig, besteht der Unterhaltsanspruch in der voll errechneten Höhe bis hin zur entsprechenden Luxusgrenze. Andernfalls ist die Unterhaltspflicht durch die Leistungsfähigkeit bis zur Belastungsgrenze reduziert. Bei einem unterdurchschnittlichen Einkommen ist die Prozentkomponente also nicht voll auszuschöpfen, da er ansonsten seinen eigenen notwendigen Unterhalt gefährden müsste und die Erwerbsmotivation dadurch sänke. Grundsätzlich nicht leistungsfähig ist, wer weder über Einkommen noch Vermögen verfügt.¹²⁵

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen definiert sich hauptsächlich über seine wirtschaftliche Lage, für das maßgeblich das Einkommen steht. Das Einkommen umfasst alle tatsächlich erzielten Einkünfte wie Erwerbseinkommen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Überstundenentlohnung, Sonn-, Feiertags- und Schichtzulagen, Trinkgelder, Abfertigungen, Pensionsbezüge, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltseinnahmen, Sozialleistungen sowie die Notstandshilfe oder auch Vermögenserträge.¹²⁶

¹²⁵ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 43, 46

¹²⁶ Vgl. Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 5 ff.; Schwimann: Familienrecht, S. 66

Verfügt der Unterhaltspflichtige über kein Einkommen oder reicht das von ihm erzielte nicht dazu aus, den Durchschnittsbedarf zu decken, ist im Einzelfall sein exequierbares Vermögen in zumutbarer Weise einzusetzen. Ein Eingriff ist jedoch nur insoweit gerechtfertigt, wie ein pflichtbewusster Familienvater auf den verwertbaren Vermögensstamm zurückgreifen würde, um die Bedürfnisse seiner Kinder zu decken. Dient das Vermögen einem existenzsichernden Zweck (z. B. Haus für den eigenen Wohnbedarf), ist eine Veräußerung nicht angemessen.¹²⁷

Übersteigen die Unterhaltsverpflichtungen des Unterhaltsschuldners seine Leistungsfähigkeit, muss zum Schutz des notwendigen Selbstbehalts eine Belastungsgrenze gezogen werden. Der für die Großeltern in § 141 ABGB gültige Grundsatz „beneficium competentiae“ fehlt in der Regelung des § 140 ABGB; folglich ist die Belastungsgrenze der Eltern nicht der eigene angemessene, sondern lediglich der notwendige Eigenbedarf.

Um den Unterhaltsanspruch des Kindes zu sichern, sieht das österreichische Recht zwei Existenzminima vor: Zum einen gibt es das Existenzminimum nach § 291a EO, das gem. § 291 EO nach dem Einkommen des Schuldners bemessen wird und sich gem. § 291a Abs. 2 Zif. 2 EO für jede Person, gegenüber der der Schuldner zum Unterhalt verpflichtet ist, um 20 % erhöht; dieses Existenzminimum bildet den unpfändbaren Teil gegenüber den gesetzlichen Forderungen. Zum anderen steht dem Unterhaltspflichtigen ein Unterhaltsexistenzminimum nach § 291b EO zu, das unter dem Minimum nach § 291a EO liegt und gem. § 292b EO im Einzelfall bei Bedarf unterschritten werden kann; die Differenz zwischen dem Existenzminimum nach § 291a EO und dem Unterhaltsexistenzminimum nach § 291b EO bleibt gänzlich den Unterhaltsberechtigten vorbehalten und darf nicht anderweitig gepfändet werden. Dieses zweite unterhaltsrechtliche Existenzminimum bildet die Belastungsgrenze für den notwendigen Eigenbedarf des Unterhaltsschuldners und ist somit für die Gerichts- und Jugendamtspraxis relevant.¹²⁸ Da eine individuelle Bemessung des Existenzminimums in der Praxis jedoch sehr zeitaufwendig wäre, veröffentlicht das Bundesministerium für Justiz jährlich aktu-

¹²⁷ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 43, 56, 78

¹²⁸ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 64 ff.

elle Tabellen mit dem Existenzminimum nach § 291a EO und dem Unterhaltsexistenzminimum nach § 291b EO.¹²⁹ Die Mitarbeiter der Rechtsvertretung bedienen sich aus Gründen der Praktikabilität und Schnelligkeit sowie zur Fehlervermeidung einen von der Schuldnerberatung im Internet hinterlegten Existenzminimumsrechner, um das zu verwendende Unterhaltsexistenzminimum zu berechnen.¹³⁰ Für eine angemessene Unterschreitung des Unterhaltsminimums nach § 292b EO hat der OGH im Falle der kostenlosen Wohnmöglichkeit des Unterhaltsschuldners beim Lebensgefährten beziferte Orientierungswerte genannt, die auch vor Gericht standhalten.¹³¹ Sie sind jedoch nur auf den Einzelfall anzuwenden und daher für die Praxis der Rechtsvertretung eher von geringer Bedeutung.

Ist der Unterhaltsverpflichtete in seiner Leistungsfähigkeit beschränkt und mehreren Berechtigten gegenüber verpflichtet, so ist der Unterhalt primär den Nachkommen und dem Ehegatten während der Ehe zu gewähren; dabei ist der Anspruch des näheren Grads (Kinder) vor dem weiteren Grad (Enkel) zu befrieden. Verwandte desselben Grades sind dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend gleichrangig zu behandeln.¹³² Verfügt der beschränkt Leistungsfähige also über ein Einkommen, das zur vollen Deckung aller primär zu befriedigenden gleichrangigen Unterhaltsansprüche nicht ausreicht, ist die Differenz zwischen seinem Unterhaltsexistenzminimum und seinem Einkommen entsprechend den prozentmäßigen Ansprüchen aliquot unter den Berechtigten aufzuteilen.¹³³

Die Unterhaltsbemessungsgrundlage und die gesteigerte Verpflichtung zur Erwerbsobliegenheit sind in beiden Ländern weitgehend identisch. Allerdings wird der notwendige Selbstbehalt anders bewertet: Während die Bedarfskontrollbeträge anhand der DT ersichtlich, gleich bleibend und den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen leicht anzupassen sind, bezieht sich das österreichische Unterhaltsexistenzminimum auf die

¹²⁹ Tabellen zum Existenzminimum und Unterhaltsexistenzminimum s. Anlage 9

¹³⁰ Existenzminimums-Rechner s. Anlage 10

¹³¹ Richtwerte für die Belastungsgrenze bei Haushaltsgemeinschaften s. Anlage 11

¹³² Schwimann: Familienrecht, S. 69

¹³³ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 48 f.

Umstände des Einzelfalls und hat eine komplizierte und schwer verständliche Berechnung zur Folge. Dieses Unterhaltsexistenzminimum liegt deutlich unter dem Selbstbehalt der DT und verlangt vom Unterhaltspflichtigen den vollen Einsatz seines Einkommens, um das Wohl des Kindes zu schützen. Während in Deutschland die Existenz des Unterhaltsschuldners gegenüber den Kindesbedürfnissen gleichwertig ist, geht das österreichische Recht deutlich restriktiver gegen den Zahlungspflichtigen vor. Die Begründung liegt in der Tatsache, dass intakte Familien mit ähnlichen Einkommen ihre Kinder schließlich auch nicht verhungern lassen.¹³⁴

5 Die Anspannung

Verfügt der Unterhaltspflichtige über ein geringes Einkommen, das deutlich unter seiner Leistungsfähigkeit liegt, wird ihm infolgedessen eine Unterhaltsbemessungsgrundlage in Höhe jenes Einkommens zugerechnet, das er unter zumutbarem Einsatz all seiner Kräfte gem. § 140 Abs. 1 ABGB erzielen könnte. Dieser sog. Anspannungsgrundsatz fordert vom Unterhaltspflichtigen die Obliegenheit, seine Arbeitskraft bestmöglich in zumutbarer Weise einzusetzen und sein Vermögen effektiv zur Einkommenserzielung zu nutzen, um seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten angemessen nachkommen zu können.¹³⁵ In der Praxis dient die Anspannung v. a. als eine Art Missbrauchsvorbehalt gegen eine willentliche Unterhaltsentziehung und kommt dann in Betracht, wenn der Unterhaltspflichtige ein geringeres Einkommen erzielt, als er seiner Leistungsfähigkeit zufolge in zumutbarem Rahmen könnte, und er infolgedessen seine Unterhaltspflicht verletzt; eine grundsätzliche Anspannung auf ein höheres Einkommen oder aber bei begründeter Leistungsunfähigkeit wie Alter, Krankheit oder eine längere Haftstrafe ist unzulässig.¹³⁶

Ein verringerter Verdienst führt zu einem verminderten Kindesunterhalt, worin wiederum eine Verletzung der Angemessenheit liegt. Eine Anspannung des Unterhaltspflichtigen darf dennoch nur dann erfolgen, wenn er die reduzierten Erwerbseinkünfte selbst zu verantworten hat; eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Erwerbsoblie-

¹³⁴ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 47

¹³⁵ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 64 f.

¹³⁶ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 53, 55 m.w.N

genheit spielt keine Rolle. Anzeichen für ein verschuldetes Mindereinkommen sind in der Praxis oft Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts aufgrund geminderter Leistungsfähigkeit. Darunter fallen insb. ein freiwilliger Wechsel in eine niedriger vergütete Arbeitsstelle ohne entsprechend schwerwiegende gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Gründe, die Aufgabe der bisherigen Beschäftigung oder auch eine Kündigung ohne entsprechende Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz im Ausmaß einer Vollzeitätigkeit.¹³⁷ Als Bemessungsgrundlage dient jenes Einkommen, das bei zumutbarer Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände – Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, seine individuellen über- oder unterdurchschnittlichen Fähigkeiten sowie die Möglichkeiten bei gegebener Markt- und Arbeitsmarktlage – erzielen könnte; darüber hinaus ist die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit auch unter Berücksichtigung von Alter, körperlicher und geistiger Verfassung, Ausbildung, familiäre Belastung und u. U. auch nach dem sozialen Umfeld des Unterhaltspflichtigen zu beurteilen.¹³⁸ Es handelt sich bei der Anspannung also um eine nach dem Einzelfall zu beurteilende Bemessungsgrundlage, die jedoch nicht auf unbegründeter Fiktion basieren darf; das Einkommen ist gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens betragsmäßig und realistisch zu schätzen.¹³⁹

Die Anspannung endet keinesfalls mit der Deckung des Durchschnittsbedarfs oder dem Erreichen eines Durchschnittseinkommens, wenn der Unterhaltspflichtige durch zumutbare höhere Anstrengungen ein höheres Einkommen ins Verdienen bringen könnte: Das Kind hat grundsätzlich Anspruch darauf, von evtl. überdurchschnittlichen Fähigkeiten und Einkommensmöglichkeiten des Unterhaltspflichtigen zu profitieren.¹⁴⁰ Je weiter allerdings der berechnete Unterhalt den Regelbedarf unterschreitet, desto intensiver und dringlicher müssen die Bemühungen des Verpflichteten sein, um ein angemessenes Einkommen zu erzielen.¹⁴¹ Während der Unterhaltsberechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anspannung beweisen muss, hat der Unterhaltsschuldner

¹³⁷ Schwimann/Neuhausser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 67 f., 70

¹³⁸ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 53

¹³⁹ Schwimann/Neuhausser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 66

¹⁴⁰ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 54 m.w.N.

¹⁴¹ Schwimann/Neuhausser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 67 f.

vorzutragen, warum er trotz des Einsatzes all seiner Kräfte die Unterhaltsverpflichtungen nicht erfüllen kann.¹⁴²

Das fiktive Einkommen unterliegt ebenso der Kürzungsregel. In der Praxis kommt dem aber nur eine geringe Bedeutung zu, da in Anspannungsfällen meistens nur geringe Unterhaltsbeträge zugesprochen werden, auf die eine Anrechnung ohnehin nicht erfolgt.¹⁴³

Auch dem Kind können fiktive Einkünfte zugerechnet werden. Die Selbsterhaltungsfähigkeit tritt grundsätzlich nach Beendigung einer Berufsausbildung ein, soweit sie auf dem Arbeitsmarkt verwertbar und die Bedürfnisdeckung des Kindes gewährleistet ist. Bemüht sich das Kind nach seinem Abschluss nicht um einen geeigneten Arbeitsplatz, obliegt ihm die Verpflichtung, auch Tätigkeiten nachzugehen, die nicht seinem erlernten Beruf oder seinen Qualifikationen entsprechen; andernfalls wird es auf ein Einkommen angespannt, das es mit seiner Ausbildung unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation erzielen könnte. Das Kind kann auch schon nach der Beendigung der Schule angespannt werden, wenn es sich nicht um eine Ausbildung bemüht.

Zwar werden in Deutschland dem Unterhaltspflichtigen bei verschuldeter Leistungsunfähigkeit fiktive Einkünfte zugerechnet, aber in der alltäglichen Praxis kommt dem im Gegensatz zu der Jugendamtspraxis in Österreich eine wesentlich geringere Bedeutung zu. Dort wird restriktiver gegen leistungsunwillige Unterhaltsschuldner vorgegangen. Äußert sich allein schon der Verdacht auf eine willentliche Unterhaltsentziehung, wird ein entsprechender Antrag auf Erhöhung des Unterhalts auf der Grundlage eines fiktiven Einkommens gestellt. Im Antrag selbst wird schon mit einer Anspannung aufgrund der zweifelhaften Leistungsunfähigkeit argumentiert¹⁴⁴, die bei tatsächlichem Vorliegen auch im Beschluss selbst so übernommen wird. Begründet ist die Anspannung nicht nur bei unter der Leistungsfähigkeit liegendem Einkommen¹⁴⁵, sondern auch bei

¹⁴² Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 79

¹⁴³ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 66

¹⁴⁴ Vgl. Unterhaltsfestsetzungsantrag Österreich I, II in der Anlage 12 f.

¹⁴⁵ Vgl. Unterhaltsbeschluss Österreich – Anspannung in der Anlage 14

Arbeitslosigkeit ohne entsprechende Bemühungen um eine Tätigkeit¹⁴⁶. Um über die Anspannungsfälle sachgerecht entscheiden zu können, bedient sich das Gericht der Sachverständigengutachten.

Die restriktive Inanspruchnahme des Unterhaltsschuldners nach österreichischer Verwaltungspraxis liegt einerseits im Kindesinteresse, andererseits jedoch birgt es die Gefahr, dass der Unterhaltsschuldner aufgrund des niedrigen Selbstbehalts sich in die Schwarzarbeit flüchtet. Eine bedachte Abwägung wie in Deutschland findet in der Praxis dennoch nicht statt.

6 Berechnungsbeispiele

6.1 2 minderjährige Kinder bei durchschnittlichem Einkommen

Kind₁: 4 Jahre, Kind₂: 8 Jahre; keine weiteren Sorgepflichten. Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen: 1.480 € bei einem Jahresnettoeinkommen von 17.759 €¹⁴⁷ sind die Transferleistungen auf den Unterhalt anzurechnen (Anrechnung hier mithilfe des Unterhaltsrechners¹⁴⁸); es werden aus Vergleichsgründen 75 € für berufsbedingte Aufwendungen geltend gemacht.

Kind₁: Das Kind hat Anspruch auf 16 % abzgl. 1 % = 15 % des Nettoeinkommens:
 $1.405 \text{ €} \times 15 \% = 210 \text{ €}$ nach Anrechnung 208 €

Kind₂: Das Kind hat Anspruch auf 18 % abzgl. 1 % = 17 % des Nettoeinkommens:
 $1.480 \text{ €} \times 17 \% = 251,60 \text{ €}$ nach Anrechnung 235 €

Bei einem durchschnittlichen Einkommen gebührt dem deutschen Kind aufgrund des Mindestunterhalts als grundlegender Wert der DT ein höherer Unterhalt als einem österreichischen Kind. Beachtenswert ist, dass dem österreichischen Kind eines durchschnittlichen Arbeitnehmers ein geringerer Unterhaltsbedarf zusteht als der Regelbe-

¹⁴⁶ Vgl. Unterhaltsbeschluss Österreich – Arbeitslosigkeit in der Anlage 15

¹⁴⁷ Wert basierend auf das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen 2008 in Österreich: 17.759 € inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld; der Wert 1.480 € ist gerundet.

¹⁴⁸ Familienbeihilfe-Anrechnungsrechner s. Anlage 6

darfstabelle zufolge, die letztendlich auch auf rein durchschnittlichen Werten basiert. Dies lässt den Sinn des Durchschnittsbedarfs bedenklich erscheinen. Allerdings bewegt sich der deutsche Unterhaltsschuldner bei zwei Kindern bereits am Existenzminimum; erhöht sich der Unterhalt durch einen Alterssprung, liegt bereits ein Mangelfall vor. Die DT ist nach der neuerlichen Erhöhung noch nicht ausgewogen und bedarf dringend einer Anpassung der Bedarfskontrollbeträge, da das schnelle Vorliegen eines Mangelfalls unter keinen Umständen im Interesse des Kindes liegt.

6.2 3 minderjährige Kinder bei überdurchschnittlichem Einkommen

Kind₁: 15 Jahre, Kind₂: 10 Jahre, Kind₃: 5 Jahre; keine weiteren Sorgepflichten. Bereinigtes Nettoeinkommen: 2.500 €, die Transferleistungen sind auf den Unterhalt anzurechnen (Anrechnung auch hier mithilfe des Unterhaltsrechners).

Kind₁:

Das Kind hat einen Anspruch auf 22 % abzgl. 3 % = 19 % des Nettoeinkommens:
 $2.500 \text{ €} \times 19 \% = 475 \text{ €}$ nach der Anrechnung 444 €

Kind₂:

Das Kind hat einen Anspruch auf 20 % abzgl. 3 % = 17 % des Nettoeinkommens:
 $2.500 \text{ €} \times 17 \% = 425 \text{ €}$ nach der Anrechnung 397 €

Kind₃:

Das Kind hat einen Anspruch auf 16 % abzgl. 4 % = 12 % des Nettoeinkommens:
 $2.500 \text{ €} \times 12 \% = 300 \text{ €}$ nach der Anrechnung 280 €

Die gesamte Unterhaltsschuld beträgt 1.121 € und unterschreitet das bei einem Nettoeinkommen von 2.500 € und drei Unterhaltspflichtigen maßgebliche Unterhaltsexistenzminimum von 974 € nicht, d. h. der Unterhalt wird voll gedeckt, ohne dass das angemessene Existenzminimum des Unterhaltsschuldners gefährdet wird.

Aufgrund des prozentualen Unterhalts hat das Kind in Österreich bei überdurchschnittlichem Einkommen einen höheren Unterhalt als ein gleichaltriges Kind in Deutschland. Dennoch ist bei einem für die Jugendamtspraxis noch gängigen Einkommen die Luxusgrenze bei weitem nicht erreicht. Fraglich ist, inwieweit diese Beträge tatsächlich

den Bedürfnissen des Kindes entsprechen; ein geringerer Unterhalt wäre u. U. auch schon ausreichend.

6.3 1 minderjähriges Kind mit eigenem Einkommen

Kind (16 Jahre): Ausbildungsvergütung monatlich netto 450 €

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen s. o.

Restgeldunterhaltsanspruch des Kindes =

$$\begin{aligned} & (\text{Mindestpension} - \text{Kindereinkommen}) \times \frac{\text{Regelbedarf}}{\text{Mindestpension}} \\ & = (868,01 \text{ €} - 450 \text{ €}) \times \frac{392 \text{ €}}{868,01 \text{ €}} = 189 \text{ € (gerundet)} \end{aligned}$$

Da der zu zahlende Unterhalt den Unterhaltsabsetzbetrag nicht übersteigt, findet hier keine Anrechnung der Transferleistungen statt.

Der Restunterhalt eines österreichischen Kindes bei gleicher Berechnungsgrundlage höher. Allerdings beruht die Berechnung auf fiktiven Werten, die einen höheren Unterhaltsanspruch schon vermuten lassen. Der fehlende Bezug zum eigentlichen Unterhaltsanspruch entspricht hier dem Kindesinteresse, geht aber zu Lasten des Unterhaltspflichtigen. Die zweite Berechnungsformel bei überdurchschnittlichen Einkommen scheint daher gerechtfertigt, da einem Kind aus besseren Verhältnissen anhand dieser Berechnung ein unangemessen geringer Unterhalt zustehen würde. Dennoch fehlt es beiden Berechnungsmethoden deutlich an Transparenz, v. a. im Vergleich zu der deutschen Berechnung.

6.4 Unterhalt bei beschränkter Leistungsfähigkeit

3 Kinder im Alter von 9, 13 und 17 Jahren

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen: 900 €

Kind₁ (17 Jahre): 22 % abzgl. 3 % = 19 % 900 € = 171 €

Kind₂ (13 Jahre): 20 % abzgl. 3 % = 17 % x 900 € = 153 €

Kind₃ (9 Jahre): 18 % abzgl. 4 % = 14 % x 900 € = 126 €

Gesamter Unterhaltsanspruch: 450 € 50 % vom Nettoeinkommen.

Das Unterhaltsexistenzminimum bei 900 € beträgt 613 €, der zu Verfügung stehende Betrag in Höhe von 277 € ist aliquot aufzuteilen:

Kind₁: $277 \text{ €} \times \frac{19}{50} = 105,26 \text{ €}$ gerundet 105 €

Kind₂: $277 \text{ €} \times \frac{17}{50} = 94,18 \text{ €}$ gerundet 94 €

Kind₃: $277 \text{ €} \times \frac{14}{50} = 77,56 \text{ €}$ gerundet 78 €

Der österreichische Unterhaltspflichtige wird selbst noch bei einem Einkommen zum Unterhalt verpflichtet, bei dem ein deutscher Unterhaltspflichtiger schon als leistungsunfähig gilt. Es wird also im Interesse des Kindes weit restriktiver gegen Zahlungspflichtige vorgegangen, als es das deutsche Recht zulässt. Zwar erscheint es fast schon unmenschlich, von einem prinzipiell Leistungsunfähigen noch Unterhalt für seine Kinder zu verlangen, aber die Begründung des österreichischen Rechts ist durchaus plausibel: In intakten Familien würden Eltern ihre Kinder schließlich auch nicht verhungern lassen, selbst wenn nur ein geringes Einkommen zur Verfügung steht.¹⁴⁹

7 Der Jugendwohlfahrtsträger

Der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger hat neben der Säuglings- und Jugendfürsorge gem. § 1 JWG auch die allgemeinen zivilrechtlichen Angelegenheiten nach § 212 ABGB zu übernehmen. Diese Aufgaben sind allerdings eher als Serviceleistung (Information, Beratung, Vertretungshilfe) für Eltern und Kinder anzusehen und auf freiwilliger Basis in Anspruch zu nehmen; ein Einschreiten des Jugendwohlfahrtsträgers als gesetzlicher Vertreter im Rahmen von § 212 ABGB geschieht keinesfalls von Amts wegen.¹⁵⁰

7.1 Zuständigkeiten

Nach § 4 JWG sind die Länder Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrten. Die jeweiligen Landesregierungen haben den Organisationsaufbau für die Wahrnehmung der Aufgaben zu bestimmen. § 5 Abs. 3 WrJWG überlässt die Organisation dem MAG 11,

¹⁴⁹ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 47 m. w. N.

¹⁵⁰ Schwimann/Schwimann/Weitzenböck: ABGB Praxiskommentar (2005), § 212 Rdn. 1

die die Ausführung der allgemeinen zivilrechtlichen Angelegenheiten nach § 212 ABGB der Rechtsvertretung des Amtes für Jugend und Familie überlässt¹⁵¹. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 215a ABGB i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 5 JWG, der den Jugendwohlfahrtsträger jenes Landes für zuständig erklärt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat¹⁵²; für Wien sind 9 Regionalstellen entsprechend ihres Einzugsgebiets i. S. v. § 5 WrJWG zuständig.¹⁵¹

Die sachliche Zuständigkeit hat die Gesetzgebung beider Länder den einzelnen Bundesländern überlassen. Bei den örtlichen Zuständigkeiten zeigen sich deutliche Parallelen: Es ist jeweils das Jugendamt bzw. die Rechtsvertretung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das betroffene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist gleich. Ziehen die Kinder um, wird die Vertretung jeweils an das daraufhin zuständige Jugendamt abgegeben.

7.2 Beratungspflicht des Jugendwohlfahrtsträgers

Die Rechtsvertretung hat gem. § 212 Abs. 1 ABGB die Eltern eines im Inland geborenen Kindes innerhalb einer angemessenen Frist nach der Geburt zu beraten und über deren Rechte und Pflichten, insbesondere aber über den Unterhaltsanspruch des Kindes und ggf. die Feststellung der Vaterschaft aufzuklären. Eine Beratungspflicht besteht jedoch nur, wenn die gebotenen Umstände Hilfe und Beratung erfordern, z. B. bei uninformierten Eltern oder in Trennung lebenden Paaren. Der Berater soll dabei weniger auf die allgemeinen Informationen als auf die im konkreten Fall vorliegenden Probleme eingehen. Die weitere Unterstützung der Rechtsvertretung zur Wahrnehmung der Kindesrechte ist mit Hinweis auf eine Vertretung nach Abs. 2,3 anzubieten.¹⁵³

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich besteht für die Jugendämter eine Beratungspflicht. Das deutsche Recht hat eigens dafür zwei Grundlagen geschaffen. Inhaltlich unterscheiden sie sich nicht wesentlich; die Beratung nach § 52a SGB VIII spricht

¹⁵¹ Organigramm der Magistratsabteilung 11, Wien s. Anlage 16

¹⁵² Schwimann/Weitzenböck: ABGB Praxiskommentar (2005), § 215a Rdn. 1

¹⁵³ Schwimann/Schwimann/Weitzenböck: ABGB Praxiskommentar (2005), § 212 Rdn. 2

allerdings nur unverheiratete Mütter nach der Geburt an. Über diesen Paragraphen soll speziell auf eine Beratung hingewirkt werden, die sich auf die Fragen der Vaterschaftsklärung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen konzentriert. Die Dienstleistung des Jugendamts wird durch die beiden Beratungspflichten deutlich betont. Doch auch wenn sich die Beratungspflicht in Österreich nur auf eine Vorschrift stützt und diese im Wortlaut weniger Eventualitäten abdeckt, sind die Beratungen in ihrer Außenwirkung gleich; lediglich eine Beratung in der persönlichen Umgebung der Mutter gem. § 52a SGB VIII ist nicht möglich.

7.3 Die Rechtsvertretung

Nimmt der betreuende Elternteil das Angebot der Rechtsvertretung an, die Unterhaltsansprüche des Kindes oder die Abstammungsangelegenheiten als Vertreter des Kindes geltend zu machen, ist nach § 212 Abs. 2 ABGB die formlose schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in einer Niederschrift vor dem Rechtsvertreter erforderlich. Da die Bestellung des Jugendwohlfahrtsträgers eine rechtsgeschäftliche Teilübertragung der Vertretungsmacht im Rahmen der Obsorge darstellt, muss der zustimmende Elternteil die Obsorge besitzen; andernfalls kann er die Hilfe der Rechtsvertretung nach § 212 Abs. 2 ABGB nicht in Anspruch nehmen. Besitzen beide Eltern die Obsorge über das Kind, genügt die Zustimmung eines Elternteils; jedoch kann der andere die Bestellung des Rechtsvertreter jederzeit widerrufen. Führt das zu einem Widerrufsmissbrauch, muss das Gericht nach § 176 ABGB einschreiten. Für eine Vertretung in anderen Angelegenheiten muss sich der Jugendwohlfahrtsträger gem. Abs. 3 formlos bereit erklären. Weigert sich dieser, kann die Vertretung nur über das Gericht erwirkt werden, indem es den Jugendwohlfahrtsträger mit der gesetzlichen Vertretung als Teil der Obsorge in diesem Bereich gem. § 213 ABGB betraut.¹⁵⁴

Die gesetzliche Vertretungsbefugnis durch den Rechtsvertreter schränkt die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters nicht weiter ein. Die Mutter ist dem Rechtsvertreter gegenüber nicht weisungsbefugt, jedoch besteht nach Abs. 4 zwischen Rechtsvertretung und gesetzlichem Vertreter eine ständige wechselseitige Mitteilungs-

¹⁵⁴ Schwimann/Schwimann/Weitzenböck: ABGB Praxiskommentar (2005), § 212 Rdn. 4 f.

pflicht, bei deren Verletzung Schadensersatzansprüche für das Kind entstehen können. Dennoch ist eine gute Zusammenarbeit mit dem betreuenden Elternteil ratsam, da ansonsten die Zustimmung zur Vertretung nach § 212 Abs. 5 entzogen wird. Die gesetzliche Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes oder dessen Tod. Der vertretungsberechtigte Elternteil kann nach § 212 Abs. 5 ABGB seine Zustimmung zur Vertretungsbefugnis durch den Jugendwohlfahrtsträger schriftlich und formlos widerrufen; in den Fällen nach Abs. 3 endet die Vertretung auch mit dem Widerruf der Bereitschaftserklärung durch die Rechtsvertretung. Darüber hinaus kann das Gericht die Vertretungsbefugnis aus Abs. 2 auf Antrag der Rechtsvertretung beenden, wenn die Rechtsvertretung zur Wahrung und Durchsetzung der Kindesrechte nichts mehr bewirken kann, z.B. bei Erlöschen des Anspruchs. Werden Leistungen nach dem UVG beantragt, endet die Vertretung durch § 212 ABGB; stattdessen wird der Rechtsvertreter über § 9 öUVG alleiniger Vertreter des Kindes.¹⁵⁵

Der Unterhaltspflichtige ist generell zur Mitwirkung verpflichtet und hat entsprechende Auskünfte zu erteilen. Kommt dieser seiner Pflicht nicht nach, kann der Jugendwohlfahrtsträger gem. § 102 Abs. 3 AußStrG den Dienstgeber und das Finanzamt um die entsprechenden Informationen nach Abs. 2 AußStrG ersuchen. Für Informationen durch das Arbeitsmarktservice, Träger der Sozialversicherung und anderen Sozialleistungsträgern braucht die Rechtsvertretung den Unterhaltspflichtigen vorab nicht zu kontaktieren.¹⁵⁶

Die Wirkungen der Beistandschaft folgen dem Vorbild des österreichischen Rechts.¹⁵⁷ Demzufolge gibt es auch bei der übrigen Gestaltung nur geringfügige Unterschiede.

Die Beistandschaft und die Rechtsvertretung bedürfen eines schriftlichen Antrags bzw. einer Niederschrift; in Deutschland und Österreich soll damit ein Eingriff von Amts wegen klar ausgeschlossen werden. Während der betreuende Elternteil in Österreich für die Beauftragung des Rechtsvertreters die Obsorge besitzen muss, genügt in Deutschland bei gemeinsamem Sorgerecht allein der Betreuungstatbestand. Dies macht das

¹⁵⁵ Vgl. Teil B

¹⁵⁶ Schwarzingger, S. 100

¹⁵⁷ Münchener Kommentar/v. Sachsen Gessaphe, § 1716 Rdn. 1

Verfahren z. B. nach einer Scheidung einfacher, da eine Beendigung der Beistandschaft durch den sorgeberechtigten, aber nicht betreuenden Elternteil nicht möglich ist. Ist eine Beistandschaft überflüssig, kann sie allerdings nicht wie in Österreich gerichtlich aufgehoben werden; hier ist eine Niederschrift durch den Antragssteller erforderlich. Eine der Vertretung in anderen Angelegenheiten nach § 212 Abs. 3 ABGB entsprechende Vertretungsbefugnis gibt es im deutschen Recht nicht; lediglich eine gerichtlich angeordnete Pflegschaft ist nach gesonderten Vorschriften möglich. Allerdings kommt eine Vertretung nach Abs. 3 in der österreichischen Rechtsvertretungspraxis kaum vor. Eine Besonderheit des österreichischen Rechts ist die Vertretung bei Beantragung von Unterhaltsvorschüssen: In diesem Fall ist eine Niederschrift nicht erforderlich, die alleinige Vertretungsbefugnis tritt ex lege ein. Wird im Laufe einer Vertretungsbefugnis UV beantragt, ändert sich mit sofortiger Wirkung die Grundlage der Vertretung. Auf diese Weise wird eine effiziente Zusammenarbeit mit Pflegschafts- und Oberlandesgericht gewährleistet.

Die Auskunftspflicht nach § 1605 BGB ist von der Mitarbeit des Unterhaltspflichtigen und ggf. des Arbeitgebers abhängig. Verweigern diese die Auskunft, kann sie nur gerichtlich erwirkt werden. Die Rechtsvertretung hingegen hat weit mehr Befugnisse, Auskünfte über den Unterhaltspflichtigen zu erfahren; ein vorheriges Auskunftersuchen an den Unterhaltspflichtigen ist dabei nur bedingt notwendig. Damit wird die Arbeit der Rechtsvertreter effektiver und einfacher. Allerdings sind in Österreich die Datenschutzregelungen damit umgangen, was in Deutschland ausdrücklich vermieden werden sollte.

7.4 Beurkundungen von Unterhaltstiteln

Unabhängig von der Rechtsgrundlage seiner Vertretungsbefugnis darf der Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes nach § 214 Abs. 2 ABGB Unterhaltsvereinbarungen ohne entsprechende pflegschaftsgerichtliche Genehmigung abschließen; Vereinbarungen, die zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem unterhaltspflichtigen Elternteil vor dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und durch diesen beurkundet werden, bedürfen hingegen einer Genehmigung des Pfleg-

schaftsgerichts. Die vor dem Jugendwohlfahrtsträger oder von ihm als gesetzlichen Vertreter geschlossenen Unterhaltsurkunden haben nach § 214 Abs. 2 ABGB dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich gem. § 30 AußStrG und sind somit Exekutionstitel i. S. v. § 1 Zif. 15 EO, wobei jene Unterhaltsvereinbarungen, die vom Jugendwohlfahrtsträger lediglich beurkundet werden, für die Vollstreckbarkeit einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung gem. § 177 ABGB bedürfen.¹⁵⁸ In der Praxis wird allerdings eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung umgangen, indem die Rechtsvertretung für die Angelegenheit der Beurkundung ermächtigt wird. Es können lediglich statische Unterhaltsbeträge beurkundet werden, die bei einer Veränderung die Schaffung eines neuen Titels erforderlich machen.¹⁵⁹

Die Beistände wie auch die Rechtsvertreter haben die Befugnis, vollstreckbare Unterhaltstitel zu schaffen. Während die Rechtsvertreter für einen Exekutionstitel allerdings eine Vertretungsbefugnis benötigen, damit eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, wird den Urkundspersonen der deutschen Jugendämter auch ohne die vorübergehende Einrichtung einer Beistandschaft alle notwendigen Befugnisse zugestanden, die auch ein Notar für eine Unterhaltsurkunde benötigt. Im Unterschied zu den Rechtsvertretern dürfen die Beistände beurkunden; der Rechtsvertreter darf zwar eine Urkunde erstellen, aber nicht unterschreiben; dies bleibt den leitenden Rechtsvertretern vorbehalten. Der dynamische Unterhaltstitel trägt zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit bei, da nicht in regelmäßigen Abständen eine neue Unterhaltsvereinbarung getroffen werden muss.

8 Das Verfahren vor Gericht

Alle gesetzlichen Unterhaltspflichten unterliegen der sog. Umstandsklausel: Wesentliche Veränderungen der dem Unterhaltstitel zugrunde liegenden Verhältnisse erlauben daher eine Neufestsetzung des Unterhalts. Kann der Titel nicht über eine Unterhalts-

¹⁵⁸ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 6, § 214 Rdn. 5

¹⁵⁹ Unterhaltsvereinbarung Österreich s. Anlage 17

vereinbarung vor dem Jugendamt geschaffen werden, ist die Abänderung über ein gerichtliches Verfahren möglich.¹⁶⁰

8.1 Zuständigkeit

Weigert sich der Unterhaltspflichtige, eine neue Unterhaltsurkunde zu unterschreiben oder beantragt er eine Herabsetzung des Unterhalts, muss ein sog. Verfahren außer Streitsachen eingeleitet werden. Sachlich zuständig ist hierfür das Bezirksgericht nach § 104a JN; gem. §§ 109, 114 Abs. 1 JN ist jenes Pflugschaftsgericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel das Kind oder subsidiär ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei ungeklärter Vaterschaft ist für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach § 109 i. V. m. 108 Abs. 1 JN das Gericht zuständig, welches auch das Abstammungsverfahren führt. Auch hier ist primär der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und ggf. der eines Elternteils maßgeblich.¹⁶¹ Nach § 101 Abs. 3 AußStrG kann der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung zwar gleichzeitig mit dem Antrag auf Feststellung der Vaterschaft eingereicht werden, die Entscheidung darüber jedoch erfolgt erst nach rechtskräftiger Beendigung des Abstammungsverfahrens, um Verjährungsfolgen zu vermeiden.¹⁶²

Das Unterhaltsverfahren einschließlich der einstweiligen Verfügungen unterliegt in der ersten Instanz nach § 19 RpfVG weitgehend dem Aufgabengebiet des Rechtspflegers.¹⁶³

Die Zuständigkeiten der Gerichte unterscheiden sich nicht wesentlich: Die deutschen Familiengerichte entsprechen den österreichischen Pflugschaftsgerichten. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Sprengel das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Ehesache bei einem Gericht anhängig, übernimmt dieses noch zusätzlich die Unterhaltssache des Kindes. Das deutsche Recht hat mehr formelle und materielle Vorschriften für die Gerichte ausgearbeitet und damit ein filigraneres Rechtssystem bzgl. der Arbeit der Gerichte geschaffen. Das Unterhalts-

¹⁶⁰ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 113 f.

¹⁶¹ Schwimann: Familienrecht, S. 64; Schwarzingger, S. 68 f.

¹⁶² Fucik, § 101 ErläutRV Rdn.16

¹⁶³ Neumayr, S. 73

verfahren obliegt den Familienrichtern, während es in Österreich weitgehend im Zuständigkeitsbereich der Rechtspfleger liegt. Diese haben einen anderen Umgang mit den Beteiligten; ein österreichisches Unterhaltsverfahren läuft weniger autoritär und offiziell ab als in Deutschland und schafft dadurch eine persönlichere Atmosphäre. Allerdings nehmen Unterhaltspflichtige durch die Leitung eines Rechtspflegers das Verfahren teilweise nicht ernst genug; die Anwesenheit eines Richters würde evtl. das Pflichtbewusstsein des Unterhaltspflichtigen stärker beeinflussen.

8.2 Die Vertretung vor Gericht

Grundsätzlich darf nur der Obsorgeberechtigte als gesetzlicher Vertreter Anträge für das Kind stellen vor Gericht vertreten. Nach gängiger Rechtsprechung genügt bei gemeinsamer Obsorge allerdings auch schon, das Kind in seinen Haushalt aufgenommen zu haben und zu betreuen. Eine Anwaltspflicht vor Bezirksgerichten ist nach § 4 Abs. 1 AußStrG grundsätzlich nicht erforderlich. Der Jugendwohlfahrtsträger steht gem. § 6 Abs. 3 AußStrG dem Rechtsanwalt gleich und bildet somit eine Ausnahme von der Vertretungspflicht in höheren Instanzen.¹⁶⁴

In Zivilgerichtsverfahren darf in analoger Anwendung von § 154a ABGB entweder der Rechtsvertreter oder der obsorgeberechtigte Elternteil das Kind alleinig vertreten. Infolgedessen besteht für Zivilverfahren eine konkurrierende Vertretungsbefugnis mit der Maßgabe, dass jener der alleinige Verfahrensvertreter ist, der die erste Verfahrenshandlung setzt, sofern sich Jugendwohlfahrtsträger und Elternteil nicht auf eine Vertretung einigen.¹⁶⁵

Der Beistand wie auch der Rechtsvertreter übernehmen in einem Unterhaltsverfahren die Rolle eines Rechtsanwaltes ein. Allerdings besteht in einem erstinstanzlichen Unterhaltsverfahren in Österreich keine Anwaltspflicht. Während der Beistand vor Gericht alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, darf der obsorgeberechtigte Elternteil neben dem Rechtsvertreter Anträge vor Gericht stellen. Das kann widersprüchliche

¹⁶⁴ Schwarzinger, S. 85 ff.

¹⁶⁵ Tades, § 212 E 3

Anträge zur Folge haben, die der Gesetzgeber in Deutschland über die Regelung des § 234 FamFG vermeiden wollte. Der Beistand wird mit dieser Befugnis bedeutsam gestärkt.

8.3 Abänderung eines Unterhaltstitels

Jede Unterhaltsbemessung wird auf der Grundlage sich verändernder Parameter durchgeführt, sodass bei wesentlichen Veränderungen eine Neubemessung notwendig ist. Deshalb unterliegt jedem Unterhaltsanspruch und demzufolge auch jedem Unterhaltstitel die Umstandsklausel, die bei erheblichen Änderungen der einschlägigen Gesetze und Rechtsprechungen, bei veränderter Leistungsfähigkeit – ungefähr 10 % bei erhöhtem und 8% bis 10% bei vermindertem Einkommen – sowie geänderten Kindesbedürfnissen und Alterssprüngen die Schaffung eines neuen Titels erlaubt. Der Wegfall der Voraussetzungen für eine Anspannung kann ebenfalls schon einen neuen Titel rechtfertigen. Diese tief greifenden Änderungen müssen längerfristig anhalten und dürfen bei der Beschlussfassung des bestehenden Titels nicht vorgelegen haben bzw. dürfen dem Gericht erst danach zugegangen sein. Eine rückwirkende Abänderung ist u. U. möglich, wenn tief greifende Judikaturänderungen wie z. B. die Billigung der Prozentsatzmethode durch den OGH vorliegen oder Zweifel daran bestehen, dass der Unterhaltspflichtige wahrheitsgemäße Auskünfte über sein Einkommen erteilt hat.¹⁶⁶

Um den Sachverhalt v. a. hinsichtlich der Anspannung umfassend und realitätsnah ermitteln zu können, bedient sich das Gericht je nach Sachlage unterschiedlichen Sachverständigengutachten. Am häufigsten werden Gutachten zur Arbeitsmarktsituation erstellt, aber auch medizinische Gutachten und Buchgutachten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Selbstständigen kommen vor. Die Gutachter geben eine Stellungnahme zu den Chancen des Verpflichteten, eine Tätigkeit auf dem aktuellen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, Qualifikation und andern Umständen wie Alter, Krankheit etc. zu finden, sowie ein beziffertes Einkommen ab, was der Unterhaltspflichtige unter Rücksichtnahme aller Gegebenheiten erzielen könnte.

¹⁶⁶ Gitschthaler, Rdn. 401 ff.

Das Gericht übernimmt meistens die Meinung der Gutachter und erlässt einen entsprechenden Beschluss.

Alle Parteien sind laut § 16 Abs. 2 AußStrG zur Mitwirkung verpflichtet. Das Gericht hat für seine Ermittlungen dieselben aus Rechte § 102 AußStrG wie der Jugendwohlfahrtsträger. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann das Gericht Sanktionen erlassen.¹⁶⁷

Die Voraussetzungen für eine Abänderung eines Unterhaltstitels sind nach deutschem Recht durch die vielfältigen und komplexen Regelungen kompliziert, v. a. was die rückwirkende Abänderung betrifft. Die Voraussetzungen zur Abänderung einer österreichischen Unterhaltsvereinbarung sind allein schon deswegen wesentlich einfacher, weil die Vorschriften nicht zwischen Unterhaltsvereinbarungen durch das Jugendamt und gerichtlichen Beschlüssen unterscheiden. Allerdings macht der statische Unterhaltstitel eine Abänderung öfters notwendig als das deutsche Recht und hat allein daher niedriger angesetzte Voraussetzungen.

Die eigentliche Besonderheit im österreichischen Verfahren ist jedoch das Einholen von Sachverständigengutachten. Sie sind in der Praxis von großer Bedeutung und werden häufig zur Klärung des Sachverhalts hinzugezogen. Benötigt werden sie v. a. in Anspannungsfällen, da nicht auf der Grundlage der bloßen Fiktion, sondern nur unter Vorliegen aller Voraussetzungen angespannt werden darf. Die Gutachten bringen zwar hohe Kosten mit sich, aber sie tragen zur Rechtssicherheit bei und helfen den Rechtspflegern bei der Entscheidungsfindung.

Dem österreichischen Gericht kommen dieselben Auskunftsrechte zu wie der Rechtsvertretung, um schnell sachgerechte Auskünfte zu erhalten. Dem deutschen Gericht stehen zwar mehr Rechte zu als dem Jugendamt, aber dennoch muss zuerst die Mitwirkungsbereitschaft des Unterhaltspflichtigen geprüft werden, bevor es Auskünfte von Dritten verlangen kann.

¹⁶⁷ Schwarzinger, S. 100, 104

8.4 Einstweilige Anordnungen

Das Gericht kann über § 382a EO einstweilige Verfügungen gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil erlassen, die dem Kind bei festgestellter Vaterschaft, Nichtbestehen eines Titels und gleichzeitiger Anhängigkeit eines Unterhaltsverfahrens einen vorläufigen Unterhalt sichern soll. Die Höhe darf nach Abs. 2 den Grundbetrag der Familienbeihilfe nicht überschreiten, der Unterhaltspflichtige darf nicht dem Haushalt des Kindes angehören. Über den vorläufigen Titel hat der Rechtspfleger nach § 19 Abs. 1 Zif. 3 RPfIG zu entscheiden.¹⁶⁸

Die Vorschriften für eine einstweilige Verfügung sind in Deutschland durch ihre unterschiedlichen Voraussetzungen wesentlich komplizierter als in Österreich. Im Gegensatz zu Österreich ist die einstweilige Verfügung bereits vor der Geburt des Kindes möglich, um den existenznotwendigen Unterhalt des Kindes ab seiner Geburt zu sichern. Diese Sicherung läuft in Österreich über den UV ab: die einstweilige Verfügung ist ein vorläufiger, aber vollstreckbarer Titel, der die Leistungen nach dem UVG begründet. Dieser Titel ist in seiner Höhe allerdings beschränkt und trägt damit nicht ausreichend zur existenziellen Sicherung des Kindesbedarfs bei. Die einstweilige Verfügung in Deutschland hat nicht die Wirkung eines Unterhaltstitels; die zügige Schaffung eines Titels ist nur über das vereinfachte Verfahren möglich.

9 Fazit

Das deutsche Recht hat den Kindesunterhalt zusammenhängend mit dem Verwandtenunterhalt geregelt. Dadurch entstand ein undurchsichtiges Konstrukt an Vorschriften, die für Laien unverständlich ist. Dennoch wirkt das deutsche Kindesunterhaltsrecht durchdachter, ausgewogener und auch deutlich geregelter, da der Regelungsmangel in Österreich das Unterhaltsrecht unvollständig werden ließ; die Rechtsprechung musste viele vorhandene Lücken schließen und zog dafür auch die analoge Anwendung anderer Rechtsvorschriften hinzu.

¹⁶⁸ Angst/Kodek, § 382a Rdn. 1 ff.

Österreichs Prozentwertmethode geht individueller auf die konkreten Umstände des Kindes ein und gewährt dem Kind somit einen auf seine persönlichen Lebensverhältnisse angepassten Unterhalt. Die Methode ist griffig, seine Transparenz sorgt für eine große Rechtssicherheit seitens der Bürger. Das zweiteilige Existenzminimum steht der Verständlichkeit allerdings entgegen. Darüber hinaus beruht das österreichische Unterhaltsrecht weitgehend auf einer Rechtsprechung, die nicht immer zugunsten des Kindes und der Transparenz geht: So erscheint z. B. die Anrechnung der Familienbeihilfe völlig sachfremd. Die Prozentkomponente geht zwar flexibel auf die individuellen Umstände des Kindes ein, kann aber bei einem geringen Einkommen zu einem unterdurchschnittlichen Unterhalt führen; bei hohem Einkommen hingegen wird dem Kind weit mehr Unterhalt zugesprochen als in der Durchschnittsbedarfstabelle aufgeführt. Die betragsmäßige Unterhaltsdifferenz zwischen Kindern aus armen und reichen Familien ist enorm groß, da es keinen Mindestunterhalt gibt, der den Unterhalt der unteren Gesellschaftsschicht anhebt und somit den existenziell notwendigen Bedarf des Kindes sichert. Dem österreichischem Recht fehlt es an einer gesetzlich verankerten und durchdachten Lösung zur Berechnung, zumindest aber zur existenziellen Sicherung des Unterhalts.

Der deutsche Gesetzgeber indessen hat mit dem Mindestunterhalt einen engen rechtlichen Rahmen vorgegeben, um damit auch der Kinderarmut deutlich entgegenzuwirken. Zwar fehlt es der DT an der Flexibilität der österreichischen Prozentkomponente, aber durch die Sicherung des Mindestunterhalts und die regelmäßigen Anpassungen des Unterhalts an die aktuelle wirtschaftliche Situation erscheint sie trotz mangelnder Transparenz sinnvoller. Die Einteilung der Einkommensgruppen wirkt einerseits für das Kind unvorteilhaft pauschalisiert, andererseits jedoch ist die DT dadurch in der Lage, auch größere Schwankungen des Einkommens aufzufangen, ohne einen neuen Unterhaltstitel schaffen zu müssen. Obwohl die DT ein komplexes und auf den ersten Blick unverständliches Gerüst darstellt, ist sie gut durchdacht und stimmt mit den gesetzlichen Vorgaben überein; sie bedarf momentan lediglich einer Anpassung der Bedarfskontrollbeträge. Das österreichische Recht bietet hier keinerlei Anhaltspunkte, die eine Übernahme in das deutsche Unterhaltsrecht rechtfertigen würden.

Auffallend ist die im österreichischen Gesetz verankerte Pflicht des Kindes gegenüber seinem zahlungspflichtigen Elternteil: Neben dem gesetzlich geregelten Unterhaltsverzicht zur Gunsten des Unterhaltspflichtigen kann in analoger Anwendung des Erbrechts der Unterhaltsanspruch des Kindes bei entsprechend schwerwiegendem Fehlverhalten verwirken. Der deutsche Gesetzgeber hat beides zum Schutz des Kindeswohls ausdrücklich untersagt, wobei ein Unterhaltsverzicht in der Praxis u. U. durchaus vorkommen kann.

Obwohl das österreichische Kind gewisse Pflichten – die im Übrigen in der Praxis eine eher geringfügige Rolle spielen – gegenüber seinen Eltern hat, werden dennoch die Kindesinteressen durch eine restriktive Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verstärkt vertreten. Dafür spricht sowohl die Vererbung als auch die rückwirkende Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs; ein schutzwürdiges Interesse des Zahlungspflichtigen kennt das österreichische Recht nicht. Die Leistungsfähigkeit selbst wird in Österreich über den Anspannungsgrundsatz wesentlich strenger interpretiert als in Deutschland: Gibt es Anzeichen, sich der Unterhaltspflicht entziehen zu wollen, oder wird sich nicht um eine ausreichende Liquidität bemüht, werden dem Zahlungspflichtigen fiktive Einkünfte zugerechnet. Diese Möglichkeit besteht zwar auch in Deutschland, ist in der Praxis aber bei Weitem nicht so üblich und alltäglich wie in Österreich. Zur angemessenen Beurteilung der Rechtmäßigkeit werden vor Gericht Sachverständigengutachten hinzugezogen. Auch bei vorliegender Zahlungsunwilligkeit gehen die Rechtsvertreter weit restriktiver vor als die deutsche Jugendamtspraxis: Strafanzeigen werden viel häufiger als geeignetes Druckmittel und zur Abschreckung eingesetzt. Die Gleichstellung von Kindern aus intakten und nicht intakten Familien führte in Österreich zu einem relativ niedrigem Existenzminimum, das deutlich unter dem deutschen liegt. In diesen Punkten sollte sich das deutsche Recht dem österreichischen annähern, denn das Wohl des Kindes rechtfertigt eine verschärfte Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen. Eine Trennung der Eltern geht emotional und finanziell ohnehin schon zu Lasten des Kindes. Dem Unterhaltsschuldner sollten daher nicht noch ausreichend Möglichkeiten gegeben werden, sich seiner Pflicht als wirtschaftliche Stütze und auch als Elternteil zu entziehen.

Teil B: Das Unterhaltsvorschussrecht

Problemstellung

In den deutschen und österreichischen Jugendämtern werden die Fälle immer häufiger¹⁶⁹, in denen der zum Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht in voller Höhe oder nur unregelmäßig nachkommt und diese Forderungen auch nicht zwangsweise eingetrieben werden können. Folglich sind die unterhaltsberechtigten Kinder auf den Bezug von öffentlich-rechtlichen Unterhaltsvorschussleistungen, die gegenüber zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen subsidiär sind, angewiesen. Das staatliche Instrumentarium des Unterhaltsvorschusses stellt eine hilfreiche finanzielle Unterstützung alleinerziehender Elternteile dar. In Deutschland und Österreich hat sich der Anteil der Ein-Eltern-Familien seit 1995 nahezu verdoppelt.¹⁷⁰ Aufgrund einer immer größer werdenden Zahl von Alleinerziehenden¹⁷¹ rückt das Problem der staatlichen Belastung weiter in den Vordergrund. Da UV immer mehr in Anspruch genommen werden, hat diese Thematik eine große praxisrelevante Bedeutung. Deutschland und Österreich haben verschiedene Lösungsansätze in ihren unterschiedlichen UV-Systemen um mit diesem Problem umzugehen.

I Das Unterhaltsvorschussrecht in Deutschland

1 Darstellung der Rechtslage

Die erste Fassung des „Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen“ (dUVG) stammt aus dem Jahr 1979; derzeit gilt die Fassung von 2007. Nach § 68 Zif. 16 SGB I

¹⁶⁹ Die UV-Fälle nehmen kontinuierlich zu: Vgl. Jahresbericht der Magistratsabteilung 11 der Stadt Wien 2008 – Amt für Jugend und Familie, S. 14 sowie Statistiken über die Fallzahlen des UV vom BMFSFJ.

¹⁷⁰ BMFSFJ: Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, S. 50

¹⁷¹ BMFSFJ: Familienreport 2009, S. 87

gilt das dUVG als besonderer Teil des Sozialleistungsgesetzbuchs (SGB)¹⁷². Es genießt Bestandschutz gem. § 125a Abs. 2 S. 1 GG¹⁷³.

1.1 Gesetzlicher Zweck des Unterhaltsvorschusses

Alleinerziehende Elternteile befinden sich oftmals in einer schwierigen Lage, denn sie müssen Arbeit, Haushalt und die Erziehung ihres Kindes alleine bewältigen. Diese Situation verschärft sich, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht nicht oder nicht ausreichend erfüllt oder verstorben ist. Der UV gilt als Familienleistung und ist dazu bestimmt, die Doppelbelastung des alleinerziehenden Elternteils, d.h. Sicherung des ausfallenden Kindesunterhalts und die persönliche Betreuung des Kindes, zu mildern.¹⁷⁴ Das dUVG will den Elternteil, bei dem das Kind lebt, von der Erwerbstätigkeit freistellen und dafür sorgen, dass er sich nicht um die Durchsetzung des Kindesunterhalts kümmern muss. Ziel des dUVG ist es, den Schwierigkeiten zu begegnen, die den alleinerziehenden Elternteilen und deren Kindern bei Ausbleiben des Barunterhalts entstehen.¹⁷⁵ Die Belastung, dass das Kind nicht wenigstens den Mindestunterhalt vom anderen Elternteil erhält, soll durch die öffentlich-rechtliche Unterhaltsleistung ausgeglichen werden¹⁷⁶, ohne den unterhaltspflichtigen, aber zahlungsunwilligen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Die UV-Kasse tritt im Fall von ausbleibenden Unterhaltszahlungen als „Ausfallbürge“ ein; sie bietet übergangsweise Hilfe. Bei etwa der Hälfte der UV beziehenden Kindern wird eine armutsvermeidende Wirkung dieser Leistung angenommen.¹⁷⁷ Folglich werden mit dem UV soziale Zwecke verfolgt: Die soziale Absicherung Alleinerziehender sowie die Deckung des Lebensunterhalts ihrer unterhaltsberechtigten Kinder.¹⁷⁸

¹⁷² Grube: Verhältnis von Unterhaltsanspruch und UV, in: FPR 2009, S. 444 ff.

¹⁷³ BT - Drs. 252/06: Entwurf zur Änderung des UVG, S. 3

¹⁷⁴ BMFSFJ: Der UV – eine Hilfe für Alleinerziehende, S. 4

¹⁷⁵ BT - Drs. 8/1952: Entwurf des UVG, S. 1

¹⁷⁶ Grube: UVG Kommentar, Einleitung Rdn. 2

¹⁷⁷ BMFSFJ: Familienreport 2009, S. 68

¹⁷⁸ BMFSFJ: Alleinerziehen in Deutschland, S. 16

1.2 Voraussetzungen für die Unterhaltsvorschussgewährung und Ausschlussgründe

Während § 1 Abs. 1 bis Abs. 2a dUVG die Voraussetzungen normiert, zeigt § 1 Abs. 3 und Abs. 4 dUVG die Ausschlussgründe auf.

1.2.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für einen Anspruch auf UV ist, dass das Kind in Deutschland und bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt. Zudem kann das Kind UV nur beziehen, wenn es keinen oder nur einen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält, der unterhalb der Höhe der UV-Leistung liegt. Ist der zahlungspflichtige Elternteil verstorben, dürfen die Waisenbezüge des Kindes die Höhe des UV nicht übersteigen. Zudem darf das Kind sein 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei einem ausländischen Kind gilt zusätzlich, dass es einen Tatbestand des § 1 Abs. 2a dUVG zu erfüllen hat. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der betreuende Elternteil ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauerhaft getrennt lebt. Falls der betreuende Elternteil mit einem neuen Partner in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebt, kann er weiterhin UV für sein Kind erhalten, es sei denn, er ist der unterhaltspflichtige Elternteil.

1.2.2 Ausschlussgründe

Heiratet der betreuende Elternteil erneut, so endet der Anspruch auf UV, da sich der Stiefelternteil i.d.R. mindestens an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligt. Der Anspruch auf UV ist auch ausgeschlossen, sobald die Eltern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben oder der familienferne Elternteil den Unterhalt regelmäßig wenigstens in Höhe der UV-Leistung erbringt. Das Kind ist zum Bezug von UV nicht berechtigt, sofern es Leistungen nach dem Jugendhilferecht (SGB VIII)¹⁷⁹ erhält. Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Verletzung der Auskunft- und Anzeigepflicht gem. § 6 dUVG, denn es müssen der UV-Stelle alle Änderungen in den Verhältnissen mitgeteilt werden, die für den Anspruch bedeutsam sein können. Somit darf

¹⁷⁹ DIJuF: „Auswirkungen der Änderungen im UVG auf die Kinder- und Jugendhilfe“, in: Das JAmt 2008, S. 27

UV gem. § 1 Abs. 3 dUVG nicht bewilligt werden, wenn die Mutter sich weigert, Auskünfte über den Vater zu erteilen und nicht bereit ist, bei der Vaterschaftsfeststellung oder bei dessen Aufenthaltssuche mitzuwirken. Der Fall ist jedoch anders gelagert, wenn schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, den Vater des Kindes bekannt zu geben.

1.3 Arten von Unterhaltsvorschüssen und deren Höhe

Die zwei Formen der Unterhaltsleistungen nach dem dUVG haben eine sozialrechtliche bzw. eine privatrechtliche Funktion, die im Folgenden betrachtet werden sollen.

1.3.1 Unterhaltsausfalleistung

Der UV stellt in den Fällen eine Ausfalleistung dar, in denen kein leistungsfähiger Unterhaltspflichtiger vorhanden ist, z.B. wenn dieser verstorben, nicht feststellbar oder inhaftiert ist. Der Sinn des UV als Ausfalleistung liegt darin, dass es auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners¹⁸⁰ und auf ein Titelerfordernis nicht ankommt. Diese Art von UV ist somit eine Sozialleistung und bietet für die Kinder eine Mindestexistenzsicherung.¹⁸¹

1.3.2 Unterhaltsvorschussleistung

Der UV dient als Vorleistung auf bislang ausgebliebene Unterhaltszahlungen, d. h. wenn es einen unterhaltspflichtigen Elternteil gibt, der den Vorschuss im Wege des Rückgriffverfahrens zu erstatten hat. Dieser UV ist somit eine Ersatzleistung dafür, dass der Unterhaltspflichtige den Kindesunterhalt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt hat. Dem Kind werden in diesem Fall das Prozessrisiko und die Vollstreckungslast abgenommen.

¹⁸⁰ Vgl. Kapitel A I 4: Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten

¹⁸¹ Grube: UVG Kommentar, § 1 Rdn. 5

1.3.3 Berechnung des Unterhaltsvorschusses

Unabhängig von der Art des UV richtet sich dessen Höhe gem. § 2 dUVG nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt.¹⁸² § 2 Abs. 1 dUVG i.V.m. § 1612a Abs. 1 BGB sind zwei Alterstufen zu entnehmen. Der Mindestunterhalt wird um das volle Kindergeld für ein erstes Kind gem. § 2 Abs. 2 dUVG reduziert¹⁸³ (vgl. Abb. 5). Der daraus resultierende Betrag wird gem. § 3 Abs. 3 dUVG ggf. um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Waisenbezüge und Schadensersatzleistungen gekürzt.¹⁸⁴ Die Untergrenze für den UV-Betrag beträgt gem. § 9 Abs. 3 dUVG 5 € Vermögen und sonstige Einkünfte des Kindes wie z.B. Zinsen oder Mieteinnahmen bleiben außer Betracht. Aus der folgenden Tabelle ergibt sich die jeweilige maximale Höhe des UV unter Berücksichtigung des Alters des Kindes.

§ 2 dUVG	Mindestunterhalt	abzüglich	Kindergeld für ein erstes Kind	= Unterhaltsvorschuss
erste Altersstufe: bis zum 6. Lebensjahr	317 €	abzüglich	184 €	133 €
Zweite Altersstufe: bis zum 12. Lebensjahr	364 €	abzüglich	184 €	180 €

Abb. 5: Höhe der Unterhaltsvorschüsse in Deutschland
Quelle: Eigene Darstellung

Obwohl das Kindergeld für ein drittes Kind 190 € und für alle weiteren Kinder jeweils 215 € beträgt, wird vom Mindestunterhalt lediglich das Kindergeld für ein erstes Kind in Höhe von 184 € abgezogen¹⁸⁵; die Differenz kommt den kinderreicheren Ein-Eltern-Familien zugute. Der Staat möchte mit dem UV lediglich den Bedarf eines Kindes bei einfacher Lebenshaltung sichern. Zusammen mit dem Kindergeld gewährleistet der UV den gesetzlichen Mindestunterhalt für Kinder, dessen Höhe sich am sächlichen Exis-

¹⁸² Vgl. Kapitel A I 2.2.1: Mindestunterhalt.
Menne S. 108

¹⁸³ DIJuF: „Auswirkungen der Erhöhung des Kindergelds auf UV-Leistungen“

¹⁸⁴ Peschel-Gutzeit: Unterhaltsrecht aktuell, § 11 Rdn. 341 ff.

¹⁸⁵ BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Zif. 2.3, S. 44

tenzminimum eines Kindes orientiert.¹⁸⁶ Jedoch wird die Deckung des Mindestunterhalts durch den UV nicht in vollem Umfang erfüllt. Dies wird mit folgendem Beispiel verdeutlicht: Hat ein Kind einen Unterhaltsanspruch in Höhe des Mindestunterhalts von 317 €, so wird davon das volle Kindergeld in Höhe von 184 € abgezogen, sodass es nur einen Betrag von 133 € als UV erhält, während es dann, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil zahlen würde, einen Betrag von 225 € erhielte (317 € abzüglich 92 € hälftiges Kindergeld). Im Falle des UV erhält das Kind also 133 € + 184 € Kindergeld, zusammen somit 317 €, im zweiten Fall würde es dagegen effektiv 225 € + 184 € zur Verfügung haben, dies wären zusammen also 409 €. Es wird ersichtlich, dass die UV-Leistungen wegen der vollen Kindergeldanrechnung hinter dem Mindestunterhalt zurückbleiben.

2 Ablauf im Verwaltungsverfahren

Für die Durchführung des dUVG finden das SGB I und das SGB X Anwendung. Das Verwaltungsverfahren beginnt mit der Antragstellung und endet zunächst mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes. Es werden für das Verfahren bei der UV-Kasse keine Gebühren und Auslagen erhoben.¹⁸⁷ Die Kostenlast trägt gem. § 8 Abs. 1 dUVG zu einem Drittel der Bund und zu zwei Dritteln das Land bzw. die Kommunen.

2.1 Unterhaltsvorschusskasse als zuständige Stelle für die Unterhaltsvorschussgewährung

Die für die Bewilligung und Auszahlung der Leistung zuständigen Stellen werden gem. § 9 Abs. 1 S. 2 dUVG durch das Landesrecht bestimmt. In Baden-Württemberg sind dies die UV-Kassen in den Stadt- und Landkreisen. Sie führen das dUVG gem. Art. 83 Abs. 1 GG als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises aus, nehmen also hoheitliche Aufgaben wahr. Die UV-Kasse vertritt das Land als UV-Leistungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Sie wird bei dem Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind lebt, eingeordnet, da mit den anderen Aufgaben der Jugendhilfe enge Kooperationsbezie-

¹⁸⁶ BMFSFJ: Familienreport 2009, S. 68

¹⁸⁷ Grube: UVG Kommentar, Einleitung Rdn. 43

hungen notwendig sind. Die Mitarbeiter der UV-Kasse unterstützen den gesetzlichen Vertreter des Kindes bei seiner Antragstellung und sind zur Ablehnung bzw. Bewilligung des UV sowie ggf. für dessen anschließende Auszahlung legitimiert.

2.2 Antragstellung

Die Leistung ist bei der UV-Stelle vom betreuenden Elternteil gem. § 9 Abs. 1 dUVG schriftlich zu beantragen. Im Antragsvordruck werden zahlreiche personenbezogene Daten abgefragt.¹⁸⁸ Der Personalausweis, die Geburtsurkunde und ggf. das Scheidungsurteil sowie die Unterhaltstitel sind vorzulegen. Der Antrag bestimmt den Zeitpunkt des Leistungsbeginns.

2.3 Bescheid über die Unterhaltsvorschussgewährung

Die Bewilligung bzw. die Ablehnung des UV erfolgt durch Erlass eines Verwaltungsaktes in Form eines schriftlichen Bescheides der UV-Kasse gem. § 9 Abs. 2 dUVG. Der Bescheid hat u.a. den Leistungsbeginn und die Höhe des bewilligten UV zu regeln.¹⁸⁹ Der Unterhaltsschuldner ist darauf hinzuweisen und zu belehren, dass er fortan Unterhalt in Höhe des UV an das Kind nicht mit befreiender Wirkung zahlen kann.¹⁹⁰ Stattdessen hat er seinen Unterhalt ab UV-Gewährung an das Jugendamt zu leisten. Ablehnende Verwaltungsakte sind zu begründen. Es kann auch über die Weiterbewilligung, Herabsetzung oder Einstellung entschieden werden.

Wird dem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen, kann der gesetzliche Vertreter des Kindes gegen den Bescheid Widerspruch bei der UV-Kasse innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einlegen. Wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ergeht ein Widerspruchsbescheid, gegen den Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

¹⁸⁸ Vgl. UV-Antragsformular in der Anlage 18

¹⁸⁹ Vgl. Bewilligungsbescheid in der Anlage 19

¹⁹⁰ Grube: UVG Kommentar, § 1 Rdn. 60

2.4 Zahlungsweise

Der Beginn der Auszahlung orientiert sich am Zeitpunkt des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen sowie der Antragstellung. Der UV kann gem. § 4 dUVG rückwirkend für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der UV-Stelle gewährt werden, falls die Voraussetzungen in dieser Zeit bereits erfüllt waren. Die UV-Kasse ist zuständig für die Auszahlung der Vorschüsse, die gem. § 9 Abs. 3 dUVG monatlich im Voraus erfolgen. Hinsichtlich aller Tatbestände des § 1 dUVG kann sich im Laufe eines Monats eine Veränderung ergeben. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht für den ganzen Monat vor, so wird eine anteilige Berechnung der UV-Leistung vorgenommen und der UV nur für einen Teil dieses Monats ausgezahlt. Der UV ist bspw. nach Tagen zu berechnen, wenn die Vollendung des 12. Lebensjahres des berechtigten Kindes in einen Monat fällt. Dasselbe gilt für das Ende der Höchstleistungsdauer und für den Beginn des UV. Eine Minderung bzw. Anrechnung nach § 2 Abs. 2, 3 dUVG ist ebenfalls nur anteilig vorzunehmen.¹⁹¹

2.5 Dauer der Unterhaltsvorschussgewährung

Im Bescheid über die UV-Gewährung wird darauf hingewiesen, dass die UV-Leistung gem. § 3 dUVG für maximal 72 Monate, also sechs Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes gezahlt wird. Frühere Bezugszeiträume von UV-Leistungen werden auf die Bewilligungshöchstdauer von 72 Monaten angerechnet. Bei regelmäßigen Unterhaltszahlungen des familienfernen Elternteils an das Jugendamt werden die Vorschüsse eingestellt und die eingegangenen Zahlungen an das Kind weitergeleitet, damit dem Kind keine zusätzlichen Monate von dem begrenzten Zeitraum der 72 Monate verloren gehen.¹⁹² Es ist nicht erforderlich, dass die Kriterien „Altersgrenze“ und „Höchstbewilligungsdauer“ kumulativ eingehalten werden. Ein unter 12 Jahre altes Kind, das die Höchstbezugsdauer ausgeschöpft hat, besitzt keinen Anspruch mehr. Ebenso wenig kann der UV beansprucht werden, wenn zwar die ma-

¹⁹¹ BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Zif. 2.2.1, S. 43

¹⁹² Verband alleinerziehender Mütter und Väter: Alleinerziehend, S. 125

ximale Gewährungsdauer noch nicht erreicht wurde, die Altersgrenze aber überschritten ist.¹⁹³

2.6 Rückforderung der Unterhaltsvorschüsse beim Unterhaltsschuldner

Die UV-Leistungen haben Unterhaltersatzcharakter und sind im Prinzip nichts anderes als ein Kredit vom Staat, den der Unterhaltspflichtige zurückzuzahlen hat. Er soll durch die UV-Zahlungen nicht entlastet werden. Daher kommt einem konsequenten Rückgriff entscheidende Bedeutung zu, insbesondere angesichts der haushaltspolitischen Verantwortung der UV-Kassen, der wichtigen Signalwirkung für die Zahlungsbereitschaft von Unterhaltspflichtigen sowie des zunehmenden Stellenwertes des dUVG in der Öffentlichkeit. Die UV-Kasse wird den vorausgeleisteten Unterhalt gem. § 7 dUVG vom Unterhaltsschuldner zurückholen; sie begehrt mindestens den Regress ihrer Aufwendungen. Das Verwaltungsverfahren, durch das die UV-Kasse die Rückzahlungsverpflichtung des Schuldners geltend macht, wird von Amts wegen eingeleitet. Dabei ist die Verpflichtung zur Anhörung des Unterhaltsschuldners zu beachten.

Hat das Kind für die Zeit der UV-Gewährung einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem es nicht lebt, so erfolgt gem. § 7 Abs. 1 dUVG ein gesetzlicher Forderungsübergang: Es gehen Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den familienfernen Elternteil zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch kraft Gesetzes auf das Land über (sog. Legalzession).¹⁹⁴ Daher hat nicht mehr das Kind, sondern das Land bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche stets als Inhaber der Forderung – also als Gläubiger – und im eigenen Namen aufzutreten. Der Unterhaltsanspruch geht in der Höhe über, in der er titulierte ist, maximal bis zur Höhe der UV-Leistung.¹⁹⁵ Die privatrechtliche Natur des Unterhaltsanspruchs wird durch den gesetzlichen Forderungsübergang nicht berührt.

Der Unterhaltspflichtige kann für die Vergangenheit gem. § 7 Abs. 2 dUVG ab dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem er von dem UV-Antrag Kenntnis erlangt hat. Die UV-Kasse hat ihn unverzüglich über die UV-Bewilligung zu informie-

¹⁹³ Grube: UVG Kommentar, § 1 Rdn. 7

¹⁹⁴ Hoppenz: Familiensachen, § 7 Rdn. 31

¹⁹⁵ BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Zif. 7.2.2, S. 66

ren und ihn zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufzufordern. Beim Schuldner kann somit nur für die Vergangenheit Rückgriff genommen werden, wenn er in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Der Unterhaltspflichtige ist darüber zu belehren, dass er für den geleisteten UV in Anspruch genommen werden kann.¹⁹⁶ Dies geschieht durch Übermittlung einer sog. Rechtswahrungsanzeige¹⁹⁷, mit der Folge, dass der unterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt nicht mehr mit befreiender Wirkung an sein Kind leisten kann.¹⁹⁸ Dies bedeutet, dass der Schuldner ab UV-Gewährung seinen Unterhalt an das Jugendamt zu zahlen hat; Zahlungen an sein Kind werden nicht als Begleichung seiner Unterhaltspflicht angesehen, sondern als freiwillige Zuwendungen gewertet. Wenn er den Unterhalt trotz Aufforderung der UV-Stelle sowie Vorliegen eines Titels immer noch nicht durch Zahlungen realisiert, ist aus dem Titel die Zwangsvollstreckung zu betreiben z. B. mittels Pfändungsmaßnahmen.

Der Unterhaltsanspruch geht auch insoweit über, als darüber kein Titel vorliegt: Macht der Schuldner keine vollständigen Auskünfte zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, ist von seiner Leistungsfähigkeit in Höhe des UV-Betrages auszugehen. Diese Einkommensfiktion greift auch, wenn der Beistand das Bestehen eines Unterhaltsanspruches des Kindes bejaht, es sei denn, der Schuldner beweist seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit.¹⁹⁹ Kann der Unterhaltsschuldner nicht hinreichend darlegen, dass er sich um ausreichendes Einkommen bemüht hat, um den gesetzlichen Mindestunterhalt leisten zu können, so sind bei Arbeitsfähigkeit fiktive – erzielbare – Einkünfte²⁰⁰ anzusetzen, durch die zumindest der UV-Betrag gesichert ist.²⁰¹ Als Folge geht auch ein Unterhaltsanspruch, der auf fiktivem Einkommen des Unterhaltsschuldners beruht, auf die UV-Kasse über.²⁰²

¹⁹⁶ Muscheler, § 39 Rdn. 664

¹⁹⁷ Vgl. Rechtswahrungsanzeige in der Anlage 20

¹⁹⁸ Grube: UVG Kommentar, § 7 Rdn. 26; BGH in NJW 1979, S. 1456

¹⁹⁹ Zur Beweislast des Unterhaltsschuldners vgl. BGH in FamRZ 1998, 357, 359

²⁰⁰ Vgl. Kapitel A I 5: Fiktive Einkünfte

²⁰¹ BGH in FamRZ 1998, S. 357 ff, 359; BGH Urteil vom 14.03.2001 - XII ZR 57/99

²⁰² Finke/Ebert § 3 Rdn. 74

Sofern die Voraussetzungen für UV-Leistungen voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate fortbestehen, sind die Unterhaltsansprüche gem. § 7 Abs. 4 S. 1 dUVG für die Zukunft geltend zu machen. Die UV-Stelle ist berechtigt, den Kindesunterhaltsanspruch in dynamischer Form²⁰³ geltend zu machen, sodass sie einen sich dem jeweiligen Unterhaltsanspruch anpassenden Betrag bei Gericht beantragen kann.²⁰⁴ Wurde durch die UV-Kasse ein Titel für zukünftig übergehende Unterhaltsansprüche erwirkt, so hat das unterhaltsberechtignte Kind nach Einstellung der UV ein Interesse daran, dass dieser auf ihn umgeschrieben wird (Titelumschreibung gem. § 120 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 727 ZPO). Liegt bereits ein vollstreckbarer Titel des Kindes gegen den Unterhaltspflichtigen vor, so kann die UV-Kasse diesen Titel bis zur Höhe der UV-Leistung auf das Land umschreiben lassen. Wenn die UV-Kasse einen Titel im vereinfachten Verfahren²⁰⁵ erwirkt, gilt dieser maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes und ist nur durch die UV-Kasse vollstreckbar.

Es wird jedoch grundsätzlich angestrebt, die Unterhaltsansprüche in einer Hand zusammenzuführen. So können die rückständigen und laufenden Ansprüche wieder beim leistungsberechtigten Kind zusammengefasst werden.²⁰⁶ Folglich werden die auf das Land übergegangenen und noch übergehenden Unterhaltsansprüche des Kindes an das Kind treuhänderisch rückübertragen.²⁰⁷ Der Rückübertragung liegt gem. § 7 Abs. 4 S. 2 dUVG ein Vertrag zwischen dem Kind, vertreten durch den betreuenden Elternteil, und dem Land, vertreten durch die UV-Kasse, zugrunde, dessen Abschluss für den Elternteil freiwillig ist.²⁰⁸ Dadurch ist nicht die UV-Kasse, sondern nunmehr der Beistand als gesetzlicher Vertreter des Kindes in Unterhaltsangelegenheiten berechtigt, diesen Anspruch gegen den Unterhaltsschuldner gerichtlich geltend zu machen und ggf. die Vollstreckung des erwirkten Unterhaltstitels vorzunehmen. Eine Rückübertragung ist sinnvoll, sofern das Kind einen höheren Anspruch gegen den Unterhaltspflichtigen als ge-

²⁰³ Vgl. Kapitel A I 2.2.2: Die Berechnung anhand der DT

²⁰⁴ Bugs: „Titulierung in dynamischer Form zugunsten der UV-Kasse“, in: Das JAmt 2009; OLG Celle Das JAmt 2009, S. 210

²⁰⁵ Vgl. Kapitel A I 8.4: Das vereinfachte Verfahren

²⁰⁶ Muscheler, § 39 Rdn. 664

²⁰⁷ Weinreich/Klein: Familienrecht, vor §§ 1360 - 1360b BGB Rdn. 98 ff.

²⁰⁸ Vgl. Rückübertragungsvertrag in der Anlage 21; BMFSFJ: Die Beistandschaft, S. 9

gen die UV-Stelle hat und diesen Anspruch auch verfolgt.²⁰⁹ Der auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch in Höhe der UV-Leistung ist i.d.R. niedriger als der Anspruch des Kindes gegen den Unterhaltspflichtigen, weil bei letzterem nur das halbe Kindergeld angerechnet wird. Da die UV-Leistung wegen dem vollen Kindergeldabzug deutlich unter dem Mindestunterhalt liegt, hat das Kind ein eigenes berechtigtes Interesse an der baldigen Realisierung seines laufenden Unterhalts durch den Beistand. Zudem kann die Rückübertragung aus Gründen der Prozessökonomie sowie zur besseren Durchsetzbarkeit des übergegangenen Anspruchs nach § 7 dUVG zweckmäßig sein. Des Weiteren wird mit der Auszahlung von UV durch die zeitliche Befristung auf maximal 72 Monate die Option für eine spätere Inanspruchnahme sukzessive verbaut, weshalb die Bezieher von UV darauf angewiesen sind, dass der Beistand ihre Interessen alsbald durchsetzt. Sofern Zahlungen auf die rückübertragene Forderung eingehen, hat der Beistand sie an die UV-Kasse weiterzuleiten; der geltend gemachte Unterhaltsanspruch wird an die UV-Kasse abgetreten. Hier liegt ein Abtretungsvertrag zwischen der UV-Kasse und dem betreuenden Elternteil zugrunde.

Die nach § 7 dUVG eingezogenen Unterhaltsbeträge führen die Länder zu einem Drittel an den Bund ab. Die „Zurückholung“ des UV dient nicht nur der Wiederauffüllung der öffentlichen Kassen, sondern erleichtert auch den Alleinerziehenden den späteren Erhalt von Unterhalt vom Pflichtigen z. B. nach Ablauf der UV-Gewährung. Denn die UV-Kasse erwirkt ggf. einen vollstreckbaren Unterhaltstitel und setzt den Kindesunterhalt durch. Das Kind kann über die UV-Bezugszeit hinaus daran anknüpfen.

²⁰⁹ Beinkinstadt: „Rückübertragungen sinnvoll?“ In: Das JAmt 2008, S. 352 ff.

II Das Unterhaltsvorschussrecht in Österreich und der Vergleich mit Deutschland

1 Darstellung der Rechtslage

In Österreich ist das „Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern“ (öUVG) seit 1976 in Geltung. Das am 01.01.2010 in Kraft getretene FamRÄG 2009 hat eine neue Rechtslage des öUVG ausgelöst.²¹⁰ Die wesentlichen Neuerungen wurden in dieser Arbeit berücksichtigt. Das öUVG wurde früher als das dUVG entwickelt und galt damals als dessen Vorreiter.

1.1 Gesetzlicher Zweck des Unterhaltsvorschusses

Der österreichische Gesetzgeber hat den UV geschaffen, um einem Kind finanziell zu helfen, das trotz eines gültigen Titels keine Geldleistungen erhält, weil der zahlungspflichtige Elternteil nicht zahlen will und sich bspw. durch Unauffindbarkeit, erfolgloser Exekution oder Absitzen einer Haftstrafe seiner Verpflichtung zu entziehen versucht. Das öUVG hat die Intention, den Problemen bei der Eintreibung des Unterhalts von Kindern entgegenzutreten, indem der Jugendwohlfahrtsträger die Schwierigkeiten der Uneinbringlichkeit den betreuenden Elternteilen abnimmt. Die Alimentationsbevorschussung dient dem Zweck, die Versorgung der Kinder bei Ausbleiben von Unterhaltszahlungen zu sichern, wodurch den Kindern ihr Existenzminimum sichergestellt wird.²¹¹ Die Tendenz, dass Alleinerziehende und deren Kinder auf UV angewiesen sind, ist in Österreich wie auch in Deutschland steigend.²¹² Das Armutsrisiko von Kindern Alleinerziehender ist drei Mal so hoch wie von Kindern aus traditionellen Familien, sodass die Unterhaltssicherung durch UV für die Kinder als Basissicherung eine große Rolle spielt.²¹³ Hier geht es weniger um die Verbesserung der Lage der Alleinerziehenden, sondern vielmehr um das Kindeswohl. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass

²¹⁰ Vgl. öUVG in der Fassung vor 01.01.2010 sowie Änderungen des öUVG ab 01.01.2010 in der Anlage 1 (österreichische Rechtsvorschriften)

²¹¹ Bundesministerium für Frauenangelegenheiten/Klaar, S. 79

²¹² BMFSFJ: Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, S. 50

²¹³ Hohenwarter: Probleme des UV in der Praxis, S. 91 ff.

die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gelindert wird.²¹⁴ Das deutsche UV-Recht zielt dagegen stärker auf die Milderung der prekären Lage von Alleinerziehenden ab, die ihre Kinder unter erschwerten Bedingungen betreuen und zudem den nicht erhaltenen Kindesunterhalt kompensieren müssen. Der deutsche UV gilt gem. § 68 Zif. 14 SGB I als Sozialleistung; es werden daher eher soziale Zwecke verfolgt. Die deutsche UV-Gewährung ist öffentlich-rechtlich ausgerichtet, während das österreichische UV-System bürgerlich-rechtlich orientiert ist.

1.2 Voraussetzungen der Unterhaltsvorschussgewährung sowie Versagungsgründe

§ 2 Abs. 1 öUVG normiert die positiven und §§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 1 öUVG die negativen Voraussetzungen für die UV-Gewährung.

1.2.1 Voraussetzungen

Der Bezug von UV ist nur möglich bei nicht, schwer oder unregelmäßig durchsetzbaren gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen einen leistungsfähigen, aber leistungsunwilligen Unterhaltspflichtigen. Erst wenn ein bestehender Unterhaltsanspruch nicht erfüllt wird, streckt der Bund die Ersatzleistung durch das öUVG vor.²¹⁵ Der UV setzt prinzipiell einen Unterhaltstitel voraus, dessen Unterhaltsanspruch nicht realisierbar ist. Der UV steht einem Kind nur zu, sofern die persönliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen gegeben ist und sich dessen Zahlungsbereitschaft noch nicht verbessert hat. Abweichend vom deutschen UV-Recht gibt es in Österreich einen engen Zusammenhang zwischen Unterhaltsrecht und UV-Recht, da die Höhe des UV grundsätzlich vom Unterhaltstitel abgeleitet wird. Aus den Problemen in der Praxis der österreichischen Jugendämter wird ersichtlich, dass durch die Abhängigkeit von der prinzipiellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen viele Kinder durch das soziale Netz fallen.²¹⁶ Für den deutschen UV ist dagegen die Unterhaltsfähigkeit des Schuldners keine

²¹⁴ o. A.: Unterhaltssicherung, in: iFamZ 2008, S. 236

²¹⁵ Brosch/Krejeir: Familienrecht I, S. 67

²¹⁶ Hohenwarter: Probleme des UV in der Praxis, S. 98

Tatbestandsvoraussetzung²¹⁷. In Deutschland hat weder ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Kindes noch ein darauf beruhender Titel der UV-Gewährung zwingend zugrunde zu liegen. Da hier nicht zunächst ein Titel geschaffen werden muss, können UV zügiger als in Österreich ausbezahlt werden. Die Gründe für das Ausbleiben des Unterhalts sind für die deutsche UV-Gewährung in Abweichung vom österreichischen Recht nicht ausschlaggebend. Es ist allein entscheidend, dass das Kind keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt erhält. Das dUVG nimmt die Differenzierung zwischen fehlender und vorhandener Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nicht vor. Obwohl ggf. kein Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber seinem zahlungsunfähigen Elternteil besteht, wird es in Deutschland von der Solidargemeinschaft durch UV unterstützt. Ebenso besteht ein UV-Anspruch in Deutschland, wenn nur noch der betreuende Elternteil lebt, auch wenn dieser Elternteil den Unterhaltsanspruch des nun Halbweise gewordenen Kindes erfüllen kann.²¹⁸ In Deutschland ist es sozialpolitisch bedenklich, dass einerseits ein Anspruch auf die Ausfalleistung auch dann besteht, wenn das Kind nicht bedürftig ist, andererseits wird in vielen Fällen finanzieller Bedürftigkeit die Vorschuss- oder Ausfalleistung nicht ausreichen, das Existenzminimum zu decken, so dass weitere Transferleistungen nach dem SGB I oder SGB XII notwendig werden.

Ein weiterer Unterschied ist, dass das österreichische UVG auf das Vorliegen der Minderjährigkeit und nicht auf ein bestimmtes Alter des Kindes abstellt. Hier kann das Kind höchstens bis zur Volljährigkeit, während es in Deutschland gem. § 1 Abs. 1 Zif. 1 dUVG lediglich bis zum Vollenden des 12. Lebensjahres UV beziehen kann.

Zu den weiteren persönlichen Voraussetzungen zählt, dass sich das minderjährige Kind als Anspruchsinhaber in Österreich aufhält und entweder österreichischer Staatsbürger, staatenlos oder Flüchtling ist. Nach der Rechtsprechung müssen minderjährige Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ebenfalls in die Anspruchsvoraussetzung einbezogen werden.²¹⁹ Folglich sind UV auch an Kinder von EWR-Bürgern zu gewähren,

²¹⁷ Grube: Verhältnis von Unterhaltsanspruch und UV, in: FPR 2009, S. 445 ff.

²¹⁸ Grube: UVG Kommentar, § 1 Rdn. 4

²¹⁹ Vgl. Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20.06.2001; vgl. EU-Wanderarbeitsnehmerverordnung; OGH in iFamZ 2009, S 144 ff.; OGH in iFamZ 2006, S. 12 f.

die sich in Österreich aufhalten. UV können auch in EWR-Länder exportiert werden.²²⁰ Allerdings nur dann, wenn die berechtigten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im EWR-Raum haben und sie keinen Anspruch auf dortige UV besitzen. Infolgedessen werden einige Fallkonstellationen im öUVG im Sinne einer sofortigen Unterhaltssicherung nicht berücksichtigt: Ausländische Minderjährige, die zwar in Österreich leben, aber nicht aus EWR-Ländern stammen, können keinen UV beanspruchen. Deshalb wird eine erhebliche Anzahl an UV-Anträgen dieser drittstaatsangehörigen Kinder abgewiesen. Hierzu gibt es einige Ausnahmen, u.a. aufgrund Kooperationsabkommen. Bei der komplizierten Anwendung betreffend Ausländer als Anspruchsinhaber herrscht in der Rechtsprechung Uneinigkeit und in der Praxis Unsicherheit über die Vorgehensweise. Ausgehend davon, dass UV eine Familienleistung darstellt, sollte dieser allen Staatsangehörigen zugute kommen.²²¹ Es ist jedoch Tatsache, dass Minderjährige bestimmter Staaten aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert werden, obwohl sie alle weiteren Voraussetzungen für den UV erfüllen.

Beim deutschen UV sind die Anforderungen an die Staatsangehörigkeit geringer, weshalb UV-Anträge ausländischer Kinder tendenziell seltener abgelehnt werden als in Österreich. Ein nicht freizügigkeitsberechtigtes ausländisches Kind hat ein Recht auf deutschen UV, sobald es oder sein betreuender Elternteil die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen einhält. Analog zu Österreich können Angehörige eines EU-Staates oder eines Staates des EWR-Raumes, die sich in Deutschland dauerhaft aufhalten, UV beanspruchen.

1.2.2 Versagungsgründe

Lebt das Kind mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt, ist kein Vor-schuss vorgesehen. Eine Versagung von österreichischem UV kommt auch in Betracht, wenn die gemeinsame Obsorge mit dem Unterhaltsschuldner besteht. Das deutsche UV-Recht hingegen ist unabhängig davon, ob der betreuende Elternteil die alleinige Sorge innehat; es wird allerdings auf dessen Personenstand abgestellt: Da das deutsche

²²⁰ OGH vom 09.09.2008 - GZ 10Ob76/08m

²²¹ Hohenwarter: Probleme des UV in der Praxis, S. 98 f.

UV-Recht neben dem Kindesunterhalt auch die schwierige Lage des Alleinerziehenden im Blick hat, wird der UV eingestellt, wenn der Elternteil nicht mehr alleinstehend ist, auch wenn sich dadurch für das Kind unterhaltsrechtlich nichts ändert. Dem Kind gebührt kein deutsche UV mehr, sobald der betreuende Elternteil wieder heiratet, auch wenn der neue Partner zu freiwilligen Unterstützungsleistungen für sein Stiefkind finanziell nicht in der Lage ist. Es verbessert sich zwar nicht die unterhaltsrechtliche, wohl aber die faktische Gesamtlage, da davon ausgegangen wird, dass das Stiefkind in die neue Familie eingebettet ist und von deren sozialem Stand profitiert. Deshalb ist es gerechtfertigt, in dieser Lage den UV-Anspruch auszuschließen. Jedoch wird der Wegfall des UV an die Eheschließung geknüpft, obwohl es keine kompensierenden Vorteile hierdurch gibt, die den Ausfall des UV ausgleichen würden. Zwar gilt das Prinzip der Solidargemeinschaft in einer Ehe, dieses betrifft aber vorrangig den Ehepartner, während das Kind weiterhin einen Unterhaltsanspruch hat und einen UV-Anspruch haben sollte. Dadurch, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften weiterhin im Bezug von UV bleiben, wird ein Elternteil, der heiratet, benachteiligt und Alleinerziehende somit gegenüber Familien besser gestellt. Es kann angenommen werden, dass der neue Partner den betreuenden Elternteil nicht nur in einer Ehe, sondern auch in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unterstützt. Ein Kind ist bei Ausbleiben der Unterhaltszahlungen des familienfernen Elternteils auf UV angewiesen, unabhängig davon, ob der betreuende Elternteil in einer Ehe lebt oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Es sollten hier keine Unterschiede gemacht werden. Dennoch hat die Rechtsprechung diesen Ausschluss für unbedenklich gehalten; die Einwände seien mit Art. 3 Abs.1 i.V.m. 6 Abs.1 GG vereinbar.²²² Das BVerfG hat keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber eheähnlichen Gemeinschaften gesehen, da der in einer Ehe lebende Elternteil im Sinne eines gegenüber seinem Ehepartner bestehenden Unterhaltsanspruchs wirtschaftlich besser gestellt sei.²²³ Das Entfallen des UV sei wegen der Verbesserung der Betreuungssituation gerechtfertigt. Im österreichischen UV-Recht

²²² BVerfG, Beschluss vom 3.3.2004, 1 BvL 13/00, Absatz-Zif. 1 - 25, in: Das JAmt 2004, S. 506; OVG Münster, Beschluss vom 11.11.2002, 16 E 410/02.

²²³ Grube: UVG Kommentar, § 1 Rdn. 28

besteht diese Problematik nicht, da der Personenstand des erziehenden Elternteils unerheblich ist.

Ein weiterer Ausschlussgrund im öUVG ist eine Maßnahme der Sozialhilfe oder der vollen Erziehung nach dem WrJWG, weil das Kind dann aus öffentlichen Mitteln voll versorgt ist. Da das Land als Träger der Jugendwohlfahrtspflege und der Sozialhilfe die Kosten der Unterbringung zu tragen hat, kann es diese nicht auf den Bund als UV-Leistungsträger überwälzen.²²⁴ Es kommt nicht selten vor, dass Kinder in Deutschland neben dem UV zusätzlich noch Leistungen des SGB XII beanspruchen; UV und Sozialhilfe schließen sich gegenseitig nicht aus.

In Österreich ist in den Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige verstorben oder nicht leistungsfähig ist, der Anspruch auf Leistungen nach dem öUVG ausgeschlossen. In der Praxis trifft dies zu bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Sozialhilfebezug oder zu geringem Verdienst des Unterhaltsschuldners. Bevor UV versagt wird, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit der Anspannung²²⁵ besteht, insbesondere wenn der Pflichtige seine Leistungsunfähigkeit selbst verschuldet hat. Sofern er leistungsunfähig ist, muss die alleinerziehende Person für den Kindesunterhalt aufkommen oder sie beantragt Sozialhilfe.²²⁶ Dagegen wird der deutsche UV auch gezahlt, wenn der Unterhaltsschuldner leistungsunfähig oder verstorben ist, denn das Kind soll keinesfalls Leidtragender der Mittellosigkeit seines nichtbetreuenden Elternteils sein. Demgegenüber hat der österreichische UV keinen Sozialleistungscharakter.²²⁷ Bei der UV-Gewährung handelt es sich nicht um eine lediglich auf Hilfsbedürftigkeit abstellende Maßnahme der Fürsorge. Ein Unterhaltersatzsystem, das materiell einer Sozialhilfeleistung entspricht, d. h. Ansprüche bei nichttitulierten Unterhaltsforderungen, ist nach § 4 Zif. 2-5 öUVG die Ausnahme.²²⁸ Das Risiko des Ausbleibens von UV-Zahlungen aufgrund der Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen tragen in Österreich die Kinder.

²²⁴ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 2 Rdn. 18

²²⁵ Vgl. Kapitel A II 5: Die Anspannung

²²⁶ Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: Wegweiser, S. 101

²²⁷ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 4 Rdn. 51

²²⁸ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 1 Rdn. 4

Hinsichtlich der Titelvorschüsse kommt die Versagung gem. § 7 Abs.1 Zif. 1 öUVG in Betracht, sofern begründete Bedenken gegen die Unterhaltsfestsetzung im titelmäßigen Ausmaß bestehen oder die im Titel festgesetzte Unterhaltspflicht nicht (mehr) besteht.²²⁹ Dies ist der Fall bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse seit der Titelschaffung, wenn sich etwa die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen gemindert hat und der derzeitige Titel überhöht ist. Bei Richtsatzvorschüssen löst die Selbsterhaltungsfähigkeit des Minderjährigen bei Eigeneinkünften²³⁰ das Versagen aus. Ein Versagungsgrund trifft ferner zu, sofern durch Exekutivmaßnahmen oder freiwillige Zahlungen der laufende Unterhalt gesichert ist. Letzteres ist erfüllt, sobald der Unterhaltsschuldner alle fälligen Unterhaltsbeträge sowie eine Vorauszahlung der nächsten beiden dem Antrag folgenden Monate geleistet hat.

Dem Kind steht kein österreichischer UV zu, wenn der erziehende Elternteil bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils nicht mitwirkt und dieser somit nicht ermittelt werden kann. Deutscher UV wird jedoch ausbezahlt, wenn schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, den Vater des Kindes bekannt zu geben.

Werden dem österreichischen Gericht nicht unverzüglich alle Umstände gem. § 21 öUVG mitgeteilt, die eine Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse bewirken, droht als Folge der Verletzung der Mitteilungspflicht die Versagung des UV.²³¹ Der Jugendwohlfahrtsträger ist verpflichtet, alle bekannt gewordenen Tatsachen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung des UV führen könnten, sofort dem Gericht weiterzuleiten.

1.3 Arten von Unterhaltsvorschüssen und deren Höhe

Die Höhe des UV ist – im Vergleich zu Deutschland – abhängig von der Art des Vorschusses, denn die Gründe für das Ausbleiben des Unterhalts sind für die österreichische UV-Gewährung maßgeblich. Es gibt sechs verschiedene Formen von UV mit unterschiedlichen Zielrichtungen. In § 3 öUVG ist der Grundfall der UV-Gewährung ge-

²²⁹ OGH vom 20.10.2005 - GZ 3Ob128/05b, LGZ Wien 43R33/o5d, in: ÖA 2006, S. 223 ff.

²³⁰ Vgl. Kapitel A II 3: Fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten

²³¹ Vgl. Informationsschreiben an den betreuenden Elternteil in der Anlage 22

regelt, während in § 4 öUVG verschiedene Vorschusstypen zusammengefasst sind, denen gemeinsam ist, dass der Exekutionsweg nicht beschritten werden muss.

Im deutschen Recht ist bei der Bewilligung der UV-Leistung keine Qualifizierung der Leistung als Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfalleistung vorzunehmen. Es wird argumentiert, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu übersehen ist, ob und in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch des Kindes besteht und inwieweit Leistungsfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils während der gesamten Leistungsdauer besteht.²³² Da die Prüfung der Unterhaltsfähigkeit des Schuldners nicht vorgeschaltet werden muss, ist eine rasche UV-Gewährung gesichert.

1.3.1 Unterhaltsvorschuss in Titelhöhe

Die am häufigsten in der Praxis auftretenden Fälle betreffen die Gruppe der Titelvorschüsse.²³³ Ein Titelvorschuss hat mit der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners zu korrelieren, weshalb er gem. § 5 Abs. 1 öUVG der Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs entspricht. Da der im Unterhaltstitel gem. § 3 Zif. 1 öUVG festgesetzte Betrag mit dem rechtlichen Unterhaltsanspruch meist identisch ist, kommt der Umfang des Titelvorschusses diesem Betrag grundsätzlich gleich. Unterscheidet sich jedoch das Maß des Titels vom Unterhaltsanspruch, ist ein über diesen bevorschussungsfähigen Unterhaltsanspruch hinausgehender Betrag im Titel – etwa in einer freiwilligen Unterhaltsvereinbarung – nicht maßgeblich.²³⁴ Einem Missbrauch zur Erlangung von UV in Form des Abschlusses eines überhöhten Unterhaltsvergleichs wird dadurch vorgebeugt. Da in Deutschland der UV-Bezug nicht von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen abhängt, ist weder ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch noch das Vorliegen eines Titels zwingend. Bei fehlender Leistungsfähigkeit kann – im Unterschied zu Österreich – UV als Ausfalleistung²³⁵ gewährt werden. Eine Abkoppelung des österreichischen UV vom Unterhaltsanspruch und -titel würde die Leistung ihres Vorschuss-

²³² BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Zif. 9.6, S. 106

²³³ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar, § 3 Rdn. 2

²³⁴ Hohenwarter: Probleme des UV in der Praxis, S. 102

²³⁵ Siehe Kapitel B I 1.3.1 Unterhaltsausfalleistung

charakters berauben, den Bundes-Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ verlassen und in Richtung der Länderkompetenz der Sozialhilfe gehen.

Der österreichische UV bemisst sich nach der Lebensstellung des Unterhaltsschuldners. Dagegen stellt der deutsche UV nicht auf den angemessenen Unterhalt des Kindes gem. § 1610 BGB ab. Bedauerlicherweise kann kein Kind durch den deutschen UV seinen Bedarf auch nur in Mindesthöhe decken²³⁶, weil das volle Kindergeld auf den Mindestunterhalt angerechnet wird. In Österreich wirkt sich die Familienbeihilfe nur auf den Unterhaltstitel aus, wenn der Schuldner beantragt, dass sie auf den Kindesunterhalt angerechnet wird.²³⁷ Deshalb ist eine nochmalige Betrachtung der Familienbeihilfe im UV-Recht nicht vorgesehen.

Während der deutsche UV an den Mindestunterhalt gem. § 1612a Abs. 1 BGB anknüpft, ist hier die Höhe des Titelvorschusses mit dem im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbetrag gleich. Die Titelvorschüsse sind vom Betrag her eher höher bemessen als die UV-Leistung nach dem dUVG. Ursache hierfür ist, dass eine Unterhaltserhöhung eine Zunahme der UV nach sich zieht. Die Höhe des österreichischen UV gilt für jeden Unterhaltsanspruch gesondert, weshalb den individuellen Lebensumständen des Unterhaltsschuldners und des Kindes Rechnung getragen werden kann. Im österreichischen UV-System wird eine Besserstellung von Kindern wohlhabender Eltern bzw. eine Schlechterstellung von Kindern armer Eltern hingenommen. Gefahr besteht in einer Überwälzung von verhältnismäßig hohen Unterhaltsleistungen auf die öffentliche Hand. Im Gegensatz zum österreichischen Recht schreibt der deutsche UV eine einheitliche Höhe für alle berechtigten Kinder vor. Es ist zu befürworten, dass eine einheitliche Unterhaltssicherung der Kinder generell gewährleistet ist²³⁸, zumal der Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG gewahrt werden sollte. Der deutschen UV-Leistung ist zuzugestehen, dass sie zwar hilft, die finanzielle Lage des betreuenden Elternteils und des Kindes zu verbessern, aber sie reicht nicht aus, um die Einkommensverluste eines Alleinerziehendenhaushalts auszugleichen.²³⁹ Als Konsequenz der vergleichsmäßig

²³⁶ Peschel - Gutzeit: Unterhaltsrecht aktuell, § 11 Rdn. 341 ff.

²³⁷ Vgl. Kapitel A II 2.2.3: Anrechnung der Familienbeihilfe

²³⁸ Hohenwarter: Probleme des UV in der Praxis, S. 98 f.

²³⁹ BMFSFJ: Wirtschaftliche Folgen von Trennung und Scheidung, S. 14

niedrigeren Höhe des deutschen UV kann gezogen werden, dass das Kind häufig auf Sozialgeld angewiesen ist, um seinen Bedarf vollständig decken zu können.

Die Bevorschussung nach dem öUVG setzt grundsätzlich voraus, dass der Unterhaltspflichtige imstande ist, den Unterhalt zu leisten. Wird er leistungsunfähig, etwa durch unverschuldete Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, gibt es – in Ermangelung eines Unterhaltsanspruchs – auch keinen UV.²⁴⁰ Verliert der Unterhaltsschuldner allerdings selbstverschuldet seinen Arbeitsplatz, bleibt der Unterhaltsanspruch wegen der Anspannungstheorie²⁴¹ bestehen und UV kann aufgrund fehlender Leistungsunfähigkeit gewährt werden. Dem Oberlandesgericht als Vertreter des Bundes steht der Beweis der Leistungsunfähigkeit offen.²⁴² Der Jugendwohlfahrtsträger als Gegenpart hat das Interesse, in seinem UV-Antrag die erhöhte Zahlungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners darzustellen, damit das Gericht dem Kind einen hohen Anspruch auf Unterhalt zuspricht und folglich hohe Vorschüsse ausgeschüttet werden können.

Ein häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes des Unterhaltspflichtigen kann dazu führen, dass sein Einkommen variiert, seine Leistungsfähigkeit sich ändert und infolgedessen der Unterhaltstitel oftmals herab- oder heraufgesetzt wird. Da sich die UV-Leistungen am jeweiligen Titel orientieren, sind sie unerwarteten Schwankungen ausgesetzt. Deshalb sind Unterhaltsberechtigte Kinder v.a. in Wirtschaftskrisen besonders gefährdet²⁴³. Die Maßgeblichkeit des Exekutionstitels führt dazu, dass Vorschüsse in monatlich unterschiedlicher Höhe ausbezahlt werden können. Dass dies technische Schwierigkeiten verursacht, vermag eine Aufteilung auf monatlich gleichbleibende Beträge – wie in Deutschland – nicht zu rechtfertigen.²⁴⁴

Wenn die Unterhaltsverpflichtung im Titel unter Beachtung der Eigeneinkünfte des Jugendlichen²⁴⁵ herabgesetzt wird, sind auch die Titelvorschüsse gem. § 19 Abs. 1 öUVG entsprechend zu vermindern. Die Reduzierung der UV des weiteren möglich,

²⁴⁰ Bundesministerium für Frauenangelegenheiten/Klaar, S. 79

²⁴¹ Vgl. Kapitel A II 5: Die Anspannung

²⁴² Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 4 Rdn. 52

²⁴³ Justizausschuss: Bericht über das FamRÄG 2009, S. 1 ff.

²⁴⁴ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 5 Rdn. 2

²⁴⁵ Vgl. Kapitel A II 3: Fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten

wenn der Jugendliche bei seiner Arbeitssuche nicht zielstrebig ist oder er unbegründet sein Lehrverhältnis auflöst, denn auch er kann auf Arbeit „angespannt“ werden.²⁴⁶

Sofern der Unterhaltsschuldner einen bestimmten, unter seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht liegenden Betrag leistet, ist dem Kind nur der Fehlbetrag zu bevorschussen.

Die Untergrenze des deutschen UV beträgt 5 €. Der österreichische UV ist nicht nach unten, jedoch nach oben gem. § 6 Abs. 1 öUVG begrenzt. Wenn der Unterhaltstitel den Richtsatz für Halbweisenpensionen in Höhe von 512,41 € monatlich (Stand 01.01.2010) übersteigt, gilt dieser Richtsatz als Obergrenze des UV. Diese Einschränkung erfolgt mit der Zielsetzung, nur die wichtigsten Bedürfnisse der Unterhaltsberechtigten abzudecken.

Eine Parallele zwischen Titelvorschüssen und dem deutschen UV in Form der Vorschussleistungen²⁴⁷ besteht darin, dass mit der Rückforderung dieser staatlichen Leistungen vom an sich leistungsfähigen Unterhaltsschuldner fest gerechnet wird.

Um als Rechtsfolge Titelvorschüsse beanspruchen zu können, muss einer der folgenden zwei Tatbestände erfüllt sein.

1.3.1.1 Titelvorschuss nach Einleitung von Exekutionsmaßnahmen

Die in der Praxis häufig vorkommende UV-Gewährung nach § 3 öUVG setzt gem. Zif. 1 einen im Inland rechtskräftigen Exekutionstitel für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch voraus. Gem. Zif. 2 n.F reicht es aus, dass der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Titels den laufenden Unterhaltsbetrag nicht zur Gänze leistet und der Rechtsvertreter des Kindes „taugliche“ Exekutionsmaßnahmen eingeleitet hat. Ob allenfalls bestehende Unterhaltsrückstände nicht gezahlt werden, spielt für die UV-Gewährung keine Rolle. Damit wird der Charakter der Vorschussleistungen als Substitut für laufende Unterhaltsleistungen unterstrichen.²⁴⁸ Für die Erlangung von UV genügt es nach der geltenden Rechtslage, dass der Rechtsvertreter bei behauptetem Vorliegen von Forderungen gegen den Unterhaltspflichtigen dem Gericht glaubhaft macht, dass er bestimmte Schritte einer Forderungs- oder Fahrnisexekution vorgenom-

²⁴⁶ Vgl. Kapitel A II 3: Die Anspannung

²⁴⁷ Siehe Kapitel B I 1.3.2: Unterhaltsvorschussleistung

²⁴⁸ Initiativantrag vom 17.06.2009 über Änderungen des öUVG, 673/A XXIV. GP, S. 36

men hat. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass er eine Kopie des Exekutionsantrags, worin der Drittschuldner nicht näher zu bezeichnen ist, dem UV-Antrag anschließt.²⁴⁹

Der Staat greift ein und übernimmt das Insolvenzrisiko, auch wenn die Zwangsvollstreckung noch nicht vollständig durchgeführt wurde. Dass Titelvorschüsse bereits ab der Einleitung von Exekutionsmaßnahmen gewährt werden können, stellt eine Änderung gem. § 3 Zif. 2 öUVG n. F. dar, die die Grundlage für eine raschere und kontinuierlichere Bevorschussung schafft. Durch das Absehen vom Erfordernis einer erfolglosen Exekutionsführung kann das Verfahren beschleunigt und diese UV zu einem früheren Zeitpunkt an das Kind ausgezahlt werden.²⁵⁰ Da das Ergebnis des Exekutionsverfahrens für die UV-Gewährung nicht abgewartet werden muss, könnte jedoch die Gefahr bestehen, dass der Rechtsvertreter dazu neigt, die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs nicht ernsthaft zu verfolgen und entsprechende exekutive Maßnahmen nicht zu setzen, da das Kind mit dem UV bereits versorgt ist.

Nach der vorher geltenden Rechtslage gem. § 3 Zif. 2 öUVG a. F. konnte UV nur dann gewährt werden, wenn zuvor versucht wurde, den Kindesunterhalt durch eine Exekution auf künftige Bezüge des Unterhaltspflichtigen einzubringen und diese zwangsweise Eintreibung fehlgeschlagen ist. Dies bedeutete, dass eine durchgeführte Exekution die titelmäßigen Unterhaltsbeträge der letzten sechs Monate vor der Antragstellung (sog. Sechsmonatsrückstand) nicht zur Gänze eingebracht hatte und deshalb erfolglos war.²⁵¹ Dieser Tatbestand ist nunmehr obsolet, denn die eingegangenen Unterhaltszahlungen haben nun alle fällig gewordenen Unterhaltsbeträge voll zu decken.

1.3.1.2 Titelvorschuss bei aussichtsloser Exekution

In der Praxis kommt dem Vorschussgrund nach § 4 Zif. 1 öUVG quantitativ die größte Bedeutung von allen sechs Vorschussgründen zu.²⁵² Wenn durch eine fiktive Exekutionsführung in absehbarer Zeit ein negatives Ergebnis zu erwarten ist, reicht der durch die Aktenlage ergebene Anschein für diesen UV aus. Es kann auf den Versuch einer

²⁴⁹ Nademleinsky: Das FamRÄG, in: Zak 2009, S. 326 ff.

²⁵⁰ Nademleinsky: Das FamRÄG, in: Zak 2009, S. 326 ff.

²⁵¹ Dollesch: Rechtsfürsorge, S. 128

²⁵² Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 4 Rdn. 3

sinnlosen oder möglicherweise nur scheinbaren Exekution verzichtet werden. Zwar existiert ein im Inland vollstreckbarer Titel, aber es besteht von vornherein keine Aussicht diesen hereinzubringen. Der Unterhaltstitel ist nicht durchsetzbar, was eine Exekutionsführung entbehrlich macht. Es ist glaubhaft zu machen, dass künftige Exekutionsschritte aussichtslos sind, etwa durch Gehaltsbestätigungen oder Nachweise von Leistungsbezug des Arbeitsmarktservices. Zudem ist dies auch bei erfolgloser Drittschuldnerabfrage gegeben, wenn also ein Dienstgeber bzw. ein Arbeitsplatz des Unterhaltspflichtigen unbekannt ist. Eine Aussichtslosigkeit besteht auch bei unbekanntem Aufenthalt des Unterhaltsschuldners oder wenn er bei Bewilligung einer Lohnexekution regelmäßig das Dienstverhältnis löst. Weitere Gründe sind, dass sein Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegt oder er von anderen Gläubigern bereits bis zum Existenzminimum gepfändet ist. Hier Exekutionsversuche zu verlangen wäre Formalismus und würde dem Zweck der Vorschüsse widersprechen, Unterhaltsansprüche rasch und unbürokratisch zu befriedigen.

1.3.2 Unterhaltsvorschuss in Richtsatzhöhe

Die Richtsatzvorschüsse nach § 4 Zif. 2-5 öUVG nehmen in der Praxis einen geringeren Anteil ein als die Titelvorschüsse und entsprechen nicht dem Regelfall der UV-Gewährung. Richtsatzvorschüsse sind teilweise mit deutschen Unterhaltsausfalleistungen²⁵³ vergleichbar: In den Fällen, in denen an keine materiellen Zurechnungskriterien für die Unterhaltshöhe und somit an keinen Titel angeknüpft werden kann, werden Vorschüsse ausnahmsweise als feste Beträge gewährt, die am höchsten Richtsatz für Halbwaisenpensionen gem. § 6 Abs. 1 öUVG i.V.m. § 293 Abs.1 lit. c sublit. bb ASVG ausgerichtet sind. Der jeweilige Richtsatz wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung festgelegt und von der Bundesministerin für Justiz für das jeweils folgende Kalenderjahr durch Erlass bekannt gegeben. Es wird nach § 6 Abs. 2 öUVG i.V.m. § 108f ASVG ein Bruchteil des Höchstsatzes von derzeit monatlich 512,41 € für die jeweilige Altersstufe gewährt (Stand 01.01.2010): Einem Kind sind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres monatlich 35 %, ab diesem

²⁵³ Siehe Kapitel B I 1.3.1: Unterhaltsausfalleistung

Zeitpunkt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Hälfte und darüber hinaus bis zur Volljährigkeit 65% des in § 6 Abs. 1 öUVG festgesetzten Höchstbetrags zu gewähren.²⁵⁴ Bei der vor 01.01.2010 geltenden Rechtslage lagen die Prozentsätze für Kinder bis sechs Jahre bei 25% und für Kinder über 14 Jahre bei 75%. Durch die Novelle wurde die bislang große betragsmäßige Differenzierung zwischen den einzelnen Altersstufen an die herrschende Rechtsprechungspraxis bei der Unterhaltsbemessung minderjähriger Kinder angeglichen. Konkret beträgt der derzeitige Richtsatz bis zum 6. Lebensjahr 180 €, bis zum 14. Lebensjahr 257 € und bis zum 18. Lebensjahr als weitere im dUVG nicht existierende dritte Altersstufe 334 € (vgl. Abb. 6).

Ab	Ab 01.01.2010	1.11.2008 bis 31.12.2009	1.1.2008	1.1.2007	1.1.2006
Höchstbeträge und feste Beträge monatlich	€	€	€	€	€
Höchstbetrag gem. § 6 Abs. 1 öUVG = Richtsatz für Halbweisenpensionen	512,41	504,84	488,24	474,51	450,98
Höchstbetrag gem. § 6 Abs. 2 Zif. 1 öUVG 0 - 6 Jahre 25 %	35% 180,00	127,00	123,00	119,00	113,00
Höchstbetrag gem. § 6 Abs. 2 Zif. 2 öUVG 7 - 14 Jahre 50 %	50 % 257,00	253,00	245,00	238,00	226,00
Höchstbetrag gem. § 6 Abs. 2 Zif. 3 öUVG 15 - 18 Jahre 75 %	65% 334,00	379,00	367,00	356,00	339,00
Monatlicher Höchstbetrag gem. § 4 Zif. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 öUVG = Grundbetrag der Familienbeihilfe	105,40	105,40	105,40	105,40	105,40

Abb. 6: Höhe der Unterhaltsvorschussrichtsätze in Österreich
Quelle: Intranet der MAG 11

Da der UV in Form von Fixbeträgen ausgezahlt wird, die nach dem Alter des Kindes gestaffelt sind, ist hier eine Ähnlichkeit mit dem deutschen Recht zu verzeichnen. Das dUVG orientiert sich jedoch am Mindestunterhalt gem. § 1612a Abs. 1 BGB und enthält nicht drei, sondern nur zwei Altersstufen: Der Mindestunterhalt beträgt bis zum 6. Lebensjahr 317 € und bis zum 12. Lebensjahr 364 €. Hiervon wird das volle Kindergeld für ein erstes Kind in Höhe von 184 € in Abzug gebracht. Es verbleibt gem. § 2 dUVG eine UV-Leistung in der ersten Altersstufe von 133 € bzw. 180 € in der zweiten

²⁵⁴ Vgl. UV-Richtsätze in der Anlage 23

Altersstufe. Es ist bedenklich, dass die UV-Leistungen hinter dem Mindestunterhalt zurückbleiben, indem das gesamte Kindergeld abweichend von § 1612b Abs. 1 Zif.1 BGB leistungsmindernd angerechnet wird. Deshalb kommt den UV beziehenden Kindern in Deutschland eine Kindergelderhöhung nicht zugute. Sie haben von dem Familienleistungsgesetz nicht profitiert: „Wer diese Kinder vergisst, kann es mit der Bekämpfung von Kinderarmut nicht ernst meinen“²⁵⁵. Trotzdem trägt der UV generell dazu bei, dass die Kinderarmut in Deutschland wirkungsvoll reduziert wird.²⁵⁶

Während ein bis zu sechs Jahre altes Kind in Österreich UV in Höhe von 180 € erhält, muss es in Deutschland mit lediglich 133 € auskommen. Die zweite Altersstufe, die in Österreich zwei Jahre länger andauert als in Deutschland, bestimmt einen UV-Betrag von 180 € nach dem dUVG und von 257 € nach dem öUVG. Es ist festzustellen, dass der UV in der zweiten Altersstufe des dUVG genauso hoch ist wie der UV in der ersten Altersstufe des öUVG. In Deutschland reicht der UV in vielen Fällen aufgrund der vollen Kindergeldanrechnung nicht aus, um den Bedarf des Kindes gem. § 1610 BGB an Mitteln zur Sicherung seines Existenzminimums zu decken.²⁵⁷ Deshalb sind die Kinder nicht selten neben der Leistung nach dem dUVG auf weitere Sozialleistungen angewiesen; Sozialgeld wird für sie oftmals zusätzlich beantragt. In Österreich wird bei Richtsatzvorschüssen grundsätzlich keine Familienbeihilfeanrechnung angerechnet, da der unterhaltspflichtige Elternteil dies selten beantragt.²⁵⁸

Im Falle von Eigeneinkommen des Kindes ergibt sich der UV-Betrag, indem die Hälfte der Eigeneinkünfte vom altersentsprechenden Richtsatzvorschuss subtrahiert wird. Der Nachteil besteht darin, dass der Jugendliche von seinem Einkommen u.U. keinen Vorteil erzielt. In Deutschland kommt eine Anrechnung von Ausbildungsentgelt des Kindes ohnehin nicht in Betracht, da gem. § 1 Abs. 1 Zif. 1 dUVG lediglich bis zum 12. Lebensjahr des Kindes eine Inanspruchnahme von UV erfolgen kann. Einkünfte des Kindes in Form von Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge

²⁵⁵ Verband alleinerziehender Mütter und Väter: Pressemitteilung

²⁵⁶ BMFSFJ/ Böhmer / Heimer: Armutsrisiken von Kindern in Deutschland, S. 6

²⁵⁷ BT - Drs. 252/06: Entwurf des ersten Gesetzes zur Änderung des UVG i.V.m. dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung

²⁵⁸ Vgl. Kapitel A II 2.2.3: Anrechnung der Familienbeihilfe

werden angerechnet. Sonstige Einkünfte wie z.B. Zinsen oder Mieteinnahmen finden keine Berücksichtigung.

Die Richtsatzvorschüsse unterliegen einer doppelten Dynamik: Sie können sich aufgrund der Anhebung des Halbweisenpensionsrichtsatzes und der Überschreitung der Altersgrenze erhöhen. Die Anpassung der UV-Höhe an den jeweils aktuell geltenden Richtsatz und an das Alter des Kindes wird vom Oberlandesgericht gem. § 13 Abs. 2 öUVG n. F. veranlasst.²⁵⁹ Im Unterschied dazu berücksichtigt die UV-Kasse die Erhöhung der UV-Beträge bspw. bei Alterssprüngen.

Ein Vorschussrecht besteht nicht mehr, wenn die Deckung im Rahmen der Obergrenze des § 6 Abs. 1 öUVG in Höhe von 512,41 € erreicht ist. Begründet wird dies damit, dass bei Überschreiten dieser höchstmöglichen Vorschusshöhe die Selbsterhaltungsfähigkeit angenommen wird. Weiterer Grund ist die Vermeidung einer allzu großen Belastung des Bundeshaushalts. Vorschüsse nach § 4 Zif. 5 öUVG finden ihre Obergrenze grundsätzlich schon im Grundbetrag der Familienbeihilfe von derzeit 105,40 €

Richtsatzvorschüsse sind verglichen mit Titelvorschüssen speziell bei Kleinkindern von der Höhe her nicht besonders lukrativ.²⁶⁰ Leider ist zu befürchten, dass es in Österreich u.a. aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eher zu einer generellen Leistungsreduktion als zu einer Leistungserweiterung kommen wird.²⁶¹ Trotzdem sind insgesamt die UV-Zahlungen in Österreich höher als in Deutschland. Als Konsequenz ist die Kostenlast der Bundesrepublik pro UV-beziehendem Kind durchschnittlich niedriger als im österreichischen Staat.

In der Praxis sind Richtsatzvorschüsse bei Ausbleiben des vorläufigen Unterhalts, Freiheitsentzug des Unterhaltsschuldners, Abstammungsverfahren des Kindes und Misslingen der Unterhaltfestsetzung bzw. -erhöhung bedeutsam. Im Folgenden werden diese vier Formen beschrieben.

²⁵⁹ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 6 Rdn. 2

²⁶⁰ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 4 Rdn. 21

²⁶¹ Hohenwarter: Probleme des UV in der Praxis, S. 98 f.

1.3.2.1 Richtsatzvorschuss bei Misslingen der Schaffung bzw. Erhöhung eines Unterhaltstitels

Voraussetzungen für einen UV nach § 4 Zif. 2 öUVG sind das Nichtgelingen der Unterhaltsfestsetzung sowie die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. In der Praxis ist § 4 Zif. 2 öUVG einschlägig, wenn die Lebensverhältnisse des an sich leistungsfähigen Schuldners ungewiss sind und dessen Einkommen nicht ermittelt werden kann oder er unbekanntem Aufenthaltes ist. Das bedeutet, dass er zwar zu Unterhaltszahlungen imstande wäre, er jedoch durch sein Verhalten die Heranziehung zu Unterhaltsleistungen vereitelt, etwa indem er keiner Arbeit nachgeht oder sich abgesetzt hat, bevor es gelungen ist, seine Unterhaltspflicht durch einen Beschluss zu bemessen und somit einen seinen Kräften entsprechenden Unterhaltstitel zu schaffen²⁶². Diese Vorschrift bewirkt, dass ein Kind mit seinem UV-Antrag nicht bis zur Erledigung des Titelverfahrens zu warten braucht, wenn durch Umstände, die auf Seite des Unterhaltsschuldners liegen, eine Unterhaltsfestsetzung erheblich verzögert oder verhindert wird. Entscheidend ist die Möglichkeit einer baldigen Unterhaltsfestsetzung.

Eine alternative Voraussetzung dieses UV ist das Vorhandensein eines mehr als drei Jahre alten und somit veralteten Titels, dessen Erhöhung nicht erfolgen kann. Das öUVG geht davon aus, dass nach der dreijährigen Frist nach Titelschaffung typischerweise die Voraussetzungen für einen höheren UV eintreten werden und eine höhere Unterhaltsfestsetzung begründet ist. Als Konsequenz können während der Laufzeit von Titelvorschüssen Richtsatzvorschüsse beantragt werden, falls die Dreijahresfrist seit Titelschaffung abgelaufen ist und eine absehbare Anpassung des Titels aufgrund des Verhaltens des Unterhaltspflichtigen nicht möglich ist. Eine Besserstellung eines Kindes, das über potentielle Titelvorschüsse hinausgehende Richtsatzvorschüsse bezieht, weil eine Unterhaltserhöhung nicht zu erreichen ist, gegenüber einem Kind, dessen Unterhaltsschuldner seiner Pflicht nachkommt, wird vom Gesetzgeber in Kauf genommen.²⁶³ Nachteilig ist, dass dieser Richtsatzvorschuss Kinder ungleich behandeln kann, da Kinder evtl. leichter UV erhalten, deren Unterhaltsschuldner nicht erreichbar ist. Zur

²⁶² Bundesministerium für Justiz: Wie bekomme ich einen UV für mein Kind?, S. 9

²⁶³ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 4 Rdn. 18

Verhinderung von Missbräuchen hat der Gesetzgeber das Erfordernis des Versuchs der Titelschaffung bzw. -erhöhung vorgeschaltet.

Wenn genügend Anhaltspunkte für die potentielle Höhe von Titelvorschüssen vorhanden sind, kann die Anspannungstheorie²⁶⁴ gegen einen abwesenden leistungsfähigen Unterhaltsschuldner angewandt werden.²⁶⁵ Dadurch kann der Unterhalt ohne Mitwirkung des Unterhaltspflichtigen bestimmt und als Folge der Unterhaltsbetrag durch einen Titel festgesetzt werden, woraufhin der Richtsatzvorschuss eingestellt und Titelvorschüsse beantragt werden können.

Dieser Richtsatzvorschuss kommt in der Praxis eher selten zur Anwendung²⁶⁶, da die Anspannungsmöglichkeit die Titelschaffung erleichtert oder ein einstweiliger Unterhalt vorübergehend festgesetzt werden kann. Die Höhe richtet sich nach dem o.g. Richtsatz.

1.3.2.2 Richtsatzvorschuss als Haftvorschuss

Haftvorschüsse gem. § 4 Zif. 3 öUVG sind zu gewähren, wenn der Unterhaltsschuldner seine Unterhaltungspflicht nicht erfüllen kann, da er eine Freiheitsstrafe von über einem Monat Dauer in Österreich verbüßen muss, z.B. aufgrund einer Strafanzeige des Jugendwohlfahrtsträgers wegen Unterhaltungspflichtverletzung.²⁶⁷ Hier ist gemeint, dass sich der Unterhaltsschuldner in Straf- oder Untersuchungshaft befindet; die Verwaltungshaft ist von der Vorschrift ausgenommen. Bei Haft im Ausland werden keine Haftvorschüsse gewährt.²⁶⁸ Der Inlandsbezug verstößt nicht gegen das Gleichheitsgebot.²⁶⁹

Wird bereits vor Inhaftierung des Schuldners dem Kind UV gezahlt, bleibt es dem Kind während der ersten sechs Monate der Haft überlassen, UV wie bisher oder die Umwandlung in Richtsatzvorschüsse nach § 4 Zif. 3 öUVG zu begehren. Der Jugendwohlfahrtsträger strebt die für das Kind günstigere Möglichkeit an. Meist werden die bisherigen Vorschüsse im selben Ausmaß weitergewährt. Nach sechs Monaten Freiheitsentziehung des Unterhaltspflichtigen endet diese Wahlmöglichkeit und die Titelvorschüsse

²⁶⁴ Vgl. Kapitel A II 5: Die Anspannung

²⁶⁵ Gitschthaler: Anspannungstheorie, ÖJZ 1996, S. 557

²⁶⁶ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 4 Rdn. 21

²⁶⁷ OGH vom 08.11.2005 - 10Ob93/05g, LGZ Wien 44R646/04g, in: ÖA 2006 S. 228

²⁶⁸ OGH vom 10.04.2008 - 9Ob77/07z, in: iFamZ 2008, S. 178.

²⁶⁹ OGH vom 22.09.2005 - 2Ob44/05t, LGZ Klagenfurt 3R77/03p, in: ÖA 2006, S.222 f.

²⁶⁹ Aichhorn: Unterhalt aus frauenrechtlicher Perspektive, S. 108 ff.

werden dann von Amts wegen auf Haftvorschüsse umgestellt.²⁷⁰ Ziel ist die vereinfachte Abwicklung des UV bzw. die Vermeidung der Unterbrechung von Vorschussleistungen.

Dieser UV nimmt eine Sonderstellung ein, zumal der Anspannungsgrundsatz hier nicht anzuwenden ist. Der Staat leistet UV auf eine nicht vorhandene Unterhaltspflicht, obwohl gerade hier ein Fall von Leistungsunfähigkeit vorliegt. Das ist der einzige Fall, bei dem UV trotz Zahlungsunfähigkeit gewährt wird. Auch hier ergeben sich die Richtsätze in obiger Höhe. Der deutsche UV ist nicht nur bei Haft, sondern auch bei anderen Gründen von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners losgelöst.

1.3.2.3 Richtsatzvorschuss im Zuge eines Abstammungsverfahrens

Um UV auch während der oft recht langen Dauer von Vaterschaftsfeststellungsverfahren zu ermöglichen, sieht § 4 Zif. 4 öUVG UV vor Eintritt der Rechtskraft eines Vaterschaftsfeststellungsurteils vor. Insbesondere bei einem vom Beklagten gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel, das das Verfahren verzögert, muss das Kind nicht die rechtskräftige Beendigung des Verfahrens abwarten, sondern ist schon währenddessen mit diesem Richtsatzvorschuss versorgt. Der Gesetzgeber nimmt es in Kauf, dass bei rechtskräftiger Abweisung der Vaterschaftsfeststellungsklage die bereits ausbezahlten Vorschüsse mangels Rechtsgrundlage nicht einbringlich gemacht werden können. Weitere Voraussetzung ist, dass mit der Einleitung des Abstammungsverfahrens gleichzeitig ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung eingebracht wird. Die Höhe dieses UV richtet sich neben den o.g. Richtsatzhöhen nach der – wenn auch noch nicht rechtswirksam festgestellten – Unterhaltspflicht des Schuldners und ist begrenzt mit der Höhe im Unterhaltsantrag gem. § 5 Abs. 4 öUVG; absolutes Maximum ist die Höhe der Halbwaisenpension. Diese UV sind in der Praxis verschwindend gering.

Der deutsche UV kann nicht nur bei eingeleitetem Vaterschaftsfeststellungsverfahren, sondern auch bereits bei ungeklärter Vaterschaft ohne jegliche Kenntnisse über den Unterhaltsschuldner gewährt werden.

²⁷⁰ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 7 Rdn. 32 ff.

1.3.2.4 Richtsatzvorschuss auf vorläufigen Unterhalt

Der UV gem. § 4 Zif. 5 öUVG setzt voraus, dass das Gericht über einen Unterhaltsfestsetzungsantrag noch nicht entschieden hat. Mangels Bestehen eines Titels wird der Unterhaltsanspruch erstmals gerichtlich geltend gemacht. Damit das Kind während des anhängigen Unterhaltsverfahrens finanziell unterstützt wird, setzt das Gericht einen vorläufigen Unterhaltsbetrag in Form einer einstweiligen Verfügung gem. § 382a EO fest²⁷¹. Wenn der Unterhaltsschuldner diesen vorläufigen Unterhalt nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der einstweiligen Verfügung voll erbringt, erhält das Kind als Überbrückungshilfe den UV nach § 4 Zif. 5 öUVG, der einen vorübergehenden Mindestunterhalt darstellen soll.²⁷² Durch diesen Vorschuss ist ein rasches Verfahren gesichert, weil die einstweilige Verfügung²⁷³ als Exekutionstitel bereits vor Ablauf der Rekursfrist in Vollzug gesetzt werden kann und somit nicht bis zur Rechtskraft abgewartet werden muss. Durch die zügige Gewährung ist eine effiziente Bevorschussung gewährleistet. Die verhältnismäßig geringe Höhe dieses UV wird einerseits durch den vorläufigen Betrag in der einstweiligen Verfügung und andererseits durch das Höchstmaß des Grundbetrags der Familienbeihilfe von derzeit 105,40 € determiniert. Mit Rechtskraft des Beschlusses über die Unterhaltsfestsetzung tritt die Einstweilige Verfügung außer Kraft.²⁷⁴ Daraufhin werden diese Richtsatzvorschüsse eingestellt und ggf. Titelvorschüsse aufgrund des festgesetzten Unterhaltsbetrags gewährt.

Auch in Deutschland kann für die Dauer des Unterhaltsverfahrens UV beantragt werden.²⁷⁵ Jedoch gibt es keinen speziellen UV, der auf einer Einstweiligen Verfügung beruht.

2 Ablauf im Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren

Das UV-Verfahren wird mit der Antragstellung der Rechtsvertreter eingeleitet und vorerst mit Beschluss des Gerichts über die Vorschussbewilligung beendet. Für die Ent-

²⁷¹ Vgl. Antrag auf vorläufigen Unterhalt in der Anlage 24 sowie Beschluss über eine Einstweilige Verfügung in der Anlage 25

²⁷² Vgl. Antrag auf UV gem. § 4 Zif. 5 öUVG in der Anlage 26

²⁷³ Vgl. Kapitel A I 8.4: Einstweilige Anordnung

²⁷⁴ Vgl. Beschluss über das Außerkrafttreten einer Einstweiligen Verfügung in der Anlage 27

²⁷⁵ Verband alleinerziehender Mütter und Väter: Alleinerziehend, S. 125

scheidung über die UV-Gewährung ist die Vorgehensweise der Justiz und nicht das Verwaltungshandeln des Jugendamts bedeutsam. Bei der Abwicklung des UV nimmt das Gericht in Österreich eine stärkere Position ein als der Jugendwohlfahrtsträger; ganz im Gegensatz zum Verwaltungsverfahren des deutschen Jugendamts, dem eine größere Unabhängigkeit vom Gericht zugesprochen wird.

Für das Gerichtsverfahren hat der Sschuldner bei Erstgewährung, Weitergewährung oder Erhöhung des Vorschusses eine Pauschalgebühr zu leisten. Die Gebühr ist gem. § 24 öUVG n. F. in Höhe des (weiter-) gewährten monatlichen Vorschuss- bzw. Erhöhungsbetrags festgelegt. Vor der Novellierung betrug sie nur die Hälfte der jetzigen Gebühr.²⁷⁶ Für das deutsche Verwaltungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.

Finanzierungsquelle des UV in Deutschland ist gem. § 8 dUVG zu einem Drittel der Bund und zu zwei Dritteln das Land. Der ausgezahlte österreichische UV wird aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds des Bundes herangezogen, in den auch die Rückzahlungen fließen.²⁷⁷

2.1 Jugendwohlfahrtsträger als zuständige Stelle für das Begehren von Unterhaltsvorschüssen

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach § 4 WrJWG ist das jeweilige Bundesland. Dieses zieht Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gem. § 8 WrJWG für die Erfüllung seiner Aufgaben im sozialen Bereich heran.²⁷⁸ Das Land delegiert die juristische Materie der Jugendwohlfahrt an den Jugendwohlfahrtsträger, dessen Rechtsvertreter funktionell u.a. mit den Aufgaben des UV betraut werden. Das Amt für Jugend und Familie ist als Teil des Jugendwohlfahrtsträgers einzustufen. Für jegliche UV-Fälle ist gem. § 9 Abs. 1 öUVG die Bestellung des Jugendwohlfahrtsträgers zum Vertreter in Unterhalts- und UV-Angelegenheiten zwingend.²⁷⁹ Hat die obsorgeberechtigte Person den Jugendwohlfahrtsträger für die UV-Antragstellung nicht ermächtigt, so wird dieser gem. § 9 Abs. 2 öUVG mit der Zustellung des Beschlusses über die UV-Gewährung ex

²⁷⁶ Brosch/Krejcir: Familienrecht II, S. 89

²⁷⁷ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 1 Rdn. 6

²⁷⁸ Brosch/Krejcir: Familienrecht I, S. 113

²⁷⁹ Knoll: Die Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers, in: FamRZ 1994, S.202

lege alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.²⁸⁰ Während in Deutschland der Beistand²⁸¹ nur auf Antrag und nicht kraft Gesetzes innerhalb seines Aufgabenkreises der gesetzliche Vertreter des Kindes wird, ist die Bestellung des Rechtsvertreters bei Inanspruchnahme von UV automatisch gegeben. Mit der UV-Gewährung in Deutschland muss nicht gleichzeitig eine Beistandschaft eingerichtet sein, es ist jedoch ratsam. Die Mitarbeiter der UV-Kasse handeln hoheitlich; es ist keine Ermächtigung der UV-Kasse vonseiten des betreuenden Elternteils angedacht. Sie sind bei der Antragstellung des gesetzlichen Vertreters des Kindes unterstützend tätig. Zusätzlich sind sie neben der Bewilligung bzw. Abweisung der UV auch für dessen Auszahlung zuständig. Dagegen ist in Österreich der Jugendwohlfahrtsträger nicht für die Auszahlung, sondern nur für das Begehren von Vorschüssen in Form der Antragstellung sowie deren spätere Exekution legitimiert. Das Verwaltungshandeln bezüglich der UV ist im Vergleich zum deutschen weniger umfangreich. Die deutsche Verwaltungsstruktur unterscheidet sich von der Aufbauorganisation²⁸² und Ablauforganisation in Österreich v.a. darin, dass sie ein vom Gericht unabhängiges, selbstständiges Arbeiten der UV-Kasse ermöglicht.

Gem. § 9 Abs. 3 öUVG ist die Einstellung der Vorschüsse kein Grund für die Beendigung der gesetzlichen Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers. Sie endet erst, wenn das Gericht mit Beschluss den Jugendwohlfahrtsträger auf dessen Antrag enthebt. Insbesondere erfolgt die Enthebung, wenn der Rechtsvertreter zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes nichts mehr beitragen kann, z.B. bei aussichtsloser Eintreibung²⁸³, und wenn keine Rückstände aus Vorschüssen nach § 3 oder § 4 Zif. 1 oder 4 öUVG n. F. bestehen. Eine Enthebung ist nach § 4 Zif. 2-4 öUVG der Regelfall. Der Auftrag des Jugendwohlfahrtsträgers endet spätestens mit Eintritt der Volljährigkeit.

In Österreich hat sich bewährt, dass eine Institution – der Jugendwohlfahrtsträger – auf lokaler Ebene zentral für die Sicherung des Kindesunterhalts sowie für die UV-Antragstellung gleichzeitig zuständig ist. Neben der Kompetenz, Unterhaltsansprüche

²⁸⁰ Bundeskanzleramt: RechtsABC, S. 149

²⁸¹ Vgl. Kapitel A I 7.3: Die Beistandschaft

²⁸² Vgl. Organigramm der MAG 11 der Stadt Wien in der Anlage 16

²⁸³ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 9 Rdn. 11

festzulegen und durchzusetzen, wird bei Zahlungsproblemen UV beantragt, für dessen spätere Rückforderung diese Institution ebenfalls die entsprechenden Ressourcen hat. Somit läuft alles in einer Hand, weshalb es nicht – wie in Deutschland – mehrere Ansprechpartner gibt. Das kann aber zu Lasten der Spezialisierung gehen. In der deutschen Verwaltungspraxis ist der Beistand neben der UV-Kasse für die Kindesinteressen zuständig. Der Beistand scheidet nach § 16 Abs. 1 S. 1 Zif. 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 Zif. 1 SGB X als Sachbearbeiter in einem Verfahren nach dem dUVG aus.²⁸⁴ Die UV-Stelle gibt die Leistungsbewilligung an den Beistand bekannt und bittet diesen, Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §§ 402, 412 BGB. Erfolgt keine Mitteilung, ist der Beistand – in der Regel vierteljährlich – zu befragen.²⁸⁵

Da die Tätigkeiten des Beistands und der UV-Kasse nicht – wie in Österreich – in Personalunion durchgeführt werden, bedarf es der richtigen Koordination und eines regelmäßigen Informationsaustausches über eingehende Unterhaltszahlungen, Anträge bei Gericht und Vollstreckungen. Durch den Anspruchsübergang gem. § 7 dUVG sind sowohl die UV-Stelle als auch der Beistand nebeneinander zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den Unterhaltspflichtigen berechtigt. Dies kann zu einem Interessenkonflikt innerhalb des Jugendamtes führen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Kind, Beistand, UV-Kasse und Unterhaltsschuldner stehen nicht isoliert nebeneinander, weshalb sich Fehler oder rechtserhebliche Umstände des einen Rechtsverhältnisses auf die anderen Rechtsverhältnisse auswirken können.²⁸⁶ Jedoch bestehen bei idealem Vorgehen Synergieeffekte zwischen der UV-Kasse und den Beistandschaften. Dies kann zu Effizienzsteigerung führen und sich positiv auf die Arbeitserfolge beider Bereiche auswirken. Durch die räumliche Nähe kann eine gute Zusammenarbeit mit den Beiständen ermöglicht werden. Allerdings ist der Datenschutz gem. § 35 SGB I zwingend zu beachten: Die Daten müssen prinzipiell von beiden Bereichen zweckgebunden erhoben

²⁸⁴ BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Zif. 9.4, S. 105

²⁸⁵ BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Zif. 9.11, S. 109 f.

²⁸⁶ Grube: UVG Kommentar, § 2 Rdn. 28

werden und dürfen nicht pauschal zwischen Beistand und UV-Stelle ausgetauscht werden. Um diese in Österreich nicht bestehende Problematik zu umgehen, wird bei Einrichtungen der Beistandschaft vom betreuenden Elternteil eine entsprechende Erklärung unterzeichnet.

Da in Österreich die Kommunikation innerhalb des Jugendwohlfahrtsträgers nicht genügt, sondern vermehrt mit externen Stellen notwendig ist, wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrtsträger, Pflugschafts- und Oberlandesgericht erschwert. In Österreich wären Verbesserungen in der Abwicklung, v.a. in der Abstimmung zwischen den Behörden sinnvoll. Sie sollten besser miteinander vernetzt werden. Das Nebeneinander der beteiligten Institutionen in einer UV-Sache bewirkt Doppelarbeiten und Leerläufe. Insbesondere ist ein umständlicher, zeitlich länger andauernder Informationsfluss vorprogrammiert, weswegen eine schnelle Vorgehensweise der Bearbeitung beeinträchtigt wird. Das FamRÄG 2009 hat darauf reagiert: §§ 34a, b n. F. öUVG vereinfachen durch die lockerere Handhabung des Datenschutzes die Kommunikation zwischen Jugendwohlfahrtsträger, Oberlandesgericht und Pflugschaftsgericht.²⁸⁷ Die Position des Jugendwohlfahrtsträgers im Widerstreit zwischen den Interessen des Kindes und des Bundes ist problematisch und kann zu Kollisionen führen.²⁸⁸ Es besteht eine Diskrepanz in dem Sinn, dass der Jugendwohlfahrtsträger einerseits einen hohen UV für das Kind begehrt und andererseits die fiskalischen Interessen des Bundes im Rückgriffsverfahren wahrzunehmen hat.

Die UV-Abwicklung wirkt in Deutschland auf den betreuenden Elternteil transparenter und bürgernäher, da er mit den Mitarbeitern der UV-Kasse, die für das Ergebnis der Antragsbearbeitung verantwortlich sind, in persönlichen Kontakt tritt. Das Verhältnis des betreuenden Elternteils zum Beistand leidet bei einer UV-Ablehnung der UV-Kasse nicht, da diese negative Erfahrung mit der Person des Beistands nicht zusammenhängt. Demgegenüber projiziert in Österreich der betreuende Elternteil im Falle der Versagung des UV möglicherweise sein Ärgernis auf den mit der UV-Antragstellung betrauten Rechtsvertreter, da das für die UV-Entscheidung zuständige Bezirksgericht nicht

²⁸⁷ Nademleinsky: Das FamRÄG, in: Zak 2009, S. 326 ff.

²⁸⁸ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 9 Rdn. 9

greifbar ist. Infolgedessen werden das Vertrauensverhältnis und die Kommunikationsbasis gestört, obwohl der Rechtsvertreter keinen Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts nehmen kann.

2.2 Antragstellung

Der UV ist gem. § 11 öUVG eine antragsgebundene Leistung.²⁸⁹ Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung sind die Geburtsurkunde, der Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes, die Meldebestätigung beider Elternteile, Einkommensnachweise und der Unterhaltstitel. Der schriftliche Antrag ist von der obsorgeberechtigten Person im Namen des Kindes beim Bezirksgericht, und nicht wie in Deutschland bei einer Verwaltungsbehörde, einzureichen. Zweckmäßigerweise wird sie sich der Hilfe des Jugendwohlfahrtsträgers bedienen und diesen ermächtigen, die Antragstellung²⁹⁰ und die damit verbundenen Tätigkeiten vorzunehmen.

Verglichen mit Österreich wird in Deutschland eine wesentlich umfangreichere Datenerhebung bei Antragstellung verlangt.²⁹¹ Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Beistand von der UV-Stelle losgelöst ist und zu einer Weitergabe aufgrund des Datenschutzes grundsätzlich nicht berechtigt ist. Eine Vereinfachung wäre hier angezeigt. Die komplizierte Abfrage von Daten stößt in der Praxis auf Unverständnis der Antragsteller. Dies wird dadurch relativiert, dass die Mitarbeiter der UV-Kasse den betreuenden Elternteil bei der Antragstellung unterstützen und er nicht auf sich alleine gestellt ist. Zudem kann einem Missbrauch entgegengetreten werden, wenn der Betroffene seine Angaben in einem Jugendamt an zwei Stellen abgibt.

In Österreich ist die Antragstellung weniger bürokratisch und somit bürgerfreundlicher, da sich der Rechtsvertreter der im EDV-Programm hinterlegten Daten bedienen kann und nur ergänzende Fragen notwendig sind.

Hinsichtlich der Dispositionsfreiheit des Antragstellers ist das Gericht weder berechtigt, höhere als die begehrten Vorschüsse zuzusprechen, noch einen anderen Vorschussgrund als beantragt für den Zuspruch heranzuziehen, da die Anspruchsgrundlage

²⁸⁹ Frauenabteilung der Stadt Wien: Frauen in Wien, S. 301

²⁹⁰ Vgl. Antrag auf UV gem. §§ 3, 4 Zif. 1 öUVG in der Anlage 28

²⁹¹ Vgl. deutsches UV-Antragsformular in der Anlage 18

im Antrag zu individualisieren ist. Hier wird das Privatrecht deutlich, wohingegen die deutsche UV-Gewährung eine hoheitliche Maßnahme darstellt.

Wenn sich die Anspruchsvoraussetzungen ändern und sich infolgedessen der UV-Umfang erhöhen oder vermindern würde, kann der UV nicht flexibel angepasst werden, sondern es ist ein neuer Antrag nötig. Demzufolge müssen in Österreich häufiger UV-Anträge gestellt werden als in Deutschland. Es sind keine Umdeutungen von Titelvorschussanträgen in Richtsatzvorschussanträge und umgekehrt zulässig.²⁹² Eine Gefahr besteht darin, dass bei der UV-Gewährung Diskontinuitäten wegen Minderungen oder Erhöhungen entstehen. Fristwahrende Anträge können nicht gestellt werden. Der Antrag kann nicht vor Rechtskraft eines Titels oder vor der Exekution gestellt werden, um rückwirkend UV beziehen zu können, da das öUVG die Sicherung von laufendem und nicht von rückständigem Unterhalt bezweckt. Diese Thematik kommt im deutschen UV-Recht mangels Titelerfordernis nicht auf.

Eine Ungleichbehandlung von Kindern in Abhängigkeit von der Schnelligkeit des Verfahrens kann nicht vermieden werden. Zur Verfahrensbeschleunigung ist infolge der Novellierung des öUVG ein UV-Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Exekution möglich.²⁹³ Um ein rasches Verfahren zu gewährleisten, wird der Unterhaltsschuldner gem. § 12 öUVG grundsätzlich nicht gehört, außer es ist zur Klärung von Zweifeln über die Anspruchsvoraussetzungen notwendig. Die Rechtsprechung besagt, dass dies keine Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet.²⁹⁴ Im Vergleich hierzu wird die Anhörung des Unterhaltsschuldners in Deutschland prinzipiell immer durchgeführt.

2.3 Beschluss über die Unterhaltsvorschussgewährung

Der Vollzug des öUVG obliegt dem Gericht in erster Instanz, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz hat. Es werden Rechtspfleger tätig, die im Außerstreitverfahren mit Beschluss über die UV-Gewährung entscheiden.²⁹⁵ Der Unterhaltspflichtige ist im Beschluss aufzufordern, die Gebühr gem. § 24 öUVG zu zahlen, wohingegen das deut-

²⁹² Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 4 Rdn. 23

²⁹³ Fucik: Reform im Familienrecht, in: iFamZ 2009, S. 57 f.

²⁹⁴ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 2 Rdn. 8

²⁹⁵ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 10 Rdn.1 ff

sche UV-Verfahren gem. § 64 SGB X gebührenfrei ist.²⁹⁶ Das Gericht kann neben der Erstgewährung auch über die Weitergewährung, Änderung, Versagung oder Einstellung der UV gem. §§ 18, 19, 20 öUVG entscheiden. Wurde ein Beschluss gefasst, der die Vorschüsse bewilligt, ist er jederzeit – bei Änderung der Verhältnisse – abänderbar. Ein Bewilligungsbeschluss²⁹⁷ hat gem. § 13 öUVG u.a. die Höhe, den Zeitraum und die Begründung der Vorschussgewährung zu enthalten. Er wird den Eltern, dem Jugendwohlfahrtsträger und dem Oberlandesgericht zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt hat der Schuldner gem. § 26 Abs. 2 öUVG seine Unterhaltszahlungen an den Jugendwohlfahrtsträger zu leisten. Im Beschluss steht, dass er an das Kind nicht mehr schuldbefreiend zahlen kann. Dies wird im Bescheid in Deutschland durch den Hinweis auf den Anspruchsübergang angedeutet. Die Entscheidung in Deutschland erfolgt nicht im Gerichtsverfahren über einen UV-Beschluss, sondern mittels Erlass eines Verwaltungsaktes.²⁹⁸ Der Inhalt eines österreichischen UV-Beschlusses unterscheidet sich von einem deutschen Bescheid u.a. dadurch, dass die Art des Vorschusses genau benannt werden muss, in Deutschland hingegen nicht in Vorschuss- oder Ausfalleistung differenziert wird. Im Bescheid wird eine präzise, nachvollziehbare Berechnung des UV dargestellt, während der Beschluss den UV-Betrag lediglich beziffert und sich in der Begründung auf dessen Ableitung vom Unterhaltstitel bezieht.

Im Hinblick auf den organisatorischen Zusammenhang mit der Beschlussfassung der Unterhaltsbemessung und der Exekutionsbewilligungen wurde das UV-Verfahren gem. § 10 öUVG bei den Gerichten konzentriert.²⁹⁹ Die Entscheidung über den UV ergeht nach einem gerichtlichen Verfahren, da das Gericht eine neutrale Stellung einnimmt, während der Jugendwohlfahrtsträger zugunsten des betreuenden Elternteils bzw. des Kindes handelt und somit parteiisch ist. Die Kontrollfunktion von mehreren Beteiligten (Jugendwohlfahrtsträger, Pflegschaftsgericht, Oberlandesgericht) am UV-Verfahren bewirkt, dass eine fehlerhafte Subsumtion vermieden werden kann. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird im deutschen UV-System nur teilweise gewahrt, da bei nicht existieren-

²⁹⁶ BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Zif. 9.14, S. 111

²⁹⁷ Vgl. Beschluss über die UV-Gewährung gem. §§ 3, 4 Zif. 1 öUVG in der Anlage 29

²⁹⁸ Vgl. Verwaltungsakt (Bewilligungsbescheid) in der Anlage 19

²⁹⁹ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 2 Rdn.1 ff.

der Beistandschaft lediglich der betreuende Elternteil auf einen möglichen Gesetzesverstoß aufmerksam werden muss. In der Praxis wird dies mangels Rechtskenntnissen der erziehenden Person kaum der Fall sein, weshalb eventuelle Fehler nicht zu Tage treten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gefahr von auftretenden Fehlern gering ist, da die gesetzlichen Vorgaben weniger streng sind als in Österreich.

Das österreichische Verwaltungshandeln bezüglich des UV ist eingeschränkt. Lediglich die Antragstellung des UV, die spätere Überwachung der Zahlungseingänge sowie die Eintreibung werden im Verwaltungsverfahren vollzogen.³⁰⁰ Eine Schwäche des österreichischen UV-Rechts stellt die lange Dauer der Gerichtsverfahren dar. Im Unterschied hierzu geschieht die Prüfung und ggf. die Auszahlung der deutschen UV im Verwaltungsverfahren durch die UV-Kasse schneller. Der Zeitvorsprung liegt insbesondere darin begründet, dass die Rolle des Gerichts in Form der Entscheidung über den UV-Antrag die UV-Kasse einnimmt.

Wenn der UV-Beschluss den Erwartungen des Antragstellers in materieller Hinsicht nicht genügt, kann er das Rechtsmittel des Rekurses innerhalb einer Frist von 14 Tagen einbringen.³⁰¹ Im Beschluss wird aber auf diese Möglichkeit nicht hingewiesen. Die Entscheidung der nächsthöheren Instanz über den Rekurs kann mittels Revisionsrekurs angefochten werden. Im deutschen Recht führt die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides dazu, dass es dem Antragsteller ermöglicht wird, eine Überprüfung des erlassenen Verwaltungsaktes zu verlangen. Er kann gegen den Bescheid über die Ablehnung der Vorschüsse als Rechtsmittel den Widerspruch bei der UV-Kasse innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einlegen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO erhoben werden. Es ist anzumerken, dass dem Antragsteller in Deutschland vier Wochen zur Rechtsmitteleinlegung eingeräumt wird, wohingegen er in Österreich lediglich 14 Tage zur Verfügung gestellt bekommt. Dies dient dazu, schneller Rechtssicherheit zu schaffen. Dennoch sind diese Fristen für das Ausführen der Entscheidung unerheblich, da die Rechtskraft nicht abgewartet werden muss.

³⁰⁰ Bundesministerium für Frauenangelegenheiten/Klaar, S. 80

³⁰¹ Brosch/Krejcir: Familienrecht II, S. 65

2.4 Vollzug des Unterhaltsvorschussbeschlusses

UV-Beschlüsse sind gem. § 16 Abs. 1 öUVG unverzüglich zu vollziehen, denn sie bedürfen keiner Rechtskraft. Ein Rekurs des Unterhaltsschuldners gegen einen Bewilligungs- bzw. Erhöhungsbeschluss hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Vorschüsse können bei Bewilligung sofort mit Antragseingang ausgezahlt werden. Alle weiteren Zahlungen des UV werden gem. § 17 Abs. 1 öUVG – wie auch gem. § 9 dUVG – jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus veranlasst und an die erziehende Person geleitet. Es ist auch eine Auszahlung an die Rechtsvertretung möglich, um die widmungsgemäße Verwendung sicherzustellen.

Die Vorschüsse stammen aus dem Budget des Bundes und werden daher von einer Bundesdienststelle, dem Oberlandesgericht, ausbezahlt.³⁰² Dagegen ist in Deutschland die UV-Kasse für die Auszahlung verantwortlich. Dadurch dass die deutsche UV-Stelle den UV-Antrag entgegennimmt und ggf. bewilligt und sodann auszahlt, kommt es zu keinen größeren Verzögerungen.

Die österreichische UV-Gewährung beginnt ab dem Monat, in dem der Antrag bei Gericht eingeht, d.h. es gibt keinen UV für Rückstände, die vor dem Monat der Antragsstellung aufgelaufen sind. Der deutsche UV kann hingegen für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der UV-Stelle gem. § 4 dUVG rückwirkend dem Kind zukommen, falls die Voraussetzungen in dieser Zeit bereits erfüllt waren.

Da in Österreich der Leistungsbeginn vom Zeitpunkt des Antragseingangs beim Gericht abhängt, kann ein Kind benachteiligt werden, wenn dessen Rechtsvertreter den Antrag nicht umgehend, sondern erst im Folgemonat versendet. Zu unterscheiden ist der Sachverhalt in Deutschland, wo es ausschlaggebend ist, wann der Antrag bei der UV-Kasse eingegangen ist, unabhängig davon ob der Mitarbeiter erst später zur Erledigung kommt.

Bei der österreichischen Umsetzung der Gerichtsentscheidung wird nur für ganze Monate UV gewährt, auch wenn die Voraussetzungen erst während des Monats erfüllt sind oder wegfallen. Eine Aliquotierung für Bruchteile von Monaten ist dem öUVG

³⁰² Dollesch: Rechtsfürsorge, S. 125

fremd.³⁰³ Deshalb erfüllt auch ein Gewährungsgrund, der am Beginn des Monats noch nicht und zum Monatsende nicht mehr bestanden hat, die Voraussetzungen für die UV-Gewährung. Der deutsche Vorschuss wird hingegen anteilig ausgezahlt, sofern es erst während des Monats zum Auftreten bzw. Wegfalls des Vorschussgrundes kommt; der österreichische Vorschuss gebührt allerdings bei rechtzeitiger Antragstellung für den gesamten Monat.

2.5 Dauer der Unterhaltsvorschussgewährung

Bei den österreichischen Gerichten ergeben sich oftmals längere Latenzzeiten. Deshalb beklagten Alleinerziehende zu Recht, dass die UV-Gewährung zu lang dauere³⁰⁴. Dem wurde mit der Verbesserung der Unterhaltsbevorschussung im FamRÄG 2009 entgegengewirkt: Die maximale Gewährungsdauer von UV wurde mit der neuen Rechtslage seit 01.01.2010 von ursprünglich drei Jahren auf fünf Jahre erhöht, um der Auszahlungskontinuität Rechnung zu tragen.³⁰⁵ Da das Intervall der gerichtlichen Überprüfung des (Weiter-) Bestehens der Vorschussvoraussetzungen deutlich verlängert wurde, kommt der Einhaltung der Mitteilungspflicht des § 21 öUVG entsprechend größere Bedeutung zu. Die Bewilligung von UV ist gem. § 8 öUVG n. F. für höchstens fünf Jahre gültig. Ein kürzerer Bewilligungszeitraum ist angebracht, wenn schon vor Ablauf von fünf Jahren ein Einstellungsgrund zu erwarten ist, etwa bei Selbsterhaltungsfähigkeit oder bei Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen. Der UV könnte von Geburt bis maximal zur Volljährigkeit gewährt werden. Gem. § 3 dUVG kann der UV im deutschen Recht lediglich insgesamt 72 Monate, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden.

Im österreichischen Recht ist spätestens nach fünf Jahren seit der Erstgewährung eine Überprüfung der Situation und evtl. eine neuerliche Antragstellung auf Weitergewährung des UV notwendig. Ein Weitergewährungsantrag kann gem. § 18 Abs. 1 öUVG n. F. innerhalb drei Monaten nach Ablauf der UV-Periode für längstens weitere fünf Jahre eingebracht werden. Die Identität des Vorschussgrundes ist für einen Weitergewäh-

³⁰³ Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 8 Rdn. 2

³⁰⁴ Justizausschuss: Bericht zum FamRÄG 2009

³⁰⁵ Nademleinsky: Das FamRÄG, in: Zak 2009, S. 326 ff.

rungsantrag notwendig; andernfalls muss ein neuer Antrag gestellt werden. Solange die Voraussetzungen vorliegen, kann immer wieder erneut die Weitergewährung begehrt werden, allerdings nur bis zur Volljährigkeit des Unterhaltsberechtigten. § 8 öUVG ermöglicht eine Anpassung der Vorschusslaufzeit an die konkreten Verhältnisse. Mit der Fünfjahresfrist wird dem Erfordernis einer effektiven und wirksamen Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen genügt, um Missbräuchen entgegenzuwirken. Der Hintergrund einer regelmäßigen Überprüfung der Voraussetzungen ist, dass die Sachverhalte, die zum UV-Bezug berechtigen, häufig Änderungen unterworfen sind. Diese Änderungen werden den Jugendwohlfahrtsträgern bzw. UV-Stellen trotz Auskunfts- und Anzeigepflicht gem. § 6 dUVG bzw. § 21 öUVG oft nicht oder nicht rechtzeitig bekannt. Um dadurch mögliche Überzahlungen zu vermeiden oder zu begrenzen, legen in Deutschland die Richtlinien zur Durchführung des dUVG fest, dass während des Leistungsbezuges längstens in jährlichen Abständen von Amts wegen zu überprüfen ist, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.³⁰⁶ Die Richtlinien sind keine Gesetze, sondern wurden zwischen Bund und Ländern zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis vereinbart. In Österreich wurde der zeitliche Abstand der Überprüfungen dagegen in § 8 öUVG n. F. gesetzlich normiert.

Die Beendigung der deutschen UV-Gewährung ist u.a. durch die Altersgrenze gem. § 1 Abs. 1 Zif. 1 dUVG sowie durch die Höchstdauer gem. § 3 dUVG festgelegt. Ein Weitergewährungsantrag wäre hinfällig. Es existiert keine Vorschrift über eine kürzere Bewilligungsdauer, sodass weniger Zahlungslücken oder -verzögerungen entstehen als in Österreich. Allerdings findet eine Überprüfung der Voraussetzungen mangels gesetzlicher Vorschrift seltener statt und es könnte UV möglicherweise trotz geänderter Verhältnisse entgegengenommen werden. Im Bewilligungsbescheid wird i.d.R. UV „bis auf weiteres“ gewährt und auf einem Beiblatt die Höchstbewilligungsdauer von 72 Monaten erwähnt. Dagegen bestimmt ein Beschluss über die UV-Gewährung in Österreich den Zeitraum der fünf Jahre explizit.³⁰⁷

³⁰⁶ BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Nr 9.12, S. 110

³⁰⁷ Vgl. Bewilligungsbescheid in der Anlage 19 sowie UV-Beschluss in der Anlage 29

Bei Richtsatzvorschüssen endet die Gewährungsdauer unterschiedlich: Vorschüsse gem. § 4 Zif. 2 öUVG können bis zur Rechtskraft des Unterhaltsfestsetzungs- oder -erhöhungsbeschlusses gewährt werden. Haftvorschüsse gem. § 4 Zif. 3 öUVG enden mit der Haftentlassung. Gem. § 7 Abs. 2 öUVG n. F. ist der Beschluss, mit dem UV nach §§ 3 oder 4 Zif. 1, 2 oder 4 öUVG gewährt wurde, mit Beendigung der Freiheitsentziehung ohne Prüfung der Voraussetzungen der Gewährung wieder in Geltung zu setzen. Infolgedessen ist nach Haftende keine neuerliche UV-Antragstellung nötig, sondern der UV lebt in Höhe des originären Unterhaltstitels wieder auf. Die UV-Gewährung gem. § 4 Zif. 4 i.V.m. § 8 S. 2 öUVG dauert nur bis zum rechtskräftigen Ende des Abstammungsverfahrens, zumal ab diesem Zeitpunkt der Vater unmittelbar zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden kann. Der UV gem. § 4 Zif. 5 öUVG wird ausbezahlt bis eine verbindliche Erstfestsetzung der Unterhaltspflicht erfolgt ist. Sobald ein endgültiger Titel vorliegt, wird die einstweilige Verfügung aufgehoben und ein neuer UV-Antrag ist erforderlich. In Deutschland ist die Höchstleistungsdauer gem. § 3 dUVG streng zu überwachen, damit die Gefahr des Missbrauchs dieser staatlichen Transferleistung ausgeräumt wird. Vor allem bei einem Zuständigkeitswechsel ist es notwendig, dass die UV-Kassen sich gegenseitig über die Anzahl der Monate informieren, in denen UV bereits gewährt wurde.³⁰⁸ Die bisher und nunmehr zuständigen UV-Stellen haben sich gegenseitig über den Sachstand zu unterrichten und den Zeitpunkt der Zahlung abzustimmen.³⁰⁹ Insbesondere bei der Antragstellung ist Vorsicht geboten, da die Alleinerziehende möglicherweise wahrheitswidrige Angaben macht, um in den Genuss von UV zu kommen, z.B. wenn sie es unterlässt von den 72 gesetzlich berechtigten Monaten schon in Anspruch genommene Monate für die UV-Gewährung kundzutun. Eine ähnliche Schwäche ist im österreichischen System zu erkennen: Trotz der Mitteilungspflicht gem. § 21 öUVG wird der betreuende Elternteil evtl. den Jugendwohlfahrtsträger über Änderungen wie z.B. die eingetretene Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils nicht in Kenntnis setzen, da dies für sein Kind faktisch nachteilig sein wird.

³⁰⁸ Grube: UVG Kommentar, Einleitung Rdn. 46

³⁰⁹ BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Zif. 9.7.3, S. 108

Bei dauerhaftem Vorliegen der für den deutschen UV erforderlichen Voraussetzungen wird sich der betreuende Elternteil überfordert fühlen, die 72 zulässigen monatlichen UV-Zahlungen auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes sinnvoll aufzuteilen. Die Kinder sind der Entscheidung ihres erziehenden Elternteils ausgeliefert, der diese öffentlichen Gelder möglicherweise die ersten sechs Jahre bei noch niedrigen Kinderkosten bezieht und danach wegen Erreichen der Höchstleistungsdauer gem. § 3 dUVG keine weiteren Zahlungen mehr erhalten kann. Des Weiteren erweist sich die Höchstdauer von 72 Monaten gem. § 3 dUVG als starr in den Fällen des Ausfalls der Unterhaltszahlungen – bei dauernder Leistungsunfähigkeit des Unterhaltsschuldners – und verhindert eine finanzielle Absicherung. Die Einstellung der UV-Leistungen, sobald die Höchstdauer für den zu erbringenden UV überschritten wird, ist zwar zur Begrenzung der staatlichen Kosten gerechtfertigt, aber geht zu Lasten des Kindeswohls. Eine Verschiedenbehandlung von Kindern bewirkt die Vorschrift dadurch, dass es allein auf die Dauer und nicht auf die Höhe der Leistung ankommt. Daher ist es denkbar, dass ein Kind die Höchstdauer ausschöpft, aber wegen der Anrechnung von Einkünften insgesamt nur eine relativ geringe UV-Leistung bezogen hat, während ein anderes Kind innerhalb seiner Höchstdauer ein Vielfaches erhalten hat. Dies ist aber wiederum gerechtfertigt, da das dUVG nicht bezweckt, eine Unterhaltsleistung in einer bestimmten Gesamthöhe zu gewährleisten.³¹⁰ Die eingeschränkte Bezugsdauer beruht auf fiskalischen Gründen und soll die wirtschaftliche Belastung der UV-Kasse begrenzen.

Ein weiterer Kritikpunkt am deutschen UV-Recht ist der Ausschlussgrund bei Überschreiten des Bezugsalters des Kindes. Alleinerziehende beklagen des öfteren, dass die UV-Leistungen wegen der Altersgrenze von 12 Jahren immer dann aussetzen, wenn die Kosten für die Kinder mit dem Eintritt in das Teenageralter höher werden. Für Kinder im Alter über 12 Jahren wird zwangsläufig mehr Geld benötigt. Die prekäre Lage als Alleinerziehende kann über das 12. Lebensjahr des Kindes hinaus dauern oder nach diesem Zeitpunkt erstmals auftreten, insbesondere bei Inanspruchnahme des UV als Ausfalleistung wegen Zahlungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Daher plädiert

³¹⁰ Grube: UVG Kommentar, § 2 Rdn. 11

die FDP-Fraktion dafür, das Bezugsalter auf 18 Jahre heraufzusetzen und dafür die Höchstleistungsdauer zu verkürzen.³¹¹ Die Partei DIE LINKEN haben zusätzlich die Verlängerung der Bezugsdauer gefordert.³¹² Dem entgegen sei die Ungleichbehandlung gegenüber älteren Kindern gerechtfertigt, da ein Kind über 12 Jahren eine nicht mehr so intensive Betreuung des alleinerziehenden Elternteils benötigt und dieser somit einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte.

Die Untersuchungsergebnisse zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Deutschland zeigen, dass nur eine relativ kleine Gruppe von Personen in den Genuss dieser UV-Leistung kommt.³¹³ Der Sozialstaat sollte nicht nur eine bestimmte Gruppe von Kindern unter 12 Jahren vor Unterhaltsausfällen schützen, denn dies führt zur nicht erwünschten Ungleichbehandlung.

2.6 Rückforderung der Unterhaltsvorschüsse beim Unterhaltsschuldner

Um das Kind zu schützen, übernehmen der österreichische wie auch der deutsche Staat das Gläubiger- bzw. Rückzahlungsrisiko, indem sie die auf sie übergegangenen Unterhaltsforderungen vom Schuldner eintreiben. In Österreich entscheidet das Gericht – und nicht wie in Deutschland die UV-Kasse – gem. § 29 öUVG auf Antrag der Auszahlungsstelle des Oberlandesgerichts inwieweit die UV, die das Kind erhalten hat, vom Unterhaltsschuldner zurückgezahlt werden müssen.³¹⁴ Nachdem der UV-Beschluss dem Unterhaltsschuldner zugestellt wurde, wird er gem. § 26 Abs. 2 öUVG verpflichtet, seine Unterhaltszahlungen nun an den Jugendwohlfahrtsträger zu leisten. Der UV-Beschluss enthält den Hinweis, dass er an sein Kind nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung zahlen kann. In Deutschland geschieht dies durch Übermittlung einer Rechtswahrungsanzeige.³¹⁵ Leistet der Unterhaltsschuldner nicht, sind die Rechtsvertreter gem. § 26 öUVG gehalten, die Rückstände aus Titelvorschüssen gem. §§ 3, 4 Abs. 1 öUVG bis längstens zum 18. Lebensjahr des Jugendlichen im Verwaltungsverfahren zwangsweise einzubringen. Für die Verwendung der Unterhaltsbeträge, die der

³¹¹ BT - Drs. 16/9433: Antrag der FDP-Fraktion vom 04.06.2008

³¹² Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 16/124

³¹³ BMFSFJ: Wirtschaftliche Folgen von Trennung und Scheidung, S. 26

³¹⁴ Bundeskanzleramt: RechtsABC, S.149

³¹⁵ Vgl. Rechtswahrungsanzeige in der Anlage 20

Jugendwohlfahrtsträger vom Unterhaltsschuldner für den Zeitraum der UV-Gewährung einbringt, sind die Forderungen gem. § 27 Abs. 1 öUVG n. F. in folgender gesetzlicher Reihenfolge aufzuteilen.³¹⁶

1. Forderung des Kindes auf laufenden unbevorschussten Unterhalt
2. Forderung des Bundes auf Rückzahlung der UV
3. Forderung des Kindes auf den weiteren rückständigen Unterhalt.

Die bisher an zweiter Stelle gereichte Forderung des Kindes auf seinen innerhalb von sechs Monaten vor UV-Antragstellung fälligen Unterhalt gem. § 27 Abs. 1 öUVG a. F. (sog. Sechsmonatsrückstand) ist mittlerweile obsolet. Da nun die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse im zweiten Rang steht, kommen in Zukunft die vom Schuldner insbesondere durch § 3 Zif. 2 öUVG eingetriebenen Unterhaltsbeiträge dem Bund zugute.

In Deutschland gibt es auch eine Rangfolge. Während der UV-Gewährungszeit gem. § 2 Abs. 3 Zif. 1 dUVG sind eingehende Unterhaltszahlungen stets als Einkommen des Kindes zu behandeln, weshalb der UV sich entsprechend verringert. Für Fälle, in denen keine UV-Leistungen mehr gewährt werden, gilt § 7 Abs. 3 dUVG: Der Regress beim Unterhaltsschuldner kann nicht zum Nachteil des Kindes geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass der laufende Unterhalt vorrangig zu befriedigen ist. Das Interesse des Staates, die vorgestreckten UV-Leistungen zu refinanzieren, ist subsidiär und wird somit erst erfüllt, wenn restliche vom Unterhaltsschuldner eingegangene Unterhaltsbeträge verbleiben. Hier ist eine Gemeinsamkeit zum österreichischen Recht ersichtlich.

Der Jugendwohlfahrtsträger kann nur insoweit UV eintreiben, als sie auf den Unterhaltsansprüchen des Kindes beruhen. Dies ist lediglich bei Titelvorschüssen der Fall, denn hier gibt es betragsmäßig kein Auseinanderfallen des Unterhaltsanspruchs vom UV-Anspruch. Hingegen ist der Jugendwohlfahrtsträger bei Richtsatzvorschüssen nicht in das Einbringungsverfahren eingebunden: Da Vorschüsse gem. § 4 Zif. 2-5 öUVG nicht auf einem Titel basieren und demnach keine Forderungen des Kindes sind, obliegt die Eintreibung dieser UV ausschließlich dem Bund. Daher hat der Unterhaltspflichtige die Richtsatzvorschüsse, unabhängig vom Alter des Kindes, direkt an das

³¹⁶ Brosch/Krejcir: Familienrecht I, S.70

Oberlandesgericht zurückzuzahlen.³¹⁷ In der Praxis ist dies v.a. bei UV infolge des Misslingens der Titelschaffung bzw. -erhöhung gem. § 4 Zif. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 öUVG gegeben. Einen Sonderfall gebieten die Haftvorschüsse gem. § 4 Zif. 3 öUVG: Der Unterhaltsschuldner ist im Allgemeinen nicht verpflichtet, sie zurückzuzahlen, da er in dieser Zeit nicht leistungsfähig war. Das Oberlandesgericht kann allerdings nach Haftentlassung beim Bezirksgericht den Antrag auf Verpflichtung zur Rückzahlung stellen. Letzteres prüft sodann seine Zahlungsfähigkeit und entscheidet gem. § 29 Abs. 1 öUVG.

Ein Rückübertragungsvertrag³¹⁸ wie in Deutschland ist in Österreich hinfällig, da der Aufgabenbereich eines Rechtsvertreters ohnehin die Aufgaben der UV-Kasse sowie der Beistandschaft umfasst. Kritisch betrachtet verfolgt die UV-Kasse durch die Rückübertragung gem. § 7 Abs. 4 dUVG allein das Ziel, die gerichtliche Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs auf den Leistungsempfänger abzuwälzen, um damit eigene aufwendige Personal- und Sachkosten zu sparen.³¹⁹ Wenn das Kind ebenso wie die UV-Stelle Unterhaltsrückstände bspw. aus Zwangsvollstreckungen beansprucht, sollten Absprachen zur gerechten Rückstandstilgung zwischen Beistand und UV-Stelle erfolgen.

Der Jugendwohlfahrtsträger hat gem. §§ 26, 13 Zif. 5 öUVG die eingebrachten Rückstände aus Titelvorschüssen an das Oberlandesgericht weiterzuleiten. Dies ist als Abtretungsvertrag im deutschen Recht zu qualifizieren. Zusätzlich hat der Jugendwohlfahrtsträger gem. § 27 Abs. 2 öUVG dem Oberlandesgericht eine monatliche Aufstellung über die von ihm eingetribenen Beträge zu übermitteln.³²⁰ Diese Rechenschaftsablegung ist dafür gedacht, dass das Oberlandesgericht eine Kontrolle über den Einbringungserfolg des Jugendwohlfahrtsträgers hat. Wenn er seiner Pflicht zur Eintreibung der auf UV gewährten Unterhaltsbeträge unzureichend nachkommt, kann das Oberlandesgericht gem. § 27 Abs. 3 öUVG das Bezirksgericht darüber benachrichti-

³¹⁷ Haselberger: Probleme der Handhabung des UVG, in: ÖA 1995, S.107

³¹⁸ Vgl. Rückübertragungsvertrag in der Anlage 21

³¹⁹ Beinkinstadt: „Rückübertragungen sinnvoll?“ In: Das JAmt 2008, S. 352 ff.

³²⁰ Perger: Das UV-Recht in Lehre und Praxis, S. 70

gen. In Deutschland existiert keine dementsprechende Stelle, die die UV-Kasse bei ihrer Intensität der Eintreibungsmaßnahmen überwacht.

Sobald die gesetzliche Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers beendet ist, z.B. mit Erreichen der Volljährigkeit, erfolgt gem. § 30 öUVG eine Legalzession: Die noch nicht eingebrachten Unterhaltsforderungen des Kindes gehen kraft Gesetzes für die Zeit der UV-Gewährung und im Ausmaß der noch nicht zurückgezahlten UV auf den Bund über.³²¹ Ab diesem Zeitpunkt wird das Oberlandesgericht alle dem Bund zustehenden noch offenen Unterhaltsbeträge, für deren Einbringung vorher der Jugendwohlfahrtsträger zuständig war, selbst eintreiben. Mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung durch den Jugendwohlfahrtsträger hat er eine Schlussabrechnung gem. § 27 Abs. 2 öUVG zu erstellen, die die Grundlage für die weitere Eintreibung durch den Bund bildet. Der Bund übernimmt ex lege die anhängigen Exekutionsverfahren gegen den Unterhaltsschuldner. Damit bewirkt die Legalzession, dass der Pflichtige ab Volljährigkeit des Kindes die Unterhaltsbeträge in Höhe der UV-Leistung an das Oberlandesgericht zu zahlen hat. Die Unterhaltsforderungen des Kindes gegen den Schuldner gehen auf den Bund über, wohingegen sie in Deutschland auf das jeweilige Bundesland übergehen. Die unzureichende Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners kann den übergegangenen deutschen Unterhaltsanspruch ins Leere laufen lassen³²², zumal es an dessen Durchsetzbarkeit fehlt. Der Anspruchsübergang kann nur erfolgen, sofern eine UV-Gewährung und das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs gleichzeitig vorliegen. Da bei fehlender Leistungsfähigkeit kein Unterhaltsanspruch besteht, ist ein Regress nach § 7 dUVG nicht möglich. So ist die Rückholung des deutschen UV bei der Unterhaltsausfalleistung³²³ ausgeschlossen, weil kein zahlungsfähiger Unterhaltspflichtiger vorhanden ist. Der hohe Verwaltungsaufwand im Rahmen des Rückgriffs zahlt sich trotzdem – neben der Zurückzahlung des UV selbst – durch die langfristige Vermeidung von Armut aus.³²⁴ Da ein österreichischer UV in Form der Ausfalleistung mit Ausnahme

³²¹ Haselberger: UVG Kommentar, § 2 Anm.1 f.

³²² Grube: Verhältnis von Unterhaltsanspruch und UV, in: FPR 2009, S. 444 ff.;
Vgl. Kapitel A I 3: Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

³²³ Vgl. Kapitel B I 1.3.1

³²⁴ BMFSFJ: Familienreport 2009, S. 68

von Haftvorschüssen nicht gewährt wird, stellt sich die Problematik des nicht erfolgenden Anspruchsübergangs – wie beim deutschen UV – im Falle der Leistungsunfähigkeit des Unterhaltsschuldners nicht. Die Legalzession erfolgt wegen des prinzipiellen Gleichlaufs von Unterhaltsanspruch und UV-Zahlung immer.

Da das Kind auch einen UV-Anspruch hat, wenn die Voraussetzungen für eine Anspannung³²⁵ des Unterhaltsschuldners gegeben sind, ist dies beim Rückgriffverfahren zu berücksichtigen. Im Bereich des UV-Rechts wird das sog. Medianeinkommen³²⁶ als Richtwert herangezogen, wovon der Periodendurchschnitt von 50% zugrunde gelegt wird. Liegt das tatsächlich erzielte Einkommen unter dem Medianeinkommen, so kann der Unterhaltsverpflichtete auf das höhere Medianeinkommen im UV-Verfahren angespannt werden.³²⁷ Da das Medianeinkommen bei durchschnittlich 1.788 € liegt, kann der Schuldner wesentlich stärker als in Deutschland „angespannt“ werden. Im deutschen Recht kann auch ein Unterhaltsanspruch übergehen, der auf fiktivem Einkommen³²⁸ des Pflichtigen beruht, allerdings ist von seiner Leistungsfähigkeit lediglich in Höhe des UV-Betrages auszugehen.³²⁹

Der Bund kann in berücksichtigungswürdigen Fällen dem Schuldner gem. § 33 öUVG durch Zahlungserleichterungen entgegenkommen. So sind Stundungen der Forderungen gem. § 33 Abs. 1 S. 2 öUVG n. F. bis zu acht Jahren möglich. Als letztes Mittel der Abhilfe kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie sowie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf die Forderung verzichtet werden. Der Jugendwohlfahrtsträger darf ohne Zustimmung des Bundes keine Ratenzahlungen gewähren. In Deutschland können Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen des Landes nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeshaushalts- bzw. Gemeindehaushaltsverordnung gem. § 31 Abs. 2 Zif. 1 HGrG vorgenom-

³²⁵ Vgl. Kapitel A II 5: Die Anspannung

³²⁶ Vgl. Medianeinkommen in der Anlage 30

³²⁷ Vgl. OGH vom 09.11.2006 - GZ 6 Ob 209/06 p in der Anlage 31

³²⁸ Vgl. Kapitel A I 5: Fiktive Einkünfte

³²⁹ BGH; FamRZ 1998, S. 357 ff, 359; BGH Urteil vom 14.03.2001 - XII ZR 57/99

men werden.³³⁰ Die UV-Kasse ist hier nicht verpflichtet, die Zustimmung des Bestands einzuholen.

Stirbt der Unterhaltsschuldner, geht die Rückzahlungspflicht gem. § 31a öUVG bis zur Höhe der Verlassenschaft auf die Erben über. Auch im deutschen UV-Recht ist gem. §§ 1922 ff., 1967 ff. BGB der Rückgriff bei den Erben zu nehmen.

Im Jahr 2008 flossen in Österreich ca. 45 % der Ausgaben für UV in Form von Rückzahlungen der Unterhaltspflichtigen wieder zurück.³³¹ Diese hohe Rückzahlungsquote rührt daher, dass UV grundsätzlich nur gezahlt wird, wenn der Unterhaltsschuldner wirtschaftlich leistungsfähig ist. Demgegenüber ist die Refinanzierung des UV in Deutschland niedriger, denn es werden Ausfalleistungen gewährt.

3 Fazit

Bei den Tatbestandsmerkmalen ist es nicht einsichtig, dass der deutsche UV – im Unterschied zum österreichischen UV – auf den Personenstand des betreuenden Elternteils abstellt. Dagegen hat das österreichische UV-Recht weniger die prekäre Lage des Alleinerziehenden, sondern vielmehr das Kindesinteresse im Blickfeld. In Österreich wird die Anspruchsvoraussetzung der Nationalität problematisiert, denn Kinder von Drittstaatsangehörigen sind oft von der Inanspruchnahme von UV-Leistungen ausgeschlossen, während in Deutschland wesentlich mehr ausländische Kinder UV erhalten. In Deutschland dominieren die zeitlichen bzw. altersbedingten Anspruchsbegrenzungen, denn der UV wird nur gewährt, bis die Höchstbewilligungsdauer von 72 Monaten erreicht ist oder das Kind sein 12. Lebensjahr vollendet hat. Diese Befristung ist bedenklich, da gerade ab diesem Alter die Kosten der Minderjährigen ansteigen. Das österreichische UV-Recht geht mehr auf die Kindesbedürfnisse ein, zumal die UV bis zur Volljährigkeit gewährt werden können.

In Österreich sind die Gründe des Ausbleibens der Unterhaltszahlungen für die Art des UV ausschlaggebend. Von der Vorschussart wird dessen Höhe abgeleitet. Solch eine präzise Differenzierung der UV-Arten in Vorschuss- oder Ausfalleistung wird in

³³⁰ BMFSFJ: Richtlinien des UVG, Zif. 8.2, S. 103

³³¹ Bundesministerium für Finanzen: Sozialstaat Österreich, S. 42

Deutschland nicht vorgenommen, da die Höhe der Leistungen ohnehin gleich ist. Da in Deutschland der UV-Bezug von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen losgelöst ist, muss weder ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch noch das Vorliegen eines Titels gegeben sein. Somit kann – im Unterschied zu Österreich – UV als Sozialleistung gezahlt werden. Im österreichischen UV-System hingegen haben der Unterhaltsanspruch und die UV-Leistungen grundsätzlich kongruent zu sein. Deshalb wird es angenommen, dass ein Kind armer Eltern wegen der entsprechend geringere Vorschüsse schlechter gestellt wird. Viele österreichische Kinder fallen durch das soziale Netz, wodurch das Armutrisiko verstärkt wird. Ein Kind eines wohlhabenden zahlungsverpflichteten Elternteils profitiert durch die höheren UV-Leistungen. Diese Schwäche ist aber schwer lösbar, da der Bund als Auszahlungsstelle für die zivilrechtlichen Vorschüsse und die Länder als Träger der Sozialhilfe gleichzeitig zuständig sind. In Österreich geht das UV-Recht auf den Einzelfall ein und UV werden von der individuellen Lebensstellung des Verpflichteten abgeleitet. Dies birgt eine gewisse Gefahr für die berechtigten Kinder, denn bei häufigen Schwankungen in der Leistungsfähigkeit des Schuldners werden die Titelvorschüsse entsprechend angepasst. Die UV-Höhe kann linear zur Unterhaltsfähigkeit des Verpflichteten variieren und ist somit unberechenbar. Dies löst eine Unsicherheit beim betreuenden Elternteil aus und bewirkt, dass die UV diesem weder transparent noch nachhaltig erscheinen.

Ganz im Gegensatz hierzu kann das deutsche Kind auf gleich bleibende Beträge vertrauen. Durch die einheitliche UV-Höhe werden Kinder gleich behandelt, unabhängig von der individuellen Lebenssituation des Schuldners. Zudem ist die UV-Gewährung in pauschaler Höhe von der Auszahlungsstelle einfacher abzuwickeln. Der deutsche UV bleibt allerdings hinter dem Mindestunterhalt zurück, da das gesamte Kindergeld leistungsmindernd angerechnet wird.

Das österreichische UV-Recht reagiert flexibler auf Änderungen der Unterhaltsfähigkeit des Schuldners; die UV sind spezieller und werden seinem Lebensstandard regelmäßig angepasst. Jedoch ist es nachteilig, dass bei Änderungen der Verhältnisse häufiger Anträge gestellt werden müssen, weshalb Diskontinuitäten bei der UV-Gewährung auftreten können. Ein großes Defizit in Österreich ist die lange Verfahrensdauer. Da die

Gerichte mit den zahlreichen UV-Fällen überlastet sind, ergeben sich nicht unerhebliche Latenzzeiten. Durch die Novellierung des öUVG wurde u. a. dazu beigetragen, dass das UV-Verfahren zügiger abläuft. Mit dieser Problematik haben sich die deutschen Gerichte nicht auseinanderzusetzen, da das deutsche UV-Verfahren im Verwaltungsverfahren der Jugendämter abgewickelt wird. Dadurch kann die vom UVG beabsichtigte Soforthilfe gewährleistet und auf die Notlage der unterhaltsberechtigten Kinder schneller reagiert werden. Allerdings ist das österreichische UV-Verfahren vor einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme der UV besser geschützt, da eine regelmäßige Kontrolle stattfindet. Durch den stetigen Kontakt des Rechtsvertreters mit dem betreuenden Elternteil wird eine häufigere Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen vorgenommen.

Während in Österreich Rechtspfleger des Gerichts mittels Beschluss über den UV-Antrag entscheiden und die Rechtsvertreter privatrechtlich tätig sind, verfassen die Mitarbeiter der UV-Kasse einen Bescheid über die UV-Gewährung und handeln somit hoheitlich. Im deutschen Verwaltungsverfahren kommen keine Gebühren auf den Unterhaltsschuldner zu, hingegen hat er für das österreichische UV-Verfahren bei Gericht eine Gebühr zu leisten.

Da das dUVG geringere Anforderungen an den UV-Anspruch stellt, beziehen zwar mehr Kinder UV, jedoch in einer verhältnismäßig geringeren Höhe als in Österreich. Deshalb sind die Kosten der Bundesrepublik prozentual pro UV beziehendem Kind wesentlich niedriger als in Österreich. Nicht nur die Kostensenkung, sondern auch die Vereinfachung des UV-Verfahrens wäre in Österreich geboten. Um einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen zu wagen, so wird das österreichische UV-Recht immer mehr deutsche Elemente übernehmen. Wegen den erwähnten Schwachstellen des österreichischen Systems wird von den Mitarbeitern der Jugendwohlfahrtsträger eine Annäherung des öUVG an das dUVG gefordert. Bereits in der Vergangenheit hat der österreichische Gesetzgeber in Erwägung gezogen, das öUVG durch ein einfacher zu vollziehendes und kostengünstigeres Unterhaltssicherungsgesetz abzulösen, das sich mehr am dUVG orientiert. Die Auszahlung von fixen, nach dem Alter gestaffelten Beträgen durch die Jugendwohlfahrtsträger wurde fokussiert, während die Funktion der Pfleg-

schaftsgerichte weitgehend eingeschränkt werden sollte. Es wurde angeregt, die UV-Beträge durch Einführung von Mindestpauschalsätzen zu ändern und damit eine Loslösung der Vorschüsse von einem aufrechten Unterhaltstitel zu erreichen³³². Somit wäre eine einheitliche Unterhaltssicherung für Kinder gewährleistet. Dies sei insbesondere bei Fällen mit niedrigen Titeln erstrebenswert.

In Österreich und in Deutschland ist zu erwarten, dass die Anzahl der Alleinerziehenden steigt und somit künftig mehr unterhaltsberechtigte Kinder die UV-Leistungen in Anspruch nehmen werden. Deshalb ist es wünschenswert, dass der deutsche Gesetzgeber den notleidenden Kindern entgegenkommt, indem er das UV-Recht ändert: Durch eine Anhebung der Leistungsdauer von bisher 72 Monaten bzw. bis zum 12. Lebensjahr auf die Volljährigkeit des Kindes – wie in Österreich – könnte der Kreis der Berechtigten erweitert werden. Allerdings stehen diesem Aspekt fiskalische Interessen entgegen. Die wünschenswerte Tendenz in Richtung Leistungserhöhung und Verlängerung des Leistungszeitraums ist in Deutschland kaum durchsetzbar, zumal in dieser Arbeit aufgezeigt wurde, dass das österreichische UV-Recht im Bundeshaushalt enorme Kosten verursacht.

Teil C: Zusammenwirken und Optimierungsmöglichkeiten

1 Das Zusammenwirken der verschiedenen Stellen

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem deutschen und österreichischen Verfahrensablauf ist das Zusammenspiel zwischen den jeweilig zuständigen Behörden. In Österreich umfasst das Aufgabengebiet des Rechtsvertreters neben der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche auch die Antragsstellung der Unterhaltsvorschüsse, während die Entscheidung über den Antrag sowie die Auszahlung den Gerichten obliegt. Durch die Personalunion ist ein wirtschaftlicheres Handeln möglich: Die in Deutschland notwendige Absprache zwischen Beistandschaft und Unterhaltsvorschusskasse entfällt, die strengen Datenschutzvorschriften werden umgangen, die Konzentration auf einen Ansprechpartner ist bürgerfreundlicher. Allerdings verzögert sich der

³³² Schwimann/Neumayr: ABGB Praxiskommentar (1997), § 1 Rdn. 10 ff.

Informationsaustausch und damit das gesamte UV-Verfahren, da zu viele Stellen daran beteiligt sind. Das Bezirksgericht nimmt gerade im UV-Verfahren eine neutrale Stelle ein, die allein aufgrund der vorliegenden Tatsachen entscheidet und die Auszahlung durch das Oberlandesgericht erfolgt; damit bleiben sachfremde Erwägungen ausgeschlossen und die gegenseitige Kontrolle gewahrt. Sie agiert als vermittelnde Stelle beim Interessenkonflikt zwischen Rechtsvertretung als gesetzlicher Vertreter des Kindes und Oberlandesgericht als auszahlende Stelle. In Deutschland hingegen treten die Beistände und die Unterhaltsvorschusskasse für die Kindesinteressen ein. Durch die Unterhaltsvorschusskasse als zuständige Stelle für die Beantragung, Entscheidung und Auszahlung ist ein schnelles Verfahren gesichert, wobei in ihrer auszahlenden bzw. eintreibenden Funktion die fiskalischen Interessen eher sekundärer Natur sind. Ein „Vier-Augen-Prinzip“ in der Ausführlichkeit Österreichs ist jedoch nicht möglich. Während für die Gewährung von UV in Deutschland eine Beistandschaft nicht zwingend ist, kommt der Rechtsvertretung mit der Antragsstellung ex lege eine Vertretungsbefugnis zu.

2 Optimierungsmöglichkeiten für die deutsche Verwaltungspraxis

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen Deutschland und Österreich ergibt sich aus der Verwaltungspraxis. Den deutschen Jugendämtern mangelt es häufig an speziell auf die Bedürfnisse der Jugendämter zugeschnittenen Computerprogrammen, die die Arbeit der Mitarbeiter erleichtert und darüber hinaus mit einer sinnvollen Datenspeicherung teilweise die Aktenarbeit ersetzt. Für die Rechtsvertretungen wurde mit der Hilfe einiger Rechtsvertreter das Programm „Alisa“ entwickelt, das exakt auf deren Arbeit abgestimmt ist und im Hintergrund automatisiert ablaufende Vorgänge speichert. So werden z.B. anhand der eingegangenen und ausgegangenen Unterhaltszahlungen und den im Programm hinterlegten Unterhaltsbeträgen Rückstände vom Programm sowie die Ansprüche des Oberlandesgerichts berechnet. Zusätzlich werden den Rechtsvertretern im Intranet der Magistratsabteilung 11 umfangreiche Hilfsmittel wie die Unterhaltsrechner oder auch aktuelle Rechtsprechung und sonstige Neuerungen zur Verfügung gestellt. Dadurch und durch das Programm wird eine ökonomische Verwal-

tungsarbeit gewährleistet: Die Rechtsvertreter werden trotz der durchschnittlich höheren Fallzahlen entlastet und können sich intensiv auf ihre Fälle konzentrieren. Es ist durchaus überlegenswert, ein vielleicht sogar landesweites Netzwerk in Baden-Württemberg nach dem Vorbild des Wiener Intranets zu entwickeln, auf das jeder Mitarbeiter der Kreisjugendämter zurückgreifen kann, um die benötigten Informationen oder Hilfsmittel zu erhalten und einen bereichernden Informationsaustausch stattfinden zu lassen.

Glossar

AMS-Bezug: Bezug von Notstandshilfe beim Arbeitsmarktservice; entspricht dem deutschen Arbeitslosengeld.

Beneficium competentiae: Gem. § 141 ABGB dürfen Kinder von ihren Großeltern Unterhalt nur in der Höhe verlangen, als sie unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Unterhaltspflichten den eigenen angemessenen Selbstbehalt nicht gefährden.

Drittschuldnerabfrage: Die Rechtsvertretung kann beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Daten über alle versicherten Personen sowie deren Dienstgeber abfragen.

ex lege: Kraft Gesetz

Exekution: Zwangsweise Eintreibung von Forderungen, entspricht der Zwangsvollstreckung im deutschen Recht. Das österreichische Recht unterscheidet die Fahrnisexekution (Sach- und Taschenpfändung) und der Forderungsexekution (Lohn- und Kontenpfändung).

Exekutionstitel: Vollstreckbare Titel wie Beschlüsse, Urteile, einstweilige Verfügungen und auch Unterhaltsvereinbarungen durch die Rechtsvertretung.

Familienbeihilfe: Entspricht dem deutschen Kindergeld.

in praeteritum non vivitur: Übersetzt: „In der Vergangenheit lebt man nicht“; man kann nicht rückwirkend zur Deckung eines laufenden Bedarfs in Anspruch genommen werden.

Jugendwohlfahrtsträger: Der Jugendwohlfahrtsträger ist zuständig für die Kinder- und Jugendhilfe. Wie in Deutschland gibt es ebenfalls freie Jugendwohlfahrtsträger.

Legalzession: gesetzlicher Forderungsübergang

Legitimierte Kinder: unehelich geborene Kinder, die durch die Eheschließung der Eltern die rechtliche Stellung der ehelich geborenen Kinder erlangen, § 161 Abs. 1 ABGB.

Magistratsabteilung 11: Die MAG 11 ist eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung Wien, die explizit die Aufgaben des für Wien zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers übernimmt.

Mindestpension: Die Mindestpension ist eine weitere Bezeichnung des sozialversicherungsrechtlichen Existenzminimums gem. § 293 ASVG und dient hauptsächlich als Orientierungswert für die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes; sie ist eine Bezugsgröße bei der Anrechnung des Kindeseinkommens.

Notstandshilfebezug: Entspricht dem deutschen Arbeitslosengeld.

Obsorge: Entspricht dem elterlichen Sorgerecht des deutschen Rechts.

per se: an sich

Prozentkomponente/Prozentwertmethode: Weitere Bezeichnungen der Prozentsatzmethode.

Rechtsvertretung: Übernimmt die zivilrechtlichen Aufgaben des Jugendwohlfahrts-trägers. Sie entspricht der deutschen Beistandschaft und übernimmt noch einige Aufgaben der Unterhaltsvorschusskasse.

Regelbedarf: Eine weitere Bezeichnung des Durchschnittsbedarfs.

Subsumtion: Vorgang, bei dem eine Rechtsnorm auf einen Sachverhalt angewandt wird.

Volle Erziehung: Entspricht der Vollzeitpflege im deutschen Recht.

Anlagen

§ 94 ABGB

(1) Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.

(2) Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinn des Abs. 1; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Dies gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Mißbrauch des Rechtes wäre. Ein Unterhaltsanspruch steht einem Ehegatten auch zu, soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag.

(3) Auf Verlangen des unterhaltsberechtigten Ehegatten ist der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten, soweit nicht ein solches Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre. Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im vorhinein nicht verzichtet werden.

§ 140 ABGB

(1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müßte, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

(3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

§ 141 ABGB

Soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhalts nicht imstande sind, schulden ihn die Großeltern nach den den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnissen

des Kindes. Im Übrigen gilt der § 140 sinngemäß; der Unterhaltsanspruch eines Enkels mindert sich jedoch auch insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Großelternteil nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.

§ 142 ABGB

Die Schuld eines Elternteils, dem Kind den Unterhalt zu leisten, geht bis zum Wert der Verlassenschaft auf seine Erben über. In den Anspruch des Kindes ist alles einzurechnen, was das Kind nach dem Erblasser durch eine vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtanteil oder durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält. Reicht der Wert der Verlassenschaft nicht aus, um dem Kind den geschuldeten Unterhalt bis zum voraussichtlichen Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit zu sichern, so mindert sich der Anspruch des Kindes entsprechend.

§ 154a ABGB

(1) In zivilgerichtlichen Verfahren ist nur ein Elternteil allein zur Vertretung des Kindes berechtigt; solange sich die Eltern nicht auf den anderen Elternteil einigen oder das Gericht nach § 176 diesen oder einen Dritten als Vertreter bestimmt, ist Vertreter derjenige Elternteil, der die erste Verfahrenshandlung setzt.

(2) Die nach § 154 erforderliche Zustimmung des anderen Elternteils und Genehmigung des Gerichtes gelten für das ganze Verfahren.

§ 161 ABGB

(1) Ist die Vaterschaft zum Kind festgestellt und schließen Vater und Mutter des Kindes die Ehe, so wird das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung seiner Eltern ehelich.

(2) Wird die Vaterschaft nach der Eheschließung festgestellt, so bleiben die vor der Feststellung für das Kind gesetzten Vertretungshandlungen unberührt.

(3) Die Wirkungen der Legitimation treten nur auf Grund eines Anerkenntnisses nach § 163e Abs. 2 oder einer gerichtlichen Entscheidung außer Kraft, die in einem für die Beseitigung der Feststellung der Abstammung vorgesehenen Verfahren ergeht.

§ 176 ABGB

(1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

(2) Solche Verfügungen können von einem Elternteil, etwa wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, den sonstigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, den Pflegeeltern (einem Pflegeelternanteil), dem Jugendwohlfahrtsträger und dem mündigen Minderjährigen, von diesem jedoch nur in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung, beantragt werden. Andere Personen können solche Verfügungen anregen.

(3) Die gänzliche oder teilweise Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen kann für sich allein entzogen werden, wenn die Eltern oder der betreffende Elternteil ihre übrigen Pflichten erfüllen.

(4) Fordert das Gesetz die Einwilligung oder Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen (Erziehungsberechtigten), so ist die Erklärung der mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betrauten Person notwendig, aber auch hinreichend, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 177 ABGB

(1) Wird die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können jedoch dem Gericht - auch in Abänderung einer bestehenden Regelung - eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen, wobei die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden kann. Im Fall der Obsorge beider Eltern kann diejenige eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein.

(2) In jedem Fall einer Obsorge beider Eltern haben sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

(3) Das Gericht hat die Vereinbarung der Eltern zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

§ 212 ABGB

(1) Der Jugendwohlfahrtsträger hat, soweit es nach den Umständen geboten scheint, den gesetzlichen Vertreter eines im Inland geborenen Kindes innerhalb angemessener Frist nach der Geburt über die elterlichen Rechte und Pflichten, besonders über den Unterhaltsanspruch des Kindes, gegebenenfalls auch über die Feststellung der Vaterschaft, in Kenntnis zu setzen und ihm für die Wahrnehmung der Rechte des Kindes seine Hilfe anzubieten.

(2) Für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes sowie gegebenenfalls in Abstammungsangelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(3) Für andere Angelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(4) Durch die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers wird die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt, jedoch gilt § 154 a sinngemäß. Der Jugendwohlfahrtsträger und der sonstige gesetzliche Vertreter haben einander über ihre Vertretungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers endet, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter seine Zustimmung schriftlich widerruft, der Jugendwohlfahrtsträger seine Erklärung nach Abs. 3 zurücknimmt oder das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger auf dessen Antrag als Vertreter enthebt, weil er zur Wahrung der Rechte und zur Durchsetzung der Ansprüche des Kindes nach Lage des Falles nichts mehr beizutragen vermag.

§ 213 ABGB

Ist eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür Verwandte oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Minderjährigen ein Kurator zu bestellen ist.

§ 214 ABGB

(1) Die §§ 216, 234, 265, 266 und 267 gelten für den Jugendwohlfahrtsträger nicht. Dieser ist vor der Anlegung des Vermögens eines Minderjährigen nur im Fall des § 230e verpflichtet, die Zustimmung des Gerichtes einzuholen.

(2) Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf zum Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen nicht der Genehmigung des Gerichtes. Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts eines Minderjährigen, die vor dem Jugendwohlfahrtsträger oder von

ihm geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

(3) Der Jugendwohlfahrtsträger hat Personen, die ein Kind pflegen und erziehen oder gesetzlich vertreten, über seine Vertretungstätigkeit bezüglich dieses Kindes Auskünfte zu erteilen, soweit das Wohl des Kindes hiedurch nicht gefährdet wird.

§ 215 ABGB

(1) Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.

(2) Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b und 382e EO sowie deren Vollzug kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter des Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; § 212 Abs. 4 gilt hierfür entsprechend.

§ 540 ABGB

Wer gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begangen oder seine aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern sich ergebenden Pflichten dem Erblasser gegenüber gröblich vernachlässigt hat, ist so lange des Erbrechts unwürdig, als sich nicht aus den Umständen entnehmen läßt, daß ihm der Erblasser vergeben habe.

§ 541 ABGB

Bei gesetzlicher Erbfolge sind die Nachkommen desjenigen, welcher sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, an dessen Stelle zur Erbfolge berufen, wengleich er den Erblasser überlebt hat.

§ 542 ABGB

Wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, oder betrügerlicher Weise verleitet, an der Erklärung, oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder einen von ihm

bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen, und bleibt für allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden verantwortlich.

§ 770 ABGB

Überhaupt kann einem Notherben auch solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach den §§ 540 - 542 des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Willenserklärung der Pflichtteil entzogen werden.

§ 795 ABGB

Einem Notherben, der von seinem Pflichtteile selbst gesetzmäßig ausgeschlossen wird, muß doch immer der nothwendige Unterhalt ausgemessen werden.

§ 1418 ABGB

In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf einen Monat voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurück zu geben.

§ 1480 ABGB

Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen, insbesondere Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträgen, Ausgedingsleistungen, sowie zur Kapitalstilgung vereinbarten Annuitäten erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.

§ 1495 ABGB

Auch zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern sowie zwischen Minderjährigen oder anderen Pflegebefohlenen und den mit der Obsorge betrauten Personen, Sachwaltern oder Kuratoren kann, solange die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufrecht ist oder die Obsorge, Sachwalterschaft oder Kuratel durch dieselbe Person andauert, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen noch fortgesetzt werden. Das gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten oder eines eingetragenen Partners auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Teils, doch wird die Verjährung so lange gehemmt, als zwischen den Ehegatten oder eingetragenen Partnern ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch auf Abgeltung anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.

§ 108f ASVG

(1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108e Abs. 9 Z 1 festzusetzen.

(2) Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 3 entspricht. Er ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationen zu bilden.

§ 293 ASVG

(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 175,45 €

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 783,99 €

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 783,99 €

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 288,36 € falls beide Elternteile verstorben sind 432,97 €

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 512,41 € falls beide Elternteile verstorben sind 783,99 €

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 82,16 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Aufgehoben.

§ 4 AußStrG

(1) Die Parteien können in erster und zweiter Instanz selbst vor Gericht handeln und sich in erster Instanz durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen.

(2) Vermag sich eine Partei schriftlich oder mündlich nicht verständlich auszudrücken, so hat ihr das Gericht unter Setzung einer angemessenen Frist den Auftrag zu erteilen, einen geeigneten Bevollmächtigten zu bestellen, wenn dies notwendig ist, um das Verfahren zweckentsprechend durchzuführen. Kommt die Partei einem solchen Auftrag nicht fristgerecht nach, so hat das Gericht auf ihre Gefahr und Kosten einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

(3) § 73a ZPO gilt sinngemäß.

§ 6 AußStrG

(1) In Verfahren, in denen einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüberstehen können, ist im Rekursverfahren nur ein Rechtsanwalt vertretungsbefugt; im Revisionsrekursverfahren müssen sich die Parteien in solchen Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Sonst, jedenfalls aber in Verfahren über die Annahme an Kindes statt, über die Sachwaltschaft für behinderte Personen einschließlich der Vermögensrechte solcher Pflegebefohlener sowie in Verfahren über die Genehmigung von Rechtshandlungen sonstiger Pflegebefohlener, weiters - vorbehaltlich des § 162 - in Verlassenschaftsverfahren, in Verfahren zur Todeserklärung und Kraftloserklärung sowie in Grundbuchs-, Firmenbuch- und anderen Registerverfahren, ist im Rekursverfahren nur ein Rechtsanwalt oder Notar vertretungsbefugt; im Revisionsrekursverfahren müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten lassen.

(3) Schreiten die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Jugendwohlfahrtsträger, Staatsanwälte oder die Finanzprokuratur als Partei oder Parteienvertreter ein, so besteht für sie keine Vertretungspflicht. Sie sind den durch einen Rechtsanwalt vertretenen Parteien gleichzuhalten.

(4) Soweit im Übrigen nichts anderes angeordnet ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Bevollmächtigte sinngemäß anzuwenden.

§ 16 AußStrG

(1) Das Gericht hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für seine Entscheidung maßgebenden Tatsachen aufgeklärt werden, und sämtliche Hinweise auf solche Tatsachen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Parteien haben vollständig und wahrheitsgemäß alle ihnen bekannten, für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Tatsachen und Beweise vorzubringen beziehungsweise anzubieten und alle darauf gerichteten Fragen des Gerichtes zu beantworten.

§ 30 AußStrG

- (1) Soweit die Parteien berechtigt sind, über Rechte zu verfügen, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können, können sie darüber einen gerichtlichen Vergleich schließen.
- (2) Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt zu protokollieren. Den Parteien sind auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs zu erteilen.

§ 101 AußStrG

- (1) Die Parteien können sich in Verfahren über Unterhaltsansprüche zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 5 000 Euro übersteigt, nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (2) In Verfahren über Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes findet ein Kostenersatz nicht statt.
- (3) Hängt der Unterhaltsanspruch vom Ergebnis eines Abstammungsverfahrens ab, so kann ein Antrag auf Unterhalt gestellt werden, wenn spätestens gleichzeitig ein auf Einleitung des Abstammungsverfahrens zielender Antrag bei Gericht eingebracht wird. Über den Unterhaltsantrag ist nicht vor rechtskräftiger Beendigung des Abstammungsverfahrens zu entscheiden.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung noch nicht fälligen Unterhalts ist zulässig, wenn die Unterhaltspflicht bereits verletzt wurde oder verletzt zu werden droht.
- (5) In Verfahren über die Bemessung, Durchsetzung und Hereinbringung des gesetzlichen Unterhalts Minderjähriger bleiben bei Entscheidungen über die Verfahrenshilfe die Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes außer Betracht.

§ 102 AußStrG

- (1) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen von Belang ist, haben dem Gericht hierüber Auskunft zu geben und die Überprüfung von deren Richtigkeit zu ermöglichen.
- (2) Das Gericht kann auch das Arbeitsmarktservice, die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung und andere Sozialleistungen gewährende Stellen um Auskunft über Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnisse oder über Einkommen von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen von Belang ist. Kommt jemand den Pflichten nach Abs. 1 nicht nach, so kann auch dessen Dienstgeber um Auskunft ersucht werden. Steht die Unterhaltspflicht dem Grunde nach fest und kann das Gericht die Höhe des Unterhalts nicht auf andere Weise feststellen, so kann es auch die Finanzämter um Auskunft ersuchen.

(3) Die Auskunftersuchen nach Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz stehen auch dem Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichem Vertreter von Pflegebefohlenen zu.

(4) Die Auskunftersuchen sind so zu gestalten, dass dem Auskunftspflichtigen die rasche, vollständige und nachvollziehbare Beantwortung ermöglicht wird. Die Ersuchten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 1 EO (Auszug)

Executionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Acte und Urkunden:

1. Endurtheile und andere in Streitsachen ergangene Urtheile, Beschlüsse und Bescheide der Civilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Execution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;

15. Vergleiche, welche vor einem Gemeindevermittlungsamte, vor Polizeibehörden oder vor anderen zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen abgeschlossen wurden, falls denselben durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt ist;

§ 291 EO

(1) Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a) sind vom Gesamtbezug abzuziehen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Verpflichteten abzuführen sind;

1a. Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz;

2. die der Pfändung entzogenen Forderungen und Forderungsteile;

3. Beiträge, die der Verpflichtete an seine betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen zu entrichten hat und auch entrichtet;

4. Beiträge, die der Verpflichtete zu einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, für sich oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht.

(2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag ist abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 20, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch fünf teilbaren Betrag und bei Auszahlung für Tage auf einen ganzen Betrag.

§ 291a EO

(1) Beschränkt pfändbare Forderungen, bei denen der sich nach § 291 ergebende Betrag (Berechnungsgrundlage) bei monatlicher Leistung den Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG) nicht übersteigt, haben dem Verpflichteten zur Gänze zu verbleiben (allgemeiner Grundbetrag).

(2) Der Betrag nach Abs. 1 erhöht sich

1. um ein Sechstel, wenn der Verpflichtete keine Leistungen nach § 290b erhält (erhöhter allgemeiner Grundbetrag),
2. um 20% für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt (Unterhaltsgrundbetrag); höchstens jedoch für fünf Personen.

(3) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten neben diesem Betrag

1. 30% des Mehrbetrags (allgemeiner Steigerungsbetrag) und
2. 10% des Mehrbetrags für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt; höchstens jedoch für fünf Personen (Unterhaltssteigerungsbetrag).

Der Teil der Berechnungsgrundlage, der das Vierfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes (Höchstberechnungsgrundlage) übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

(4) Bei täglicher Leistung ist für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags nach den vorhergehenden Absätzen der 30. Teil des Ausgleichszulagenrichtsatzes, bei wöchentlicher Leistung das Siebenfache des täglichen Betrags heranzuziehen.

(5) Die Grundbeträge sind auf volle Euro abzurunden; der Betrag nach Abs. 3 letzter Satz ist nach § 291 Abs. 2 zu runden.

§ 291b EO

(1) Bei einer Exekution wegen

1. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs,
2. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, der auf Dritte übergegangen ist,
3. eines Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen, die der Verpflichtete auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht selbst hätte machen müssen (§ 1042 ABGB), sowie wegen
4. der Prozeß- und Exekutionskosten samt allen Zinsen, die durch die Durchsetzung eines Anspruchs nach Z 1 bis 3 entstanden sind, gilt Abs. 2.

(2) Dem Verpflichteten haben 75% des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt.

(3) Aus dem Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen den unpfändbaren Freibeträgen bei einer Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 einerseits und wegen einer sonstigen Forderung andererseits ergibt, sind vorweg die laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche unabhängig von dem für sie begründeten Pfandrang verhältnismäßig nach der Höhe der laufenden monatlichen Unterhaltsleistung zu befriedigen. Aus dem Rest des Unterschiedsbetrags sind die übrigen in Abs. 1 genannten Forderungen zu befriedigen.

(4) Gläubigern, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, stehen Zahlungen aus dem nach § 291a pfändbaren Betrag, aus dem Forderungen nach Abs. 1 und sonstige Forderungen rangmäßig zu befriedigen sind, nur zu, soweit ihre Forderungen aus dem in Abs. 3 genannten Unterschiedsbetrag nicht gedeckt werden.

§ 292b EO

Das Exekutionsgericht hat auf Antrag

1. den für Forderungen nach § 291b Abs. 1 geltenden unpfändbaren Freibetrag angemessen herabzusetzen, wenn laufende gesetzliche Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können;
2. auszusprechen, daß eine Unterhaltspflicht nicht zu berücksichtigen ist, soweit deren Höhe den hierfür gewährten unpfändbaren Grund- und Steigerungsbetrag nicht erreicht;
3. den unpfändbaren Freibetrag herabzusetzen, wenn der Verpflichtete im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die nicht von § 290a Abs. 2 erfaßt werden.

§ 382a EO

(1) Ein Antrag eines Minderjährigen auf Gewährung vorläufigen Unterhalts durch einen Elternteil, in dessen Haushalt der Minderjährige nicht betreut wird, ist zu bewilligen, wenn der Elternteil dem Kind nicht bereits aus einem vollstreckbaren Unterhaltstitel zu Unterhalt verpflichtet ist und ein Verfahren zur Bemessung des Unterhalts des Minderjährigen gegen den Elternteil anhängig ist oder zugleich anhängig gemacht wird.

(2) Vorläufiger Unterhalt gemäß Abs. 1 kann höchstens bis zum jeweiligen altersabhängig bestimmten Betrag der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bewilligt werden.

(3) Großeltern können nach Abs. 1 nicht zu vorläufigem Unterhalt verpflichtet werden, der Vater eines unehelichen Minderjährigen nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

(4) Das Vorbringen des Minderjährigen ist für bescheinigt zu halten, soweit sich aus den Pflegschaftsakten, die ihn betreffen, nichts anderes ergibt. Über den Antrag ist ohne Anhörung des Elternteils unverzüglich zu entscheiden.

(5) Die Möglichkeit der Anordnung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. a bleibt unberührt.

§ 3 EStG (Auszug)

(1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

5. a) das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen
- b) das Karenzurlaubsgeld, an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Regelungen, weiters das Kinderbetreuungsgeld.
- c) die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden
- d) Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Zif. 31/1969, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Zif. 313/1994, Beihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Zif. 142/1969, sowie das Altersteilzeitgeld gemäß § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Zif. 609/1977,
- e) Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz 1988.

§ 34 EStG (Auszug)

(7) Für Unterhaltsleistungen gilt folgendes:

1. Unterhaltsleistungen für ein Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) Anspruch auf diese Beträge hat.
2. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts für ein Kind, das nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört und für das weder der Steuerpflichtige noch sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner Anspruch auf Familienbeihilfe hat, sind durch den Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 abgegolten.
3. Unterhaltsleistungen für den (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) sind durch den Alleinverdienerabsetzbetrag abgegolten.
4. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Ein Selbstbehalt (Abs. 4) auf Grund eigener Einkünfte des Unterhaltsberechtigten ist nicht zu berücksichtigen.
5. (Verfassungsbestimmung) Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, sind außer in den Fällen und im Ausmaß der Z 4 weder im Wege eines Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrages noch einer außergewöhnlichen Belastung zu berücksichtigen.

§ 2 FamLAG (Auszug)

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

§ 104a JN

Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind in Geschäften außer Streitsachen die Bezirksgerichte sachlich zuständig.

§ 108 JN

1) Für Abstammungsverfahren nach dem Ersten Abschnitt des II. Hauptstücks des Außerstreitgesetzes einschließlich allfälliger damit verbundener gesetzlicher Ansprüche ist das Gericht zuständig, das zur Führung der Pflegschaft für das minderjährige Kind berufen ist, sonst das Gericht, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland das Gericht, in dessen Sprengel die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Sprengel ein Mann, zu dem die Abstammung oder Nichtabstammung des Kindes festzustellen ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; fehlt auch ein solcher im Inland, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

(2) Solange ein Abstammungsverfahren von einem Gericht geführt wird, ist dieses auch für weitere, das gleiche Kind betreffende Abstammungsverfahren zuständig.

(3) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Angelegenheiten ist gegeben, wenn das Kind, der festgestellte oder festzustellende Vater oder die Mutter des Kindes österreichischer Staatsbürger ist oder das Kind oder der festgestellte oder festzustellende Vater seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 109 JN

(1) Zur Besorgung der Geschäfte, die nach den Bestimmungen über die Rechte zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, die Obsorge einer anderen Person, die Sachwalterschaft und die Kuratel dem Gericht (Pflegschaftsgericht) obliegen, ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Minderjährige oder sonstige Pflegebefohlene seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat; handelt es sich um eine juristische Person oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde, so ist der Sitz maßgebend.

(2) Fehlt ein Aufenthalt im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland, sofern es sich um einen Minderjährigen handelt, das Gericht, in dessen Sprengel ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern es sich um einen sonstigen Pflegebefohlenen handelt, das Gericht seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Inland; sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

§ 114 JN

(1) Das zur Führung der Pflegschaft für das minderjährige Kind berufene Gericht ist auch zur Entscheidung über gesetzliche Unterhaltsansprüche und sonstige dem minderjährigen Kind aus dem Verhältnis zwischen Kindern und Eltern gesetzlich zustehende Ansprüche zuständig.

(2) Für gesetzliche Unterhaltsansprüche sonstiger in gerader Linie verwandter Personen ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Unterhaltsberechtigte seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, mangels eines solchen im Inland das Gericht, in dessen Sprengel der in Anspruch Genommene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

(3) Zur Entscheidung über sonstige aus dem Verhältnis zwischen Kindern und Eltern entspringende Ansprüche ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Kind seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, mangels eines solchen im Inland das Gericht, in dessen Sprengel der in Anspruch Genommene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

§ 1 JWG

(1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat

1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben davon ebenso unberührt wie das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch).

§ 4 JWG

(1) Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land (Jugendwohlfahrtsträger).

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Organisationseinheiten die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen haben.

§ 5 JWG

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen nach dem Aufenthalt des Betroffenen.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Jugendwohlfahrtsträger örtlich zuständig, in dessen Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Doch hat in einem solchen Fall der Jugendwohlfahrtsträger, in dessen Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Kosten zu ersetzen.

§ 19 RPfIG

1) Der Wirkungskreis in Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten umfasst:

1. die Geschäfte in Pflugschaftsangelegenheiten;
2. die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung einer Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO durch die in § 374 Abs. 1 EO angeführten Exekutionsmittel, ausgenommen die Zwangsverwaltung, auf Grund eines vom Pflugschaftsgericht geschaffenen Exekutionstitels über Unterhaltsbeiträge;
3. die Entscheidung über die Bewilligung, Aufhebung oder Einschränkung einer einstweiligen Verfügung nach § 382a EO sowie einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Z 8 lit. a EO, sofern das damit in Zusammenhang stehende Verfahren in der Hauptsache in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt;
4. Verfahren über den gesetzlichen Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. Verfahren über die Abstammung, Ehelicherklärung, Erklärung der Ehemündigkeit, Entscheidung über das Vorliegen der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit, Genehmigung eines Pflegevertrages, Bewilligung der Annahme an Kindes statt sowie deren Widerruf oder Aufhebung;

2. Verfahren zur Regelung und zur Entziehung einzelner oder aller aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten - ausgenommen die Aufnahme von und die Entscheidung über Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr eines Elternteils (von Großeltern) mit seinem Kind (ihrem Enkelkind) und von Vereinbarungen der Eltern darüber, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll, oder über die Betrauung mit der Obsorge - sowie die Verfahren zur Ersetzung von Einwilligungen und Zustimmungen;

3. die Genehmigung von Vertretungshandlungen oder Einwilligungserklärungen gesetzlicher Vertreter, ausgenommen die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen;

4. die Überwachung der Anlegung, der Verwaltung und der Veränderung am Stand des Vermögens eines Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen, wenn der in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 3 ermittelte Wert des Vermögens 100 000 Euro übersteigt;

5. Verfahren zur Bestellung oder Enthebung

a) eines Sachwalters für behinderte Personen einschließlich der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft,

b) eines Kurators für Ungeborene nach § 274 ABGB,

c) eines Kurators für Abwesende, wenn sie nicht österreichische Staatsbürger sind oder wenn Anhaltspunkte für deren Aufenthalt im Ausland gegeben sind, sowie für unbekannte Teilnehmer an einem Geschäft nach § 276 ABGB;

6. alle nicht rein vermögensrechtlichen Entscheidungen über Personen,

a) die nicht österreichische Staatsbürger sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,

b) die in einer Krankenanstalt untergebracht werden sollen oder untergebracht sind;

7. die Belehrung von Minderjährigen über das Unrecht strafbarer Handlungen und deren mögliche Folgen auf Grund von durch die Staatsanwaltschaft zurückgelegten und dem Pflschaftsgericht übermittelten Anzeigen.

§ 1 UVG

Der Bund hat auf den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger Kinder nach diesem Bundesgesetz Vorschüsse zu gewähren.

§ 2 UVG

(1) Anspruch auf Vorschüsse haben minderjährige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und entweder österreichische Staatsbürger oder staatenlos sind. Hat derjenige, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, in Erfüllung seiner Dienstpflicht gegenüber einer inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft seinen Aufenthalt im Ausland, so ist für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzunehmen, daß das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel seines Pflschaftsgerichts hat.

(2) Ein Anspruch auf Vorschüsse besteht nicht, wenn das Kind

1. mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt oder
2. auf Grund einer Maßnahme der Sozialhilfe oder der vollen Erziehung nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht ist.

§ 3 UVG

Vorschüsse sind zu gewähren, wenn

1. für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und
2. eine wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte Exekution nach § 291c Abs. 1 EO oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar keine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung hat, eine Exekution nach § 372 EO auch nur einen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeitrag nicht voll gedeckt hat; dabei sind hereingebrachte Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen.

§ 4 UVG

Vorschüsse sind auch zu gewähren, wenn

1. zwar die Voraussetzungen des § 3 Z 1 gegeben sind, aber die Führung einer Exekution nach § 3 Z 2 aussichtslos scheint, besonders weil im Inland ein Drittschuldner oder ein Vermögen, dessen Verwertung einen die laufenden Unterhaltsbeiträge deckenden Ertrag erwarten läßt, nicht bekannt ist;
2. die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags überhaupt oder, falls der Exekutionstitel im Sinn des

- § 3 Z 1, gerechnet vom Zeitpunkt der Erlassung, älter als drei Jahre ist, die Erhöhung des Unterhaltsbeitrags aus Gründen auf Seite des Unterhaltsschuldners nicht gelingt, außer dieser ist nach seinen Kräften offenbar zu einer Unterhaltsleistung beziehungsweise einer höheren Unterhaltsleistung nicht imstande;
3. dem Unterhaltsschuldner auf Grund einer Anordnung in einem strafgerichtlichen Verfahren länger als einen Monat im Inland die Freiheit entzogen wird und er deshalb seine Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann;
 4. die Abstammung eines Kindes in erster Instanz festgestellt und ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung bereits eingebracht worden ist oder für den Fall der Feststellung der Abstammung des Kindes ein gerichtlicher Unterhaltsvergleich geschlossen worden ist;
 5. der Unterhaltsschuldner den vorläufigen Unterhalt nach § 382a EO nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung der einstweiligen Verfügung an ihn voll erbringt.

§ 5 UVG

(1) Die Vorschüsse sind, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, jeweils in der beantragten Höhe bis zu dem im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrag zu gewähren.

(2) Ein Fremdwährungsbetrag ist auf Inlandswährung umzurechnen; maßgebend ist der Geldkurs an dem der Bewilligung vorangegangenen Werktag.

(3) Lautet der Exekutionstitel auf den Bruchteile der Bezüge des Unterhaltsschuldners aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so hat das Gericht, gegebenenfalls auf Grund der Akten über die vorangegangene Exekution auf das Arbeitseinkommen, festzustellen, welcher Geldbetrag der Gewährung von Vorschüssen zugrunde zu legen ist.

(4) Im Fall des § 4 Z 4 sind die Vorschüsse höchstens in der im Antrag auf Unterhaltsfestsetzung begehrten oder in der im Unterhaltsvergleich vereinbarten Höhe zu gewähren.

§ 6 UVG

(1) Die Vorschüsse dürfen monatlich den Richtsatz für pensionsberechtigte Halbwaisen nach § 293 Abs. 1 Buchstabe c bb erster Fall ASVG, vervielfacht mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG), nicht übersteigen.

(2) In den Fällen des § 4 Z 2, 3 und 4 sind, vorbehaltlich der §§ 5 Z 4 und 7, einem Kind monatlich

1. bis zum Ende des vor Vollendung des 6. Lebensjahrs liegenden Monats ein Viertel,
2. ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des vor Vollendung des 14. Lebensjahrs liegenden Monats die Hälfte und
3. ab diesem Zeitpunkt drei Viertel des im Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrags, jeweils aufgerundet auf volle Eurobeträge, zu gewähren.

§ 7 UVG

- (1) Das Gericht hat die Vorschüsse ganz oder teilweise zu versagen, soweit
1. in den Fällen der §§ 3 und 4 Z 1 begründete Bedenken bestehen, daß die im Exekutionstitel festgesetzte Unterhaltspflicht (noch) besteht oder, der gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht entsprechend, zu hoch festgesetzt ist;
 2. in den Fällen des § 4 Z 2 bis 4 das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.
- (2) Werden einem Kind Vorschüsse nach den §§ 3 oder 4 Z 1, 2 oder 4 gewährt und wird dem Unterhaltsschuldner die Freiheit im Sinn des § 4 Z 3 entzogen, so ist dies kein Grund, die bisher gewährten Vorschüsse zu versagen; wird dem Unterhaltsschuldner aber für länger als sechs Monate die Freiheit entzogen, so sind nach Ablauf dieser Zeit von Amts wegen anstelle der bisher gewährten Vorschüsse solche nach § 4 Z 3 zu gewähren, soweit ein entsprechender Antrag nicht bereits früher gestellt worden ist.
- (3) Vorschüsse dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Unterhaltspflicht eines sonst Unterhaltspflichtigen besteht.

§ 8 UVG

Die Vorschüsse sind vom Beginn des Monats, in dem das Kind dies beantragt, für die Dauer des voraussichtlichen Vorliegens der Voraussetzungen, jedoch jeweils längstens für drei Jahre zu gewähren. Vorschüsse nach § 4 Z 4 dürfen einem Kind nur bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zur Feststellung der Abstammung des Kindes gewährt werden.

§ 9 UVG

- (1) Wer zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes berufen ist, hat dieses auch bei Stellung des Antrags auf Gewährung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt und in dem gerichtlichen Verfahren darüber zu vertreten.
- (2) Der Jugendwohlfahrtsträger wird mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.
- (3) Die Einstellung der Vorschüsse ist kein Grund zur Beendigung der Vertretung nach Abs. 2. Im Fall der Vorschußgewährung bloß nach § 4 Z 2, 3 oder 4 ist der Jugendwohlfahrtsträger zu entheben, wenn er zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach der Lage des Falles nichts beizutragen vermag.

§ 10 UVG

Über die Gewährung von Vorschüssen hat das PflEGschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

§ 11 UVG

(1) Die Vorschüsse sind nur auf Antrag zu gewähren.

(2) Soweit der Antragsteller die Voraussetzungen der Gewährung von Vorschüssen nicht auf Grund der PflEGschaftsakten, durch Urkunden oder sonst auf einfache Weise nachweisen kann, sind diese Voraussetzungen durch eine der Wahrheit entsprechende Erklärung des Vertreters glaubhaft zu machen; der Vertreter ist auf die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung hinzuweisen.

§ 12 UVG

Der Unterhaltsschuldner ist nur zu hören, wenn dadurch Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen geklärt werden können und das Verfahren nicht verzögert wird.

§ 13 UVG

(1) In dem Beschluß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist

1. die Höhe des monatlichen Vorschusses und der Zeitraum zu bestimmen, für den die Vorschüsse gewährt werden,
2. der Zahlungsempfänger zu bezeichnen,
3. die Auszahlung der Vorschüsse durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu verfügen,
4. dem Unterhaltsschuldner aufzutragen, die der gesetzlichen Regelung der Rückzahlung der Vorschüsse entsprechenden Zahlungen zu leisten,
5. dem Jugendwohlfahrtssträger als gesetzlichem Vertreter des Kindes, ausgenommen in den Fällen der Vorschußgewährung nach § 4 Z 2, 3 oder 4, aufzutragen, die bevorschußten Unterhaltsbeiträge einzutreiben und, soweit eingebracht, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu überweisen,
6. dem Unterhaltsschuldner die Zahlung der Pauschalgebühr nach § 24 binnen 14 Tagen aufzutragen.

(2) Außerdem ist in dem Beschluß auf die Mitteilungspflicht nach § 21 und die Ersatzpflicht nach § 22 hinzuweisen.

§ 14 UVG

Der Beschluß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist dem Kind, dem Jugendwohlfahrts-träger, soweit er das Kind nicht ohnedies vertritt, dem Unterhaltsschuldner, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Zahlungsempfänger zuzustellen.

§ 15 UVG

(1) Beschlüsse im Verfahren über die Gewährung von Vorschüssen können von den Beteiligten nur mit Rekurs angefochten werden. Der Bund übt sein Rekursrecht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus.

(2) Der Rekurs kann nicht auf Umstände gestützt werden, die den Grund oder die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes betreffen, es sei denn, daß solche Umstände Tatbestandsmerkmale des § 4 Z 2, 3 oder 4 oder des § 7 Abs. 1 sind.

§ 16 UVG

(1) Der Beschluß, mit dem das Gericht die Vorschüsse bewilligt, ist sogleich zu vollziehen.

(2) Wird gegen den Bewilligungsbeschluß Rekurs erhoben, so hat das Erstgericht oder das Rekursgericht, soweit es die vorgetragenen Einwendungen für beachtlich hält, unverzüglich anzuordnen, daß mit dem Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses innegehalten wird. Gegen diese Anordnung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(3) Das die Innehaltung anordnende Gericht hat hievon umgehend den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu verständigen. Gleiches gilt, wenn das Rekursgericht den Antrag auf Vorschußgewährung abweist.

§ 17 UVG

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat auf Grund des Bewilligungsbeschlusses die Vorschüsse jeweils am Ersten eines jeden Monats im voraus auszuzahlen.

(2) Die Vorschüsse sind demjenigen auszuzahlen, der das Kind pflegt und erzieht, sofern der gesetzliche Vertreter zum Wohl des Kindes nicht anderes beantragt.

§ 18 UVG

(1) Das Gericht hat die Vorschüsse für längstens jeweils drei weitere Jahre zu gewähren, wenn

1. dies das Kind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, für den der letzte Vorschuß gezahlt wird, beantragt und
2. keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse, ausgenommen die des § 3 Z 2, weiter gegeben sind.

(2) Die Weitergewährung der Vorschüsse ist zu versagen, wenn es wahrscheinlich ist, dass die laufenden Unterhaltsbeiträge künftig im Weg freiwilliger Zahlungen oder der Exekution vom Unterhaltsschuldner voll eingehen werden.

§ 19 UVG

(1) Wird der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder tritt ein Fall des § 7 Abs. 1 ein, ohne daß es zur gänzlichen Versagung der Vorschüsse käme, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorschüsse entsprechend herabzusetzen. Die Herabsetzung ist, gegebenenfalls rückwirkend, mit dem auf den Eintritt des Herabsetzungsgrundes folgenden Monatsersten anzuordnen; zugleich hat das Gericht unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes die Einbehaltung zu Unrecht ausgezahlter Beträge, soweit notwendig in Teilbeträgen, von künftig fällig werdenden Vorschüssen anzuordnen.

(2) Wird der Unterhaltsbeitrag erhöht, so hat das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag die Vorschüsse bis zum Ende des im zuletzt gefaßten Beschluß über die Gewährung oder Weitergewährung bestimmten Zeitraums zu erhöhen; die Erhöhung ist mit dem auf das Wirksamwerden der Unterhaltserhöhung folgenden Monatsersten, fällt die Erhöhung auf einen Monatsersten, mit diesem anzuordnen.

(3) Für die Innehaltung gilt § 16 sinngemäß.

§ 20 UVG

(1) Die Vorschüsse sind einzustellen

1. auf Antrag des Kindes (§ 9 Abs. 1),
2. auf Antrag des Unterhaltsschuldners, wenn er nachweist, daß er alle fälligen Unterhaltsbeiträge gezahlt und den Unterhaltsbeitrag für die kommenden zwei Monate entweder gleichfalls gezahlt oder zugunsten des Kindes gerichtlich erlegt hat (§ 1425 ABGB),
3. auf Antrag eines sonst Unterhaltspflichtigen, wenn er nachweist, daß er die Unterhaltsbeiträge des Unterhaltsschuldners regelmäßig voll leistet, oder
4. auf Antrag oder von Amts wegen, wenn
 - a) eine der Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse, ausgenommen die des § 3 Z 2, wegfällt,
 - b) nach § 7 Abs. 1 die Vorschüsse zur Gänze zu versagen sind oder
 - c) im Fall des § 4 Z 4 der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung zurückgenommen wird oder der Unterhaltsvergleich seine Wirkung verliert.

(2) Die Einstellung ist, gegebenenfalls rückwirkend, mit Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Einstellungsgrund eingetreten ist. Für die Innehaltung gilt § 16 sinngemäß.

§ 21 UVG

Der gesetzliche Vertreter des Kindes, der Unterhaltsschuldner und derjenige, der das Kind pflegt und erzieht, haben dem Gericht unverzüglich den Eintritt jedes Grundes für die Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse mitzuteilen.

§ 22 UVG

(1) Vorschüsse, die auf Grund eines im Rechtsmittelverfahren geänderten oder aufgehobenen Beschlusses oder entgegen einer Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse zu Unrecht gezahlt worden sind, hat das Kind zurückzuzahlen, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz einbehalten oder für den Unterhalt des Kindes verbraucht worden sind. Soweit die zu Unrecht gewährten Vorschüsse vom Kind nicht hereingebracht werden können, haften der gesetzliche Vertreter des Kindes und diejenige Person, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, zur ungeteilten Hand, hilfsweise der Unterhaltsschuldner, jedoch nur derjenige, der die Gewährung der Vorschüsse durch unrichtige Angaben in der Erklärung (§ 11 Abs. 2) oder durch Verletzung der Mitteilungspflicht (§ 21) vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlaßt hat.

(2) Die Ersatzpflicht besteht insoweit nicht, als dadurch der laufende Unterhalt des Kindes gefährdet wird.

(3) Die Ersatzpflicht erlischt drei Jahre nach Auszahlung der Vorschüsse.

§ 23 UVG

Werden die Unterhaltsvorschüsse herabgesetzt oder eingestellt, keine Beträge nach § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz einbehalten und ergibt sich aus der Aktenlage, daß ein Anspruch auf Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse nicht besteht, so ist dies von Amts wegen im Beschluß über die Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse auszusprechen. Sonst hat, unabhängig vom Alter des Kindes, das Pflegschaftsgericht über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

§ 24 UVG

Für das Verfahren über die Gewährung, Weitergewährung oder Erhöhung von Vorschüssen hat der Unterhaltsschuldner eine Pauschalgebühr in der Höhe der Hälfte des rechtskräftig gewähr-

ten (weitergewährten) monatlichen Vorschußbetrags zu entrichten; im Fall der rechtskräftigen Erhöhung der Vorschüsse beträgt die Pauschalgebühr die Hälfte des monatlichen Erhöhungsbetrags. Im übrigen sind die Beteiligten des Verfahrens auf Gewährung, Weitergewährung, Änderung oder Einstellung von Vorschüssen von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Kosten befreit.

§ 26 UVG

(1) Vorschüsse nach den §§ 3 und 4 Z 1, 4 und 5 hat das Kind insoweit zurückzuzahlen, als diese Beträge vom Unterhaltsschuldner hereingebracht werden.

(2) Der Unterhaltsschuldner hat ab Zustellung des Beschlusses an ihn die Unterhaltsbeiträge an den Jugendwohlfahrtsträger zu zahlen.

(3) Die Pflicht des Unterhaltsschuldners zur Leistung der Unterhaltsbeiträge verjährt insoweit nicht, als auf sie Vorschüsse gewährt worden sind.

§ 27 UVG

(1) Aus den hereingebrachten Unterhaltsbeiträgen hat der Jugendwohlfahrtsträger zunächst die Forderung des Kindes auf laufende Unterhaltsbeiträge, soweit auf sie keine Vorschüsse gewährt werden, dann die Forderung des Kindes auf die innerhalb von sechs Monaten vor der Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge, weiter die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse und schließlich die Forderung des Kindes auf sonstige rückständige Unterhaltsbeiträge zu befriedigen.

(2) Der Jugendwohlfahrtsträger hat die von ihm hereingebrachten Unterhaltsbeiträge, soweit aus ihnen die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse zu befriedigen ist, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts samt einer den Unterhaltsschuldner betreffenden Aufstellung zu übermitteln. Sind die gewährten Vorschüsse zur Gänze zurückgezahlt oder ist die gesetzliche Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers beendet, so hat dieser dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eine Schlußabrechnung zu übersenden.

(3) Nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts wahr, daß der Jugendwohlfahrtsträger ihre (Anm.: richtig: seine) Pflicht zur Einbringung der bevorschußten Unterhaltsbeiträge ungenügend erfüllt, so hat er das PflEGschaftsgericht zu benachrichtigen.

§ 28 UVG

(1) Vorschüsse nach § 4 Z 2 hat der Unterhaltsschuldner unmittelbar dem Bund zu Händen des Präsidenten des Oberlandesgerichts zurückzuzahlen, soweit er nicht nachweist, daß er nach

seinen Lebensverhältnissen außerstande gewesen ist, dem Kind Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der jeweils gewährten Vorschüsse zu leisten.

(2) Der Beschluß über die Gewährung der Vorschüsse nach § 4 Z 2 gilt als Exekutionstitel; die Höhe des zu vollstreckenden Anspruchs hat das die Exekution bewilligende Gericht auf Grund einer Erklärung des Präsidenten des Oberlandesgerichts festzusetzen. Ein für den Zeitraum der Vorschußgewährung allenfalls bestehender Exekutionstitel auf Leistung des Unterhalts erlischt insoweit.

(3) Einwendungen gegen die Rückzahlungspflicht hat der Unterhaltsschuldner, unabhängig vom Alter des Kindes, ausschließlich beim Pflschaftsgericht geltend zu machen. Dieses entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.

(4) Die Geltendmachung von Einwendungen gilt als Grund für die Aufschiebung einer Exekution im Sinn des § 42 EO; § 44 Abs. 1 und 2 EO ist nicht anzuwenden. Soweit den Einwendungen rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.

§ 29 UVG

(1) Vorschüsse nach § 4 Z 3 hat der Unterhaltsschuldner unmittelbar dem Bund zu Handen des Präsidenten des Oberlandesgerichts zurückzuzahlen, soweit dies nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltsschuldners unter Berücksichtigung seiner Sorgepflichten und unter Beachtung der Zwecke des Strafvollzugs (§ 20 Abs. 1 StVG) aus Gründen der Billigkeit geboten scheint und seine wirtschaftliche Fähigkeit zur Schadensgutmachung nicht beeinträchtigt.

(2) Über die Pflicht zur Rückzahlung entscheidet, unabhängig vom Alter des Kindes, das Pflschaftsgericht auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Verfahren außer Streitsachen.

§ 30 UVG

Mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers gehen die noch nicht eingebrachten Unterhaltsforderungen des Kindes von Gesetzes wegen für die Zeit, für die die Vorschüsse bewilligt worden sind, und im Ausmaß der noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse auf den Bund über; die Unterhaltsbeiträge sind bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erbringen; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von der Schuld.

§ 31 UVG

(1) Soweit der Unterhaltsschuldner keine schuldbefreienden Zahlungen leistet, hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Forderung zwangsweise hereinzubringen.

(2) Der Bund tritt von Gesetzes wegen mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung durch den Jugendwohlfahrtsträger bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse in anhängige Exekutions-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen den Unterhaltsschuldner sowie in einen allenfalls anhängigen Rechtsstreit gegen den Drittschuldner anstelle des Kindes ein.

(3) Führen sowohl der Bund als auch das Kind, dieses wegen einer nicht auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderung, auf denselben Gegenstand Exekution, so gilt für die Befriedigung ihrer Forderungen die Rangordnung des § 27 Abs. 1.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Finanzprokurator ersuchen, den Bund in gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

§ 31a UVG

Mit dem Tod des Unterhaltsschuldners geht dessen Pflicht zur Leistung der Unterhaltsbeiträge, auf die Vorschüsse gewährt worden sind, sowie zur Rückzahlung der Vorschüsse an den Bund bis zum Wert der Verlassenschaft auf die Erben über. Diese Pflicht steht jedoch der zur Leistung des Unterhalts nach § 142 ABGB im Rang nach.

§ 32 UVG

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat die im § 102 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz AußStrG dem Gericht eingeräumten Auskunftsrechte, ausgenommen das in dessen Abs. 2 letzter Satz genannte Recht.

(2) Für den Präsidenten des Oberlandesgerichts gelten - soweit ihm ein Kostenersatzanspruch zusteht - die Regelungen nach dem Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Zif. 190, über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, einschließlich dessen § 1 Abs. 3 sinngemäß.

§ 33 UVG

(1) Beeinträchtigt die Durchsetzung des Anspruchs des Bundes an den Unterhaltsschuldner dessen wirtschaftliche Fähigkeit, die Unterhaltsbeiträge an den Bund oder künftig unmittelbar an das Kind zu leisten, so kann mit dem Unterhaltsschuldner die Erfüllung seiner Zahlungspflicht in Teilbeträgen unter Vorbehalt des Rechtes vereinbart werden, im Fall des Ausbleibens einer Teilzahlung die sofortige Entrichtung aller noch aushaftenden Teilzahlungen zu fordern

(Terminsverlust). Reicht dies nicht aus, so kann die Erfüllung der auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderungen längstens bis zu fünf Jahren gestundet werden. Als letztes Mittel der Abhilfe kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sowie mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Der Unterhaltsschuldner hat keinen Rechtsanspruch auf Zahlungserleichterungen nach Abs. 1.

§ 34 UVG

Als das in diesem Bundesgesetz genannte Oberlandesgericht ist dasjenige zuständig, in dessen Sprengel das Pflegschaftsgericht liegt.

§ 34a UVG

(1) Zum Zweck der Aus- und Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse dürfen folgende Daten zwischen den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Jugendwohlfahrtsträgern mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung übermittelt werden:

1. die Bezeichnung des Falles,
2. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift des Kindes, des Zahlungsempfängers, des gesetzlichen Vertreters, der Pflegeperson und des Unterhaltsschuldners sowie dessen Sozialversicherungsnummer,
3. die Bezeichnung des Vorganges, die Höhe des Betrages und der jeweils aushaftende Vorschußbetrag.

(2) Zur Übermittlung nach dem Abs. 1 kann die Bundesrechenzentrum GmbH herangezogen werden.

§ 36 UVG

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des § 17 Abs. 1 und des § 33 der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. des § 32 hinsichtlich der Auskunftserteilung durch die Träger der Sozialversicherung der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und

3. des § 34a Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

BGBI I ausgegeben am 03.08.2009**Familienrechtsänderungsgesetz 2009 – FamRÄG 2009****Artikel 15****Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985**

Das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBl. Zif. 451, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Zif. 112/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 2 lautet:

„2. der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zur Gänze leistet sowie das Kind glaubhaft macht (§ 11 Abs. 2), einen Exekutionsantrag nach § 294a EO oder, sofern der Unterhaltsschuldner offenbar keine Gehaltsforderung oder keine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung hat, einen Exekutionsantrag auf bewegliche körperliche Sachen unter Berücksichtigung von § 372 EO eingebracht zu haben; lebt der Unterhaltsschuldner im Ausland und muss im Ausland Exekution geführt werden, so hat das Kind glaubhaft zu machen (§ 11 Abs. 2), einen Antrag auf Vollstreckung nach dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl. Zif. 316/1969, dem Auslandsunterhaltsgesetz, BGBl. Zif. 160/1990, einen vergleichbaren Antrag bei der im Inland zur Bearbeitung zuständigen Behörde oder einen Antrag, mit dem entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen unmittelbar im Ausland eingeleitet werden sollen, eingebracht zu haben.“

2. In § 4 werden der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt und die Z 5 aufgehoben.

3. In § 6 Abs. 2 werden

a) im Einleitungssatz der Ausdruck „§§ 5 Z 4 und 7“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 4 und § 7“,

b) in Z 1 die Wendung „ein Viertel“ durch die Wendung „fünfunddreißig Prozent“,

c) in Z 3 die Wendung „drei Viertel“ durch die Wendung „fünfundsechzig Prozent“ ersetzt.

4. In § 7

a) lautet Abs. 1 Z 1:

„1. in den Fällen der §§ 3 und 4 Z 1 sich aus der Aktenlage ergibt, dass die im Exekutionstitel festgesetzte Unterhaltspflicht nicht (mehr) besteht oder, der gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht entsprechend, zu hoch festgesetzt ist;“

b) wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Der Beschluss, mit dem Vorschüsse nach den §§ 3 oder 4 Z 1, 2 oder 4 gewährt wurden, ist mit der Beendigung der Freiheitsentziehung auf Antrag oder, falls das Gericht hievon verständigt wurde, von Amts wegen ohne Prüfung der Voraussetzungen der Gewährung wieder in Geltung zu setzen, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig ist; der Zeitraum, für den die Vorschüsse gewährt wurden, ist dabei um die Dauer der Vorschussgewährung nach § 4 Z 3 zu verlängern.“

5. In § 8 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Im Fall der Vorschussgewährung bloß nach § 4 Z 2 oder 3 ist der Jugendwohlfahrtsträger zu entheben, wenn er zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach der Lage des Falles nichts beizutragen vermag und keine Rückstände aus Vorschüssen nach § 3 oder § 4 Z 1 oder 4 bestehen.“

7. Nach dem § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 10a. In Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet ein Kostenersatz nicht statt.“

8. In § 12 wird das Wort „ist“ durch die Wendung „und der Präsident des Oberlandesgerichts sind“ ersetzt.

9. In § 13

a) wird der Beistrich am Ende des Abs. 1 Z 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wendung angefügt:

„richtet sich die Höhe der Vorschüsse nach § 6 Abs. 2, so ist anstelle der Bestimmung eines festen Betrages auszusprechen, dass der monatliche Vorschuss in der jeweiligen Höhe nach § 6 Abs. 2 gewährt wird,“;

b) lautet Abs. 1 Z 2:

„2. der Zahlungsempfänger und gegebenenfalls diejenige Person, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, zu bezeichnen,“;

c) wird in Abs. 1 Z 5 der Ausdruck „§ 4 Z 2, 3 oder 4“ durch den Ausdruck „§ 4 Z 2 oder 3“ ersetzt;

d) lautet Abs. 2:

„(2) Außerdem ist in dem Beschluss auf die Mitteilungspflicht nach § 21 und die Ersatzpflicht nach § 22 zu verweisen. Falls sich die Höhe der Vorschüsse nach § 6 Abs. 2 richtet, ist darauf hinzuweisen, dass der Präsident des Oberlandesgerichtes die Höhe der Vorschüsse dem jeweils aktuellen Richtsatz nach § 6 Abs. 1 und dem Alter des Kindes ohne weitere Antragstellung anzupassen hat.“

10. In § 14 wird die Wortfolge „und dem Zahlungsempfänger“ durch die Wortfolge „, dem Zahlungsempfänger und gegebenenfalls derjenigen Person, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet,“ ersetzt.

11. § 16 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wird gegen den Bewilligungsbeschluss Rekurs erhoben, so hat das Erstgericht oder das Rekursgericht, soweit durch die vorgetragenen Einwendungen begründete Bedenken an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen, unverzüglich mit Beschluss anzuordnen, dass mit dem Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses innegehalten wird.“

12. In § 18 Abs. 1 wird im Einleitungssatz das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

13. In § 19 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“; folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Als Änderung der Vorschüsse im Sinn von Abs. 1 und 2 gilt auch, wenn die Vorschüsse zunächst auf Grund des § 4 Z 4 oder einer einstweiligen Verfügung gewährt werden und danach der Unterhaltsbeitrag (endgültig) festgesetzt wird.“

14. § 21 lautet:

„§ 21. Der gesetzliche Vertreter des Kindes und diejenige Person, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, der Zahlungsempfänger sowie der Unterhaltsschuldner haben dem Gericht unverzüglich den Eintritt jedes Grundes für die Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse mitzuteilen.“

15. In § 22 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“; die Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Für Vorschüsse, die aufgrund eines im Rechtsmittelverfahren geänderten oder aufgehobenen Beschlusses oder entgegen einer Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse zu Unrecht gezahlt und nicht nach § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz einbehalten worden sind, haften der gesetzliche Vertreter des Kindes und diejenige Person, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, der Zahlungsempfänger sowie der Unterhaltsschuldner zur ungeteilten Hand, jedoch nur derjenige, der die Gewährung der Vorschüsse durch unrichtige Angaben in der Erklärung (§ 11 Abs. 2) oder durch Verletzung der Mitteilungspflicht (§ 21) vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst oder die Vorschüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig für den Unterhalt des Kindes verbraucht hat.

(2) Hilfsweise hat das Kind die zu Unrecht gewährten Vorschüsse zurückzuzahlen, soweit diese nicht gemäß Abs. 1 hereingebracht werden können und nicht für den Unterhalt des Kindes verbraucht worden sind.“

16. § 24 lautet:

„§ 24. Für Entscheidungen über die Gewährung oder Weitergewährung von Vorschüssen hat der Unterhaltsschuldner eine Pauschalgebühr in Höhe des gewährten (weitergewährten) monatlichen Vorschussbetrags, für das Verfahren über die Erhöhung der Vorschüsse eine Pauschalgebühr in Höhe des rechtskräftig gewährten monatlichen Erhöhungsbetrags zu entrichten, für Rechtsmittelverfahren sind Pauschalgebühren nach Tarifpost 12a GGG zu entrichten. Verfahrenshilfe zur einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Pauschalgebühren kann wirksam noch bis zur Beendigung des Verfahrens über die Vorschreibung der Gebühr beantragt werden. Im Übrigen sind die Beteiligten des Verfahrens auf Gewährung, Weitergewährung, Änderung oder Einstellung von Vorschüssen von der Pflicht zur Entrichtung von sonstigen Gebühren und Kosten befreit.“

17. In § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 3 und 4 Z 1, 4 und 5“ durch den Ausdruck „§§ 3 und 4 Z 1 und 4“ ersetzt.

18. In § 27 werden

a) in Abs. 1 die Wortfolge „die Forderung des Kindes auf die innerhalb von sechs Monaten vor der Stellung des Antrags auf Vorschussgewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge, weiter“ und das Wort „sonstige“ aufgehoben;

b) in Abs. 3 das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

19. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beschluss über die Gewährung der Vorschüsse nach § 4 Z 2 gilt als Exekutionstitel. Im Exekutionsantrag hat der Präsident des Oberlandesgerichtes die Höhe des zu vollstreckenden Anspruchs nach § 6 Abs. 2 ziffernmäßig anzugeben; die Beträge sind nachvollziehbar darzulegen. Eines Nachweises nach § 10 EO hinsichtlich der Beträge nach § 6 Abs. 2 bedarf es nicht. Ein für den Zeitraum der Vorschussgewährung allenfalls bestehender Exekutionstitel auf Leistung des Unterhalts erlischt insoweit.“

20. In § 33 Abs. 1 werden

a) im zweiten Satz das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“,

b) im letzten Satz die Wendung „Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz“ durch die Wendung „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ ersetzt.

21. § 34a lautet:

„§ 34a. (1) Zum Zweck der Aus- und Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse sowie der Auskunftserteilung an Verfahrensbeteiligte dürfen folgende Daten zwischen den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Jugendwohlfahrtsträgern mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung übermittelt oder direkt abgefragt werden:

1. die Bezeichnung des Falles,
2. Rolle, Name, akademischer Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Beruf, Anschrift, Sozialversicherungsnummer, Kontodaten und allenfalls Datum des Todes der in der Verfahrensautomation Justiz erfassten Verfahrensbeteiligten,
3. die Bezeichnung des Vorganges, die Höhe des Betrages und der jeweils aushaftende Vorschussbetrag, Kontostand und Kontobewegungen, Auszahlungsinformationen sowie Verzichte und Abschreibungen einschließlich solcher bei Übergenüssen,
4. die Daten der Beschlüsse im Verfahren über die Gewährung von Vorschüssen.

(2) Zur Übermittlung oder Abfrage nach dem Abs. 1 kann die Bundesrechenzentrum GmbH herangezogen werden.

(3) Dem Jugendwohlfahrtsträger und dem Pflegschaftsgericht ist zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz elektronische Einsicht in die jeweiligen Falldaten, einschließlich der Anspruchs- und Personendaten sowie der Daten zu Aus- und Rückzahlungsbewegungen der Vorschusszahlungen, die in den elektronischen Datenbanken der UV-Anwendung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes gespeichert sind, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine ausreichende Sicherung vor Missbrauch durch dritte Personen zu gewähren.“

22. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:

„§ 34b. (1) Soweit das für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, ist der Präsident des Oberlandesgerichtes befugt, in der Verfahrensautomation Justiz Daten

abzufragen, insbesondere den Unterhaltsschuldner betreffende Unterhalts-, Insolvenz- und Verlassenschaftsverfahren.

(2) Von den gemäß Abs. 1 abgefragten Daten dürfen den Jugendwohlfahrtsträgern die Bezeichnung des Gerichts, die Aktenzahl und die Bezeichnung eines am Verfahren beteiligten Jugendwohlfahrtsträgers mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung übermittelt oder zur direkten Abfrage bereitgestellt werden.

(3) Zur Übermittlung oder Abfrage nach dem Abs. 2 kann die Bundesrechenzentrum GmbH herangezogen werden.“

23. In § 36 Abs. 2 werden

a) in Z 1 die Wendung „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ durch die Wendung „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“;

b) in Z 2 die Wendung „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ durch die Wendung „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

24. Nach § 36 wird folgender § 37 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 37. (1) Die §§ 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10a, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 33, 34a, 34b und 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Zif. 75/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die §§ 3 Z 2, 8, 10a, 12, 18 Abs. 1, 24 und 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Zif. 75/2009 sind auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz anzuwenden, für die der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 31. Dezember 2009 bei Gericht eingelangt ist oder die nach dem 31. Dezember 2009 von Amts wegen eingeleitet worden sind.

(3) Die §§ 4 Z 5 und 26 Abs. 1 sind in der bisher geltenden Fassung für Verfahren weiter anzuwenden, für die der verfahrenseinleitende Antrag vor dem 1. Jänner 2010 bei Gericht eingelangt ist. Solange Rückstände aus Vorschüssen nach § 4 Z 5 bestehen, ist der Jugendwohlfahrtsträger im Fall der Vorschussgewährung bloß nach § 4 Z 2 oder 3 nicht zu entheben (§ 9 Abs. 3).

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat mit 1. Jänner 2010 die Unterhaltsvorschüsse für alle zu diesem Zeitpunkt wirksamen Gewährungsbeschlüsse in den Fällen des § 4 Z 2, 3 und 4 mit dem erhöhten Betrag des § 6 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Zif. 75/2009 auszuführen.

(5) § 6 Abs. 2 Z 3 ist in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn das Kind am 1. Jänner 2010 das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.

(6) Die §§ 7 Abs. 1 Z 1, 9 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 2 und 14 sind in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die jeweilige erstinstanzliche Entscheidung vor dem 1. Jänner 2010 getroffen wurde.

(7) § 7 Abs. 2 ist in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Beendigung der Freiheitsentziehung vor dem 1. Jänner 2010 erfolgt ist.

(8) § 10a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Zif. 75/2009 ist für alle Verfahren nach diesem Bundesgesetz anzuwenden, für die der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 31. Dezember 2009 bei Gericht eingelangt ist.

(9) § 16 Abs. 2 ist in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Rekurs vor dem 1. Jänner 2010 bei Gericht eingelangt ist.

(10) § 19 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Zif. 75/2009 ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der Antrag auf Vorschussgewährung auf Grund des § 4 Z 4 oder einer einstweiligen Verfügung nach dem 31. Dezember 2009 bei Gericht eingelangt ist.

(11) § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Zif. 75/2009 ist auf Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 vorgenommen worden sind.

(12) § 28 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Zif. 75/2009 ist auf Verfahren anzuwenden, für die der Exekutionsantrag durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach dem 31. Dezember 2009 bei Gericht eingelangt ist.“

§ 4 WrJWG

(1) Die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt der Landesregierung und dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Durchführung folgender Aufgaben obliegt der Landesregierung

1. fachliche Beaufsichtigung der gesamten Tätigkeit des Magistrats in der Jugendwohlfahrtspflege,
2. fachliche Aus- und Fortbildung des in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege tätigen Personals, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Schulbehörden stehende schulmäßige Ausbildung handelt,
3. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie die Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 28), sowie von Mutter-Kind-Heimen,
4. Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindesstatt in das Ausland,
5. Anerkennung und fachliche Beaufsichtigung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 8,
6. Planung der allgemeinen Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der Jugendwohlfahrt erforderlich sind,
7. Anregung und Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt, sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Im übrigen obliegt die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Magistrat.

§ 5 WrJWG

(1) Zur Vollziehung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind die Wiener Jugendwohlfahrtsbehörden dann zuständig, wenn der Betroffene den gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen den Aufenthalt in Wien hat.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Wiener Jugendwohlfahrtsträger zuständig, wenn die erforderliche Maßnahme in Wien zu setzen ist.

§ 8 WrJWG

(1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind auf Antrag der Eignungswerberin mit Bescheid der Landesregierung als zur Erfüllung von bestimmten nichthoheitlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet anzuerkennen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Diese Einrichtungen müssen insbesondere über die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendigen finanziellen Mittel, eine entsprechende Verwaltungsorganisation, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verfügen.

(2) Die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt unterliegt nach der Anerkennung der Fachaufsicht der Landesregierung. Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat der Landesregierung jederzeit die Überprüfung seiner Einrichtung zu ermöglichen und erforderliche Ermittlungen

gen in jeder Weise zu unterstützen. Nimmt die Landesregierung Missstände wahr, so kann sie deren Behebung mit Bescheid auftragen. Werden die Missstände dennoch nicht behoben, oder handelt es sich um schwer wiegende Missstände, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

(3) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung der Einrichtung zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

(4) Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl einer Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

Ab	1.7.2009	1.7.2008	1.7.2007	1.7.2006	1.7.2005	1.7.2004
0 - 3 Jahre	177	176	170	167	164	160
3 - 6 Jahre	226	225	217	213	209	204
6 - 10 Jahre	291	290	280	275	270	264
10 - 15 Jahre	334	333	321	315	309	302
15 - 19 Jahre	392	391	377	370	363	355
19 - 28 Jahre	492	491	474	465	457	447

Abb. A1: Durchschnittsbedarfssätze
Quelle: Intranet des MAG 11 Wien

Andere Quellen enthalten teilweise minimal abweichende Beträge, die auf andere Rundungsregeln zurückzuführen sind.

Unterhaltsstopp

<http://www.familienrecht.at/index.php?id=1615&L=http://www.intel...>**Regelbedarfsätze 01.07.2009 bis 30.06.2010**

Bei einem Alter	Regelbedarfssatz	Luxusgrenze von	Luxusgrenze bis
von 0 bis 3 Jahren	€ 177,00	€ 354,00	€ 442,50
bis 6 Jahren	€ 226,00	€ 452,00	€ 565,00
bis 10 Jahren	€ 291,00	€ 582,00	€ 727,50
bis 15 Jahren	€ 334,00	€ 668,00	€ 835,00
bis 19 Jahren	€ 392,00	€ 784,00	€ 980,00
bis 28 Jahren	€ 492,00	€ 984,00	€ 1.230,00

Berechnungsmethode des OGH

Schritt 1:

Zunächst ist der jährliche Geldunterhaltsanspruch des Kindes nach der Prozentsatzmethode unter Berücksichtigung des Unterhaltsstopps zu ermitteln.¹

Schritt 2:

Darüber hinaus muss festgestellt werden:

- Das zu versteuernde Jahreseinkommen des Unterhaltspflichtigen anhand des Einkommenssteuerbescheids oder des Jahreslohnzettels
- Die Anzahl der Kinder, für die der Unterhaltsschuldner insgesamt unterhaltspflichtig ist bzw. für wie viele Kinder er Unterhaltsabsetzbeträge geltend machen kann, die nicht seinem Haushalt zugehörig sind
- Die Summe aller Geldunterhaltspflichten für diese Kinder pro Jahr.

Ist der Unterhaltsschuldner mehreren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, wird für die folgende Schritte mit dem Gesamtbetrag aller Unterhaltsverpflichtungen weitergerechnet; die Aufteilung des Kürzungsbetrags auf die einzelnen Ansprüche der Kinder wird erst am Ende vorgenommen.²

Schritt 3:

Aus dem zu versteuernden Jahreseinkommen des Unterhaltsschuldners und der Summe seine jährlichen Unterhaltspflichten kann der Grenzsteuersatz ermittelt werden, mit dem der Unterhalt belastet ist. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Unterhalt aus jenem Teil des Einkommens bezahlt wird, der steuerlich am höchsten belastet ist. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist somit zwar der Grenzsteuersatz des höchsten Einkommensteils heranzuziehen, kann jedoch reduziert werden (s. Abb. A2), da das Einkommen typischerweise auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Komponenten aufweist. Erfolgen z. B. die Zahlungen aller Unterhaltsansprüche gänzlich aus dem Einkommensteil über 51.000 €, wird der Unterhalt mit dem Grenzsteuersatz von 50 % belastet. Wird jedoch ein Teil des Unterhalts aus dem Einkommensteil bestritten, für den ein niedrigerer Grenzsteuersatz gilt, muss die nachfolgende Berechnung für beide Teile getrennt durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich dabei nur um einen geringfügigen Teilbetrag.³

Zahlung der Summe der Geldunterhaltspflichten für alle Kinder aus dem Einkommensteil über	Belastung des Unterhalts mit dem Grenzsteuersatz von	Bei der Berechnung der notwendigen steuerlichen Entlastung anzuwendender Kürzungsfaktor
51.000 €	50 %	20 %
26.000 €	43,21 %	17,44 %
10.000 €	36,5 %	15,34 %

Abb. A2: Grenzsteuersätze und Kürzungsfaktoren

Quelle: Kolmasch: Familienbeihilfe S. 5

¹ Kolmasch: Familienbeihilfe S. 4

² Kolmasch: Familienbeihilfe S. 4

³ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht S. 109

Schritt 4:

Der VGH verfolgt bzgl. der Höhe der erforderlichen Entlastung die sog. Hälfteregel, dass der Steuerpflichtige im Ergebnis so gestellt sein müsse, als könne er die Hälfte des Unterhalts von der Einkommenssteuerbemessungsgrundlage abziehen; die andere Hälfte dient der steuerlich nicht relevanten Angelegenheit privater Lebensgestaltung. Grundsätzlich ist zwar der Grenzsteuersatz und nicht der Durchschnittssteuersatz maßgeblich, aber da das Einkommen selbst auch steuerlich begünstigte oder steuerfreie Komponenten aufweist, kann der Grenzsteuersatz reduziert werden. Der VfGH geht daher von einer Steuerbelastung des Unterhalts bei dem Grenzsteuersatz von 50 % mit 40 % aus; der OGH hat ohne zwingende Begründung und nach Ermessen den Grenzsteuersatz von 43,21 % mit einer maßgeblichen Steuerbelastung auf 34,88 % und von 36,5 % auf 30,67 % festgelegt. Die konkreten Verhältnisse des Unterhaltsschuldners müssen nicht weiter berücksichtigt werden, die Absenkungen der Grenzsteuersätze sind daher pauschal anzuwenden. Infolge der Hälfteregel ist jedoch nur die Hälfte der Prozentsätze als Kürzungsfaktor relevant (alternativ der volle Prozentsatz mit dem hälftigen Unterhalt).

Wird die Summe aller Geldunterhaltspflichten mit dem Kürzungsfaktor multipliziert, ergibt das jenen Betrag, der zur Steuerentlastung des Unterhalts notwendig ist. Werden zwei Teilbeträge des Unterhalts mit verschiedenen Grenzsteuersätzen belastet, wird die Berechnung für beide Teile getrennt durchgeführt; deren Summe ergibt dann den Betrag, der zur Entlastung erforderlich ist.⁴

Schritt 5:

Von diesem Betrag werden die dem Unterhaltsverpflichteten zustehenden jährlichen Unterhaltsabsetzbeträge aller nicht dem Haushalt des Schuldners angehöriger Kinder abgezogen. Die Unterhaltsabsetzbeträge steigen nach der Zahl der Kinder an: Pro Jahr für ein Kind 306 €, für das zweite Kind 458,40 € und 610,80 € für jedes weitere Kind (s. Abb. A3). Die steuerliche Entlastung wird jedoch nur bei geringem Einkommen vollständig über diese Unterhaltsabsetzbeträge abgegolten; bei höherem Einkommen wird eine zusätzliche steuerliche Entlastung über die Anrechnung der Familientransferleistungen erreicht.

Das Ergebnis der Subtraktion ist der Kürzungsbetrag, in dessen Höhe die Transferleistungen auf den Unterhaltsanspruch angerechnet werden müssen; die Höhe des anzurechnenden Betrags darf die Summe von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag allerdings nicht übersteigen.⁵

Zahl der nicht haushaltszugehörigen Kinder					
	1	2	3	4	5
UAB	306 €	764,40 €	1.375,20 €	1.986 €	2.596,80 €

Abb. A3: Summe der Unterhaltsabsetzbeträge (UAB) pro Jahr

Quelle: Kolmasch: Familienbeihilfe S. 6

Schritt 6:

Aus der Subtraktion des Kürzungsbetrags von dem anhand der Prozentkomponente ermittelte Unterhalt erfolgt der gekürzte Unterhalt. Ist der Unterhaltsschuldner mehreren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, führt die Subtraktion die Summe der gekürzten Unterhaltsansprüche, die anschließend im Verhältnis der Unterhaltsansprüche aufgeteilt werden muss.⁶

⁴ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht S. 109

⁵ Kolmasch: Familienbeihilfe S. 5

⁶ Kolmasch: Familienbeihilfe S. 6

Beispiel 1: Unterhaltspflicht für ein Kind

Höhe des Unterhalts: 300 € jährlich 3.600 €

Jahreseinkommen des Verpflichteten: 23.000 €

Der Unterhalt erfolgt vollständig aus dem Einkommensteil, der mit einem Grenzsteuersatz von 30,67 % belastet wird; der Kürzungsfaktor beträgt 15,34 % (Berechnung mit gerundeten Werten).

Der jährliche Unterhalt ist mit dem Kürzungsfaktor zu multiplizieren und davon der jährliche Unterhaltsabsetzbetrag abzuziehen:

$$3.600 \text{ €} \times 15,34 \% = 552,00 \text{ €} \quad 552,00 \text{ €} - 306 \text{ €} = 246,00 \text{ €}$$

Um diesen Betrag ist der Unterhalt zu kürzen:

$$3.600 \text{ €} - 246,00 \text{ €} = 3.354,00 \text{ €} \quad \text{mtl. } 279,50 \text{ €}$$

Beispiel 2: Unterhaltspflichten für mehrere Kinder

Höhe des Unterhalts: für das erste Kind: 400 € jährlich 4.800 €

für das zweite Kind: 500 € jährlich 6.000 €

für das dritte Kind: 600 € jährlich 7.200 €

Summe aller Geldunterhaltspflichten: 18.000 €

Jahreseinkommen des Verpflichteten: 65.000 €

Ein Unterhaltsteil von 14.000 € wird aus dem Einkommensteil über 51.000 € (Grenzsteuersatz 50 %), der restliche Teil (4000 €) aus dem Einkommensteil mit einem Grenzsteuersatz von 43,21 % bezahlt. Dementsprechend sind die Kürzungsfaktoren für die beiden Teile verschieden: 14.000 € sind mit dem Kürzungsfaktor von 20 %, 4.000 € mit dem jeweiligen Kürzungsfaktor von 17,44 % zu multiplizieren.

$$14.000 \text{ €} \times 20 \% = 2.800 \text{ €}$$

$$4.000 \text{ €} \times 17,44 \% = 697,60 \text{ €}$$

Die Summe des Kürzungsbetrages ergibt somit $2.800 \text{ €} + 697,60 \text{ €} = 3.497,60 \text{ €}$

Von diesem Betrag ist der jährliche Unterhaltsabsetzbetrag für alle drei Kinder abzuziehen:

$$3.497,60 \text{ €} - 1.375,20 \text{ €} = 2.122,40 \text{ €}$$

Um diesen Betrag ist der Gesamtunterhalt zu kürzen: $18.000 \text{ €} - 2.122,40 \text{ €} = 15.877,60 \text{ €}$

Die gekürzte Unterhaltssumme ist nun wieder aliquot zu den bisherigen Unterhaltspflichten auf die drei Kinder aufzuteilen, indem ermittelt wird, welchem Prozentsatz der bisherige Unterhalt eines Kindes an der ungekürzten gesamten Unterhaltssumme entsprach.

Erstes Kind: $4.800 \text{ €} / 18.000 \text{ €} \times 100 = 26,67 \%$

$$\text{gekürzter Unterhaltsanspruch: } 15.877,60 \text{ €} \times 26,67 \% = 4.234,56 \text{ €}$$

monatlich 352,88 €, gerundet 350 €

Zweites Kind: $6.000 \text{ €} / 18.000 \text{ €} \times 100 = 33,34 \%$

$$\text{gekürzter Unterhaltsanspruch: } 15.877,60 \text{ €} \times 33,34 \% = 5.293,59 \text{ €}$$

monatlich 441,13 €, gerundet 440 €

Drittes Kind: $7.200 \text{ €} / 18.000 \text{ €} \times 100 = 40 \%$

$$\text{gekürzter Unterhaltsanspruch: } 15.877,60 \text{ €} \times 40 \% = 6.351,04 \text{ €}$$

monatlich 529,25 €, gerundet 530 €

Diese Berechnungsmethode ist übertrieben präzise, vor allem unter dem Aspekt, dass der Unterhalt selbst mit seiner Prozentwertmethode doch eher einen Ermessensspielraum zulässt und die zur Anwendung kommenden abgesenkten Grenzsteuersätze keiner Berechnung unterliegen, sondern eher pauschal und ohne weitergehende Begründung gewählt wurden. Daher erscheint eine vereinfachte Berechnungsmethode als angemessen.⁷

⁷ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht S. 111

Vereinfachte Berechnungsmethode**Schritt 1 und Schritt 2:**

s.o.

Schritt 3:

Die Erläuterungen aus der obigen Berechnungsmethode sind auch hier weitgehend maßgeblich. Wird allerdings der Unterhalt aus zwei Einkommensteilen mit unterschiedlichen Grenzsteuersätzen beglichen, so ist jener anzunehmen, aus dem der überwiegende Teil des Unterhalts bestritten wird.

Aus dem Grenzsteuersatz, mit dem die Unterhaltsleistung belastet ist, folgt, welche Formel bei der Berechnung der notwendigen steuerlichen Entlastung anzuwenden ist (s. Abb. A4). Auch hier gelten die Vorgaben des VfGH über die Absenkung des Grenzsteuerbetrags und die Hälfteregeln.⁸

Zahlung der Summe der Geldunterhaltungspflichten für alle Kinder aus dem Einkommensteil über	Belastung des Unterhalts mit dem Grenzsteuersatz von	Berechnung des (aufgrund der Anrechnung der Transferleistungen) gekürzten Unterhalts nach
51.000 €	50 %	Formel 1
26.000 €	43,21 %	Formel 2
10.000 €	36,5 %	Formel 3

Abb. A4: Grenzsteuersätze und Berechnungsformeln

Quelle: Kolmasch: Familienbeihilfe S. 9

Schritt 4:

Um den gekürzten Unterhalt berechnen zu können, müssen vorab die Unterhaltsabsetzbeträge ermittelt werden. Da der Unterhaltsabsetzbetrag nach Zahl der nicht haushaltszugehörigen Kindern (s. Abb. A5) stufenweise ansteigt und die Kinder sonst ungleich behandelt würden, ist der durchschnittliche Unterhaltsabsetzbetrag (Summe der Unterhaltsabsetzbeträge / Zahl der nicht haushaltszugehörigen Kinder) zur Berechnung heranzuziehen.⁹

Zahl der nicht haushaltszugehörigen Kinder					
UAB	1	2	3	4	5
monatlich	25,50 €	31,85 €	38,20 €	41,38 €	43,28 €
jährlich	306 €	382,20 €	458,40 €	496,50 €	519,36 €

Abb. A5: Durchschnittlicher monatlicher oder jährlicher Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)

Quelle: Kolmasch: Familienbeihilfe S. 9

⁸ Kolmasch: Familienbeihilfe S. 8⁹ Kolmasch: Familienbeihilfe S. 9

Schritt 5:

Als letzter Schritt wird hier der gekürzte monatliche oder jährliche Unterhalt nach folgenden Formeln berechnet (s. Abb. A6).¹⁰

Formel 1 (Grenzsteuersatz 50 %)
$UH_{gek.} = UH_{zr.} \times 0,8 + UAB$

Formel 2 (Grenzsteuersatz 43,21 %)
$UH_{gek.} = UH_{zr.} \times 0,83 + UAB$

Formel 3 (Grenzsteuersatz 36,5 %)
$UH_{gek.} = UH_{zr.} \times 0,85 + UAB$

$UH_{gek.}$ = aufgrund der Anrechnung der Transferleistungen gekürzter Geldunterhalt

$UH_{zr.}$ = nach zivilrechtlichen Kriterien ermittelter Unterhaltsanspruch (Ausgangswert)

JAB = durchschnittlicher monatlicher oder jährlicher Unterhaltsabsetzbetrag

Abb. A6: Vereinfachte Formeln zur Berechnung des gekürzten Unterhalts

Quelle: Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht S. 109

Beispiel 3: Angaben wie Beispiel 1

Die Berechnung erfolgt nach der Formel 2: $300 \text{ €} \times \frac{5}{6} + 25,50 \text{ €} = 275,50 \text{ €}$

Beispiel 4: Angaben wie in Beispiel 2

Der Unterhalt wird überwiegend aus dem Einkommensteil bestritten, der mit einem Grenzsteuersatz von 50 % belastet wird. Demnach ist die Formel 1 anzuwenden.

Erster Kind: $4.800 \text{ €} \times \frac{4}{5} + 458,40 \text{ €} = 4.298,40 \text{ €}$ monatlich gerundet 358 €

Zweites Kind: $6.000 \text{ €} \times \frac{4}{5} + 458,20 \text{ €} = 5.258,40 \text{ €}$ monatlich gerundet 438 €

Drittes Kind: $7.200 \text{ €} \times \frac{4}{5} + 458,20 \text{ €} = 6.218,40 \text{ €}$ monatlich gerundet 518 €

Der Unterhalt kann in beiden Berechnungsmethoden maximal um die Summe aus Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gekürzt werden. Ist das Ergebnis des gekürzten Unterhalts höher als der ungekürzte Unterhaltsanspruch, darf eine Anrechnung gar nicht stattfinden, da die steuerliche Entlastung allein schon mit dem Unterhaltsabsetzbetrag abgegolten ist.¹¹

¹⁰ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht S. 109 f.

¹¹ Kolmasch: Familienbeihilfe S. 10

Diese beiden Berechnungsmethoden zur Anrechnung der Transferleistungen werden überwiegend in der gerichtlichen Praxis angewandt. In der Praxis des Jugendamts hingegen wird vorwiegend mit dem „Familienbeihilfen- Anrechnungsrechner“ gearbeitet; dadurch ist eine schnelle Bearbeitung gewährleistet und Rechenfehler werden vermieden. Der Rechner ist im Intranet des MAG 11 hinterlegt ist, sodass jeder Mitarbeiter des Jugendamts jederzeit darauf zugreifen kann. Einige wenige Mitarbeiter des Jugendamts nehmen auch die Prozentsätze (s. Abb. A7) zu Hilfe, um den gekürzten Unterhalt zu berechnen.

Unterhaltsbetrag:	Kürzungsfaktor zur steuerlichen Entlastung:
unter 250 €	Kein Abzug, da zu geringes Einkommen
250 – 350 €	- 5 % vom errechneten Unterhalt
351 – 600 €	- 10 % vom errechneten Unterhalt
601 € und mehr	- 15 % vom errechneten Unterhalt

Abb. A7: Kürzungsfaktor zur Berechnung des gekürzten Unterhalts
Quelle: Eigene Darstellung

Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt

http://www.amtsvormund.at/unterhaltsrechner



VEREIN • ZEITUNG • WERKZEUG • AKTUELLES • LINKS • SITEMAP • KONTAKT • COPYRIGHT



WERKZEUG

Unterhaltsrechner inkl. Fbh-Anrechnung

Unterhaltsrechner [[Bedienungshinweise](#)]

Stichtag:

A. Prozentunterhalt

Unterhaltsbemessungsgrundlage: (Jahreszwölftel)

	Geburtsdatum	Eigenein- kommen	Unterhalt
1. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EhepartnerIn (Ptn)			<input type="text"/>
Ex-EhepartnerIn (Ptn)			<input type="text"/>
Summe			<input type="text"/>

	Alter	%	Abzug für Kinder	Ptn	% neu
1. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe					<input type="text"/>

B. Familienbeihilfenaanrechnung

Steuerbemessungsgrundlage: (Jahresbetrag)

	Unterhalt mtl. alt	Unterhalt mtl. neu
1. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>

[SEITENANFANG](#) • [STARTSEITE](#)

Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt

http://www.amtsvormund.at/unterhalt_lang.asp



**ÖSTERREICHISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR JUGENDWOHLFAHRT**

VEREIN • ZEITUNG • WERKZEUG • AKTUELLES • LINKS • SITEMAP • KONTAKT • COPYRIGHT



WERKZEUG

Familienbeihilfen-Anrechnungsrechner

Nach der Entscheidung 3 Ob 141/02k-2 vom 28. November 2002.

Wir haben hier die vom 3. Senat aufgestellte Rechenformel umgesetzt und mit den Erläuterungen aus der Entscheidung versehen. Sie können damit echte Berechnungen anstellen, dabei werden zum besseren Verständnis alle Zwischenschritte angezeigt. Fortgeschrittene finden unter "Werkzeug" eine reduzierte Version, die nur das Endergebnis zeigt.

Anmerkung: Berücksichtigt die neuen Einkommensteuersätze ab 2005!

Geben Sie im folgenden Formular die Werte in die rot umrandeten Felder ein und klicken Sie auf die Schaltfläche "Berechnen".

Benutzungshinweise:

- Bei Zahlen mit Kommastellen geben Sie das Komma als Punkt ein, z.B. 12316.45 (keine Tausenderpunkte eingeben).
- Vor einer neuen Berechnung klicken Sie bitte immer auf die Schaltfläche "Neue Berechnung", geben dann die neuen Werte ein und klicken anschließend auf "Berechnen".
- Wenn die Summe der jährlichen Unterhaltsabsetzbeträge die steuerlich zu entlastende Unterhaltsquote übersteigt, ändert sich der Unterhalt nicht.
- Wenn als Ergebnis "NaN" erscheint, haben Sie irrtümlich Buchstaben oder Sonderzeichen verwendet.
- Der Unterhaltsrechner wurde unter Microsoft Internet Explorer 6.0 entwickelt.

Jahr:

a) Als erster Schritt ist die jährliche Unterhaltsverpflichtung des Unterhaltsschuldners zu ermitteln:

	Unterhalt monatlich	Unterhalt jährlich
1. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe	<input type="text"/>	<input type="text"/>

b) Anschließend ist der Steuersatz zur Finanzierung der jährlichen Unterhaltsschuld zu erforschen.

Der Kindesunterhalt ist aus den jeweils höchsten Einkommensteilen des Unterhaltspflichtigen zu decken. Sollte daher der Geldunterhalt nicht zur Gänze mit Einkommensteilen, die dem höchsten jeweils in Betracht kommenden (reduzierten) Steuersatz unterliegen, finanzierbar sein, sodass ein bestimmter Teil des Geldunterhalts mit Einkommensteilen zu decken ist, die mit einem geringeren (reduzierten) Steuersatz belastet sind, so ergibt sich die Kürzung des Unterhaltsanspruchs aus den summierten Ergebnissen zweier Prozentrechnungen. Dann sind auf die in unterschiedliche Progressionsstufen fallenden Einkommensteile zur Deckung des gesamten Geldunterhalts die jeweils bedeutsamen (reduzierten) Steuersätze als Berechnungsgrundlage anzuwenden.

Steuerbemessungsgrundlage:

	Jahreseinkommen	Steuersatz	Einkommensaufteilung	Unterhaltszuschreibung
bis				
weitere				
weitere				
weitere				
über				
Summen				

c) Als nächster Schritt ist die steuerlich zu entlastende Unterhaltsquote zu berechnen, erfasst doch diese Entlastung nur die Hälfte des bemessenen Geldunterhalts:

Unterhaltszuschreibung	½ Unterhaltszuschreibung	Steuersatz	Zwischenergebnis

Dieses Zwischenergebnis - steuerliche Entlastung der jährlichen Unterhaltsleistung - dient der weiteren Berechnung als Grundlage.



MERKTELE



ARGE FÜR JUGENDWOHLFAHRT
ÖSTERREICHISCHE ANGENEHMIGKEITEN

Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt

http://www.amtsvormund.at/unterhalt_lang.asp

c) Als nächster Schritt ist die steuerlich zu entlastende Unterhaltsquote zu berechnen, erfasst doch diese Entlastung nur die Hälfte des bemessenen Geldunterhalts:

Unterhalts-zuschreibung	½ Unterhalts-zuschreibung	Steuer-satz	Zwischen-ergebnis
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Zwischenergebnis - steuerliche Entlastung der jährlichen Unterhaltsleistung - dient der weiteren Berechnung als Grundlage.

d) Als 4. Schritt ist auf den zu entlastenden Geldunterhalt der Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) nach § 33 Abs 4 Z 3 lit b EStG - derzeit € 25,50 für das erste Kind, € 38,20 für das zweite Kind und € 50,90 für jedes weitere Kind, jeweils monatlich - anzurechnen:

	UAB monatlich	UAB jährlich
1. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Differenz aus dem Zwischenergebnis aus c) und der Summe der jährlichen Unterhaltsabsetzbeträge ergibt den Kürzungsfaktor.

Zwischenergebnis aus c)	<input type="text"/>
- Unterhaltsabsetzbeträge	<input type="text"/>
= Kürzungsfaktor	<input type="text"/>

e) Nunmehr ist vom Jahresunterhalt der Kürzungsfaktor abzuziehen:

Jahresunterhalt	<input type="text"/>
- Kürzungsfaktor	<input type="text"/>
= gekürzter Unterhalt	<input type="text"/>

f) Als letzter Schritt ist der gekürzte Unterhalt proportional auf die Kinder aufzuteilen:

	neu monatlich	neu jährlich
1. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt
http://www.amtsvormund.at/rs_ausglzul.asp



ÖSTERREICHISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDWOHLFAHRT

VEREIN • ZEITUNG • WERKZEUG • AKTUELLES • LINKS • SITEMAP • KONTAKT • COPYRIGHT



WERKZEUG

Ausgleichszulagen-Richtsatz

Ausgleichszulagen-Richtsatz
gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG

		2007	2008	2009	2010
Monatsbetrag	€	726,00	747,00	772,40	783,99
Jahresdurchschnitt (abzüglich Krankenversicherungsbeitrag gem § 73 ASVG)	€	805,07	827,05	855,18	868,01

SEITENANFANG • STARTSEITE

1 von 1
13.02.2010 22:47

Der Bruttomonatsbetrag gebührt 14-mal jährlich; der zweite Betrag stellt daher den für Berechnungen relevante und auf 12 Monate umgelegte Nettjahresdurchschnitt dar.¹²

¹² Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht S. 124

Anrechnung des Eigeneinkommens bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen

Lebt das Kind in überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen bzw. liegt sein anhand der Prozentwertmethode ermittelte Unterhaltsanspruch über dem seinem Alter entsprechenden Durchschnittsbedarf, so findet die im Text aufgeführte Berechnungsformel zur Anrechnung des Eigeneinkommens keine Anwendung. Daher wurde für diese Kinder vom OGH eine weitere Formel (s. Abb. A8) entwickelt, die die Einzelfallumstände, also das deutlich höhere Einkommen, stärker berücksichtigt.¹³

$$\text{Restgeldanspruch} = \text{Geldunterhalt} - \frac{\text{Geldunterhalt} \times \text{Kindeseinkommen}}{\text{Geldunterhalt} + \text{Mindestpension} - \text{Regelbedarf}}$$

Abb. A8: Formel zur Berechnung des Restgeldunterhaltsanspruchs bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen

Quelle: Schwarzinger S. 58

Die Literatur ist teilweise der Meinung, dass diese vom OGH entwickelte und durchaus kompliziert begründete umständliche Formel den Wert der Betreuung bei der Einbindung in die gehobenen Lebensverhältnisse nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Daher gibt es außerhalb der Gerichts- und Jugendamtspraxis noch weitere abweichende Berechnungsformeln, die hier nicht näher behandelt werden sollen.¹⁴

¹³ Schwimann/Kolmasch: UnthR, S. 122

¹⁴ Schwimann/Kolmasch: UnthR S. 122 f.

Existenzminimum

Nettolohn monatlich in Euro	unpfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für						
	0	1	2	3	4	5	
	in Euro						
bis 799,99	783,00	alles	alles	alles	alles	alles	
800,00 bis 819,99	788,10	alles	alles	alles	alles	alles	
820,00 bis 839,99	794,10	alles	alles	alles	alles	alles	
840,00 bis 859,99	800,10	alles	alles	alles	alles	alles	
860,00 bis 879,99	806,10	alles	alles	alles	alles	alles	
880,00 bis 899,99	812,10	alles	alles	alles	alles	alles	
900,00 bis 919,99	818,10	alles	alles	alles	alles	alles	
920,00 bis 939,99	824,10	939,00	alles	alles	alles	alles	
940,00 bis 959,99	830,10	939,40	alles	alles	alles	alles	
960,00 bis 979,99	836,10	947,40	alles	alles	alles	alles	
980,00 bis 999,99	842,10	955,40	alles	alles	alles	alles	
1.000,00 bis 1.019,99	848,10	963,40	alles	alles	alles	alles	
1.020,00 bis 1.039,99	854,10	971,40	alles	alles	alles	alles	
1.040,00 bis 1.059,99	860,10	979,40	alles	alles	alles	alles	
1.060,00 bis 1.079,99	866,10	987,40	alles	alles	alles	alles	
1.080,00 bis 1.099,99	872,10	995,40	1.095,00	alles	alles	alles	
1.100,00 bis 1.119,99	878,10	1.003,40	1.097,50	alles	alles	alles	
1.120,00 bis 1.139,99	884,10	1.011,40	1.107,50	alles	alles	alles	
1.140,00 bis 1.159,99	890,10	1.019,40	1.117,50	alles	alles	alles	
1.160,00 bis 1.179,99	896,10	1.027,40	1.127,50	alles	alles	alles	
1.180,00 bis 1.199,99	902,10	1.035,40	1.137,50	alles	alles	alles	
1.200,00 bis 1.219,99	908,10	1.043,40	1.147,50	alles	alles	alles	
1.220,00 bis 1.239,99	914,10	1.051,40	1.157,50	alles	alles	alles	
1.240,00 bis 1.259,99	920,10	1.059,40	1.167,50	1.251,00	alles	alles	
1.260,00 bis 1.279,99	926,10	1.067,40	1.177,50	1.256,40	alles	alles	
1.280,00 bis 1.299,99	932,10	1.075,40	1.187,50	1.268,40	alles	alles	
1.300,00 bis 1.319,99	938,10	1.083,40	1.197,50	1.280,40	alles	alles	
1.320,00 bis 1.339,99	944,10	1.091,40	1.207,50	1.292,40	alles	alles	
1.340,00 bis 1.359,99	950,10	1.099,40	1.217,50	1.304,40	alles	alles	
1.360,00 bis 1.379,99	956,10	1.107,40	1.227,50	1.316,40	alles	alles	
1.380,00 bis 1.399,99	962,10	1.115,40	1.237,50	1.328,40	alles	alles	
1.400,00 bis 1.419,99	968,10	1.123,40	1.247,50	1.340,40	1.407,00	alles	
1.420,00 bis 1.439,99	974,10	1.131,40	1.257,50	1.352,40	1.416,10	alles	
1.440,00 bis 1.459,99	980,10	1.139,40	1.267,50	1.364,40	1.430,10	alles	
1.460,00 bis 1.479,99	986,10	1.147,40	1.277,50	1.376,40	1.444,10	alles	
1.480,00 bis 1.499,99	992,10	1.155,40	1.287,50	1.388,40	1.458,10	alles	
1.500,00 bis 1.519,99	998,10	1.163,40	1.297,50	1.400,40	1.472,10	alles	
1.520,00 bis 1.539,99	1.004,10	1.171,40	1.307,50	1.412,40	1.486,10	alles	
1.540,00 bis 1.559,99	1.010,10	1.179,40	1.317,50	1.424,40	1.500,10	alles	
1.560,00 bis 1.579,99	1.016,10	1.187,40	1.327,50	1.436,40	1.514,10	1.563,00	
1.580,00 bis 1.599,99	1.022,10	1.195,40	1.337,50	1.448,40	1.528,10	1.576,60	
1.600,00 bis 1.619,99	1.028,10	1.203,40	1.347,50	1.460,40	1.542,10	1.592,60	
1.620,00 bis 1.639,99	1.034,10	1.211,40	1.357,50	1.472,40	1.556,10	1.608,60	
1.640,00 bis 1.659,99	1.040,10	1.219,40	1.367,50	1.484,40	1.570,10	1.624,60	
1.660,00 bis 1.679,99	1.046,10	1.227,40	1.377,50	1.496,40	1.584,10	1.640,60	
1.680,00 bis 1.699,99	1.052,10	1.235,40	1.387,50	1.508,40	1.598,10	1.656,60	
1.700,00 bis 1.719,99	1.058,10	1.243,40	1.397,50	1.520,40	1.612,10	1.672,60	
1.720,00 bis 1.739,99	1.064,10	1.251,40	1.407,50	1.532,40	1.626,10	1.688,60	
1.740,00 bis 1.759,99	1.070,10	1.259,40	1.417,50	1.544,40	1.640,10	1.704,60	
1.760,00 bis 1.779,99	1.076,10	1.267,40	1.427,50	1.556,40	1.654,10	1.720,60	
1.780,00 bis 1.799,99	1.082,10	1.275,40	1.437,50	1.568,40	1.668,10	1.736,60	

Tabelle 1am (Grundbetrag 783 Euro monatlich)

Existenzminimum

Nettolohn monatlich in Euro	unpfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für							
			0	1	2	3	4	5
			in Euro					
1.800,00 bis 1.819,99		1.088,10	1.283,40	1.447,50	1.580,40	1.682,10	1.752,60	
1.820,00 bis 1.839,99		1.094,10	1.291,40	1.457,50	1.592,40	1.696,10	1.768,60	
1.840,00 bis 1.859,99		1.100,10	1.299,40	1.467,50	1.604,40	1.710,10	1.784,60	
1.860,00 bis 1.879,99		1.106,10	1.307,40	1.477,50	1.616,40	1.724,10	1.800,60	
1.880,00 bis 1.899,99		1.112,10	1.315,40	1.487,50	1.628,40	1.738,10	1.816,60	
1.900,00 bis 1.919,99		1.118,10	1.323,40	1.497,50	1.640,40	1.752,10	1.832,60	
1.920,00 bis 1.939,99		1.124,10	1.331,40	1.507,50	1.652,40	1.766,10	1.848,60	
1.940,00 bis 1.959,99		1.130,10	1.339,40	1.517,50	1.664,40	1.780,10	1.864,60	
1.960,00 bis 1.979,99		1.136,10	1.347,40	1.527,50	1.676,40	1.794,10	1.880,60	
1.980,00 bis 1.999,99		1.142,10	1.355,40	1.537,50	1.688,40	1.808,10	1.896,60	
2.000,00 bis 2.019,99		1.148,10	1.363,40	1.547,50	1.700,40	1.822,10	1.912,60	
2.020,00 bis 2.039,99		1.154,10	1.371,40	1.557,50	1.712,40	1.836,10	1.928,60	
2.040,00 bis 2.059,99		1.160,10	1.379,40	1.567,50	1.724,40	1.850,10	1.944,60	
2.060,00 bis 2.079,99		1.166,10	1.387,40	1.577,50	1.736,40	1.864,10	1.960,60	
2.080,00 bis 2.099,99		1.172,10	1.395,40	1.587,50	1.748,40	1.878,10	1.976,60	
2.100,00 bis 2.119,99		1.178,10	1.403,40	1.597,50	1.760,40	1.892,10	1.992,60	
2.120,00 bis 2.139,99		1.184,10	1.411,40	1.607,50	1.772,40	1.906,10	2.008,60	
2.140,00 bis 2.159,99		1.190,10	1.419,40	1.617,50	1.784,40	1.920,10	2.024,60	
2.160,00 bis 2.179,99		1.196,10	1.427,40	1.627,50	1.796,40	1.934,10	2.040,60	
2.180,00 bis 2.199,99		1.202,10	1.435,40	1.637,50	1.808,40	1.948,10	2.056,60	
2.200,00 bis 2.219,99		1.208,10	1.443,40	1.647,50	1.820,40	1.962,10	2.072,60	
2.220,00 bis 2.239,99		1.214,10	1.451,40	1.657,50	1.832,40	1.976,10	2.088,60	
2.240,00 bis 2.259,99		1.220,10	1.459,40	1.667,50	1.844,40	1.990,10	2.104,60	
2.260,00 bis 2.279,99		1.226,10	1.467,40	1.677,50	1.856,40	2.004,10	2.120,60	
2.280,00 bis 2.299,99		1.232,10	1.475,40	1.687,50	1.868,40	2.018,10	2.136,60	
2.300,00 bis 2.319,99		1.238,10	1.483,40	1.697,50	1.880,40	2.032,10	2.152,60	
2.320,00 bis 2.339,99		1.244,10	1.491,40	1.707,50	1.892,40	2.046,10	2.168,60	
2.340,00 bis 2.359,99		1.250,10	1.499,40	1.717,50	1.904,40	2.060,10	2.184,60	
2.360,00 bis 2.379,99		1.256,10	1.507,40	1.727,50	1.916,40	2.074,10	2.200,60	
2.380,00 bis 2.399,99		1.262,10	1.515,40	1.737,50	1.928,40	2.088,10	2.216,60	
2.400,00 bis 2.419,99		1.268,10	1.523,40	1.747,50	1.940,40	2.102,10	2.232,60	
2.420,00 bis 2.439,99		1.274,10	1.531,40	1.757,50	1.952,40	2.116,10	2.248,60	
2.440,00 bis 2.459,99		1.280,10	1.539,40	1.767,50	1.964,40	2.130,10	2.264,60	
2.460,00 bis 2.479,99		1.286,10	1.547,40	1.777,50	1.976,40	2.144,10	2.280,60	
2.480,00 bis 2.499,99		1.292,10	1.555,40	1.787,50	1.988,40	2.158,10	2.296,60	
2.500,00 bis 2.519,99		1.298,10	1.563,40	1.797,50	2.000,40	2.172,10	2.312,60	
2.520,00 bis 2.539,99		1.304,10	1.571,40	1.807,50	2.012,40	2.186,10	2.328,60	
2.540,00 bis 2.559,99		1.310,10	1.579,40	1.817,50	2.024,40	2.200,10	2.344,60	
2.560,00 bis 2.579,99		1.316,10	1.587,40	1.827,50	2.036,40	2.214,10	2.360,60	
2.580,00 bis 2.599,99		1.322,10	1.595,40	1.837,50	2.048,40	2.228,10	2.376,60	
2.600,00 bis 2.619,99		1.328,10	1.603,40	1.847,50	2.060,40	2.242,10	2.392,60	
2.620,00 bis 2.639,99		1.334,10	1.611,40	1.857,50	2.072,40	2.256,10	2.408,60	
2.640,00 bis 2.659,99		1.340,10	1.619,40	1.867,50	2.084,40	2.270,10	2.424,60	
2.660,00 bis 2.679,99		1.346,10	1.627,40	1.877,50	2.096,40	2.284,10	2.440,60	
2.680,00 bis 2.699,99		1.352,10	1.635,40	1.887,50	2.108,40	2.298,10	2.456,60	
2.700,00 bis 2.719,99		1.358,10	1.643,40	1.897,50	2.120,40	2.312,10	2.472,60	
2.720,00 bis 2.739,99		1.364,10	1.651,40	1.907,50	2.132,40	2.326,10	2.488,60	
2.740,00 bis 2.759,99		1.370,10	1.659,40	1.917,50	2.144,40	2.340,10	2.504,60	
2.760,00 bis 2.779,99		1.376,10	1.667,40	1.927,50	2.156,40	2.354,10	2.520,60	
2.780,00 bis 2.799,99		1.382,10	1.675,40	1.937,50	2.168,40	2.368,10	2.536,60	
2.800,00 bis 2.819,99		1.388,10	1.683,40	1.947,50	2.180,40	2.382,10	2.552,60	

Tabelle 1am (Grundbetrag 783 Euro monatlich)

Existenzminimum

Nettolohn monatlich in Euro	unpfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					
	0	1	2	3	4	5
	in Euro					
2.820,00 bis 2.839,99	1.394,10	1.691,40	1.957,50	2.192,40	2.396,10	2.568,60
2.840,00 bis 2.859,99	1.400,10	1.699,40	1.967,50	2.204,40	2.410,10	2.584,60
2.860,00 bis 2.879,99	1.406,10	1.707,40	1.977,50	2.216,40	2.424,10	2.600,60
2.880,00 bis 2.899,99	1.412,10	1.715,40	1.987,50	2.228,40	2.438,10	2.616,60
2.900,00 bis 2.919,99	1.418,10	1.723,40	1.997,50	2.240,40	2.452,10	2.632,60
2.920,00 bis 2.939,99	1.424,10	1.731,40	2.007,50	2.252,40	2.466,10	2.648,60
2.940,00 bis 2.959,99	1.430,10	1.739,40	2.017,50	2.264,40	2.480,10	2.664,60
2.960,00 bis 2.979,99	1.436,10	1.747,40	2.027,50	2.276,40	2.494,10	2.680,60
2.980,00 bis 2.999,99	1.442,10	1.755,40	2.037,50	2.288,40	2.508,10	2.696,60
3.000,00 bis 3.019,99	1.448,10	1.763,40	2.047,50	2.300,40	2.522,10	2.712,60
3.020,00 bis 3.039,99	1.454,10	1.771,40	2.057,50	2.312,40	2.536,10	2.728,60
3.040,00 bis 3.059,99	1.460,10	1.779,40	2.067,50	2.324,40	2.550,10	2.744,60
3.060,00 bis 3.079,99	1.466,10	1.787,40	2.077,50	2.336,40	2.564,10	2.760,60
3.080,00 bis 3.099,99	1.472,10	1.795,40	2.087,50	2.348,40	2.578,10	2.776,60
3.100,00 bis 3.119,99	1.478,10	1.803,40	2.097,50	2.360,40	2.592,10	2.792,60
3.120,00 und darüber	1.484,10	1.811,40	2.107,50	2.372,40	2.606,10	2.808,60

Quelle: Bundesministerium für Justiz: Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner, Wien 2010, S. 23-25

Tabelle 1am (Grundbetrag 783 Euro monatlich)

Unterhaltsexistenzminimum

Nettolohn monatlich in Euro	unpfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					
	0	1	2	3	4	5
	in Euro					
bis 599,99	587,25	alles	alles	alles	alles	alles
600,00 bis 619,99	587,25	alles	alles	alles	alles	alles
620,00 bis 639,99	587,25	alles	alles	alles	alles	alles
640,00 bis 659,99	587,25	alles	alles	alles	alles	alles
660,00 bis 679,99	587,25	alles	alles	alles	alles	alles
680,00 bis 699,99	587,25	alles	alles	alles	alles	alles
700,00 bis 719,99	587,25	704,25	alles	alles	alles	alles
720,00 bis 739,99	587,25	704,25	alles	alles	alles	alles
740,00 bis 759,99	587,25	704,25	alles	alles	alles	alles
760,00 bis 779,99	587,25	704,25	alles	alles	alles	alles
780,00 bis 799,99	587,25	704,25	alles	alles	alles	alles
800,00 bis 819,99	591,08	704,25	alles	alles	alles	alles
820,00 bis 839,99	595,58	704,25	821,25	alles	alles	alles
840,00 bis 859,99	600,08	704,25	821,25	alles	alles	alles
860,00 bis 879,99	604,58	704,25	821,25	alles	alles	alles
880,00 bis 899,99	609,08	704,25	821,25	alles	alles	alles
900,00 bis 919,99	613,58	704,25	821,25	alles	alles	alles
920,00 bis 939,99	618,08	704,25	821,25	938,25	alles	alles
940,00 bis 959,99	622,58	704,55	821,25	938,25	alles	alles
960,00 bis 979,99	627,08	710,55	821,25	938,25	alles	alles
980,00 bis 999,99	631,58	716,55	821,25	938,25	alles	alles
1.000,00 bis 1.019,99	636,08	722,55	821,25	938,25	alles	alles
1.020,00 bis 1.039,99	640,58	728,55	821,25	938,25	alles	alles
1.040,00 bis 1.059,99	645,08	734,55	821,25	938,25	1.055,25	alles
1.060,00 bis 1.079,99	649,58	740,55	821,25	938,25	1.055,25	alles
1.080,00 bis 1.099,99	654,08	746,55	821,25	938,25	1.055,25	alles
1.100,00 bis 1.119,99	658,58	752,55	823,13	938,25	1.055,25	alles
1.120,00 bis 1.139,99	663,08	758,55	830,63	938,25	1.055,25	alles
1.140,00 bis 1.159,99	667,58	764,55	838,13	938,25	1.055,25	alles
1.160,00 bis 1.179,99	672,08	770,55	845,63	938,25	1.055,25	1.172,25
1.180,00 bis 1.199,99	676,58	776,55	853,13	938,25	1.055,25	1.172,25
1.200,00 bis 1.219,99	681,08	782,55	860,63	938,25	1.055,25	1.172,25
1.220,00 bis 1.239,99	685,58	788,55	868,13	938,25	1.055,25	1.172,25
1.240,00 bis 1.259,99	690,08	794,55	875,63	938,25	1.055,25	1.172,25
1.260,00 bis 1.279,99	694,58	800,55	883,13	942,30	1.055,25	1.172,25
1.280,00 bis 1.299,99	699,08	806,55	890,63	951,30	1.055,25	1.172,25
1.300,00 bis 1.319,99	703,58	812,55	898,13	960,30	1.055,25	1.172,25
1.320,00 bis 1.339,99	708,08	818,55	905,63	969,30	1.055,25	1.172,25
1.340,00 bis 1.359,99	712,58	824,55	913,13	978,30	1.055,25	1.172,25
1.360,00 bis 1.379,99	717,08	830,55	920,63	987,30	1.055,25	1.172,25
1.380,00 bis 1.399,99	721,58	836,55	928,13	996,30	1.055,25	1.172,25
1.400,00 bis 1.419,99	726,08	842,55	935,63	1.005,30	1.055,25	1.172,25
1.420,00 bis 1.439,99	730,58	848,55	943,13	1.014,30	1.062,08	1.172,25
1.440,00 bis 1.459,99	735,08	854,55	950,63	1.023,30	1.072,58	1.172,25
1.460,00 bis 1.479,99	739,58	860,55	958,13	1.032,30	1.083,08	1.172,25
1.480,00 bis 1.499,99	744,08	866,55	965,63	1.041,30	1.093,58	1.172,25
1.500,00 bis 1.519,99	748,58	872,55	973,13	1.050,30	1.104,08	1.172,25
1.520,00 bis 1.539,99	753,08	878,55	980,63	1.059,30	1.114,58	1.172,25
1.540,00 bis 1.559,99	757,58	884,55	988,13	1.068,30	1.125,08	1.172,25
1.560,00 bis 1.579,99	762,08	890,55	995,63	1.077,30	1.135,58	1.172,25
1.580,00 bis 1.599,99	766,58	896,55	1.003,13	1.086,30	1.146,08	1.182,45

Tabelle 2am (Grundbetrag 783 Euro monatlich)

Unterhaltsexistenzminimum

Nettolohn monatlich in Euro	unpfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					
	0	1	2	3	4	5
	in Euro					
1.600,00 bis 1.619,99	771,08	902,55	1.010,63	1.095,30	1.156,58	1.194,45
1.620,00 bis 1.639,99	775,58	908,55	1.018,13	1.104,30	1.167,08	1.206,45
1.640,00 bis 1.659,99	780,08	914,55	1.025,63	1.113,30	1.177,58	1.218,45
1.660,00 bis 1.679,99	784,58	920,55	1.033,13	1.122,30	1.188,08	1.230,45
1.680,00 bis 1.699,99	789,08	926,55	1.040,63	1.131,30	1.198,58	1.242,45
1.700,00 bis 1.719,99	793,58	932,55	1.048,13	1.140,30	1.209,08	1.254,45
1.720,00 bis 1.739,99	798,08	938,55	1.055,63	1.149,30	1.219,58	1.266,45
1.740,00 bis 1.759,99	802,58	944,55	1.063,13	1.158,30	1.230,08	1.278,45
1.760,00 bis 1.779,99	807,08	950,55	1.070,63	1.167,30	1.240,58	1.290,45
1.780,00 bis 1.799,99	811,58	956,55	1.078,13	1.176,30	1.251,08	1.302,45
1.800,00 bis 1.819,99	816,08	962,55	1.085,63	1.185,30	1.261,58	1.314,45
1.820,00 bis 1.839,99	820,58	968,55	1.093,13	1.194,30	1.272,08	1.326,45
1.840,00 bis 1.859,99	825,08	974,55	1.100,63	1.203,30	1.282,58	1.338,45
1.860,00 bis 1.879,99	829,58	980,55	1.108,13	1.212,30	1.293,08	1.350,45
1.880,00 bis 1.899,99	834,08	986,55	1.115,63	1.221,30	1.303,58	1.362,45
1.900,00 bis 1.919,99	838,58	992,55	1.123,13	1.230,30	1.314,08	1.374,45
1.920,00 bis 1.939,99	843,08	998,55	1.130,63	1.239,30	1.324,58	1.386,45
1.940,00 bis 1.959,99	847,58	1.004,55	1.138,13	1.248,30	1.335,08	1.398,45
1.960,00 bis 1.979,99	852,08	1.010,55	1.145,63	1.257,30	1.345,58	1.410,45
1.980,00 bis 1.999,99	856,58	1.016,55	1.153,13	1.266,30	1.356,08	1.422,45
2.000,00 bis 2.019,99	861,08	1.022,55	1.160,63	1.275,30	1.366,58	1.434,45
2.020,00 bis 2.039,99	865,58	1.028,55	1.168,13	1.284,30	1.377,08	1.446,45
2.040,00 bis 2.059,99	870,08	1.034,55	1.175,63	1.293,30	1.387,58	1.458,45
2.060,00 bis 2.079,99	874,58	1.040,55	1.183,13	1.302,30	1.398,08	1.470,45
2.080,00 bis 2.099,99	879,08	1.046,55	1.190,63	1.311,30	1.408,58	1.482,45
2.100,00 bis 2.119,99	883,58	1.052,55	1.198,13	1.320,30	1.419,08	1.494,45
2.120,00 bis 2.139,99	888,08	1.058,55	1.205,63	1.329,30	1.429,58	1.506,45
2.140,00 bis 2.159,99	892,58	1.064,55	1.213,13	1.338,30	1.440,08	1.518,45
2.160,00 bis 2.179,99	897,08	1.070,55	1.220,63	1.347,30	1.450,58	1.530,45
2.180,00 bis 2.199,99	901,58	1.076,55	1.228,13	1.356,30	1.461,08	1.542,45
2.200,00 bis 2.219,99	906,08	1.082,55	1.235,63	1.365,30	1.471,58	1.554,45
2.220,00 bis 2.239,99	910,58	1.088,55	1.243,13	1.374,30	1.482,08	1.566,45
2.240,00 bis 2.259,99	915,08	1.094,55	1.250,63	1.383,30	1.492,58	1.578,45
2.260,00 bis 2.279,99	919,58	1.100,55	1.258,13	1.392,30	1.503,08	1.590,45
2.280,00 bis 2.299,99	924,08	1.106,55	1.265,63	1.401,30	1.513,58	1.602,45
2.300,00 bis 2.319,99	928,58	1.112,55	1.273,13	1.410,30	1.524,08	1.614,45
2.320,00 bis 2.339,99	933,08	1.118,55	1.280,63	1.419,30	1.534,58	1.626,45
2.340,00 bis 2.359,99	937,58	1.124,55	1.288,13	1.428,30	1.545,08	1.638,45
2.360,00 bis 2.379,99	942,08	1.130,55	1.295,63	1.437,30	1.555,58	1.650,45
2.380,00 bis 2.399,99	946,58	1.136,55	1.303,13	1.446,30	1.566,08	1.662,45
2.400,00 bis 2.419,99	951,08	1.142,55	1.310,63	1.455,30	1.576,58	1.674,45
2.420,00 bis 2.439,99	955,58	1.148,55	1.318,13	1.464,30	1.587,08	1.686,45
2.440,00 bis 2.459,99	960,08	1.154,55	1.325,63	1.473,30	1.597,58	1.698,45
2.460,00 bis 2.479,99	964,58	1.160,55	1.333,13	1.482,30	1.608,08	1.710,45
2.480,00 bis 2.499,99	969,08	1.166,55	1.340,63	1.491,30	1.618,58	1.722,45
2.500,00 bis 2.519,99	973,58	1.172,55	1.348,13	1.500,30	1.629,08	1.734,45
2.520,00 bis 2.539,99	978,08	1.178,55	1.355,63	1.509,30	1.639,58	1.746,45
2.540,00 bis 2.559,99	982,58	1.184,55	1.363,13	1.518,30	1.650,08	1.758,45
2.560,00 bis 2.579,99	987,08	1.190,55	1.370,63	1.527,30	1.660,58	1.770,45
2.580,00 bis 2.599,99	991,58	1.196,55	1.378,13	1.536,30	1.671,08	1.782,45
2.600,00 bis 2.619,99	996,08	1.202,55	1.385,63	1.545,30	1.681,58	1.794,45

Tabelle 2am (Grundbetrag 783 Euro monatlich)

Unterhaltsexistenzminimum

Nettolohn monatlich in Euro	unpfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für					
	0	1	2	3	4	5
	in Euro					
2.620,00 bis 2.639,99	1.000,58	1.208,55	1.393,13	1.554,30	1.692,08	1.806,45
2.640,00 bis 2.659,99	1.005,08	1.214,55	1.400,63	1.563,30	1.702,58	1.818,45
2.660,00 bis 2.679,99	1.009,58	1.220,55	1.408,13	1.572,30	1.713,08	1.830,45
2.680,00 bis 2.699,99	1.014,08	1.226,55	1.415,63	1.581,30	1.723,58	1.842,45
2.700,00 bis 2.719,99	1.018,58	1.232,55	1.423,13	1.590,30	1.734,08	1.854,45
2.720,00 bis 2.739,99	1.023,08	1.238,55	1.430,63	1.599,30	1.744,58	1.866,45
2.740,00 bis 2.759,99	1.027,58	1.244,55	1.438,13	1.608,30	1.755,08	1.878,45
2.760,00 bis 2.779,99	1.032,08	1.250,55	1.445,63	1.617,30	1.765,58	1.890,45
2.780,00 bis 2.799,99	1.036,58	1.256,55	1.453,13	1.626,30	1.776,08	1.902,45
2.800,00 bis 2.819,99	1.041,08	1.262,55	1.460,63	1.635,30	1.786,58	1.914,45
2.820,00 bis 2.839,99	1.045,58	1.268,55	1.468,13	1.644,30	1.797,08	1.926,45
2.840,00 bis 2.859,99	1.050,08	1.274,55	1.475,63	1.653,30	1.807,58	1.938,45
2.860,00 bis 2.879,99	1.054,58	1.280,55	1.483,13	1.662,30	1.818,08	1.950,45
2.880,00 bis 2.899,99	1.059,08	1.286,55	1.490,63	1.671,30	1.828,58	1.962,45
2.900,00 bis 2.919,99	1.063,58	1.292,55	1.498,13	1.680,30	1.839,08	1.974,45
2.920,00 bis 2.939,99	1.068,08	1.298,55	1.505,63	1.689,30	1.849,58	1.986,45
2.940,00 bis 2.959,99	1.072,58	1.304,55	1.513,13	1.698,30	1.860,08	1.998,45
2.960,00 bis 2.979,99	1.077,08	1.310,55	1.520,63	1.707,30	1.870,58	2.010,45
2.980,00 bis 2.999,99	1.081,58	1.316,55	1.528,13	1.716,30	1.881,08	2.022,45
3.000,00 bis 3.019,99	1.086,08	1.322,55	1.535,63	1.725,30	1.891,58	2.034,45
3.020,00 bis 3.039,99	1.090,58	1.328,55	1.543,13	1.734,30	1.902,08	2.046,45
3.040,00 bis 3.059,99	1.095,08	1.334,55	1.550,63	1.743,30	1.912,58	2.058,45
3.060,00 bis 3.079,99	1.099,58	1.340,55	1.558,13	1.752,30	1.923,08	2.070,45
3.080,00 bis 3.099,99	1.104,08	1.346,55	1.565,63	1.761,30	1.933,58	2.082,45
3.100,00 bis 3.119,99	1.108,58	1.352,55	1.573,13	1.770,30	1.944,08	2.094,45
3.120,00 und darüber	1.113,08	1.358,55	1.580,63	1.779,30	1.954,58	2.106,45

Quelle: Bundesministerium für Justiz: Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner, Wien 2010, S. 75-77

Anmerkung:

Bei der Ermittlung des im Einzelfall anzuwendenden Unterhaltsexistenzminimums ist ein zweistufiges Verfahren anzuwenden (es werden hier beispielhaft die Werte auf dem Beispiel 6.3 Unterhalt bei beschränkter Leistungsfähigkeit aufgeführt):

1) Der Tabelle 1 am (Existenzminimum) ist der unpfändbare Betrag für ein bestimmtes Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten des Schuldners entnommen.

Hier: Der Unterhaltsschuldner verfügt über ein Nettoeinkommen von 900€ und hat 3 Sorgepflichten. Somit ist ihm alles zu verbleiben, Forderungen aus gesetzlichen Ansprüchen können nicht geltend gemacht werden.

2) Der Tabelle 2 am (Unterhaltsexistenzminimum) ist zu entnehmen, bis zu welchem Betrag Unterhaltsberechnete pfänden können; dieser Betrag ist die Belastungsgrenze des Unterhaltsschuldners.

Hier: Das Jugendamt macht den Unterhaltsanspruch für 3 Kinder geltend und muss somit keine weiteren Sorgepflichten berücksichtigen. Das Unterhaltsexistenzminimum beträgt also bei einem Nettoeinkommen von 900€ und keinen weiteren Sorgepflichten 613,58€ gemäß 6.3E.

Tabelle 2 am (Grundbetrag 783 Euro monatlich)

OpenCms - Existenzminimum

<http://www.schuldnerberatung-wien.at/site/popups/Existenzminimum...>

Existenzminimumberechnung

[Grundsätzliches zur Gehalts- bzw. Lohnpfändung](#)

Für Tausenderstellen verwenden Sie bitte ".", für das Komma ",".

Ihr monatliches Nettoeinkommen beträgt 900 €

[Einkommen](#)

Sie haben Anspruch auf Sonderzahlungen.

[Unterhaltspflichten](#)

Sie haben 3 Unterhaltspflichten.

Bei einer Lohnpfändung durch einen "normalen" Gläubiger beträgt Ihr Existenzminimum 1.251

€.

Existenzminimum

Sollte jedoch ein Unterhaltsgläubiger Exekution führen, verbleiben Ihnen von Ihrem Einkommen nur noch 938,25 €.

Für die Richtigkeit der Berechnung können wir keine Gewähr übernehmen!

[Berechnung](#) der Aufteilung des pfändbaren Betrages bei mehreren Gläubigern (Gläubigerforderungen müssen dabei eingegeben werden!)

Existenzminimumberechnung

Grundsätzliches zur Gehalts- bzw. Lohnpfändung

Für Tausenderstellen verwenden Sie bitte ".", für das Komma ",".

Ihr monatliches Nettoeinkommen beträgt 900 €

Einkommen

Sie haben Anspruch auf Sonderzahlungen.

Unterhaltspflichten

Sie haben 0 Unterhaltspflichten.

Berechnen

Bei einer Lohnpfändung durch einen "normalen" Gläubiger beträgt Ihr Existenzminimum 818,1

€.

Existenzminimum

Sollte jedoch ein Unterhaltsgläubiger Exekution führen, verbleiben Ihnen von Ihrem Einkommen nur noch 613,57 €.

Für die Richtigkeit der Berechnung können wir keine Gewähr übernehmen!

Berechnung der Aufteilung des pfändbaren Betrages bei mehreren Gläubigern (Gläubigerforderungen müssen dabei eingegeben werden!)

Anmerkung:

Da auch bei dem im Internet hinterlegten Rechner für das anzuwendende Existenzminimum ist eine zweistufige Berechnung durchzuführen (auch hier wurden zum besseren Verständnis die Werte aus dem Beispiel 63 (Unterhalt bei beschränkter Leistungsfähigkeit) hinzugezogen).

1) Im ersten Schritt ist das Existenzminimum für andere als Unterhaltsgläubiger unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten zu berechnen. Hier liegt das dem Unterhaltsschuldner zu verbleibende Existenzminimum bei 3 Sondereinkünften sogar über seinem Einkommen von 900€, d.h. eine Pfändung ist nicht möglich.

2) Im zweiten Schritt wird das Unterhaltsexistenzminimum berechnet, bis zu dem Unterhaltsgläubiger pfänden können. Der Unterhalt wird hier für 3 Kinder geltend gemacht, d.h. diese zweite Berechnung darf nur ohne Berücksichtigung von weiteren Sondereinkünften erfolgen, da der Unterhaltsschuldner schließlich nur 3 Unterhaltsberechtigten gegenüber verpflichtet ist. Bei einem Nettoeinkommen von 900€ verbleiben ihm lediglich 613,57€, gerundet 613€. Die Differenz zwischen dem Existenzminimum und dem Unterhaltsexistenzminimum ist nur für Unterhaltsverpflichtungen zu verwenden und aliquot auf die Berechtigten aufzuteilen. Der zu Verfügung stehende Teil beträgt $900 - 613 = 287$ €.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
allgemein	572 €	580 €	604 €	635 €	653 €	676 €
Haushaltsgemeinschaft	444 €	451 €	462 €	477 €	490 €	507 €

Abb. A9: Richtwerte für die Belastungsgrenze (pro Monat, 12-mal jährlich)

Quelle: Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht S. 65

Die niedrigeren Werte können herangezogen werden, wenn der Unterhaltspflichtige mit einem selbst über eigene Einkünfte lebenden Partner zusammenlebt.¹⁵

Diese Beträge sollen für Gerichts- und Jugendamtspraxis als Orientierung dienen. Daher wird teilweise in Unterhaltsanträgen mit diesen Richtwerten argumentiert.

¹⁵ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht S. 65






Magistrat der Stadt Wien
 Amt für Jugend und Familie
 Rechtsvertretung
 Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9
 Amerlingstraße 11
 A-1050 Wien
 Tel.: (+43 1) 588 21
 Fax: (+43 1) 588 21-99-06311
 E-Mail: kanzlei-r1@ma11.wien.gv.at
 www.wien.gv.at/menschen/magelf
 DVR:0000191 – V097

Zustellnachweis

Bezirksgericht Innere Stadt





Bezug
 7 P  h

Z111016





AJF-R 1,4-9/06/ 

Mj. 

Wien, 14.08.2009



Das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 als Vertreter des mj. 
 geb. 
 wohnhaft bei , 1050 Wien stellt den

Antrag,


Herr  geb.  wohnhaft  1030 Wien, ab 01.09.2009 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von EUR 240,- und ab 01.12.2009 zu mtl. EUR 270,- an Unterhaltsleistungen für den mj.  zu verpflichten.


Die Unterhaltsbeträge sind an das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 zu leisten.

Begründung:

Herr  ist derzeit zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von EUR 130,81 laut Beschluss des Bezirksgericht Innere Stadt vom 28.06.2001, Zl., 7 P  h, verpflichtet.

Dieser Unterhaltsbetrag reicht nicht mehr aus, um die Bedürfnisse des Minderjährigen, der seit der letzten Unterhaltsbemessung wesentlich gestiegen sind, zu decken.


Herr  erbringt nicht die beantragte Unterhaltsleistung.

Herr  könnte als Arbeiter wenigstens monatlich EUR 1200,- netto inklusive der anteiligen Sonderzahlungen ins Verdienen bringen.
 Dies ist umso wahrscheinlicher, als bereits der letzten Unterhaltsbemessung ein erzielbares Einkommen von EUR 981,- zugrundegelegt wurde.

Von den im Beschluss des BG Innere Stadt Wien vom 28.06.2001 GZ 7 P [REDACTED]- 47 berücksichtigten weiteren Sorgepflichten ist anzunehmen, dass diese mittlerweile selbsterhaltungsfähig sind. Sie werden somit in diesem Antrag nicht mehr berücksichtigt.


[REDACTED]
Rechtsvertreterin
Durchwahl: 06325

18. MRZ. 2009


MAGiELF
Stadt+Wien

Magistrat der Stadt Wien
Amt für Jugend und Familie
Rechtsvertretung
Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Amerlingstraße 11
A-1060 Wien
Tel.: (+43 1) 588 21
Fax: (+43 1) 588 21-99-06311
E-Mail: kanzlei-r1@ma11.wien.gv.at
www.wien.gv.at/menschen/magelf
DVR:0000191 – V097

Zustellnachweis

Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Bezug
7 P [REDACTED]

AJF-R 1, 4-9/05 [REDACTED]
Mj. [REDACTED]

Z111016

Wien, 17.03.2009

Das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 als Vertreter der [REDACTED] geb. [REDACTED] wohnhaft bei [REDACTED] A-1060 Wien stellt den

Antrag,

Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED] wohnhaft [REDACTED] A-1110 Wien, ab 1.3.2009 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von EUR 176,- zu verpflichten.

Die Unterhaltsbeträge sind an das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 zu leisten.

Begründung:

Herr [REDACTED] ist derzeit zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von EUR 100,00 laut Beschluss des Bezirksgericht Innere Stadt vom 11.04.2007, Zl., 7 P [REDACTED] verpflichtet.

Dieser Unterhaltsbetrag reicht nicht mehr aus, um die Bedürfnisse der Minderjährigen, die seit der letzten Unterhaltsbemessung wesentlich gestiegen sind, zu decken.

Herr [REDACTED] erbringt nicht die beantragte Unterhaltsleistung.

Herr [REDACTED] könnte als Arbeiter wenigstens monatlich EUR 1 100,- netto inklusive der anteiligen Sonderzahlungen ins Verdienen bringen.

Bei der letzten Unterhaltsfestsetzung im Jahr 2007 wurde das ALG des Vaters als Bemessungsgrundlage herangezogen. Es wurde ihm somit zugebilligt, dass er eine gewisse Zeit für die Arbeitssuche benötigt.

MA 11 – SR 239a

Seitdem hat der Vater offensichtlich keine ausreichenden Anstrengungen unternommen, um wieder eine Anstellung zu finden und ausreichend ins Verdienen zu bringen, um seine Unterhaltsverpflichtung zu erfüllen.

Er bezieht seitdem mit einer kurzen Unterbrechung ALG bzw. NSTH.

Das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung, Bezirke 1,4-9 vertritt die Ansicht, dass zwei Jahre ein ausreichender Zeitraum sind, um wieder eine Arbeitsstelle zu finden und einer geregelten Beschäftigung nachzugehen.

Wie aus dem Versicherungsdatenauszug ersichtlich, ist der Vater vor seiner Arbeitslosigkeit immer wieder Tätigkeiten als Arbeiter nachgegangen.

Auch im Jahr 2007 hat er kurzfristig gearbeitet, woraus zu erkennen ist, dass es ihm offensichtlich möglich ist Arbeit zu finden.

Es kann nicht zum Nachteil des Kindes gereichen, dass der Vater nicht die entsprechenden Anstrengungen unternimmt, um eine dauerhafte Beschäftigung nachzugehen, wie es einem sorgfältig und pflichtbewusst handelndem Unterhaltspflichtigen obliegen würde.

Herrn [REDACTED] treffen keine weiteren Sorgepflichten



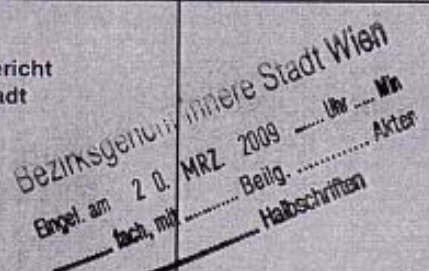
[REDACTED]
Rechtsvertreterin
Durchwahl: 06325

2fach
1 Beilage

Magistrat der Stadt Wien
Amt für Jugend und Familie
 Rechtsvertretung, Bezirke 1,4,5,6,7,8,9
 Amerlingstraße 11, 1060 Wien
 DVR:0000191 Fax: 58821-99-06311 Tel.: 58821-06310
 e-mail: kanzlei-rr1@m11.magwien.gv.at

Zustelltag 18.03.2009

Zustellschein

GZ	Empfänger	Empfangsbestätigung
AJF-R 1,4-9/05 Mj. [REDACTED] Antrag v. 17.3.2009 (2fach) 1 Beilage 7 B [REDACTED]	Bezirksgericht Innere Stadt	 <p>Bezirksgericht Innere Stadt Wien Engel am 20. MRZ 2009 ... Uhr ... Min ... fach, mit ... Beilg. ... Akten ... Halbschriften</p>

RME - 1762

Seite 1 von 1

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie
1030 Wien, Rüdengasse 11
DVR: 0000191 Tel.: 4000
Fax: (+43 1) 4000-99-90611

Rechtsmittelentscheidung Nr. 1762

MA 11 - 1384/2002
Wien, 7.11.2002

Unterhaltspflicht Anspannungsgrundsatz Bemessung

"In den Fällen freiwilliger, also nicht durch triftige Gründe erzwungenen Beschäftigungswechsel, werden - bei ausreichender realer Erwerbssaussicht - vorübergehendes Mindereinkommen einer Anpassungsphase im Zweifel hingenommen, ebenso kürzere Umschulungen mit verbesserter Berufsaussicht. Einschneidende Einkommensminderungen, die ersatzlose Aufgabe überdurchschnittlich entlohnter Beschäftigungen oder die Beschäftigungsaufgabe zum Zwecke langdauernder Berufsausbildung mit ungewisser Aussicht auf höheres Einkommen lösen hingegen die Anspannungsobliegenheit aus. Aber auch eine tolerable Einkommensminderung kann die Anspannungsobliegenheit begründen wenn der Berufswechsel missbräuchlich zur Einkommensverschlechterung vorgenommen wurde."

B e s c h l u s s

Dem Revisionsrekurs wird teilweise Folge gegeben.

Der Beschluss des Rekursgerichtes wird dahin abgeändert, dass der erstgerichtliche Beschluss in seinem Punkt a.) (Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung des Vaters für die Zeit vom 1. April 2001 bis 31. Mai 2001) bestätigt wird.

Im Übrigen wird dem Revisionsrekurs nicht Folge gegeben und der Aufhebungsbeschluss des Rekursgerichtes bezüglich des Punktes b.) des erstgerichtlichen Beschlusses (Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung des Vaters für die Zeit vom 1. Juni 2001 bis 30. November 2001) bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Zur Zeit der Geburt des unterhaltsberechtigten außerehelichen Kindes war der Vater selbstständig als Transportunternehmer tätig und erzielte ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 754,--. Am 25.10.1999 wurde über sein Unternehmen der Konkurs eröffnet. Seit 12. 1. 2000 war der Vater in Oberalm als LKW-Fahrer beschäftigt und bezog ein monatliches Durchschnittseinkommen von etwa EUR 2.180,--.

RME - 1762

Seite 2

Nach Einlangen eines Antrages auf Unterhaltserhöhung auf EUR 349,-- monatlich ab 1. 1. 2000 löste der Vater das Dienstverhältnis mit seinem Dienstgeber einvernehmlich per 7. 7. 2000 auf und begründete dies damit, dass ihm die hohe zeitliche Belastung zu viel gewesen sei und es ihm auch wichtig sei, in der Nähe seines Sohnes zu leben und mehr Zeit für ihn zu haben. Außerdem sei er von Exekutionen betroffen worden, weshalb ihm nur EUR 872,-- monatlich verblieben seien. Der frühere Dienstgeber des Vaters teilte mit, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses über Wunsch des Vaters erfolgt sei, dieser seine Arbeitsleistung zur Zufriedenheit erbracht habe und weiterhin hätte beschäftigt werden können. Danach bezog der Vater bis 12. 9. 2000 Arbeitslosengeld von EUR 23,-- täglich und war von Oktober bis November 2000 mit einem Durchschnittseinkommen von EUR 1.279,-- monatlich (ohne Sonderzahlungen) tätig. Er beendete diese Tätigkeit nach 2 Monaten, obwohl sein Dienstgeber mit seinen Leistungen sehr zufrieden war und der Vater das Dienstverhältnis hätte fortsetzen können. Vom 18. 12. 2000 bis 16. 3. 2001 arbeitete er als angelegener Kellner in einem Hotel in Wagrain mit einem Gehalt von monatlich netto EUR 1.017,-- und Trinkgeldern von rund EUR 291,-- im Monat und beendete dieses Dienstverhältnis mit Ende der Wintersaison. Vom 26.3.2001 bis 31.5.2001 bezog der Vater Arbeitslosengeld von EUR 701,-- monatlich.

Am 1. 6. 2001 begann der Vater eine Beschäftigung als EDV-Techniker, wo er monatlich netto ohne Sonderzahlungen EUR 817,-- verdiente.

Mit Antrag vom 8. 4. 2001 beantragte der Vater seine Unterhaltsverpflichtung ab Beginn seines Arbeitslosengeldbezuges (1. 4. 2001) auf 16 % seines Einkommens (aus dem Arbeitslosengeld) herabzusetzen.

Das Erstgericht setzte die Unterhaltspflicht des Vaters für die Zeit vom 1. 4. 2001 bis 31. 5. 2001 wegen Arbeitslosengeldbezuges auf EUR 113,-- monatlich herab, für die Zeit vom 1. 6. 2001 bis 30.11.2001 auf Grundlage seines Einkommens bei der Firma T. auf EUR 153,-- monatlich. Für die Zeit ab 1. 12. 2001 vertrat das Erstgericht die Ansicht, dass der Vater bei pflichtgemäßen Einsatz seiner Fähigkeit und Kenntnisse ein Einkommen verdienen könne, dass weiterhin die Unterhaltsverpflichtung von EUR 233,-- monatlich rechtfertige, somit rund EUR 1.235,-- monatlich netto. Für die Zeit davor müsse ihm jedoch eine gewisse Anlernphase zugebilligt werden.

Der Vater ließ diese Entscheidung unbekämpft, während sich das Kind gegen die Herabsetzung wendete.

Mit dem angefochtenen Beschluss hob das Rekursgericht die erstgerichtliche Entscheidung im angefochtenen Umfang, das ist die Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung des Vaters für die Zeit vom 1. 4. 2001 bis 31. 5. 2001 (Arbeitslose) und vom 1. 6. 2001 - 30. 11. 2001 (Einarbeitungsphase), auf und trug dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf. Es sprach aus, dass der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig sei. Aktenkundig sei, dass der Vater zweimal relativ gut bezahlte Beschäftigungen freiwillig aufgegeben habe und offenkundig mehrere Qualifikationen aufweise, weshalb es ihm wiederholt gelungen sei, in relativ kurzer Zeit nach Beendigung eines Dienstverhältnisses eine neue Beschäftigung zu finden. Er setze somit nach einem freiwilligen, somit schuldhaften Verlust seiner Arbeitsplätze immer wieder Bemühungen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, nehme jedoch offenbar solche Arbeitsplätze an, in denen er stets weniger als im früheren Dienstverhältnis verdiene. Es liege daher die Vermutung nahe, dass er auf die Erzielung eines ihm möglichen Einkommens verzichte. Die oberstgerichtliche Judikatur erkenne einerseits in dem

RME - 1762

Seite 3 von

Verzicht auf ein mögliches Einkommen einen Verstoß gegen den Anspannungsgrundsatz, erachte es jedoch andererseits nach schuldhaftem Arbeitsplatzverlust als ausreichend, wenn der Unterhaltspflichtige Bemühungen zur Auffindung eines Ersatzarbeitsplatzes unternehme. Diesem Erfordernis sei der Vater bisher nachgekommen. Es fehle aber höchstgerichtliche Judikatur dazu, ob allfälligen Bemühungen zur Auffindung eines Ersatzarbeitsplatzes nur dann als ausreichender Einsatz "seiner Kräfte" zu werten seien, wenn der gefundene Ersatzarbeitsplatz einerseits in kurzer Frist eingenommen werden könne und ob das Einkommen auf Grund des neuen Dienstverhältnisses auch weniger als die Hälfte aus einem früheren Dienstverhältnis betragen könne.

Da die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 AußStrG vorlägen, sei das Verfahren erst nach Rechtskraft der aufhebenden Entscheidung fortzusetzen.

Der Vater führt in seinem Rechtsmittel gegen diese Entscheidung aus, dass er das Dienstverhältnis als Fernfahrer wegen der Unfallsgefahr auf Grund Übermüdung und Überlastung aufgegeben habe. Nach einer kurzen Arbeitslosenzeit habe er in die Computerbranche gewechselt und dieses Dienstverhältnis deshalb beendet, weil er keine Aufstiegschancen gesehen habe und sich ein höheres Einkommen als Saisonarbeiter erwartet habe. Er habe bereits während seiner Saisontätigkeit Arbeit gesucht und anschließend ab 1. 6. 2001 eine Beschäftigung bei der Firma T. aufgenommen, weil ihm dort die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung geboten worden sei. Auf Grund seiner Weiterbildung müsse sich in den nächsten Monaten ein Mehrverdienst ergeben.

Der Revisionsrekurs des Vaters ist teilweise berechtigt. Vorauszuschicken ist, dass das Rekursgericht zu den von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen keine eigene Stellung bezogen und dem Erstgericht keinerlei Aufträge im Bezug auf die notwendigen Verfahrensergänzungen erteilt hat. Im Ergebnis erweist sich die Aufhebung und Zurückweisung der Sache an das Gericht erster Instanz nur für den Zeitraum vom 1. 6. 2001 bis 30. 11. 2001 als berechtigt.

Im Übrigen ist die Sache im Sinne einer (teilweisen) Bestätigung des Beschlusses des Erstgerichtes spruchreif.

Gemäß § 140 Abs. 1 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Den Unterhaltspflichtigen trifft demnach die Obliegenheit, im Interesse seiner Kinder alle persönlichen Fähigkeiten, insbesondere seine Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen. Tut er dies nicht, wird er so behandelt, als bezöge er Einkünfte, die er bei zumutbarer Erwerbstätigkeit hätte erzielen können (SZ 63/74, Schwimann in Schwimann ABGB² Rz 60 zu § 140 mwN; derselbe Unterhaltsrecht², 61 ff; Gitschthaler Unterhaltsrecht Rz 147 mwN). Die Rechtsprechung setzt diesen sogenannten Anspannungsgrundsatz als eine Art Missbrauchsvorbehalt in Fällen ein, in denen schuldhaft die zumutbare Erzielung deutlich höherer Einkünfte versäumt wird. Die Anspannung darf aber nicht zu einer bloßen Fiktion führen, sondern muss immer auf der hypothetischen Feststellung beruhen, welches reale Einkommen der Unterhaltspflichtige in den Zeiträumen, für die die Unterhaltsbemessung erfolgt, unter Berücksichtigung seiner konkreten Fähigkeiten und Möglichkeiten bei der gegebenen Arbeitsmarktlage zu erzielen in der Lage wäre (6 Ob 116/00b u.v.a.). Das potenzielle Einkommen aus der Anspannung wird nach einer den subjektiven Fähigkeiten und der objektiven Arbeitsmarktlage entsprechenden und dem Unterhaltsverpflichteten zumutbaren Erwerbstätigkeit gemessen. Subjektive Fähigkeiten sowie Zumutbarkeit werden im Wesentlichen durch Alter, berufliche Ausbildung, körperliche und geistige Verfassung sowie familiäre Belastung bestimmt. In diesem Rahmen sind die konkreten

RME - 1762

Seite 4 von 5

Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt ausschlaggebend.

Die Anwendung des Anspannungsgrundsatzes richtet sich aber jeweils nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles (RIS-Justiz RS0113751; 7 Ob 78/00x). Die für die Ausmittlung des konkreten Unterhaltsbedarfes zu bestimmende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist danach zu messen, wie ein pflichtbewusster Familienvater in der konkreten Lage des Unterhaltspflichtigen die diesem zur Erzielung von Einkommen zur Verfügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Vermögen vernünftigerweise einsetzen würde. Entscheidungen über die Wahl des Arbeitsplatzes sind grundsätzlich danach zu beurteilen, ob sie nach der subjektiven Kenntnis und Einsicht des Unterhaltspflichtigen im Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu billigen waren. Dabei ist nicht maßgebend, ob die zu beurteilende Entscheidung des Unterhaltspflichtigen in rückblickender Betrachtung sich als bestmöglich erweist; maßgeblich ist vielmehr, ob sie nach den jeweils gegebenen konkreten Umständen im Entscheidungszeitpunkt als vertretbar anzuerkennen ist (EFSlg 70.898).

In den Fällen freiwilliger, also nicht durch triftige Gründe erzwungenen Beschäftigungswechsels, werden - bei ausreichender realer Erwerbsaussicht - vorübergehendes Mindereinkommen einer Anpassungsphase im Zweifel hingenommen, ebenso kürzere Umschulungen mit verbesserter Berufsaussicht. Einschneidende Einkommensminderungen, die ersatzlose Aufgabe überdurchschnittlich entlohnter Beschäftigungen oder die Beschäftigungsaufgabe zum Zwecke langdauernder Berufsausbildung mit ungewisser Aussicht auf höheres Einkommen lösen hingegen die Anspannungsobliegenheit aus. Aber auch eine tolerable Einkommensminderung kann die Anspannungsobliegenheit begründen wenn der Berufswechsel missbräuchlich zur Einkommensverschlechterung vorgenommen wurde. Wer aber in der Absicht, sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen, seine Beschäftigung aufgibt oder gegen eine geringere entlohnte wechselt, ist in jedem Fall anzuspannen (Schwimmann, Unterhaltsrecht², 65 und die dort angeführte Rechtsprechung). Bei Arbeitslosen ist, abgesehen von den Fällen der Unterhaltsflucht, der Grund des Beschäftigungsverlustes nicht entscheidend. Ausschlaggebend ist lediglich, ob der Arbeitslose nach dem (wenngleich verschuldeten) Arbeitsplatzverlust alle zumutbaren und sinnvollen Anstrengungen zur Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes unternimmt, wobei bei selbstverschuldeten Arbeitsplatzverlust erhöhte Anstrengungen um die Wiedererlangung eines neuen Arbeitsplatzes erforderlich sind. Der Mangel an zielstrebigem und tatkräftiger Arbeitsplatzsuche löst den Anspannungsgrundsatz aus (Schwimmann aaO 66 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Wendet man diese Grundsätze auf den aktenkundigen Sachverhalt an, so erweist sich das Herabsetzungsbegehren des Vaters für die Zeit vom 1. 4. 2001 bis 31. 5. 2001 als berechtigt. Der Verlust des Saisonarbeitsplatzes als Kellner war nicht verschuldet, weshalb die Anstrengungen des Vaters, einen neuen Arbeitsplatz zu suchen, als ausreichend anzusehen sind. Dies wird bereits dadurch dokumentiert, dass er nach 2 Monaten einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat. Für diesen Zeitraum ist daher eine Anspannung des Vaters abzulehnen.

Zur Beurteilung der Unterhaltsverpflichtung des Vaters bezüglich des weiteren Zeitraumes vom 1.6.2001 bis zum 30. 11. 2001 reichen die Feststellungen allerdings nicht aus.

Der Vater hat zwar ab dem 1. 6. 2001 eine Stelle in der Computerbranche mit einem Gehalt von EUR 11.244,- monatlich ohne Sonderzahlungen im Raum Salzburg angenommen, doch wird im fortgesetzten Verfahren weiters festzustellen sein, ob es ihm möglich gewesen

RME - 1762

Seite 5 von 5

wäre, eine besser dotierte Stelle in der Computerbranche mit einem Einkommen von rund EUR 1.235,-- netto (ohne Sonderzahlungen) zu erlangen und aus welchen Gründen er eine solche nicht angetreten hat.

Sollte dies deshalb geschehen sein, um den Unterhalt des Kindes zu schmälern, wäre der Vater bereits ab dem 1. 6. 2001 auf ein erzielbares Einkommen von EUR 1.235,-- netto zuzüglich Sonderzahlungen anzuspannen.

Zu prüfen sind weiters die Aufstiegschancen des Vaters in seiner ab dem 1. 6. 2001 angenommene Tätigkeit. Sollte dieser Arbeitsplatz mit Aufstiegsmöglichkeiten verbunden sein, die den Vater in die Lage versetzen, ein höheres Einkommen zu erzielen, wäre eine kurzfristige Minderung der Unterhaltsverpflichtung des Vaters in der Zeit der Einschulung dem Minderjährigen zumutbar. Hätte allerdings ein anderer Unternehmer ab dem 1. 6. 2001 ebenfalls EUR 1.235,-- netto ohne Sonderzahlungen bezahlt, müsste der Vater bereits ab dem 1. 6. 2001 auf dieses Einkommen angespannt werden, sofern nicht die nunmehr angenommene Arbeitsstelle längerfristig bessere Aufstiegschancen verbunden mit einer besseren Bezahlung - an welcher auch das Kind teilhaben würde - bietet.

Im fortgesetzten Verfahren sind daher neben der Absicht des Vaters über seinen Arbeitsplatzwechsel auch dessen Verdienstmöglichkeiten in der Computerbranche im Raum Salzburg einerseits und die mögliche Gehaltsentwicklung beim derzeitigen Arbeitgeber andererseits nach Verfahrensergänzung festzustellen um beurteilen zu können, ab welchem Zeitpunkt der Vater anzuspannen ist.

OGH 23.5.2002, 2 Ob 108/02z

Seitenanfang

Ansprechpartner für diese Seite: e@mail.magwien.gv.at

Amt für Jugend und Familie - Rechtsvertretung
Bezirk 1,4.

Eing.

08.11.2009



Bezirksgericht Innere Stadt Wien

05

1030 Wien, Marxergasse 1a
01 51 5 28 - 0
01 51 5 28 - 454

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

7 P [REDACTED]-U [REDACTED]

B e s c h l u s s

Pflegschaftssache mj. [REDACTED], geb. am [REDACTED]

[REDACTED] geb. am [REDACTED] wohnhaft in 1110 Wien, [REDACTED] ist als Vater der am [REDACTED] geborenen [REDACTED] schuldig, zu deren Unterhalt, zuzüglich zu der ihm mit Beschluss des Bezirksamtes Innere Stadt Wien vom 11.4.2007, GZ 7 P [REDACTED]-U [REDACTED] auferlegten monatlichen Unterhaltsleistung von € 100,--, ab 1.3.2009 bis auf weiteres, längstens jedoch bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, monatlich den Betrag von € 76,--, somit insgesamt € 176,-- monatlich, zu Händen des gesetzlichen Vertreters, das ist derzeit das Amt für Jugend und Familie - Rechtsvertretung für den 1. und 4.-9. Bezirk, 1060 Wien, Amerlingstraße 11, bei sonstiger Exekution zu bezahlen. Die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fälligen Beträge sind binnen 14 Tagen, die künftig fällig werdenden am Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Begründung:

Der Vater ist derzeit aufgrund des obgenannten Beschlusses zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von € 100,-- für die mj. [REDACTED] verhalten. Am 20.3.2009 stellte das AJF-R 1. und 4.-9. Bezirk namens des Kindes den Antrag, den Vater ab 1.3.2009 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von € 176,-- zu verpflichten. Die bisherige Alimentation reiche nicht aus, die Bedürfnisse der Minderjährigen, die seit der letzten Unterhaltsbemessung wesentlich gestiegen seien, zu decken. Der Vater erbringe nicht die beantragte Unterhaltsleistung und könne als Arbeiter wenigstens monatlich € 1.100,-- netto inklusive anteiliger Sonderzahlungen ins Verdienen bringen. Bei der letzten Unterhaltsfestsetzung im Jahre 2007 sei das ALG des Vaters als Bemessungsgrundlage herangezogen und ihm eine gewisse Zeit für die Arbeitssuche zugebilligt worden. Es könne nicht zum Nachteil des Kindes gereichen, dass der Vater seit nunmehr 2 Jahren keine ausreichenden Anstrengungen unternommen habe, um eine Anstellung zu finden, er könne

- 2 -

als Arbeiter mindestens € 1.100,-- monatlich ins Verdienen bringen.

Der Vater hat der Aufforderung des Gerichtes zur Stellungnahme zu diesem Antrag gemäß § 17 AußStrG keine Folge geleistet und binnen der gesetzten Frist von 14 Tagen auch keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Die Zustellung ist durch Hinterlegung am 25.3.2009 beim Postamt 1110 Wien ausgewiesen.

Aufgrund der durchgeführten Erhebungen und der Aktenlage steht folgender Sachverhalt fest:

Das mj. Kind [REDACTED] befindet sich in Pflege und Erziehung der Mutter und ist laut Aktenlage einkommens- und vermögenslos.

Laut Hauptverbandsanfrage vom 22.4.2009, ON U [REDACTED] war der Vater zuletzt vom 24.9.2007 bis 7.12.2007 als Arbeiter beschäftigt. Seither bezieht er Notstandshilfe und ist nur eine geringfügige Beschäftigung vom 10.4.2009 bis 14.4.2009 ersichtlich.

Der Vater hat laut Aktenlage keine weiteren Sorgepflichten.

Dieser Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 140 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes ihren Kräften gemäß anteilig beizutragen.

Die Bemessung des Unterhalts erfolgt nach ständiger Rechtsprechung nach dem Bedarfs- und Leistungsprinzip. Demnach hat das Kind einerseits Anspruch auf einen Durchschnittsbedarfssatz, der sich nach den Bedürfnissen für Kinder in bestimmten Altersgruppen richtet. Andererseits bestimmt sich die Unterhaltsleistung durch einen Prozentsatz des zugrundegelegten tatsächlichen Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils. Gemäß ständiger Rechtsprechung ist bei der Berechnung des Unterhalts der Prozentberechnung der Vorzug zu geben, welche auch der Pflicht des Unterhaltsschuldners, dessen Kinder angemessen an seinem eigenen Lebensstandard teilhaben zu lassen, am gerechtesten wird. Entsprechend dieser Prozentkomponente haben Minderjährige bis zu 6 Jahren einen Anspruch auf 16% des anrechenbaren Einkommens des Unterhaltspflichtigen. Die Mutter erfüllt ihre Unterhaltspflicht im Sinne des § 140 Abs. 2 ABGB durch die Betreuung des Kindes in ihrem Haushalt.

Über den von der Rechtsprechung entwickelten Prozentsätzen kann die Unterhaltsleistung für gewöhnlich nur dann angesetzt werden, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass der Unterhaltspflichtige weniger verdient, als seiner Leistungsfähigkeit entspricht („Anspannungsgrundsatz“). Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann als

- 3 -

anrechenbares Einkommen jenes herangezogen werden, welches er bei zumutbarer Ausschöpfung seiner Möglichkeiten („unter Anspannung seiner Kräfte“) zu erzielen in der Lage wäre. Die Anspannung auf ein fiktives Einkommen erfolgt somit dann, wenn der Vater es unterlässt, einem seiner Ausbildung sowie seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechenden Erwerb nachzugehen, oder wenn er sich mit einem niedrigeren Einkommen als ihm nach den gegebenen Möglichkeiten erreichbar wäre, begnügt und dadurch den Unterhalt des Kindes nachteilig beeinträchtigt. Der Unterhaltspflichtige hat alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, ein der Sachlage entsprechendes Einkommen zu erzielen (6 Ob 2319/96 i, u.a.), bei Einsatz aller Fähigkeiten und Kenntnisse (7 Ob 551/91), sowie seine ganze Leistungskraft unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Könnens auszuschöpfen (4 Ob 518/91, u.a.). Tut er dies nicht, wird er so behandelt, als bezöge er Einkünfte, die er bei zumutbarer Erwerbstätigkeit hätte erzielen können (Ris-Justiz RS0047686). Das potentielle Einkommen aus der Anspannung wird nach einer den subjektiven Fähigkeiten und der objektiven Arbeitsmarktlage entsprechenden und dem Unterhaltsverpflichteten zumutbaren Erwerbstätigkeit bemessen. Subjektive Fähigkeiten sowie Zumutbarkeit werden im Wesentlichen durch Alter, berufliche Ausbildung, körperliche und geistige Verfassung sowie familiäre Belastung bestimmt (Ris-Justiz RS0047686).

Die Unterstellung eines erzielbaren Einkommens als Arbeiter in Höhe von € 1.100,-- monatlich netto inklusive der anteiligen Sonderzahlungen entspricht den subjektiven Fähigkeiten des Kindesvaters, der vorwiegend als Arbeiter beschäftigt war und dieser Beschäftigung seit nunmehr zwei Jahren nicht mehr nachgegangen ist. Tatsachen, wonach der Vater aus gesundheitlichen Gründen außerstande gewesen wäre, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen, sind aufgrund der Aktenlage nicht bekannt. Somit kommt die sogenannte Anspannungstheorie voll zum Tragen.

Der Unterhaltsentscheidung wird daher ein fiktives monatliches Durchschnittsnettoeinkommen des Vaters in der Höhe von € 1.100,-- inklusive der anteiligen Sonderzahlungen zu Grunde gelegt. Die im Spruch zugesprochenen Unterhaltsbeiträge entsprechen der in ständiger Rechtsprechung entwickelten Prozentkomponente und sind somit zur Bedarfsdeckung des Kindes unbedingt notwendig und dem Vater zur Entrichtung auch zumutbar.

Da der Vater der Aufforderung des Gerichtes keine Folge geleistet hat und, obwohl er über das Begehren des Kindes in Kenntnis gesetzt und ihm Rechtsbelehrung gemäß § 17 AußStrG erteilt wurde, auch keine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, nimmt das gefertigte Gericht an, dass er dem Erhöhungsantrag keine Einwendungen

- 4 -

entgegensetzen möchte und dass der nunmehr festgesetzte Unterhaltsbetrag auch im wirtschaftlichen Leistungsvermögen des Vaters liegt.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 7, am 04.05.2009

Rechtspflegerin
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung



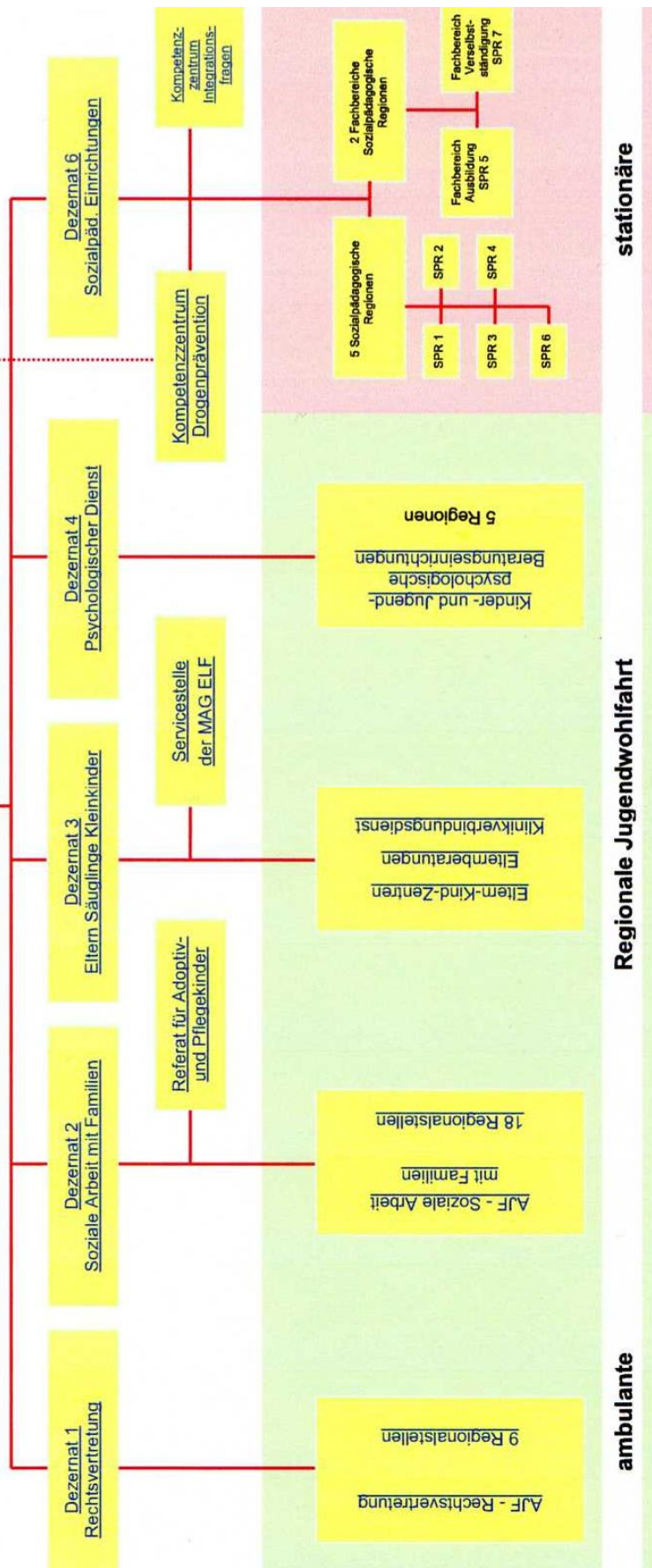
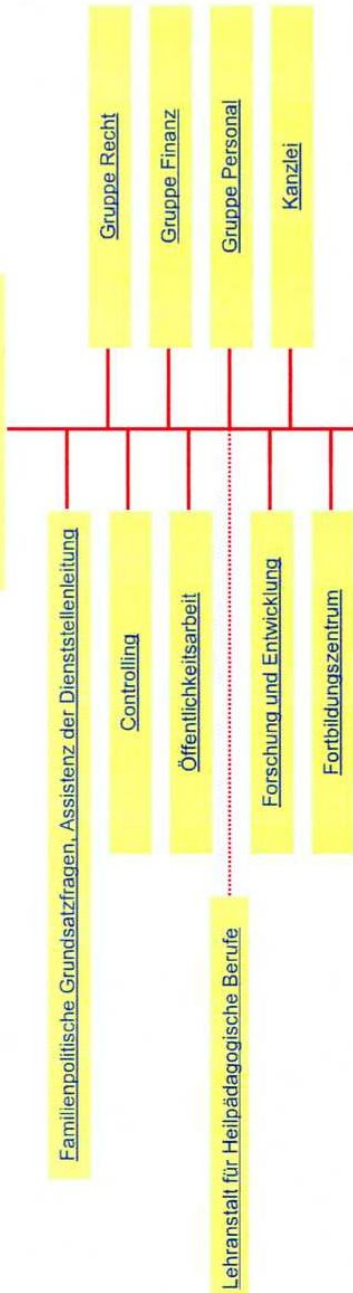
Diese Ausfertigung ist vollstreckbar und
rechtskräftig/rechtswirksam seit

Bezirksgericht Innere Stadt Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 7, am 18. JUNI 2009

Rechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Abteilungsleitung



Antrag auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Eingangsstempel der Behörde

Merkblatt und Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages bitte sorgfältig lesen !

Formular in Druck- oder Blockschrift ausfüllen: Zutreffendes bitte ankreuzen

Falls eine der erforderlichen Angaben nicht mit Sicherheit gemacht werden kann, ist einzutragen »unbekannt«. Bei Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung.

Hinweis: immer wenn Sie dieses Zeichen sehen, benötigen wir einen Nachweis zu Ihren Angaben.

Die Unterhaltsleistung wird beantragt für das Kind

a	Familienname, Vorname(n)	
	Geburtsort	Geburtsdatum (bitte Geburtsurkunde beifügen)
	Straße, Nr.	PLZ, Ort Tel.-Nr. des Antragstellers (freiwillige Angabe)
<input type="checkbox"/> vom Tag der Antragstellung an <input type="checkbox"/> auch schon für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung und zwar vom <input type="text"/> Datum <input type="text"/> an.		
b	Sorgeberechtigt für das Kind ist / sind	
	<input type="checkbox"/> die Mutter <input type="checkbox"/> der Vater <input type="checkbox"/> die Eltern gemeinsam	Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
	<input type="checkbox"/> der Vormund / Beistand	
c	Die elterliche Sorge wurde durch Gerichtsentscheidung geregelt	
	durch das Gericht	Datum und Aktenzeichen der Gerichtsentscheidung (Gerichtsentscheidung beifügen)
	Sorgeberechtigte / r	Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
1	Falls eine Amtsvormundschaft oder Beistandschaft besteht: Bei welcher Stelle ? Aktenzeichen	
	Falls keine Amtsvormundschaft oder Beistandschaft besteht und Leistungen auch schon für die Zeit vor dem Tage der Antragstellung beantragt wurden: Haben Sie oder das Kind, oder der gesetzliche Vertreter	
d	– Klage auf Zahlung v. Unterhalt geg. and. Elternteil eingereicht?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wann?
	– Werden Sie oder das Kind von einem Rechtsanwalt vertreten?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wer?
	– die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wann?
	– Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wann?
	– versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wann?
	– Ratschläge befolgt, die Ihnen vom zuständigen Jugendamt im Rahmen v. § 18 Abs. 1 SGB VIII erteilt wurden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, welche?
	– sich im letzten Monat um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wann?
Auf welche Art und Weise?		
Mit welchem Erfolg?		
Wenn nein, warum nicht?		

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Fachverlag Jüngling-gbb • Bestell-Nr. 100 426 1001 001
 Tel. 0 89 / 3 74 36 - 0 • Fax 0 89 / 3 74 36 - 3 44 • E-Mail service@juenglingverlag.de

2	Mutter: Familienname, Vorname(n) Geburtsort Geburtsdatum	
	Straße, Nr. PLZ, Ort Staatsangehörigkeit	
	Vater: Familienname, Vorname(n) Geburtsort Geburtsdatum	
	Straße, Nr. PLZ, Ort Staatsangehörigkeit	
3	Falls die Eltern nicht miteinander verheiratet sind: Ist die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt worden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja UK Nr./Az.: _____	
		Läuft ein Feststellungsverfahren? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Az.: _____
4	A Das Kind lebt bei <input type="checkbox"/> seiner Mutter <input type="checkbox"/> seinem Vater <input type="checkbox"/> anderer Person	
	Name und Anschrift Seit wann?	
A Das Kind lebt bei dem Elternteil, mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht, in der das Kind von dem Elternteil betreut wird. Diese häusliche Gemeinschaft wird jedoch aufgehoben, wenn das Kind wegen einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung oder aus erzieherischen Gründen in Heim- oder Anstaltspflege oder zur Vollzeitpflege in eine andere Familie gegeben wird.		
5	Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt: Seit wann? (Nachweise bitte beifügen – Scheidungsurteil / Urkunde)	
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
	B <input type="checkbox"/> verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG, aber dauernd getrennt lebend Seit wann? (Nachweise bitte beifügen)	
	D Die Ehegatten/Lebenspartner leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hierfür nicht.	
	Name und derzeitige Anschrift des Ehegatten?	
6	Wo ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, beschäftigt?	
	Falls dieser Elternteil Rentner ist: Welcher Versicherungsträger zahlt die Rente? (Nachweise bitte beifügen)	
	Hat dieses Elternteil Einkünfte? Wenn ja, welche? (Nachweise beifügen)	
Bei welcher Krankenkasse ist dieser Elternteil versichert? (Name, Anschrift)		
7	Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, Unterhalt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Regelmäßig in Höhe von EUR mit Seit wann? (Nachweise bitte beifügen) ggf. letzte Zahlung am:	
	C Zahlungen im letzten Monat: _____ EUR	
	<input type="checkbox"/> Vorauszahlungen sind bereits geleistet worden: _____ in Höhe von _____ EUR für die Zeit von – bis: _____ am (Datum)	
	Werden vom anderen Elternteil Zahlungen zur Tilgung gemeinsamer Schulden geleistet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja in Höhe von _____ EUR	
	Haben Sie auf Unterhaltsleistungen verzichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
D Bitte geben Sie alle Unterhaltszahlungen an, die Sie im letzten Monat vor der Antragstellung für das Kind von dem anderen Elternteil erhalten haben. Als Unterhaltszahlungen dieses Elternteils sind auch die Zahlungen zu nennen, die ein Sozialleistungsträger in Erfüllung eines diesem Elternteil zustehenden Anspruchs unmittelbar an das Kind oder zur Deckung des Kindesunterhalts an den alleinerziehenden Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes leistet. Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils gelten auch Zahlungen zur Tilgung von gemeinsamen Schulden, soweit beide Elternteile ausdrücklich vereinbart haben, dass mit Rücksicht auf diese Zahlungen Unterhalt für das Kind bzw. die Kinder nicht oder nur in geringem Umfang gezahlt werden soll. Zahlt ein Dritter zur Erfüllung der Unterhaltsschuld des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben. Der Vorauszahlung des Unterhalts steht eine Zahlung zur Erfüllung einer Vereinbarung gleich, nach der der Vater eines Kindes an Stelle des von ihm geschuldeten Unterhalts eine Abfindung zu leisten hat. Auch eine derartige Abfindungszahlung ist also hier anzugeben.		

8	Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch Gerichtsurteil, -beschluss o. -vergleich o. durch eigene schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Urkunde / Nachweise bitte beifügen)
9	Falls dieser Elternteil gestorben ist: Zeitpunkt des Todes (Sterbeurkunde bitte beifügen) Erhält das Kind mit Rücksicht hierauf Waisenbezüge oder Schadensersatzleistungen? <input type="checkbox"/> nein; falls solche Leistungen beantragt wurden: Bei welcher Stelle? Mit welchem Ergebnis? (Bescheid bitte beifügen) Falls ja, von welcher Stelle? In welcher Höhe? (Betrag in EUR monatlich) Vorauszahlung für die Zeit von – bis: Einmalige Abfindung (Bescheid bitte beifügen) E Waisenbezüge sind insbesondere – Waisenrente aus der Sozialversicherung (gesetzliche Unfallversicherung oder Rentenversicherung); – Waisengeld aus der Beamtenversorgung; – Waisenrente (einschl. der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären; – Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen des Todes des Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.
10	Für das Kind wird gezahlt: a) Kindergeld/Kinderzulage <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja b) Auslandskinderzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja c) eine kindergeldähnliche Leistung, die außerhalb des Bundesgebietes von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja d) Waisenbezüge / Schadensersatzleistungen wegen des Todes eines Stiefelternteils <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wer erhält diese Leistung? <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind lebt <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt <input type="checkbox"/> das Kind <input type="checkbox"/> ein Dritter, nämlich Seit wann wird dem Berechtigten die Leistung gezahlt?
11	Falls keine der in Frage 10 aufgeführten Leistungen für das Kind gezahlt wird: Wurde eine dieser Leistungen beantragt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, welche? <input type="radio"/> (Hier ist der Buchstabe einzutragen, mit dem die Leistung in Frage 10 gekennzeichnet ist) Wer hat den Antrag gestellt? Bei welcher Stelle? Mit welchem Ergebnis? (Bescheid bitte beifügen)
12	Hat das Kind schon einmal Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezogen? (Bewilligungsbescheid bitte beifügen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, von welcher Stelle? Für welche Zeit? Wenn nein, wo wurde die Leistung beantragt? (Ablehnungsbescheid bitte beifügen)

13	Erhält das Kind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II/XII (SGB II/SGB XII) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt bei _____ <input type="checkbox"/> ja, von _____
14	Welche Staatsangehörigkeit hat das Kind <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> falls andere, welche? _____ F Ist das Kind im Besitz eines Aufenthaltstitels? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Welche Staatsangehörigkeit hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt? <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> falls andere, welche? _____ F Ist dieser Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Falls ja: Ist dieser Elternteil als Arbeitnehmer(in) von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber ins Bundesgebiet entstanden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Handelt es sich bei dem/der Unterhaltspflichtigen um eine(n) Angehörige(n) der Stationierungstreikräfte oder des zivilen Gefolges? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja F Diese Fragen bitte beantworten, wenn eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt! Bitte den Aufenthaltstitel beifügen!
15	Auf welches Konto sollen die Unterhaltsleistungen überwiesen werden? Konto-Nummer <input style="width: 150px;" type="text"/> Bankleitzahl <input style="width: 100px;" type="text"/> ◀ Stets angeben ▶ Kreditinstitut: _____ Name des Kontoinhabers: _____
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflichten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Für die Auszahlung der Leistungen nach dem UVG werden Name, Anschrift und Geburtstag des Kindes auf Datenträger gespeichert. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen innerhalb der Verwaltung, die sie zur regelmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Das Merkblatt zum UVG habe ich erhalten, auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Abschnitt VII des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz: Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht gemäß § 1 Abs. 3 UVG nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken.	
	_____ Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____



LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS

Landratsamt Hohenlohekreis • Postfach 13 62 • 74643 Künzelsau

«danreda»
«dynam» «dfnam»
«dstr»
«dplz» «dortoplz»

Jugendamt Unterhaltsvorschuss

Bearbeiter: «sbearb»
Telefon: (0 79 40) 18-«sdurchw»
Telefax: (0 79 40) 18-4 63
E-Mail: «semail»
Zimmer-Nr.: «szimm», Gebäude B

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

41.2. «haktz» / «skz»

25.02.2010

Bewilligungsbescheid über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

«danredb»,

auf Ihren Antrag vom wird Ihnen für das Kind «dynam» «dfnam», geb. «hgdat» ab bis auf weiteres eine Unterhaltsleistung nach dem UVG bewilligt. Die lfd. Zahlung erfolgt ab . Für die Zeit vom bis wird ein Betrag von € nachgezahlt.

Die Unterhaltsleistung berechnet sich gemäß § 2 UVG wie folgt:

	1. Altersgruppe (0-6)	2. Altersgruppe (6-12)
Mindestunterhalt (gem. § 2 Abs. 1 UVG)	317,00 €	365,00 €
Anrechnung von Kindergeld (§ 2 Abs. 2 UVG)	184,00 €	184,00 €

Weitere Anrechnungen:

Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil

Halbwaisenrente

Monatliche Unterhaltsleistung: ab € ab €

Die auf Blatt 2 beigefügten Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides und daher zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Hohenlohekreis, 74653 Künzelsau oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart bzw. Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

«SBSachbBriefUnterschrift»

Allee 17
74653 Künzelsau
Telefon Zentrale (0 79 40) 18-0
Telefax Zentrale (0 79 40) 18-3 36
<http://www.hohenlohekreis.de>

Sprechzeiten:
Mo-Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Hohenlohekreis Künzelsau 5 00 00 43 (BLZ 622 515 50)
Int. Bank Account Number: DE30 6225 1550 0005 0000 43
SWIFT-BIC: SOLADES1KUN

Beiblatt zum Bescheid über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Unterhaltsleistung wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Unterhaltsleistungen ist gegeben, solange die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, höchstens für insgesamt 72 Monate, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes.

Die Höhe der Unterhaltsleistung bemisst sich nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes. Auf diesen Betrag sind die für den selben Monat erzielten Einkünfte für das Kind aus Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge, einschließlich Schadensersatzleistungen, die wegen des Todes des anderen Elternteils gezahlt werden, anzurechnen.

Anzeigepflicht

Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen, u. a. Wohnortwechsel, **Heirat – insbesondere auch mit einem Partner, der nicht Elternteil des Kindes ist**, Versöhnung mit dem anderen Ehepartner, Aufhebung der Trennung¹, gemeinsame Haushaltsführung mit dem anderen leiblichen Elternteil, Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, wichtige Informationen über ihn, z. B. Arbeitsstelle, Aufenthalt etc. Zusammenleben mit anderem Elternteil, anderer Aufenthaltsort des Kindes, Tod des anderen Elternteils, Änderungen im Kindergeldbezug. Ebenso ist mitzuteilen, ob eine andere Person (Nennung der Personalien) nach dem § 68 Aufenthaltsgesetz für das ausländische Kind die Verpflichtung übernommen hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Kindes zu tragen.

Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung im Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlungen der Unterhaltsleistungen dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat oder
2. gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistungen in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigten nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistung anrechenbares Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.

Übergang von Ansprüchen

Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz auf das Land über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

¹ Vgl. Beschluss VG Stuttgart vom 22.08.2007 Az.: 9 K 4334/06



LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS

Landratsamt Hohenlohekreis • Postfach 13 62 • 74643 Künzelsau
Mit Postzustellungsurkunde

Jugendamt Unterhaltsvorschuss

«danreda»
«dvnam» «dfnam»
«dstr»
«dplz» «dortoplz»

Bearbeiter: «sbearb»
Telefon: (0 79 40) 18-«sdurchw»
Telefax: (0 79 40) 18-4 63
E-Mail: «semal»
Zimmer-Nr.: «szimm», Gebäude B

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
41.2.«haktz»/«skz»

Datum
25.02.2010

Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsvorschussleistung (Rechtswahrungsanzeige) gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

«danredb»,

Ihr Kind «hvnam» «hfnam», geb.«hgdat», wohnhaft bei seiner Mutter/Vater, erhält von hier seit Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - in der derzeit geltenden Fassung in Höhe von monatlich €.

Das Kind hat gegen Sie einen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch nach §§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Dieser Verpflichtung sind Sie nicht/nur unregelmäßig nachgekommen.

Nach § 7 UVG sind die Ansprüche des Kindes gegen Sie in Höhe der von uns gewährten Leistungen auf das Land Baden Württemberg, vertreten durch das Jugendamt Hohenlohekreis, übergegangen, so dass Sie **grundsätzlich verpflichtet sind die von uns gewährten Unterhaltsvorschussleistungen zurückzuzahlen.**

Unterhaltszahlungen bis zur Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen können von Ihnen mit befreiender Wirkung nur noch an unser Amt bezahlt werden. Unterhaltszahlungen, die Sie während unserer Vorschusszahlungen für Ihr Kind an dessen Mutter entrichten, werden auf unsere Forderung nicht angerechnet.

Vorbehaltlich Ihrer bürgerlich rechtlichen Leistungsfähigkeit müssen wir Sie auch für die Vergangenheit, d.h. ab dem Zeitpunkt, von dem ab Leistungen nach dem UVG gezahlt werden, in Anspruch nehmen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind in der Regel gem. § 288 BGB Verzugszinsen zu erheben.

Über den Unterhaltsanspruch liegt noch kein Titel vor.

Ihre Unterhaltsverpflichtung beträgt laut Urkunde/Urteil/Beschluss des monatlich €.

Bei dem übergebenen Unterhalt handelt es sich um den Mindestunterhalt der ersten bzw. zweiten Altersstufe gem. § 1612 a BGB abzüglich Kindergeld für ein erstes Kind. Der Bedarf eines Kindes in dieser Höhe stellt auf jeden Fall das Existenzminimum dar. Insoweit besteht Ihrerseits

Allee 17
74653 Künzelsau
Telefon Zentrale (0 79 40) 18-0
Telefax Zentrale (0 79 40) 18-3 36
<http://www.hohenlohekreis.de>

Sprechzeiten:
Mo-Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Hohenlohekreis Künzelsau 5 00 00 43 (BLZ 622 515 50)
Int. Bank Account Number: DE30 6225 1550 0005 0000 43
SWIFT-BIC: SOLADES1KUN

Landratsamt Hohenlohekreis

Seite 2

auch eine gesteigerte Erwerbspflicht (§§1610 Abs. 2/1603 Abs. 2 BGB). Mangelnde Leistungsfähigkeit hätten Sie nachzuweisen.

Da Sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gehen wir davon aus, dass Sie Ihrer monatlichen Unterhaltsverpflichtung von € ab dem auch nachkommen können. Sollten Sie gegenteiliger Auffassung sein, bitten wir Sie, innerhalb von zwei Wochen den beigefügten Fragebogen auszufüllen und zusammen mit der ebenfalls beigefügten und von Ihrem Arbeitgeber auszufüllenden Verdienstbescheinigung zurückzusenden.

Zur Prüfung, ob und ggf. in welcher Höhe Sie - über Ihre seitherige Unterhaltsverpflichtung hinaus - leistungsfähig sind, bitten wir Sie, innerhalb von zwei Wochen den beigefügten Fragebogen auszufüllen und zusammen mit der ebenfalls beigefügten und von Ihrem Arbeitgeber auszufüllenden Verdienstbescheinigung zurückzusenden. Gem. § 6 UVG sind sowohl Sie als auch Ihr Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Auskunftspflicht kann nach § 10 UVG mit einer Geldbuße belegt werden.

Sobald die Überprüfung, ob und in welchem Umfang Sie zur Zahlung von weiteren Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden können, abgeschlossen ist, erhalten Sie weitere Nachricht.

Wir bitten Sie, Ihre Unterhaltszahlungen an das Kreisjugendamt Hohenlohekreis als Beistand zu leisten.

Bitte leisten Sie monatlichen Unterhalt in Höhe von € und beurkunden Sie Ihre Unterhaltsverpflichtung ab dem in Höhe des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe abzüglich Kindergeld für ein Kind bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Hierbei sollten auch die Dynamisierungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Falls Sie unserer Aufforderung nicht bis zum nachkommen, werden wir den Kindesunterhaltsanspruch gerichtlich durchsetzen.

Wir bitten Sie, Ihre Unterhaltszahlungen an uns auf das u. g. Konto unter Angabe des Buchungszeichens _____ zu überweisen.

Sie haben jede Änderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend anzuzeigen.

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass von unserem Amt gem. § 226 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) bei Ihrem zuständigen Finanzamt die Aufrechnung erklärt wurde. Sollten für Sie zukünftig Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis (z.B. Lohnsteuererstattungsanspruch, Anspruch auf Eigenheimzulage, usw.) entstehen, werden diese mit unserem anrechnungsfähigen Unterhaltsanspruch aufgerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

«SBSachbBriefUnterschrift»



LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS

Rückübertragungsvertrag

Zwischen

dem Land **Baden-Württemberg**,
vertreten durch das **Landratsamt Hohenlohekreis, 74653 Künzelsau, Allee 17**

und

dem minderjährigen Kind «hynam» «hfnam», geb. «hgdat» in «hgort»
gesetzlich vertreten durch «ganreda» «gvnam» «gfnam», «gstr», «gplz» «gortoplz»

wird folgender Rückübertragungsvertrag geschlossen:

Die aufgrund von gewährten Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gemäß § 7 UVG auf das Land übergegangenen und noch übergehenden Unterhaltsansprüche des o.g. Kindes werden hiermit frei von jeglichen materiell-rechtlichen und prozessualen Einschränkungen wieder auf das Kind zurückübertragen.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist insoweit berechtigt, den auf das Land übergegangenen und vorliegend auf das Kind zurückübertragenen Unterhaltsanspruch nur im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger gemäß §§ 645 ff ZPO gerichtlich geltend zu machen.

Auf die rückübertragene Forderung eingehende Zahlungen leitet der gesetzliche Vertreter des Kindes an das Land weiter. Soweit die rückübertragene Forderung zusammen mit nicht übergegangenen Ansprüchen des Kindes geltend gemacht wird, sind Teilzahlungen auf die Gesamtforderung im Verhältnis der rückübertragenen Forderung zu der Gesamtforderung an das Land weiterzuleiten

Diese Rückübertragung erfolgt unter einer auflösenden Bedingung. Die Rückübertragung ist so lange wirksam, wie die bezeichneten Ansprüche vom Beistand durch die mit Vertragsschluss beantragte Beistandschaft (gem. §§ 1712 ff. BGB) geltend gemacht werden.

vom Rechtsanwaltsbüro , das vom gesetzlichen Vertreter mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beauftragt ist, geltend gemacht werden.

Künzelsau, den

Mit der Erfüllung der Aufgaben
nach dem UVG beauftragt:

Gesetzlicher Vertreter
des Kindes:

Unterschrift

Unterschrift

Mehrfertigung: Unterhaltsvorschusskasse / Beistand bzw. Anwalt / Mutter

Allee 17
74653 Künzelsau

Telefon Zentrale (0 79 40) 18-0
Telefax Zentrale (0 79 40) 18-3 36
<http://www.hohenlohekreis.de>

Sprechzeiten:
Mo-Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Hohenlohekreis Künzelsau 5 00 00 43 (BLZ 622 515 50)
Int. Bank Account Number: DE30 6225 1550 0005 0000 43
SWIFT-BIC: SOLADES1KUN



Magistrat der Stadt Wien
Amt für Jugend und Familie
Rechtsvertretung
Bezirk 2/20
Meldemannstraße 12-14/2.Stock
A-1200 Wien
Tel.: (+43 1) 21106
Fax: (+43 1) 211 06-99-02310
E-Mail: kanzlei-rr2@ma11.wien.gv.at
www.wien.gv.at/magelf

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]
1200 Wien

AJF-R [REDACTED]
Mj. [REDACTED]

Wien, 15.06.2009

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

BITTE GUT AUFBEWAHREN!

Das Bezirksgericht Leopoldstadt hat für Ihr Kind [REDACTED] mit Beschluss vom 10.06.2009 Unterhaltsvorschuss nach den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) gewährt. Mit der Zustellung des Beschlusses über die Gewährung der Unterhaltsvorschüsse ist das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirk 2/20 alleiniger gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche geworden (§ 9 UVG).

Wir bitten Sie zu beachten, dass Sie gemäß § 21 UVG dem genannten Gericht jeden möglichen Grund für eine Herabsetzung oder Einstellung des Unterhaltsvorschusses unverzüglich zu melden haben. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht könnten Sie gemäß § 22 UVG für den dadurch der Republik Österreich entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Als solche Mitteilungen bezüglich des Kindes kommen nach dieser Gesetzesstelle in erster Linie in Frage:

- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes;
- Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft des Kindes;
- Gemeinsamer Haushalt des Kindes mit dem Vater bzw. dem sonstigen Unterhaltsschuldner;
- Änderung Ihrer Adresse oder der Adresse des Kindes;
- Änderung des Girokontos;
- Änderung Ihres Familiennamens oder des Namens des Kindes;
- Pflegewechsel;
- Unterbringung in einem Heim oder bei Pflegeeltern auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt oder Sozialhilfe;
- Beendigung der Schulausbildung ohne nachfolgenden Lehr- bzw. Arbeitsantritt;
- Lehrantritt, Höhe und Erhöhung der Lehrlingsentschädigung;
- Vorzeitige Beendigung der Lehr oder Schulausbildung;
- Arbeitsaufnahme des Kindes bzw. sonstiger Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit;
- Bezug einer Waisenpension;
- Legitimation, Adoption, Eheschließung, Tod des Kindes.

Verkehrsverbindungen: Linien U6, 2, 31, 33 Dresdnerstraße, Höchstädtplatz,
Telegrammschrift: Magistrat Wien, Parteienverkehr: Mo. bis Fr. (außer Mi.) 8-12 Uhr, Do. 16.00 bis 17.30 Uhr,
Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt, BLZ: 12000, Konto: 00696253111, DVR:0000191 – V097, MA 11 - SR 72

Sollten Ihnen über den Vater bzw. den sonstigen Unterhaltsschuldner vorschussbeeinflussende Tatsachen (wie z.B. Arbeitslosigkeit, Spitalsaufenthalt, Haft) bekannt werden, sind diese ebenfalls mitzuteilen.

Diese Auskünfte sind direkt an das Bezirksgericht Leopoldstadt zur Zahl 3 Pu [REDACTED] zu richten. Sie werden gebeten, gleichzeitig auch das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirk 2/20 diesbezüglich zu informieren.

In Ihrem eigenen Interesse wird Ihnen empfohlen, dieses Schreiben für die Dauer der Vorschussgewährung gut aufzubewahren.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Rechtsvertreter
Durchwahl: 20335
Zimmer: 11



ÖSTERREICHISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDWOHLFAHRT

VEREIN • ZEITUNG • WERKZEUG • AKTUELLES • LINKS • SITEMAP • KONTAKT • COPYRIGHT



WERKZEUG

Unterhaltsvorschuss-Richtsätze

Unterhaltsvorschuss-Richtsätze

2008 2009 2010

Höchstbetrag (§ 6 Abs 1 UVG)

€	488,24	504,84	512,41
---	--------	--------	--------

Richtsatzvorschüsse (§ 4 Z 2, 3 UVG)

00-06 Jahre (§ 6 Abs 2 Z 1 UVG)	€	123,00	127,00	180,00	35 %
06-14 Jahre (§ 6 Abs 2 Z 2 UVG)	€	245,00	253,00	257,00	50 %
14-18 Jahre (§ 6 Abs 2 Z 3 UVG)	€	367,00	379,00	334,00	65 %
14-18 Jahre (§ 6 Abs 2 Z 3 idF UVG 1985)	€			385,00	75 %

Unterhaltsvorschussgesetz idF BGBl. I 75/2009

§ 6. (1) Die Vorschüsse dürfen monatlich den Richtsatz für pensionsberechtigte Halbwaisen nach § 293 Abs. 1 Buchstabe c bb erster Fall ASVG, vervielfacht mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG), nicht übersteigen.

(2) In den Fällen des § 4 Z 2, 3 und 4 sind, vorbehaltlich der § 5 Abs. 4 und § 7, einem Kind monatlich

1. bis zum Ende des vor Vollendung des 6. Lebensjahrs liegenden Monats fünfunddreißig Prozent,
2. ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des vor Vollendung des 14. Lebensjahrs liegenden Monats die Hälfte und
3. ab diesem Zeitpunkt fünfundsiebzehn Prozent des im Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrags, jeweils aufgerundet auf volle Eurobeträge, zu gewähren.

§ 37. (4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat mit 1. Jänner 2010 die Unterhaltsvorschüsse für alle zu diesem Zeitpunkt wirksamen Gewährungsbeschlüsse in den Fällen des § 4 Z 2, 3 und 4 mit dem erhöhten Betrag des § 6 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2009 auszuführen.

(5) § 6 Abs. 2 Z 3 ist in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn das Kind am 1. Jänner 2010 das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.

SEITENANFANG • STARTSEITE

14. FEB. 2007



Magistrat der Stadt Wien
Amt für Jugend und Familie
Rechtsvertretung
Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Amerlingstraße 11
A-1060 Wien
Tel.: (+43 1) 588 21
Fax: (+43 1) 588 21-99-06311
E-Mail: kanzlei-r1@m11.magwien.gv.at
www.wien.gv.at/magelf
DVR:0000191 – V097

Zustellnachweis

Bezirksgericht Innere Stadt

Bezug

Ohne P-Zahl

Z111016

AJF-R 1/ 4-9/5

Mj.

Wien, 13.02.2007

Das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 als Vertreter der geb. wohnhaft bei A-1060 Wien stellt die

Anträge,

1.

Herr geb. wohnhaft A-1110 Wien, ab 1.10.2006 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von EUR 110,-, für zu verpflichten.

2.

Herr gemäß § 382a EO zu vorläufigem Unterhalt in der Höhe von monatlich EUR 105,40, für zu verpflichten.

Die Unterhaltsbeträge sind an das Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 zu leisten.

Begründung:

Herr erbringt nicht die beantragte Unterhaltsleistung.

Es besteht kein Unterhaltstitel.

Herr bezieht derzeit Arbeitslosengeld in Höhe von täglich € 23,-.

Herrn [REDACTED] treffen keine weiteren Sorgepflichten.

Für die Abteilungsleiterin



Rechtsvertreterin

Kl.: 06325

2fach

9 Beilagen

ASF - R 1, 4-9.



Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Amt für Jugend und Familie - Rechtsfürsorge
Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9

1031 Wien, Marxergasse 1 a
Tel.: 01/51 528 - 0
Fax: 01/51 528 - 454

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

Eing. 21. FEB. 2007

7 P [REDACTED] U

Amt für Jugend und Familie - Rechtsfürsorge
Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Zl. 05 Bg.

Eing. 17. APR. 2007

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

Zl. 05 Bg.

Pflegschaftssache minderjährige [REDACTED], geboren [REDACTED]

[REDACTED] geboren [REDACTED] Krausegasse 4-6/9/18, 1110 Wien, ist als Vater der minderjährigen [REDACTED] geboren [REDACTED] schuldig, einen **einstweiligen Unterhalt, angefangen vom 15.2.2007**, längstens jedoch bis zur rechtskräftigen Beendigung des mit Antrag vom 15.2.2007, ON. U, eingeleiteten Unterhaltsfestsetzungsverfahrens, **von monatlich Euro 105,40**,

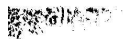
zu Händen des Vertreters in Unterhaltsangelegenheiten, dem Amt für Jugend und Familie für den 1., 4.-9. Bezirk, 1060 Wien, Amerlingstraße 11, zu bezahlen. Die mit Zustellung dieser Einstweiligen Verfügung fällig gewordenen Beträge sind sofort, die weiterhin fällig werdenden Beträge sind jeweils am Ersten eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Dies bei sonstiger Exekution.

Begründung:

Gemäß § 382 a Exekutionsordnung ist einem minderjährigen Kind einstweiliger Unterhalt bis zum Ausmaß des jeweiligen Grundbetrages der Familienbeihilfe zu gewähren, wenn gegen den Unterhaltsschuldner noch kein vollstreckbarer Unterhaltstitel besteht und ein Unterhaltsfestsetzungsantrag anhängig ist. Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall erfüllt.

Wichtiger Hinweis:

Der Unterhaltsschuldner hat die Möglichkeit, eine Aufhebung oder Einschränkung der Einstweiligen Verfügung gemäß § 399 a Exekutionsordnung zu beantragen und glaubhaft zu machen, dass er nicht in dieser Höhe unterhaltspflichtig ist.



Bezirksgericht Innere Stadt Wien
1011 Wien, Marxergasse 1 a
Abt. 7, am 16.2.2007

Diese Ausfertigung ist vollstreckbar und rechtskräftig/rechtswirksam seit

Bezirksgericht Innere Stadt Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a

Abt. 7, am 11.4.2007

[REDACTED]
Rechtsreferent
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Rechtsreferent
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Zustellnachweis

AJF-R 1/ 4-9/5 [REDACTED]

Mj. [REDACTED]

29. MRZ. 2007

Z111016

Wien, 28.03.2007

DVR:0000191 - V097

7 F [REDACTED]

Antrag an das Bezirksgericht Innere Stadt auf
Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach § 4 Z 5 UVG

Kind:

[REDACTED]

geb. am: [REDACTED]

[REDACTED] A-1060 Wien

Staatsangehörigkeit: BG

vertreten (§ 9 Abs. 1 UVG) durch:

Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Amerlingstraße 11, A-1060 Wien, Tel.: 58821/06325

Zahlungsempfängerin:

[REDACTED]

geb. am: [REDACTED]

[REDACTED] A-1060 Wien

Staatsangehörigkeit: BG

Bankverbindung: BLZ-Kontonr.: -

Unterhaltsschuldner:

[REDACTED]

SVNR. [REDACTED] geb. am [REDACTED]

[REDACTED] A-1110 Wien

Staatsangehörigkeit:

Unterhaltstitel: einstweilige Verfügung vom 16.02.2007, GZ: [REDACTED],
Bezirksgericht Innere Stadt, monatlicher Unterhaltsbetrag: EUR 105,40.

Es wird ein **monatlicher Unterhaltsvorschuss** von EUR 105,40, jedoch höchstens in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes für pensionsberechtigte Halbwaisen nach §§ 293 Abs. 1 Buchst. c bb erster Fall, 108 f ASVG **begehrt**.

Die Führung einer Exekution scheint aussichtslos, weil der Unterhaltspflichtige Arbeitslosengeld in Höhe von tgl. € 23,- bezieht.

Die Auszahlung an die Genannte ist notwendig, weil

Der Vertreter des Kindes (§ 9 Abs. 1 UVG) erklärt, dass die Angaben vollständig und richtig sind, und nimmt zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtliche Folgen und die Pflicht zum Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse nach sich ziehen.

Für die Abteilungsleiterin:

[REDACTED] Rechtsvertreterin



Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Amt für Jugend und Familie - Rechtsfürsorge
 Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Eing. 1 9. APR. 2007

Zl. 05 Blg.

1030 Wien, Marxergasse 1a
 Tel.: 01/51 528 - 0
 Fax: 01/51 528 - 454

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

Amt für Jugend und Familie - Rechtsvertreten
 Bezirke 1, 4, 5, 6, 7 P [redacted] - U [redacted]

Eing. 24. APR. 2008

Zl. Blg.

B e s c h l u s s

Pflegschaftssache mj. [redacted] geb. [redacted]

1. [redacted] geb. [redacted] 1110 Wien ist
 als Vater der mj. [redacted] schuldig, zum **Unterhalt** der
 Minderjährigen,

a. **für den Zeitraum 01.10.2006 bis 31.03.2007 einen monatlichen Betrag von € 110,00**

b. **beginnend mit 01.04.2007 bis auf weiteres, längstens bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, einen Betrag von monatlich € 100,00**

zu Händen des Amtes für Jugend und Familie, Rechtsfürsorge, Bezirke 1, 4-9, Amerlingstraße 11, 1060 Wien, als gesetzlichen Vertreter in Unterhaltssachen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses allfällig aufgelaufene Unterhaltsrückstände sind binnen 14 Tagen, künftig fällig werdende Unterhaltsbeiträge jeweils am Ersten eines jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.

1. Das **Mehrbegehren** der Minderjährigen für die Zeit ab 01.04.2007 wird **abgewiesen**.

2. **Mit Rechtskraft** dieses Beschlusses tritt die gem. § 382a EO erlassene **Einstweilige Verfügung vom 16.02.2007, 7 P 35/07k - U2, außer Kraft**.

Begründung:

Am 15.02.2007 stellte die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen in Unterhaltssachen, namens der Minderjährigen den Antrag, den Kindesvater beginnend mit 01.10.2006 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von € 110,00 zu verpflichten. Der Unterhaltsschuldner beziehe ein monatliches Arbeitslosengeld in Höhe von täglich € 23,00 und habe keine weiteren gesetzlichen Sorgepflichten (ON U).

Aufgrund der Aktenlage steht folgender Sachverhalt fest:

Die Minderjährige lebt in Pflege und Erziehung ihrer Mutter. Der Vater wurde am 16.02.2007 zum Unterhaltsantrag nachweislich gem. § 17 AußStrG, unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtäußerung geladen und hat der Ladung weder Folge geleistet noch eine Äußerung zum Antrag abgegeben. Die Zustellung ist durch Hinterlegung ausgewiesen (ON U3).

Laut eingeholter Hauptverbandsanfrage vom 11.04.2007 bezog der Kindesvater bis 22.03.2007 Arbeitslosengeld und bezieht seit 23.03.2007 Notstandshilfe. Die Höhe des vom Unterhaltsschuldner bezogenen Arbeitslosengeldes betrug tägl. € 24,20, monatlich daher € 726,00. Die dem Kindesvater seit 23.03.2007 auszahlende Notstandshilfe beträgt € 20,55 täglich, monatlich daher € 616,50 (Av. v. 11.04.2007).

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 140 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes, unter Berücksichtigung dessen Fähigkeiten, Neigungen, Anlagen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Der den Haushalt führende Elternteil leistet Unterhalt durch Pflege und Erziehung des Kindes, der nicht betreuende Elternteil ist darüberhinaus zu Geldunterhalt verpflichtet.

Die Bemessung des Geldunterhaltsbeitrages erfolgt, um Rechtssicherheit in gleichgelagerten Fällen zu begründen, und das in § 140 ABGB normierte angemessene Teilhaben des Kindes an den Lebensverhältnissen des nicht betreuenden Elternteiles zu gewährleisten, im Rahmen der judikaturkonformen Prozentsatzkomponente, welche für Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren grundsätzlich 16 % der anrechenbaren Einkünfte des geldunterhaltspflichtigen Elternteiles beträgt.

Ungeachtet der Nichtäußerung gem. § 17 AußStrG sind aktenkundige Tatsachen, die dem Antragsvorbringen entgegen stehen, von Amts wegen zu berücksichtigen. Der gegenständlichen Unterhaltsbemessung wird daher für den Zeitraum 01.10.2006 bis 31.03.2007 eine Bemessungsgrundlage von monatlich € 726,00 (= Arbeitslosengeld) und für die Zeit ab 01.04.2007 eine solche von monatlich € 616,50 (= Notstandshilfe) zugrunde gelegt. Ausgehend davon ermittelt sich für den Zeitraum 01.10.2006 bis 31.03.2007 ein monatlicher Unterhaltsbetrag von jedenfalls € 110,00 und für die Zeit ab 01.04.2007 ein solcher von rund € 100,00.


Dem Unterhaltsschuldner verbleibt im Zeitraum 01.10.2006 bis 31.03.2007 ein Betrag von monatlich € 616,00 und ab 01.04.2007 ein solcher von monatlich € 516,50.

Auch in einer intakten Familie würde der Unterhaltsschuldner trotz der geringen Einkünfte zur Bedarfsbestreitung der Minderjährigen beitragen. Nach Ansicht des Gerichtes sind sohin der Unterhaltspflichtige und das unterhaltsberechtigende Kind in annähernd gleicher, eingeschränkter Weise in der Lage, die Bedürfnisse zu bestreiten.

3

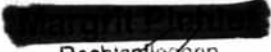
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 7, am 11.04.2007


Rechtspflegerin
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Diese Ausfertigung ist vollstreckbar und
rechtskräftig/rechtswirksam seit.....
Bezirksgericht Innere Stadt Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 7, am 12.6.2007


Rechtspflegerin
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Zustellnachweis

AJF-R 1, 4-9/05

Mj.

01 10. OKT. 2008

Z111016

Wien, 30.09.2008

DVR:0000191 - V097

7 P.

**Antrag an das Bezirksgericht Innere Stadt auf
Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach §§ 3, 4 Z 1 UVG**

Kind:

geb. am:

A-1060 Wien

Staatsangehörigkeit: BG

vertreten (§ 9 Abs. 1 UVG) durch:

Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Amerlingstraße 11, A-1060 Wien, Tel.: 58821/06325

Zahlungsempfängerin:

geb. am:

A-1060 Wien

Staatsangehörigkeit: BG

Bankverbindung: BLZ-Kontonr.:

Unterhaltsschuldner:

SVNR/geb. am:

A-1110 Wien

Staatsangehörigkeit: XMZ

Unterhaltstitel: Beschluss vom 11.04.2007, GZ: 7 P.
Bezirksgericht Innere Stadt, monatlicher Unterhaltsbetrag: EUR 100,00.

Es wird ein **monatlicher Unterhaltsvorschuss** von EUR 100,00, jedoch höchstens in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes für pensionsberechtigte Halbweisen nach §§ 293 Abs. 1 Buchst. c bb erster Fall, 108 f ASVG **begehrt**.

Die Führung einer Exekution scheint aussichtslos, weil der Vater nach wie vor in Bezug des AMS steht. Der begehrte Betrag liegt jedoch zur Gänze in seiner Leistungsfähigkeit (siehe og. Beschluss). Es können nur Teilbeträge mittels Abzweigung des Familienzuschlages einbringlich gemacht werden, die die mtl.

Unterhaltsverpflichtung nicht abdecken. Aus Eigenem leistet er keine Zahlungen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, da die Wanderarbeitnehmerverordnung im persönlichen Anwendungsbereich zur Geltung kommt.

Die Auszahlung an die Genannte ist notwendig, weil

Der Vertreter des Kindes (§ 9 Abs. 1 UVG) erklärt, dass die Angaben vollständig und richtig sind, und nimmt zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtliche Folgen und die Pflicht zum Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse nach sich ziehen.

Für die Abteilungsleiterin:

Rechtsvertreterin



Bezirksgericht Innere Stadt Wien
 Marxergasse 1a
 1030 Wien
 Tel.: 01/515 28 548

7 P [REDACTED] - U - [REDACTED]

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführenAnr. 000004885991 Familie - Rechtsvertretung
Bezirke 1,4,5,6,7,8,9

001 7 P [REDACTED] - U - [REDACTED]

Magistrat der Stadt Wien MA 11
 AJF-R Bezirke 1,4,5,6,7,8,9
 Amerlingstraße 11
 1060 Wien

Eing. 20. OKT. 2008

Zl. 05Blg.

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

PFLEGSCHAFTSSACHE:**Kind:**

[REDACTED] geb. [REDACTED]
 Schwarzgrubergasse 8
 1100 Wien
 Staatsangehörigkeit: Bulgarien

Jugendwohlfahrtsträger:

Magistrat der Stadt Wien, MA 11 - AJF-R Bezirke 1,4,5,6,7,8,9
 Amerlingstraße 11
 1060 Wien

Mutter als Zahlungsempfängerin:

[REDACTED] geb. [REDACTED]
 Schwarzgrubergasse 8
 1100 Wien
 Staatsangehörigkeit: Bulgarien
 IBAN [REDACTED]
 BIC [REDACTED]

Vater als Unterhaltsschuldner:

[REDACTED] geb. [REDACTED]
 1110 Wien
 Staatsangehörigkeit: Mazedonien

14.10.2008

Beschluss
auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen gem §§ 3, 4 Z 1 UVG

1. Dem Kind wird vom **01.09.2008 bis 31.08.2011** gem §§ 3, 4 Z 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ein monatlicher Unterhaltsvorschuss von **100,00 EUR**, jedoch höchstens in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes für pensionsberechtigte Halbwaisen gem §§ 293 Abs 1 Buchstabe c bb erster Fall, 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) **gewährt** (zur Höhe des Betrags siehe die Hinweise).

2. Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien wird um die Auszahlung der Vorschüsse an den Zahlungsempfänger ersucht.

7 P [REDACTED]-U

3. Dem Unterhaltsschuldner wird aufgetragen, die Pauschalgebühr in Höhe von 50,00 EUR innerhalb von 14 Tagen auf die nachstehende Kontoverbindung dieses Gerichts zu zahlen: BLZ: 60000, Kontonr.: 00005460504.

4. Ferner wird dem Unterhaltsschuldner aufgetragen, alle Unterhaltsbeträge - sonst hätten sie keine schuldbefreiende Wirkung - an den in der Pflegschaftssache genannten Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichen Vertreter des Kindes zu zahlen.

5. Der Jugendwohlfahrtsträger wird ersucht, die bevorschussten Unterhaltsbeträge einzutreiben und, soweit eingebracht, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien zu überweisen.

Begründung

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 11.04.2007, GZ 7 P [REDACTED]-U wurde der Unterhaltsschuldner zu einer monatlichen Unterhaltsleistung in Höhe von 100,00 EUR gegenüber dem Kind verpflichtet.

Der Vertreter des Kindes hat am 30.09.2008 die Gewährung von Vorschüssen gem §§ 3, 4 Z 1 UVG beantragt.

Die Führung einer Exekution scheint aussichtslos, weil der unterhaltsverpflichtete Vater Notstandshilfe bezieht. Der Vater selbst leistet keine Zahlungen, Teilbeträge werden mittels Abzweigung des Familienzuschlages einbringlich gemacht, wodurch jedoch die monatliche Unterhaltsverpflichtung nicht abgedeckt werden kann (Anspannung).

Der bevorschusste Betrag entspricht der Leistungsfähigkeit des Vaters.

Die Gebührenpflicht gründet sich auf § 24 UVG.

Wichtige Hinweise

Vertreter des Kindes:

Dieser Beschluss wird dem in der Pflegschaftssache genannten Jugendwohlfahrtsträger zugestellt.

Dieser Jugendwohlfahrtsträger ist gesetzlicher Vertreter des Kindes zur Durchsetzung und Herbeibringung seiner Unterhaltsansprüche und allein berechtigt, das Kind in Angelegenheiten des Unterhalts und der Unterhaltsbevorschussung zu vertreten.

Höhe der Vorschüsse:

Der Richtsatz für pensionsberechtigte Halbweisen gemäß §§ 293 Abs 1 Buchstabe c bb erster Fall, 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) beträgt im Jahr 2008 488,24 EUR.

Mitteilungspflicht, Ersatzpflicht:

Dem Gericht sind sämtliche für die Vorschussgewährung wesentlichen Änderungen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere:

- verminderte Leistungsfähigkeit, Haft, Enthaftung oder Tod des Unterhaltsschuldners
- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder des Unterhaltsschuldners
- Zusammenleben des Kindes im gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltsschuldner
- Änderungen in der Pflege und Erziehung des Kindes
- eigenes Einkommen des Kindes bzw Erhöhung eines solchen Einkommens
- Beendigung der Ausbildung des Kindes
- Volljährigkeit, Adoption, Eheschließung, Haft, Enthaftung oder Tod des Kindes
- Änderung in der Staatsangehörigkeit des Kindes
- Änderung des Familiennamens des Kindes

Wer seine Mitteilungspflicht verletzt, kann vom Gericht zum Rückersatz der Vorschüsse verpflichtet werden.



Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 2008

VERTEILUNG BEITRAGSPFLICHTIGER EINKOMMEN IN ÖSTERREICH 2008

Periodendurchschnitt	Unselbständige			Arbeiter			Angestellte		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen
10%	798,0	1.146,0	656,0	752,0	1.104,0	571,0	837,0	1.242,0	736,0
20%	1.098,0	1.476,0	868,0	1.052,0	1.390,0	727,0	1.148,0	1.725,0	971,0
25%	1.221,0	1.587,0	962,0	1.160,0	1.483,0	801,0	1.288,0	1.900,0	1.073,0
30%	1.339,0	1.683,0	1.049,0	1.266,0	1.562,0	874,0	1.436,0	2.062,0	1.172,0
40%	1.557,0	1.869,0	1.210,0	1.447,0	1.701,0	1.016,0	1.714,0	2.384,0	1.374,0
50%	1.763,0	2.061,0	1.382,0	1.605,0	1.837,0	1.136,0	1.995,0	2.722,0	1.592,0
60%	1.987,0	2.289,0	1.570,0	1.765,0	1.976,0	1.257,0	2.300,0	3.103,0	1.816,0
70%	2.257,0	2.603,0	1.801,0	1.942,0	2.133,0	1.386,0	2.696,0	3.495,0	2.073,0
75%	2.434,0	2.819,0	1.947,0	2.042,0	2.227,0	1.455,0	2.945,0	3.657,0	2.223,0
80%	2.664,0	3.092,0	2.121,0	2.158,0	2.339,0	1.530,0	3.231,0	1) 2.403,0	1) 2.403,0
90%	3.405,0	3.724,0	2.667,0	2.501,0	2.685,0	1.743,0	1) 1) 2.978,0	1) 2.978,0	1) 2.978,0
Zahl der Personen	3.164.255,0	1.709.791,0	1.454.464,0	1.439.530,0	960.873,0	478.657,0	1.724.725,0	748.918,0	975.807,0
Versicherungstage je Person	296,0	298,0	294,0	277,0	282,0	265,0	312,0	317,0	308,0
Durchschnittsalter	37,5	37,8	37,1	37,2	36,9	37,7	37,7	37,9	36,8

Quelle: HV der Sozialversicherungsträger, Verteilung der beitragspflichtigen Arbeitsinkommen nach Wirtschaftsklassen. Ohne Sonderzahlungen (1/14 des Jahreseinkommens). Ohne Lehrlinge und pragmatisierte Beamte. 1) Liegt über der Höchstbeitragsgrundlage von € 3.750,-.

2008, Bundesarbeitskammer

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

09.11.2006

Geschäftszahl

6Ob209/06p

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler und Univ. Doz. Dr. Kodek als weitere Richter in der Pflegschaftssache des minderjährigen Bernhard M*****, geboren am 31. Juli 1990, *****, über den Revisionsrekurs des Minderjährigen, vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, *****, gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 31. Mai 2006, GZ 3 R 139/06k-16, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Spittal an der Drau vom 27. Februar 2006, GZ 2 P 2868/95i-U5, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden ersatzlos aufgehoben.

Text**Begründung:**

Der mj Bernhard M***** entstammt der im Jahr 1995 geschiedenen Ehe seiner Eltern Oskar M***** und Ingeborg M*****. Er besucht die Fachschule für Computer- und Kommunikationstechnik in K***** und lebt bei seiner Mutter. Sein Vater ist geldunterhaltspflichtig und hat seit 1. 9. 1997 monatlich 4.500 S zu bezahlen. Dieser Unterhaltsfestsetzung, die im Einvernehmen mit dem Vater erfolgte, lag eine Unterhaltsbemessungsgrundlage in Höhe von rund 36.000 S zugrunde. Die Unterhaltsansprüche waren zuletzt mit Beschluss vom 19. 2. 2003 gemäß §§ 3, 4 Z 1, § 18 UVG (weiter) bevorschusst worden. Der Vater ist für ein weiteres minderjähriges Kind unterhaltspflichtig; auch dessen Unterhaltsansprüche in Höhe von 218,02 EUR werden bevorschusst (GZ 2 P 7/03v des Bezirksgerichts St. Veit an der Glan). Nunmehr beantragte der Minderjährige die Weitergewährung der Unterhaltsvorschüsse für die Zeit vom 1. 3. 2006 bis 31. 7. 2008; es sei ihm zwar Gehaltsexekution gegen den Vater bewilligt worden, dieser sei aber aus seinem Arbeitsverhältnis ausgeschieden; gegen eine Weitergewährung der Unterhaltsvorschüsse bestünden somit keine Bedenken.

Am 8. 2. 2006 bewilligte das Erstgericht diesen Antrag. Nachdem es allerdings seinen Beschluss dem Vater nicht zustellen hatte können und einen Versicherungsdatenauszug der österreichischen Sozialversicherung (Stand 15. 2. 2006) eingeholt hatte, ordnete es gemäß § 16 UVG die (teilweise) Innehaltung der Unterhaltsvorschüsse in dem monatlich 180 EUR übersteigenden Betrag an. Aufgrund getätigter Erhebungen bestünden Bedenken, dass die im Exekutionstitel festgesetzte Unterhaltspflicht noch besteht.

Das Rekursgericht bestätigte die teilweise Innehaltung der Unterhaltsvorschüsse und sprach aufgrund einer Zulassungsvorstellung des Minderjährigen gemäß § 63 Abs 1 AußStrG aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs zulässig ist. Es fehle „gesicherte“ Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage, ob Bedenken im Sinne des § 7 Abs 1 UVG infolge Arbeitslosengeldbezugs des unterhaltspflichtigen Vaters mit dem Hinweis auf den Anspannungsgrundsatz beseitigt werden können und wie weit dem unterhaltsberechtigten Kind ein Zuwarten mit der (weiteren) Gewährung von Unterhaltsvorschüssen zugemutet werden kann. In

der Sache selbst vertrat das Rekursgericht die Auffassung, es bestünden Bedenken gegen die im Exekutivtitel festgesetzte Unterhaltspflicht des Vaters. Die Unterhaltsfestsetzung sei lediglich aufgrund der Angaben des Jugendwohlfahrtsträgers und im Einvernehmen mit dem Vater erfolgt, seine Einkommensverhältnisse seien nicht konkret erhoben worden. Nunmehr stehe fest, dass der Vater seit 1. 1. 2002 in kurzen Abständen arbeitslos oder geringfügig beschäftigt gewesen sei oder als Arbeiter seine Arbeitsverhältnisse gewechselt habe. Es sei daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die festgesetzte Unterhaltspflicht unangemessen geworden sei. Soweit der Minderjährige auf die Verpflichtung des Vaters hinweise, seine Kräfte anzuspannen, sei dies im Unterhaltsverfahren und nicht im Unterhaltsvorschussbewilligungsverfahren zu klären. Der Revisionsrekurs des Minderjährigen ist zulässig (1 Ob 78/03g = SZ 2003/118); er ist auch berechtigt.

Der Minderjährige weist darauf hin, dass zwar in einem Unterhaltsverfahren geprüft werden könnte, ob der Vater gegen die ihm nach der Anspannungstheorie obliegenden Verpflichtungen verstößt; ein solches Verfahren existiere aber nicht, sodass er „in eine dem Gesetz nicht entsprechende Lage von rechtlicher Handlungsunfähigkeit gebracht“ worden sei.

Rechtliche Beurteilung

1. § 16 Abs 2 UVG ordnet die Innehaltung mit der Auszahlung von bewilligten Unterhaltsvorschüssen für den Fall an, dass das Gericht die vorgetragene Einwendung für beachtlich hält. Schon diese Formulierung hebt sich deutlich von jener des § 7 Abs 1 Z 1 UVG ab, wonach die Vorschüsse ganz oder teilweise zu versagen sind, wenn begründete Bedenken gegen den unveränderten Weiterbestand der Unterhaltspflicht bestehen. Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen über die Innehaltung auf die Änderung der Vorschüsse gemäß § 19 UVG wäre schlechterdings unverständlich, wollte man in beiden Fällen die Entscheidung völlig undifferenziert nach einem bloß kursorischen Verfahren treffen. Die sinn-gemäße Anwendung des § 16 UVG auch in den Fällen des § 19 UVG kann vielmehr nur bedeuten, dass die Innehaltung nur dann anzuordnen ist, wenn beachtliche Gründe dafür sprechen, dass nach den noch durchzuführenden Erhebungen begründete Bedenken gegen die Weitergeltung oder die Angemessenheit des Titels bestehen (1 Ob 78/03g).

Dabei ist die Mitteilung allein, der Unterhaltspflichtige beziehungsweise Arbeitslosengeld, nicht geeignet, begründete Bedenken im Sinn des § 7 Abs 1 Z 1 UVG zu erwecken (1 Ob 78/03g; ebenso 7 Ob 48/98d = EFSlg 87.712, 87.715; 7 Ob 16/00d = EFSlg 94.110 uva; vgl auch 8 Ob 31/98m = EFSlg 87.722 mwN [für den Fall des Sozialhilfebezugs]; anders jedoch 3 Ob 257/05y = EFSlg 111.561 [für den Fall eines längerfristigen Krankengeldbezugs]). Jedoch stellt diese Mitteilung zumindest einen beachtlichen Grund dafür dar, dass einerseits entsprechende Erhebungen angestellt und andererseits eine mit einiger Wahrscheinlichkeit mögliche Überzahlung vermieden wird. Eine angeordnete Innehaltung ist daher im Fall der Arbeitslosigkeit des Unterhaltspflichtigen grundsätzlich nicht zu beanstanden (1 Ob 78/03g).

2. Das Erstgericht hat seinen Innehaltungsbeschluss am 27. 2. 2006 gefasst, das Rekursgericht hat am 31. 5. 2006 entschieden. Zu beiden Zeitpunkten war der Vater jedoch als Arbeiter (bei demselben Arbeitgeber) sozialversicherungsrechtlich gemeldet (AS 53). Von einem Arbeitslosengeldbezug des Vaters kann somit nicht ausgegangen werden.

3. Der Minderjährige hat infolge einer weiteren Sorgspflicht des Vaters Anspruch auf 20 % von dessen Unterhaltsbemessungsgrundlage. Der derzeitige Unterhaltstitel lautet auf 4.500 S bzw 327 EUR und setzt damit eine Unterhaltsbemessungsgrundlage von rund 22.500 S bzw

1.600 EUR voraus. Diese läge aber unter dem aktuellen Medianeinkommen von männlichen Arbeitern in Österreich (für 2004 1.772 EUR [siehe http://statistik.arbeiterkammer.at/seite_201.htm]). Das Medianeinkommen kann als Richtwert im Bereich des Unterhaltsvorschussrechts herangezogen werden (vgl 1 Ob 191/01x = SZ 74/138). Da im Übrigen dem derzeitigen Unterhaltstitel (im Jahr 1997!) bereits ein Einkommen des Vaters in Höhe von rund 36.000 S zugrunde gelegt worden war, sprechen entgegen der Auffassung der Vorinstanzen keine beachtlichen Gründe dafür, dass tatsächlich nach den noch durchzuführenden Erhebungen begründete Bedenken gegen die Weitergeltung oder die Angemessenheit des Titels bestehen. Die Beschlüsse der Vorinstanzen auf (teilweise) Innehaltung der Unterhaltsvorschüsse waren daher ersatzlos zu beheben.

Literaturverzeichnis

- Angst, Peter (Hrsg.): Kommentar zur Exekutionsordnung, 2. Aufl., Wien 2008
- Bahrenfuss, Dirk (Hrsg.): FamFG, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Kommentar, Berlin 2009
- Beinkindstadt, Joachim: „Wer holt für wen die Brötchen und wer bezahlt sie; Rückübertragungen sinnvoll?“ In: Das Jugendamt 07-08/2008, S. 352 ff.
- Büte, Dieter/Poppen, Enno/Menne, Martin: Unterhaltsrecht – Kommentar, 2.Aufl., München 2009
- Bumiller, Ursula/Harders, Dirk: Freiwillige Gerichtsbarkeit FamFG, 9. Aufl., München 2009
- Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, Medien und Öffentlichen Dienst (Hrsg.): Partnerschaft – Ehe – Trennung – Scheidung. Rechts-ABC, 2. Aufl., Wien 2007
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Alleinerziehenden in Deutschland – Ressourcen und Risiken einer Lebensform, Berlin 2001
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Der Unterhaltsvorschuss – eine Hilfe für Alleinerziehende, Berlin 2008
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Die Beistandschaft, Berlin 2008
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Familienreport 2009 Leistungen – Wirkungen – Trends, Berlin 2009
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, Berlin 2009
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Richtlinien zur Durchführung des UVG in der ab 01.01.2010 geltenden Fassung
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Böhmer, Michael/Heimer, Andreas: Armutsriskien von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Berlin 2008
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Borgloh, Barbara/Güllner, Miriam u.a.: Wenn aus Liebe rote Zahlen werden – über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Berlin 2003
- Bundesministerium für Finanzen, Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.): Sozialstaat Österreich – Sozialleistungen im Überblick, 11. Aufl., Wien 2009

Bundesministerium für Frauenangelegenheiten (Hrsg.): Klar, Helene: Was tue ich, wenn es zur Scheidung kommt? Rechtsratgeber für Frauen in Ehekrisen, Wien 1997

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner, Wien 2010

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Wie bekomme ich einen Unerhaltvorschuss für mein Kind?; Wien 1996

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: Wegweiser für Alleinerziehende, 3. Aufl., Wien 1997

Bugs, Thomas: „Titulierung in dynamischer Form zugunsten der UV-Kasse“, in: Das Jugendamt 04/2009

Brosch, Otmar/Krejcir, Michaela: Familienrecht I – Grundlagen, Wien 2005

Brosch, Otmar/Krejcir, Michaela: Familienrecht II – Grundzüge der zivilgerichtlichen Verfahren mit besonderer Berücksichtigung der familienrechtlich wichtigen Bereich, Wien 2005

DIJuF (Hrsg.): „Auswirkungen der Erhöhung des Kindergelds sowie des Kinderfreibetrags auf Unterhaltsvorschussleistungen durch das Familienleistungsgesetz“ – Information an die Jugendämter, Heidelberg 2008

DIJuF - Rechtsgutachten: „Recht zur Beantragung von Unterhaltsvorschuss in Deutschland, wenn das Kind im europäischen Ausland und der Unterhaltspflichtige in Deutschland lebt“, in: Das Jugendamt 09/2008, S. 436

DIJuF - Rechtsgutachten: „Auswirkungen der Änderungen im UVG auf die Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe“, in: Das Jugendamt 01/2008, S. 27

Dollesch, Renate: Rechtsfürsorge für Berufsanfänger, Wien 1994

Ehringer, Uta/Griesche, Gerhard/Rasch, Ingeborg: Handbuch Unterhaltsrecht, 5. Aufl., Köln 2008

Finke, Fritz/Ebert, Johannes (Hrsg.): Familienrecht in der anwaltlichen Praxis, 6. Aufl., Bonn 2008

Frauenabteilung der Stadt Wien (Hrsg.): Frauen in Wien – Informationen von A-Z, 3. Aufl., Wien 2007

Fucik, Robert: „Reformvorhaben im Familienrecht“, in: iFamZ 01/2009, S. 57 f.

Fucik, Robert/Kloiber, Barbara: Außerstreitgesetz, Kurzkommentar, Wien 2005

Gitschthaler, Edwin: „Die Anspannungstheorie im Unterhaltsrecht – 20 Jahre später“, in: Österreichische Juristen-Zeitschrift 1996, S. 557

Gitschthaler, Edwin: Unterhaltsrecht – Die gesamte OGH-Rechtsprechung der letzten 25 Jahre samt Anmerkungen, Wien 2001

Grube, Christian: „Verhältnis von Unterhaltsanspruch und Unterhaltsvorschuss“, in: Familie Partnerschaft Recht 10/2009, S. 444 ff.

Grube, Christian: Kommentar zum UVG, Hamburg 2009

Hamm, Monika: Strategien im Unterhaltsrecht, 2. Aufl., München 2009

Haselberger, Rudolf: „Probleme der praktischen Handhabung des UVG“, in: Österreichischer Amtsvormund 1995

Hohenwarter, Andrea: „Probleme des Unterhaltsvorschusses in der Praxis“, in: Aichhorn, Ulrike (Hrsg.): Unterhalt – Obsorge – Kinderbetreuungsgeld aus frauenrechtlicher Perspektive, Wien 2003, S. 91 ff.

Hoppenz, Rainer (Hrsg.): Familiensachen – Heidelberger Kommentar, 9. Aufl., Heidelberg 2009

Hoppenz, Rainer/Hülsmann, Bernhard: Der reformierte Unterhalt, Kommentar des neuen und alten Rechts, Heidelberg 2008

Klein, Michael: Das neue Unterhaltsrecht 2008, Bonn 2008

Knoll: „Die Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers aus der Perspektive des UVG“, in: FamRZ 1994, S. 202

Kolmasch, Wolfgang: Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Unterhalt – Weniger Alimente zahlen, Wien 2003

Kroiß, Ludwig/Seiler, Christian: Das neue FamFG, 2. Aufl., Baden-Baden 2009

Kunkel, Peter-Christian: Jugendhilferecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2006

Lerch, Klaus: Beurkundungsgesetz, Kommentar, Köln 2006

Lüderitz, Alexander/Dethloff, Nina: Familienrecht, München 2007

Magistratsabteilung 11 der Stadt Wien (Hrsg.): Jahresbericht 2008 des Amtes für Jugend und Familie, Wien 2008

Menne, Martin/Grundmann, Birgit: Das neue Unterhaltsrecht, Köln 2008

Meysen, Thomas/Balloff, Rainer (Hrsg.): Das Familienverfahrensrecht – FamFG, Köln 2009

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar – SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl., Baden-Baden 2009

Muscheler, Karlheinz: Familienrecht, Neuwied 2006

Musiellak, Hans-Joachim/Borth, Helmut: Familiengerichtliches Verfahren, München 2009

Nademleinsky, Marco: „Das FamRÄG – die wichtigsten Änderungen“, in: Zivilrecht aktuell 17/2009, S. 326 ff.

Neumayr, Matthias: Außerstreitverfahren, 2. Aufl., Wien 2008

o.A.: „Unterhaltssicherung“, in: iFamZ 2008, S. 236

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Aufl., München 2009

Perger, Claudia: „Das Österreichische Unterhaltsvorschussrecht in Lehre und Praxis“, Dissertation Universität Graz, Graz 2000

Peschel-Gutzeit, Lore Maria: Unterhaltsrecht aktuell, Änderung des UVG, Baden-Baden 2008

Roßmann, Franz-Thomas: Taktik im neuen familiengerichtlichen Verfahren, Münster 2009

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.): Münchener Kommentar: Bürgerliches Gesetzbuch, Familienrecht II, Band 8, 5. Aufl., München 2008

Schellhammer, Kurt: Familienrecht nach Anspruchsgrundlagen, Heidelberg 2004

Schlüter, Wilfried: BGB – Familienrecht, 13. Aufl., Heidelberg 2009

Schulte-Bunert, Kai/Weinreich, Gerd: FamFG, Kommentar, Köln 2009

Schulze, Reiner (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2007

Schwab, Dieter: Familienrecht, 16. Aufl., München 2008

Schwarzinger, Katharina: Kindesunterhalt im Zivilverfahren, Wien 2008

Schwimann, Michael: Familienrecht, 6. Aufl., Wien 2007

Schwimann, Michael (Hrsg.): Praxiskommentar zum ABGB, Band 1, 2. Aufl., Wien 1997

Schwimann, Michael/Verschraegen, Bea (Hrsg.): ABGB Praxiskommentar, Band 1, 3. Aufl., Wien 2005

Schwimann, Michael/Kolmasch, Wolfgang: Unterhaltsrecht, 4. Aufl., Wien 2009

Tades, Helmuth/Hopf, Gerhard/Kathrein, Georg/Stabentheiner, Johannes (Hrsg.): ABGB – I. Band: ABGB, 37. Aufl., Wien 2009

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (Hrsg.): Alleinerziehend, 18. Aufl., o.O. 2008

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (Hrsg.): „Tiefgefroren: Unterhaltsvorschuss sinkt 2009“ – Pressemitteilung vom 07.01.2009, Berlin 2009

Weinreich, Michael/Klein, Gerd: Fachanwaltskommentar für Familienrecht, 3. Aufl., o.O. 2008

Wendl, Philipp/Staudigl, Siegfried (Hrsg.): Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. Aufl., München 2008

Ziegler, Eberhard/Mäuerle, Karl-Heinz: Familienrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2000

Internetbelege

Existenzminimums-Rechner:

<http://www.schuldnerberatung-wien.at/site/popups/Existenzminimum.html>

Familienbeihilfen-Anrechnungsrechner:

http://www.amtsvormund.at/unterhalt_lang.asp

Gerichtsentscheidungen:

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Luxusgrenzen:

<http://www.familienrecht.at/index.php?id=1615&L=http://www.intel.com/>

Medianeinkommen:

http://statistik.arbeiterkammer.at/drucken/seite_205_d.htm

Österreichische Rechtsvorschriften

<http://www.jusline.at/>

Sozialversicherungsrechtliches Existenzminimum:

http://www.amtsvormund.at/rs_ausglzul.asp

Tabellen und Gerichtsurteile:

Intranet der Magistratsabteilung 11, Wien

Unterhaltsrechner inkl. Familienbeihilfe-Anrechnung:

<http://www.amtsvormund.at/unterhaltsrechner.asp>

UV-Richtsätze:

http://www.amtsvormund.at/rs_unterhalt.asp

Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD

„Wir versichern, dass wir diese Diplomarbeit selbstständig, getrennt voneinander und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel gem. § 36 Abs. 3 APrOVw gD angefertigt haben. Britta-Maria Eisenmann übernahm den Teil des Unterhaltsrechts sowie die Einleitung, während Rebecca Klenk den Teil über das Unterhaltsvorschussrecht und das Kapitel über Zusammenwirken und Optimierungsmöglichkeiten verfasst hat.“

Ludwigsburg, den 03.03.2010

Ludwigsburg, den 03.03.2010

Britta-Maria Eisenmann

Rebecca Klenk